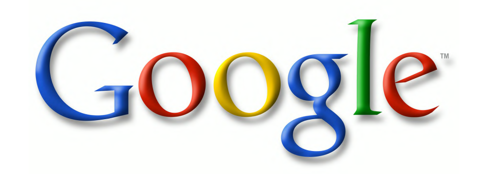
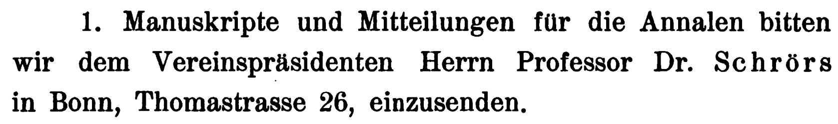


Zur Beachtung.



1. Manuskripte und Mitteilungen für die Annalen bitten wir dem Vereinspräsidenten Herrn Professor Dr. Schrörs in Bonn, Thomastrasse 26, einzusenden.

2. Die Vereine, mit welchen wir in Schriftenaustausch stehen, werden gebeten, Bücher und Zeitschriften an die Stadtbibliothek in Köln zu senden mit dem Vermerk „Für die Bibliothek des Historischen Vereins für den Niederrhein“.

3. An- und Abmeldungen sowie Zahlungen für die Vereinskasse, sind an den Schatzmeister Herrn Hermann Schilling, Teilhaber der Buchhandlung J. & W. Boisserée in Köln, zu richten.

Der Vorstand.

ANNALEN

DES

HISTORISCHEN VEREINS

FÜR DEN NIEDERRHEIN

INSBESONDERE DIE ALTE ERZDIÖZESE KÖLN.

EINUNDACHTZIGSTES HEFT.

KÖLN
J. & W. BOISSERÉE'S BUCHHANDLUNG.
(INH. JOS. HARTMANN & HERM. SCHILLING.)
1906.

Inhalt.

Miszellen.

Literatur.

Berichte.

Die Bonner Schiffahrt im 18. Jahrhundert.

Von

Dr. Bruno Kuske, Cöln.

Die wirtschaftliche Basis der Bonner Schiffahrt des 18. Jahrhunderts wurde dadurch bedingt, dass Bonn die Residenzstadt der Kölner Erzbischöfe war. Der grosse kurfürstliche Hof, der Beamtenstab der Regierung und die Garnison hatten einen bedeutenden Bedarf an Gütern. Die Stadt brauchte grosse Mengen von Getreide und Vieh aus ihrer Umgebung und von ferneren Gegenden am Ober- und Niederrhein her. Sie brauchte Kohlen aus dem Ruhrgebiet, Kolonialwaren, Salz und Fische aus Holland, gewerbliche Produkte aus dem bergischen Lande und Wein vom Mittel- und Oberrhein.

Bonn wurde aber auch wie alle Residenzstädte das Zentrum eines bedeutenden Personenverkehrs. Fürstliche Gäste, auswärtige Gesandtschaften, einheimische Verwaltungsbeamte, Militär, heimischer Adel, rechtsuchende Untertanen mussten zahlreich auf die Stadt zu und von ihr weg streben. Erhöht wurde dieser Verkehr noch durch den geistlichen Charakter der Regierung. Er zog viele Kleriker an, die am Sitze des Erzbischofes ihre besonderen Geschäfte zu besorgen hatten. Als Industrie- und Handelsstadt kam Bonn weniger in betracht. Es exportierte allenfalls die landwirtschaftlichen Produkte seines Hinterlandes und Produkte der Ton- und Steinindustrie; denn seine Umgebung war reich an Lagern von Ton- und Pfeifenerde und an nutzbarem Gestein[1]). Zu grösseren und moderneren industriellen Gründungen kam es in der Hauptsache erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

---

1) s. den Gütertarif in Teil 2, S. 20 ff.



Sie waren ebenfalls zum grössten Teile für die Residenzstadt mit ihrem Luxusbedarf typisch. Um 1770 bestand in Bonn die Tapetenfabrik des Ferdinand Glos, die namentlich vom Hofe bedeutende Aufträge erhielt[1]), ebenso eine Fayencefabrik im benachbarten Poppelsdorf[2]). Im Jahre 1770 stattete Erzbischof Max Friedrich die Fabrikanten Friedrich Müller und Biesten mit einem Privileg zur Herstellung von Seife für das Oberstift aus. Zwei Jahre später durfte aber auch ein gewisser Schmitz eine Seifenfabrik errichten.

Im Jahre 1779 planten Erzbischof und Domkapitel die Errichtung einer Tuchfabrik durch Alexis Hermann in dem leerstehenden, grossen Schloss Herzogenfreud bei Bonn. 1780 richtete Johann Michael Meures aus Düsseldorf in der Bonner Probstei eine Flanellfabrik ein. Johann Dubois aus Orleans verlegte im Jahre 1782 seine Fabrik seidener Gaze von Lüttich nach Bonn, um sie jedoch schon im folgenden Jahre an eine Frau Masié zu verkaufen. 1783 gründeten Dillenberger und Hammels aus Düsseldorf eine „Essigbrauerei", 1788 Schön und Schulten, sowie der Oberstwachtmeister Defournay eine „Hasenhaarfabrik". Letzterer beschäftigte 30—40 Leute. Er kaufte in der Umgegend Hasenfelle auf, schor sie und exportierte die präparierten Haare für Hutfabriken nach Holland, Brabant, Lüttich und Frankreich. Im Jahre 1790 erhielt Carl Franz Caron aus Rouen die Konzession zu einer Fabrik von baumwollenen Schleiern und Tüchern, und um dieselbe Zeit entwickelten sich in der Stadt auch Leinen- und Wollspinnereien. 1790 errichtete Nicolaus Peters eine Stärke- und Puderfabrik[3]).

Als eigentliche Handelsvermittlerin vermochte Bonn wegen der Nähe des übermächtigen Köln in grösserem Stile nicht aufzutreten. Wohl gab es eine Reihe von Handelsfirmen, aber diese vertrieben nur Güter, die aus zweiter oder dritter und meist kölnischer Hand stammten, in die Nachbarschaft. Der Bonner Personenverkehr auf dem Rheine talwärts gravitierte überhaupt

---

1) Staatsarchiv Düsseldorf, Kurköln, Stadt Bonn 8. Die ferner zitierten Akten liegen, wenn nichts anderes vermerkt ist, alle im Düsseldorfer St.-A.

2) Tille, Das Bonner Gewerbe im 18. Jahrhundert. Westd. Ztschr. Jhrg. XX 1901 S. 91.

3) Über alles vgl. Kurköln, Stadt Bonn 8.

nach Köln. Vermöge seines Stapels verhinderte dieses ja die unmittelbare Verbindung Bonns mit dem Niederrhein und mit Holland. In Köln mussten die Bonner Güter auf niederrheinische Schiffe umgeladen werden, und dort erst durften die Bonner Schiffer die für ihre Stadt bestimmten Waren in Empfang nehmen. In Köln mussten die Personen auf andere Post- oder Schifflinien umsteigen, wenn sie stromabwärts reisten oder nach Bonn aufwärts.

---

1. Verfassung und Rechtsverhältnisse der Bonner Schiffahrt.

Die Verfassung der Schiffahrt beruhte im 18. Jahrhundert in den meisten rheinischen Städten auf der lokalen Zunft. Diese umfasste alle berufsmässigen Schiffer, d. h. solche, die für Kaufleute und Spediteure Güter in Fracht nahmen. (Dabei war es aber nicht ausgeschlossen, dass die Schiffer selbst auch Eigengüter fuhren.) Sie hatte sich in neuerer Zeit entwickelt zu dem Zwecke, die Gewerbefreiheit, die während des ganzen Mittelalters besonders in der mittel- und niederrheinischen Schiffahrt bestand, zu beseitigen und den Kreis der Schiffer auf eine kleine Zahl zu beschränken, auf solche, die gemäss den Bestimmungen der rheinischen Kurfürsten vom Jahre 1603 vorschriftsmässig gelernt hatten. Alle anderen schloss die Zunft an ihrem Orte aus. Sie beabsichtigte dazu aber auch, ihren Mitgliedern dort ein Monopol gegenüber auswärtigen „qualifizierten" Schiffern zu sichern. Dieses war vor allem ein Lademonopol: keinem Nichtgenossen, gleichviel ob Mitbürger oder ausheimischem gelernten Schiffer, war es erlaubt, berufsmässig am Heimatsorte der Zunft zu laden. Ausnahmen waren nur selten und auf Grund ausdrücklicher, gegenseitiger Verständigung zugelassen. Die Löschung der Güter war dagegen im grossen und ganzen frei. Fremde Schiffer durften Güter und Personen beliebig landen. Sie kamen ja häufig von Orten her, bis zu denen sich die heimische Schiffahrt nicht erstreckte. Ausserdem waren deren Vertreter an fremden Orten im Laderecht natürlich genau so beschränkt wie die Fremden bei ihnen, so dass sie eigentlich wenig imstande waren, ihrem Wohnorte Güter oder Personen zuzuführen.

Eine Durchbrechung dieser Prinzipien fand nur in Köln statt und in den Fällen, wo der Verkehr zwischen zwei Rheinorten

auf Grund von Verträgen an die Schiffer beider verteilt war. Köln suchte seine Aufgabe besonders in der Bewältigung der grossen direkten Fahrten: Köln-Holland und Köln-Mainz (Frankfurt). Auf diesen Strecken war der Güterumschlag sehr bedeutend, und es wäre den Kölner Schiffern schwerlich gelungen, ihn allein zu besorgen. Dazu kam, dass sie selbst den grössten Teil der Schiffahrt auf der niederrheinischen Strecke einbüssten, und dass es auf der mittelrheinischen den Mainzer Schiffern mit Hilfe ihrer Regierung gelang, sich in der Fahrt neben ihnen zu halten[1]). So war nun wohl das Laderecht für Mainz in Köln beschränkt auf die Mitglieder der Kölner oberrheinischen Schifferzunft, aber neben diesen durften auch die der Mainzer Zunft laden. Für die Beteiligung an der berufsmässigen niederrheinischen Frachtschiffahrt war wohl die Zugehörigkeit zur Kölner niederrheinischen Schiffergemeinde erforderlich. Aber hier waren wieder die Mitglieder keine Kölner, sondern zum grössten Teile auswärtige Schiffer, die Bürgerrecht in den verschiedensten niederrheinischen Städten und namentlich in Holland besassen. Dass ihre Organisation in Köln ihren Schwerpunkt hatte, lag daran, dass der Kölner Erzbischof sein Stromregal noch sehr wirksam handhabte, auf die Rheinschiffahrt von Mainz an abwärts den grössten politischen Einfluss ausübte und die Schiffer öffentlichrechtlich nach Köln zwang[2]).

Ferner liess Köln bis ins 17. Jahrhundert zu, dass fremde Schiffer dort allein das Laderecht für ihren Ort besassen, und dass seine eigenen Bürger nicht nach Orten wie Mülheim am Rhein, Hitdorf oder Neuss laden durften. Erst später gelang es ihnen, daran teilzunehmen. Und so kam es dann zu jenen Gegenseitigkeitsverträgen, in denen die Fahrten zwischen Köln und

---

1) Über beides vgl. Kuske, Die Rheinschiffahrt zwischen Köln und Düsseldorf vom 17.—19. Jahrh. Beiträge z. Gesch. d. Niederrheins. Bd. XX. 1906. S. 322.

2) 1687 bestimmt Erzb. Max Heinrich, dass die niederrheinische Schiffergemeinde zu Köln allein das Recht hat, Schiffer für die grosse Fahrt auf dem Niederrhein zu qualifizieren. Wiederholt von Klemens August 1731 u. 39, von Max Franz 1744 und Max Friedrich 1777 u. 1787. 1715 verfügt Joseph Klemens dasselbe für die grosse mittelrheinische Fahrt zugunsten der Kölner oberrhein. Schifferzunft. Erst auf Protest von Kurmainz lässt er auch die Qualifikation durch die Mainzer Zunft zu. S. Kuske a. a. O. S. 326.

Düsseldorf, Neuss, Mülheim und anderen Orten den Schiffern beider Parteien mit mehr oder weniger freiem Laderecht zugestanden wurde. Für Duisburg hat Averdunk gleiche Verhältnisse nachgewiesen[1]). Massgebend für den Erwerb der Berechtigung zu diesen Fahrten war hier nicht mehr allein die Zugehörigkeit zu einer bestimmten lokalen Schifferzunft, sondern die Konzessionierung durch die öffentliche Gewalt, welcher der Schiffer unterstand. Diese wählte aus dem Kreise der Zunftmitglieder eine bestimmte Anzahl aus und begabte sie mit dem ausschliesslichen Recht zu der in Frage kommenden Fahrt. Während also die grosse Fahrt dem Zunftsystem allein unterworfen war, baute sich die Verfassung der kleinen Fahrt zwischen benachbarten Orten meist auf diesem, verbunden mit dem Konzessionssystem auf.

Das Monopol der Bonner Zunft wurde dadurch noch vervollkommnet, dass sie wenigstens im 18. Jahrhundert geschlossen und die Zahl der sog. „Schiffsmeister“ auf zwölf beschränkt war, eine Erscheinung, die ja in der Zeit der Verknöcherung der Gewerbeverfassung seit dem 16. Jahrhundert sehr häufig gewesen ist. Es drückte sich hierin vor allem eine gewisse Stagnation der deutschen Wirtschaftsentwicklung überhaupt aus. Meist waren die Schiffer der kleinen Orte verhältnismässig arme Handwerker, die sich allerdings nur halten konnten, wenn der Andrang zu ihrem Berufe künstlich zurückgedrückt wurde. Dieser Andrang war stark. Die wirtschaftliche Gesamtlage, die sich in den Verkehrsverhältnissen immer besonders rasch und deutlich wiederspielt, liess aber damals im deutschen Rheingebiete nicht zu, dass alle durch die Schiffahrt ernährt werden konnten, die sich ihr zuwenden wollten.

Das Monopol der 12 war nur in gewissen Fällen gemildert, gemäss den einschränkenden Bestimmungen, die Erzbischof Max Friedrich im Jahre 1771 in dieser Richtung getroffen hatte (s. Beil. III §§ 3 u. 4). Wenn nämlich den Bonner Schiffern an andern erzstiftischen Orten ein Laderecht für zwei Tage nach der Löschung zustand, so durften die dortigen Schiffer ebenfalls in Bonn frei laden, doch ohne dass sie besondere Mühe aufwandten, Fracht zu bekommen. Der Bonner Kaufmann musste sie ihnen freiwillig anbieten. Ferner konnte jeder Nichtzünftler sich selbst und sein Gut in seiner Jacht fahren lassen, ebenso wie Fremde

1) Averdunk, Die Duisburger Börtschiffahrt. Duisburg 1905.



einzelne Personen mit ihrem Gepäck in Nachen jederzeit in Bonn abholen durften. Es geschah dies mit Rücksicht auf die Schiffer der benachbarten kleinen Orte, die nach dem eingeholten Gutachten des Bonner Zollamtes sonst verarmen mussten[1]. Der Erzbischof ging nicht auf die Forderung der Zunft nach einem Beschlagnahmerecht gegen Fremde ein, falls sie in ihr Monopol eingriffen[2]. Er gestand ihr dieses im ganzen auch nur so lange zu, als ihre Mitglieder zu keinem höheren Preis und in gleichguten Schiffen fuhren, wie die Auswärtigen[3].

Der Lehrling liess sich bei der Zunft einschreiben. Er zahlte dabei 2 Goldgulden, 2 Pfund Wachs für den religiösen Bedarf der Zunft, ein Viertel Wein und acht albus für Weissbrot und zwei zinnerne Teller für die Zunftstube. Er musste dazu katholisch und von ehelicher Geburt und ehrlichem Namen sein, d. h. nicht der Sohn eines Verbrechers, eines Henkers oder Schinders oder eines anderen „unehrlichen" Handwerkers.

Die Lehrzeit betrug vier Jahre. Sie konnte je zur Hälfte bei zwei verschiedenen Meistern abgeleistet werden. Die Überschreibung musste jedoch von seiten des Meisters, wie des Lehrlings genügend motiviert werden. Für Schiffersöhne war die zweijährige Lehrzeit bei einem zweiten Meister Zwang.

Nach der Lehrzeit liess sich der junge Schiffer als Knecht einschreiben und musste dafür wieder einen Goldgulden, ein Viertel Wein und für 8 albus Weissbrot an die Zunft zahlen. Ausserdem hatte er die Pflicht, noch weitere 2 Jahre lang einem Meister als Knecht zu dienen, ehe er selbst Meister werden konnte. Diese 6jährige Lehr- und Dienstzeit entsprach ganz den Forderungen, welche die rheinischen Kurfürsten in ihrer Rheinschiffahrtsordnung von 1603 in dieser Richtung aufgestellt hatten[4].

Der Umstand, dass die Zahl der Meister geschlossen war, musste naturgemäss ungünstig auf die Lage der Knechte einwirken, und so kam es, dass diese an ihrem Teile wieder darauf bedacht waren, ihren Beruf zu monopolisieren und namentlich alle Schritte der Meister zu bekämpfen, die eine Über- oder Umgehung der

1) Kurköln, Rheinschiffahrt 11. 1770 Juni 18.
2) Ebd.
3) Beil. III, 1.
4) Köln, Stadtarchiv: Oberrhein. Schiffahrt.

Knechte bei der Beschäftigung von Hilfskräften bedeuteten. Die beiden wichtigsten Ursachen zur Entstehung von Streitigkeiten bildeten die Verwendung der Lehrlinge und die zeitweilige Bevorzugung fremder Knechte durch die Meister.

So entstand in den Jahren 1788—90 ein grösserer Konflikt zwischen beiden Parteien, nachdem sich die Knechte bereits im Jahre 1770 darüber beschwert hatten, dass die Meister einander mit den Lehrjungen aushalfen, so dass die Knechte überflüssig wurden, und dass sie fremde Knechte und ungelernte Tagelöhner beschäftigten[1]. Jetzt beklagten sie sich wieder beim kurfürstlichen Hofrat darüber. Sie wollten besonders nicht mehr dulden, dass die Meister, die kein Schiff hatten, Jungen annahmen und sie dann den anderen zur Verfügung stellten, so dass diese 2—3 hatten. Kein Meister sollte mehr als einen haben. Sie wiesen darauf hin, dass manche Jungen überhaupt nicht bei der Zunft eingetragen waren. Schliesslich forderten sie für sich das Recht, auf eigene Rechnung Personen in Nachen befördern zu dürfen. Sie hatten hier das Beispiel der Knechte der Kölner niederrheinischen Schiffergemeinde im Auge, die bereits seit der Mitte des 17. Jahrhunderts eine Personenbörtfahrt zwischen Köln und Wesel, Emmerich, Arnheim und Nimwegen besassen[2].

Der Hofrat übertrug die Untersuchung der strittigen Punkte dem Bonner Stadtrat, der sich von den Meistern eine Äusserung dazu einreichen liess. Die Meister behaupteten nicht ganz widerspruchslos Folgendes:

Die Zunft halte augenblicklich nur 6 Jungen, also bei weitem weniger, als ihr im ganzen erlaubt sei. Dabei aber seien sie jetzt genötigt, mehr Jungen als früher einzustellen, weil die Knechte sich weigerten, Jungenarbeit zu leisten, nämlich das Schiff zu reinigen und das Pferdegeschirr anzufertigen. Sie gaben also damit zugleich zu, dass sie tatsächlich nebenher Jungen hatten, die nicht eingeschrieben waren. Ferner wiesen sie darauf hin, dass ein Mangel an Knechten bestünde. Er sei entstanden, seitdem sie die Fahrten auch bis Wesel und Frankfurt ausdehnten. Dadurch sähen sie sich gezwungen, auch Leute in Beuel, Oberkassel und Königswinter anzuwerben. Die Kölner Fahrt werde

1) Kurköln, Rheinschiffahrt 11.

2) Beitr. z. Gesch. d. Niederrh. XX.

von den Knechten verachtet, so dass sie Bauern dazu benutzen müssten. Und dieser Mangel an Knechten sei schädlicher als ein Überfluss, weil die überschüssigen immer an anderen Orten Arbeit finden könnten. Daher sei eine Schliessung der Lehrlings- und Knechtezahl auch nicht zu empfehlen, wie sie von den Knechten verlangt werde. Auch beschwerten sie sich über das frühe Heiraten derselben, wodurch sie versäumten, nach der Lehrzeit noch die vorgeschriebenen zwei Knechtsjahre abzudienen [1]). Sie forderten schliesslich eine feste Lohntaxe, nach der sich die Knechte richten sollten, und unter der sie sich allen Arbeiten auf dem Schiffe unterziehen mussten. Sie schlugen als Lohn für die Kölner Fahrt täglich dreizehn Stüber [2]) vor, für die Fahrt nach Mainz 1 Reichstaler 40 Stüber pro Woche. Damit gestanden sie eine Lohnerhöhung zu; denn die Knechte erhielten bisher für die Kölner Fahrt 10 Stüber täglich. Daneben bekamen sie immer auch freie Kost und Wohnung.

Der Stadtrat schloss sich den Wünschen der Meister weder an, noch liess er sich von der Richtigkeit ihrer Einwände in allen Stücken überzeugen. Er konstatierte in seinem Bericht an den Hofrat, dass die Meister tatsächlich unzünftige Knechte beschäftigten. Er schlug einen Lohn von $1^1/_3$ Talern (6 Kopfstücken) für die ganze Fahrt nach Köln vor, für die halbe, die $3^1/_2$ Tage dauerte, $^8/_9$ Tler.; für die Fahrt nach Mainz wöchentlich 2 Taler. Es solle weiter kein Meister Lehrjungen einstellen, der nicht ein eigenes Schiff besitze. Ferner sei es den Knechten nach den Zunftartikeln nicht verboten, eine selbständige Nachenfahrt zu betreiben. Auf diese letzten beiden Gegenstände hatten sich die Meister in ihrer Antwort überhaupt nicht eingelassen.

Als die Verhandlungen fortgesetzt wurden, gaben die Meister in der Lohnfrage nach. Auf der anderen Seite änderte der Rat seine Ansicht über das Recht des Lehrlingehaltens. Er riet, es den Meistern, die kein Schiff besassen, doch zuzugestehen, da diese mit den besitzenden in Kompagnie fuhren. Aber es sollte ihnen das Verleihen der Jungen an dritte verboten werden. Die Schliessung der Zunft in bezug auf Jungen und Knechte sei zu verwerfen. Ein übermässiges Anwachsen der Zahl der letzteren

1) Kurköln, Rheinschiffahrt 11.
2) 1 Reichstaler = 60 Stüber.

könne dadurch verhindert werden, dass sie nach der Lehrzeit für einige Jahre zum Wandern gezwungen würden.

Die Knechte verhielten sich gegenüber der Nachgiebigkeit der Meister misstrauisch. Sie hielten die Lohnerhöhung für nutzlos, da sie nach ihrer Meinung auch fernerhin von den Meistern bei der Anstellung zurückgesetzt werden würden. Mit den Jungen bleibe es doch beim alten. Sie blieben entgegen dem Rat bei ihrer Forderung des Lehrlingsverbotes für besitzlose Meister und beharrten bei dem Recht auf freie Nachenfahrt. Das Wandern verwarfen sie, weil die betreffenden Knechte an anderen Orten nicht beschäftigt würden und das besonders deshalb, weil die verschiedenen Zünfte untereinander nicht verbunden seien.

Der Streit zog sich noch zwei Jahre lang hin. Der Hofrat übergab die Sache der Hofkammer, und schliesslich wurde von dieser ein Gutachten des Rates Hörster angenommen, das am 3. August 1790 auch die Billigung des Erzbischofs fand[1]).

Der Lohn der Knechte wurde nach den Vorschlägen des Stadtrates festgesetzt. Dafür mussten sie aber unweigerlich bei jeder Aufforderung der Meister fahren. Widerstand wurde beim ersten Male mit einem Goldgulden, beim zweiten mit 5 und beim dritten mit Verlust des Zunftrechtes bestraft. Den besitzlosen Meistern blieb das Recht auf Lehrlinge erhalten. Das Verleihen derselben war aber nur erlaubt, wenn höchsten zwei in Kompagnie fuhren, von denen dann jeder seinen Jungen auf ihrem gemeinsamen Schiffe beschäftigte. Kein Meister durfte überdies mehr als einen Jungen halten. Dafür wurde von einer Schliessung der Zunft in dem von den Knechten gewünschten Sinne abgesehen. Den Meistern wurde bei Strafe untersagt, ausser im höchsten Notfalle fremde Knechte zu nehmen. Die Wanderzeit wurde nicht eingeführt. Den Knechten wurde aber auch nicht die freie Nachenfahrt zugestanden. Sie hatten darin also weniger Rechte als fremde Schiffer. Sie sollten eben nicht die „Meister im Kleinen" spielen und, wie sich das Gutachten noch ausdrückte, für die Schiffer unbrauchbar werden oder Gelegenheit zu Unterschleifen geben.

Den Bonner Knechten, deren Zahl im Jahre 1788 18 betrug, gelang es nicht, wie z. B. den Kölnern, zu einer festeren Organisation innerhalb der Zunft zu kommen, zu einer Bruderschaft, die

1) Kurköln, Rheinschiffahrt 11.



ihnen den Meistern gegenüber einen festeren Halt verlieh oder in der sie gesellige oder wohltätige Zwecke verfolgen konnten.

Bei der Geschlossenheit der Zunft waren die Gesellen, ehe sie selbst Meister werden konnten, meist von dem Tode eines Meisters abhängig, und so mussten sie oft lange Jahre warten. Jacob Weingarts wurde im Jahre 1749 ausgeschrieben und war im Jahre 1767 immer noch Knecht. Manchmal kauften sich die Knechte bereits Schiffe und meldeten sich bei eintretender Vakanz zur Aufnahme. Wenn ihnen dann ein anderer vorgezogen wurde, so verfaulte das Schiff und der Inhaber verarmte[1]). Weingarts schlug daher dem Erzbischof mit Erfolg vor, es solle ihm erlaubt sein, bei der Anmeldung kein Schiff besitzen zu müssen, sondern dessen Wert bei der Zunft zu deponieren.

Nach der Zunftordnung sollte immer der älteste qualifizierte Knecht in die erledigte Meisterstelle einrücken. Dabei hatten jedoch Meistersöhne vor ihm den Vorzug. Dazu kamen ihm häufig auch erzbischöfliche und städtische Kandidaten zuvor, die der Zunft mehr oder weniger aufgezwungen wurden. Der Erzbischof erteilte den Knechten, die auf seiner Jacht oder auch auf der Landungsbrücke beschäftigt waren, sog. Exspectanzen, in denen er der Zunft befahl, dem Inhaber die nächste freiwerdende Stelle zu verleihen. Der Bonner Rat ernannte unter Umständen mit Umgehung der Zunft einen ihm konvenierenden Meister. Im Jahre 1776 genehmigte er den Verkauf einer Stelle an einen Schiffer, der noch im ersten Lehrjahre stand und nötigte dadurch die Zunft zum Protest beim Erzbischof. Im Jahre 1767 hatte Weingarts, der „Obergesell“ an der Landungsbrücke, mit seiner Exspectanz gegen einen jungen Knecht zu kämpfen, der seine beiden Dienstjahre noch nicht hinter sich hatte. Er war aber von einer Schifferwitwe „etliche Wochen“ nach dem Tode ihres Mannes geheiratet worden und sollte nun dessen Stelle erhalten[2]). Auf der anderen Seite suchte aber auch die Zunft selbst Meistersöhne unter merkwürdigen Gründen fernzuhalten. Im Jahre 1786 wollte die Witwe Knop ihren Sohn an die Stelle seines Vaters bringen. Die Zunft war dagegen, weil der Junge geboren wurde, als sein Vater noch Geselle war. Sie verlangte also echte Meistersöhne!

---

1) Knop hat 1758 ein Schiff erworben und konkurriert noch im Jahre 1763 mit Weingarts um eine Meisterstelle. Kurköln, Stadt Bonn 3, 7.

2) Kurköln, Stadt Bonn 3, 7.



Wer als Meister aufgenommen werden wollte, musste Bonner Bürger sein. Er meldete sich bei der Zunft an und hatte dabei den Besitz eines rechten „Bonner“ Schiffes mit Geschirr zur Anspannung der Pferde und einen sog. Frühnachen für die Personenfahrt nach Köln nachzuweisen (s. unten). Der jüngste Meister ging dann von einem zum andern („sagte das Gebot an“) und berief die Meister zur Beratung. Der Kandidat hatte dazu ein Viertel Wein und für 8 albus Weissbrot zu geben und dem Einberufer einen Groschen. Seit 1771 musste der Aufnahmebeschluss durch mindestens fünf Anwesende gefasst werden. Der Aufgenommene gab ein Mahl, — spätestens sechs Wochen nach seiner ersten Fahrt, sobald diese nicht durch Hochwasser oder Eisgang behindert wurde, — ferner 6 Goldgulden [1]) zum „Brudertuch“ und 2 ℔ Wachs für die Zunftkerze, die zu allen hohen Festtagen auf dem Leuchter der Zunft in der Remigiuskirche brennen musste [2]). Die Eintrittskosten beliefen sich im ganzen auf etwa 36 $^1/_2$ Reichstaler [3]).

Bei der Ausübung des Berufes hatten sich die Genossen brüderlich zu verhalten. Es war bei zwei Goldgulden Strafe verboten, einem andern ohne sein Wissen die Fracht abzuholen, oder bei vier Goldgulden, ihm die Kunden abspenstig zu machen, das Gesinde bei einem Gulden. Die Ausübung der Fahrt durfte nicht auf gemeinsame Rechnung mit einem Fremden erfolgen. Konnte ein Meister die Fracht nicht bewältigen, so hatte er einen Bruder hinzuzuziehen, — bei Verlust der Fracht und sechs Goldgulden. Diese Strafen wurden im Jahre 1770 von der Hofkammer auf Silbergulden [4]) erniedrigt; die letztgenannte statt der sechs Goldgulden auf „billige Strafe“.

An der Spitze der Zunft standen zwei Amtsmeister. Sie hatten die Aufgabe, über die Erfüllung der Zunftordnung zu wachen und Strafen zu verhängen. Sie verwalteten die Kasse, zu der jeder von ihnen einen Schlüssel besass. Die Einkünfte entstanden aus Bussen, Eintrittsgeldern und aus regelmässigen Beiträgen. Jeder Schiffer musste nämlich bei der Abfahrt 4 albus einzahlen. Jährlich zu St. Nicolai hatten sie Rechenschaft zu

---

1) 9 Reichstaler.
2) Kurköln, Generalia, Regierungssachen 134.
3) Ebd. Rheinschiffahrt 11.
4) $^2/_3$ Taler.

leisten. Sie gingen ihrer Kölner Fahrt so lange an die Brüder verlustig, bis diese ein Defizit aus ihrem Anteil herausgewirtschaftet hatten. — Sie waren die Berufer und Leiter der Zunftversammlungen. Zu diesen hatte der jüngste Meister jeden einzelnen einzuladen. Wer sie ohne triftige Gründe versäumte, zahlte $^1/_2$ ℔ Wachs Strafe. Wünschte jemand eine Versammlung um eines Streites willen, den er mit einem Genossen hatte, so hatte er, bevor die Zunftmeister die Erlaubnis gaben, die Kosten zu erlegen: ebenfalls ein Viertel Wein, für 8 albus Weissbrot und einen Groschen an den jüngsten Meister. Er bekam sie von dem, den er verklagte, ersetzt, wenn er ihm gegenüber recht behielt.

Irgendwelche Ausschreitungen in der Versammlung waren mit Strafen bedroht. Auf Schwören und dem Gebrauch „gotteslästerlicher und ärgerlicher Worte“ stand 1 ℔ Wachs, für Jungen und Knechte $^1/_2$ ℔. Drohungen kosteten $^1/_2$ Kopfstück, Angriffe mit Messer oder Degen 2 Goldgulden. Zur Verhütung eines Anlasses zum Streit war es bei einem halben Viertel Wein untersagt, einem andern auf der Zunftstube Geld abzuverlangen oder mit ihm abzurechnen. Wer Gerät zerbrach, hatte es bis zum nächsten Tage zu ersetzen, bei Strafe von einer Flasche Wein; geschah es absichtlich, so musste das Stück doppelt wiedergegeben werden (bei einem halben Viertel Wein). Wenn der Ersatz anderer Beschädigungen versäumt wurde, so waren je nach dem Schaden $^1/_2$ oder ein ganzer Goldgulden zu zahlen. Das Ausplaudern von Gesprächen, die auf der Zunftstube gehalten wurden, war bei einem Goldgulden untersagt, ausser wenn sie gegen Gott, die Kirche, den Kurfürsten und die Obrigkeit gerichtet waren.

Die Zunft hatte einen Knecht, der ihre Stube in Ordnung halten und bei Tisch aufwarten musste.

Einen breiten Raum nahmen innerhalb der Aufgaben der Zunft die bruderschaftlich-religiösen ein.

Beim Tode eines Genossen oder eines seiner Familienangehörigen und Bedienten hatte jedes Mitglied mit zum Begräbnis zu gehen und war verpflichtet, die Leiche zu tragen, der Seelenmesse des Verstorbenen beizuwohnen und dabei einen Heller zu opfern — bei 1 ℔ Wachs Strafe.

Die Zunft unterstand dem Schutzpatron der Schiffer, dem hl. Nicolaus. Ihn hatten die Genossen besonders zu verehren und in ihren Nöten anzurufen. An seinem Tage (6. Dezember) begaben

sie sich mit ihren Frauen in feierlichem Zuge vom Hause des Zunftmeisters aus in die Remigiuskirche, um dort die Messe zu hören, für die abgeschiedenen Zunftbrüder und Schwestern zu beten und ein Opfer darzubringen[1]). Nach dem Gottesdienst fand ein gemeinsames Mahl aller im Hause des Zunftmeisters statt. Wer unentschuldigt fehlte, sollte $1/2$ Gelag Strafe entrichten. Das Mahl war binnen 14 Tagen bei Strafe von einer Flasche Wein zu bezahlen!

Die Verfolgung der religiösen Zwecke verursachte der Zunft auch den grössten Teil ihrer Ausgaben.

Ein Verzeichnis der jährlichen Ausgaben aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts führt folgendes an:

1. Am St. Nicolaitag an den Pastor von St. Remigius für das Hochamt . .	2	Rtler.		
für 6 Lesemessen jede zu 12 Stüber .	1	"	12	Stüber
für 1 ℔ Unschlitt	—	"	12	"
dem Messdiener	—	"	6	"
dem Organist	—	"	15	"
dem Totengräber „für seine Mühewaltung“	—	"	15	"
dem Küster für Ausschmückung des Altars	—	"	15	"
den Chorsängern	—	"	12	"
2. Für weisses Wachs zur grossen Kerze in St. Remigii jährlich	6	"	—	"
3. Für neue Tortschen[2]) aus gelbem Wachs	4	"	—	"
4. Jährlich „5 malige kerzenzierung und des jüngst meisters umtragung jedesmahl 1 rtler. species“	5	"	—	"
5. Für Lesmessen zu gunsten Verstorbener	1	"	—	"
dem Messdiener	—	"	6	"
6. An die Zunftmeister für Auslagen in Sachen der Zunft	4	"	—	"
	24	Rtler.	45	Stüber

Ausserdem wurden verarmte Brüder oder Schwestern „durch Beilagen nötiger, kleiner Lebensmitteln“ unterstützt und dafür gesorgt, dass sie ehrlich begraben wurden[3]).

1) Bei 1 ℔ Wachs Strafe.

2) Tragkerzen.

3) Kurköln, Rheinschiffahrt 11.

Der Genosse, der sich gegenüber der Zunftordnung hartnäckig ungehorsam zeigte, wurde ausgeschlossen. Sein Schild, den er auf die Stube hängen hatte, wurde beseitigt. Er verlor alle Rechte, und nur nach „reiflicher Überlegung", und nachdem er eine entsprechende Busse gezahlt hatte, durfte er wieder aufgenommen werden.

Die Zunft scheint bis zum Jahre 1771 zum Teil öffentlich rechtlich unter dem Rate zu Bonn gestanden zu haben. Die sog. ältere Ordnung, die leider nur in einer undatierten Kopie erhalten ist, wurde ihr von ihm verliehen (Beil. II). Die Schiffer hatten sie, veranlasst durch auswärtige Konkurrenz und dadurch, dass sie selbst an fremden Orten von der Ladung ausgeschlossen waren, vermutlich in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts von ihm erbeten, und der Rat stellte sie dann auf Grund von Ordnungen benachbarter Städte zusammen.

Der Rat bewirkte die Bestrafung der Bussfälligen durch den Stadtdiener, wenn sie sich dem Zunftknecht gegenüber weigerten. Er entschied vor der Zunft über die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes. Er bezog die Hälfte der Geldstrafen, und zwar in erster Linie von den Übertretungen, die in einem unbrüderlichen beruflichen Verhalten bestanden[1]), aber auch die von tätlichen Angriffen auf den andern[2]). Er überliess hingegen der Zunft allein die Instandhaltung der Angelegenheiten, die mehr interner Natur waren und besonders die ideelle Seite ihrer Betätigungen betrafen.

Mit dem Rate konkurrierte nun rechtlich der Erzbischof. Dieser beanspruchte und handhabte wirklich sein Stromregal und regelte daher vor allem die äusseren Angelegenheiten der Zunft in seinem Gebiete, die Artikel derselben, „die für den Rhein gelten", wie er sich dem Rate zu Köln gegenüber im Jahre 1789 einmal äusserte[3]). Aus diesem Grunde verlieh er den Schiffern im Jahre 1700 eine Ordnung für die Kölner Fahrt (s. unten). Im Jahre 1770 reichte ihm die Zunft den Neuentwurf einer Ordnung ein, die auf der vom Rate verliehenen älteren beruhte. Darin waren jedoch bezeichnender Weise alle Stellen beseitigt, die von einer Mitwirkung

1) vgl. §§ 7. 13. u. 17 in Beil. II.
2) vgl. ebd. 7.
3) Beitr. z. Gesch. d. Niederrh. XX.

der Stadt bei der Regelung der Schiffahrtsverhältnisse sprachen. Der Erzbischof liess durch die Hofkammer aus der alten Ordnung eine neue herstellen, in der alles zusammengefasst war, was sich auf den eigentlichen Beruf der Schiffer erstreckte. Er entzog der Stadt völlig das Recht, hier einzugreifen. Ferner gab er die alte Ordnung den Schiffern in seinem Sinne revidiert zurück. Eine Anzahl Artikel, die sich mit dem Benehmen in der Versammlung befassten, wurden beseitigt[1]). In den übrigen wurde, wo es nötig war, der Magistrat zu Bonn durch die Hofkammer ersetzt, die an seiner Stelle die Aufsicht nun auch über die inneren Verhältnisse übernahm, wie die bereits erwähnte Ermässigung der Bussen zeigt, und die sich auch in den Genuss eines Teils davon einsetzte. Es wiederholte sich hier in Bonn derselbe Vorgang, wie er sich in Neuss und Köln ereignete: der Versuch des Erzbischofs, die wirtschaftspolitischen Kompetenzen der Städte seines Gebietes einzuschränken. Von Erfolg war er aber nur in Neuss geblieben, wo der Erzbischof dem Rate die Hoheit über die Marktschiffahrt mit Köln entriss[2]), und eben hier in der Residenzstadt. — Köln hatte das Stromregal des Erzbischofs in der Hauptsache immer respektiert. Wenn die Stadt in die rein beruflichen Verhältnisse der grösseren Schiffahrt eingreifen wollte, war sie stets mit Erfolg zurückgewiesen worden. Es gelang ihr aber doch, die Hoheit über die Börtfahrten nach Mülheim und Düsseldorf und das Aufsichtsrecht über die internen Angelegenheiten der Schifferverbände zu behaupten. Die Stadt Bonn wurde aus einer zum Teil herrschenden Stellung verdrängt und in eine allein begutachtende Instanz verwandelt, wie sich in den Zunftstreitigkeiten von 1788—90 zeigte. Die Knechte wandten sich mit ihren Beschwerden an den Hofrat. Dieser beauftragte den Stadtrat mit der Untersuchung derselben. Der Stadtrat reichte das gesammelte Material mit einem Gutachten zurück. Der Hofrat übergab die Angelegenheit der Hofkammer, die als die allein zuständige Behörde bezeichnet wurde[3]), und diese war es schliesslich, die den Ausschlag gab, die ganz souverän gegenüber

1) 4—10 Beil. II. — Nach dem Gutachten des Zollamtes beträfen diese Artikel den Verkehr der Schiffer untereinander. Den sollen sie selbst regeln. Kurk., Rheinsch. 11, 1770 Juni 18.

2) Beitr. z. Gesch. d. Niederrh. XX.

3) Kurköln, Rheinschiffahrt 11.

den Ansichten des Rates die neue Ordnung verfasste. Diese wurde vom Erzbischof ohne Einwand angenommen und einfach als massgebend dekretiert. Neben dem Stadtrat wurde aber auch das Zollamt als begutachtende Behörde in Anspruch genommen.

---

2. Die Bonn-Kölner Börtfahrt.

Die wichtigste Funktion der organisierten Bonner Schiffer war die Ausübung der Marktschiffahrt nach Köln. Sie hatten hier den regelmässigen Güter- und Personenverkehr zwischen beiden Städten zu vermitteln und die Verbindung desselben mit der niederrheinischen Schiffahrt, sei es mit der grossen Fahrt nach Holland oder mit den von Köln weiter abwärts gehenden Börtfahrten, herzustellen. Gegenüber der Verbindung mit Köln traten in der Bonner Schiffahrt alle anderen bedeutend zurück. Die Marktschiffahrt war die Existenzgrundlage der Bonner Schiffer; sie behaupteten sogar, sie sei „ihre einzige Nahrungsquelle“ [1]).

Im Jahre 1700 wurde die Marktschiffahrt, nachdem sie in Verfall geraten war, von Erzbischof Joseph Klemens neu geordnet [2]).

Die Zahl der Marktschiffer wurde auf zwölf festgesetzt, entsprechend der der zwölf Zunftmitglieder, die mit jenen identisch waren und daher das Monopol der Fahrt besassen [3]). Diese war in den Ordnungen vorwiegend gemeint, wenn sie das Eingreifen in die Fahrt des anderen und das Abspenstigmachen der Fracht untersagten. Es war auch dem Schiffer verboten, sich darin durch einen Fremden vertreten zu lassen oder sie zu verkaufen. Sie durfte aber auch nicht einem zünftigen Knecht überlassen werden, wenn dieser nicht das Vorrecht auf die nächste Meisterstelle besass. So wollte Johann Mehlem, der sein Schiff verloren hatte und alt geworden war, sein Recht an den Knecht Michael Behr gegen eine wöchentliche Pacht von einem Gulden im Sommer und einem Reichstaler im Winter übertragen. Die Zunft liess das nicht zu, sondern gab die Fahrt mit Genehmigung des Erzbischofs dem ältesten Knecht Quirin Mertens. Es lässt sich nicht ermitteln,

1) Kurköln, Leinpfad 2, 1772 März 17.

2) ebd. Rheinschiffahrt 11. Siehe für einen grossen Teil der folgenden Darstellung immer Beilage I.

3) vgl. auch Beil. III. 1771. — Kurk., Rheinsch. 11, 1770 Juni 18.



ob dieser die genannten Pachtverpflichtungen übernehmen musste, oder ob nun die Zunft im ganzen die Erhaltung des Mehlem besorgte. Nach den Ordnungen hatte der Verlust des Schiffes nicht den Verlust des Fahrtrechtes zur Folge, ebensowenig wie Frauen nach dem Tode ihres Mannes davon ausgeschlossen waren. Die Fahrt sollte dann der Reihe nach von den Genossen ausgeübt werden und der alte Berechtigte die Hälfte des Ertrages erhalten. Der bruderschaftliche Geist der Zunft erstreckte sich also auch auf die Ausübung ihres eigentlichen Berufes. Später im 18. Jahrhundert kam es aber auch vor, dass der Schiffer, der kein Fahrzeug hatte, mit einem besitzenden in Kompagnie fuhr oder sich ein Schiff lieh, ein Umstand, der in dem Streit mit den Knechten um die Lehrlinge am Ende der 80er Jahre von Bedeutung wurde.

Das Recht zur Kölner Marktschiffahrt veranlasste auch zu der Forderung, dass der sich bewerbende Meister im Besitz eines guten Schiffes und eines sog. Frühnachens sein musste. Der letztere musste vom 15. Februar bis 28. Oktober jeden Morgen 6 Uhr mit Personen nach Köln fahren, denen gestattet war, für andere Aufträge mitzunehmen. Der Nachen musste stark und mit einem leinenen Dache versehen sein, das über Holzreifen, („Sprügeln“) gespannt war. Ausserdem musste der Bonner noch einen sog. Anhang oder Beinachen, [auch „Ankernachen“] haben, der zur Beförderung von Personen, aber auch als Rettungsboot dienen sollte. Daher stand auf der Auslassung des Nachens eine Strafe von 6 Goldgulden. Im Jahre 1788 beschwerten sich die Knechte darüber, dass dieser nicht mehr benutzt wurde. Die Meister täten das, um Hilfskräfte zu sparen. Diese erwiderten darauf, dass die Frequenz der Fahrten sehr nachgelassen habe. Auch der Ankernachen, der nach dem Bonner fahre, würde nur selten verlangt. Die Post ziehe zum Schaden der Schiffahrt einen grossen Teil des Personenverkehrs an sich.[2])

Das grosse Bonner Schiff fuhr Werktags, und zwar vom 15. April bis 1. September bei einem Goldgulden-Strafe pünktlich um 2 Uhr nach dem Läuten der Kapuzinerglocke, vom 1. September bis 28. Oktober und vom 15. Februar bis 15. April um 12 Uhr,

1) s. Beil. III § 13.

2) Kurk., Rheinsch. 11, 1789 Juli.

vom 28. Oktober bis 15. Februar um 11 Uhr. Ausserdem hatte der Schiffer dafür zu sorgen, dass ein „Enkennachen“ (Ankernachen, d. i. einer, der mit einem Anker versehen ist) bereit lag, der nach der Abfahrt des Bonners verspätete Personen aufnehmen und befördern konnte. Nach einem Entwurf von 1721 sollte er mit zwei Knechten bemannt sein [1]). Die Abfahrt in Köln erfolgte jeden Morgen ausser Sonntags um 8 Uhr am Werft bei S. Maria Lysskirchen. Sonntags fuhr statt des Marktschiffes ein Frühnachen. [2])

Die Abfahrt geschah in einer bestimmten Reihenfolge. Die Marktschiffahrt wurde also als Börtfahrt betrieben. Ausnahmen waren nur bei Jahrmärkten erlaubt. Zu diesen fuhren neben dem, an dem die Bört war, am gleichen Tage seine beiden Nachfolger ab. Ebenso hatten sich bei Hochwasser zwei Schiffer zu gemeinsamer Fahrt zu vereinigen. [3])

Das religiöse Moment, das dem inneren Leben der Zunft seinen besonderen Charakter verlieh, fehlte auch in ihrem Berufsleben nicht. Vor der Abfahrt hatten Schiffer und Passagiere ohne Unterschied der Religion blossen Hauptes Gottes Segen für die Fahrt zu erflehen. Auf Pilgerzüge war besondere Rücksicht zu nehmen. Die Schiffer mussten sich genügend mit Knechten versehen, damit Störungen der Andacht durch Unglücksfälle vermieden wurden. Bekannte Geistliche mussten unentgeltlich gefahren werden. In diesen Verpflichtungen spiegelt sich das geistliche Regiment wieder, dem die Bonner Schiffahrt unterstand. In Köln war man in dieser Beziehung weltlicher. Man kannte dort derartige Einrichtungen nicht.

Das Schiff hatte eine Kajüte (Heef). Bettlern und Juden war deren Benutzung untersagt. Kamen „Standespersonen“, so sollten „geringe Bauersleut“ oder Bediente den Raum verlassen und ihren Platz vorn auf dem Schiffe nehmen! Dafür war aber in der Heef das „Tabaktrinken“ — bei der Erneuerung der Ordnung im Jahre 1746 sagte man „rauchen“, — verboten.

Der Fahrpreis betrug für die Person auf der „Abfahrt“ 8 albus mit Freigepäck; konnte der Schiffer wegen Eisgang oder

---

1) Kurköln, Rheinschiffahrt 11.

2) ebd. Entwurf der Ordnung von 1770.

3) Beil. III § 12.

Hochwasser voraussichtlich nicht sofort wieder zurückfahren, so 10 alb. Säuglinge waren frei, Kinder bis zu 7 Jahren zahlten die halbe „Fracht", ältere die ganze. Die Auffahrt wurde im Jahre 1700 von 10 auf 12 albus für Erwachsene erhöht und für Kinder entsprechend den Preisproportionen der Talfahrt. Arme Fahrgäste konnten den Preis abarbeiten. Es wurden ihnen für jede Meile, die sie ruderten, 2 albus erlassen. Unbemittelte Frauen genossen ohne Gegenleistung eine Ermässigung von 2 albus.

Wer den Frühnachen benutzte, zahlte 8 albus. Als dieser Satz bei der Erneuerung der Ordnung am 25. Mai 1746 bestehen blieb, protestierten die Schiffer unter Hinweis auf den Preis des Nachens (5 Rtlr.) und auf die hohen Unkosten von 3 Talern für die Fahrt. Der Erzbischof liess den Preis jedoch nicht erhöhen[1]).

Wer den Ankernachen nach Abfahrt des Bonners benutzen wollte, hatte 2 Reichstaler bis Köln zu zahlen. Aus Akten von 1722 geht weiter hervor, dass der Nachen auch an Orten zwischen Bonn und Köln landete. Jede erwachsene Person sollte für die Fahrt nach Graurheindorf 26 albus zahlen[2]), nach Widdig 12 albus, nach Wesseling 1 Taler[3])[4]).

Die Ordnung von 1700 stellte auch einen besonderen Gütertarif in Aussicht. Die Verwirklichung desselben liess jedoch noch lange Jahre auf sich warten. Im Jahre 1722 kam es nur zu einem Entwurf, der nicht in Kraft trat. Schliesslich wurde der Tarif erst im Jahre 1746 als Anhang zu der erneuerten Ordnung zustande gebracht. Er enthielt im Vergleiche zu dem genannten Entwurf viel mehr Positionen, während auf der anderen Seite ein sehr grosser Teil der Sätze niedriger auftrat.

Die Fracht wurde teils nach Hohlmassen, teils nach dem Gewicht oder Stück erhoben. Auf der Bergfahrt war sie natürlich wegen der erhöhten Unkosten, die dem Schiffer aus dem Zeitverlust und aus Schlepplöhnen erwuchsen, höher als auf der Talfahrt. Ferner berücksichtigte der Tarif deutlich den Wert der Güter. Es kosteten auf der Strecke Bonn-Köln Schiffsfracht z. B.:

---

1) Kurköln, Rheinsch. 11, 1746.

2) $^1/_3$ Taler.

3) Wesseling 15 km links unter Bonn, 18 über Köln. Die beiden vorhergenannten Orte liegen am linken Ufer zwischen Bonn und Wesseling.

4) Kurköln, Rheinsch. 11.

	Zu Berg:	Zu Tal:
Eine Ahm[1]) Wein oder Branntwein	12 alb.	10 alb.
„ Ahm Bier oder Essig . .	12 „	8 „
1/2 Ahm dgl.	6 „	4 „
eine Tonne oder 4 Vierteltonnen Heringe, Laberdan, Teer, Bükkinge, Sand oder Pfeifen . .	10 „	8 „
eine einzelne Vierteltonne . . .	4 „	3 „
ein Fass Seife oder 4 Viertelfässer	10 „	8 „
„ einzelnes Viertelfass dagegen	4 „	3 „
eine Kiste spanische Seife oder Zitronen	10 „	8 „
eine Kiste Glas	10 „	8 „
„ einzelne Kiste Zucker . .	4 „	2 „
„ Kiste Zucker, wenn mehrere zugleich befördert wurden .	2 „ 8 heller[2])	3 „
ein Fass Radnägel	10 „	8 „
„ Kübel Pech	4 „	3 „
„ Malter Weizen, Roggen, Erbsen, Linsen, Rübsamen, Mehl	7 „	5 „ 4 heller
ein Malter Hafer, Gerste, Malz, Spelz, Wachholderbeeren, Kastanien, Nüsse	5 „	4 „
eine Tonne Butter oder Käse .	12 „	8 „
ein Topf Butter bis zu 60 ℔ .	4 „	3 „
„ „ eine Kanne oder Flasche mit Öl, Terpentin, Kapern usw.	4 - 6 „[3])	
„ Korb Schellfische oder Rheinfische	8 „	
„ Korb irdene Schüsseln und Töpfe, „den einer tragen kann"	4 „	3 „
„ dgl. Gemüse „wie die Weiber selbst tragen"	2 „ 8 heller	
„ „ ein schwerer.	4 „	
eine Rolle Leinwand	10 „	8 „
„ „ Fries	8 „	6 „

1) 1/6 Fuder.
2) 1 albus = 12 heller: heute etwa 5 Pfge.
3) „Nach Proportion".

	Zu Berg:	Zu Tal:
ein Pack Leinwand oder wollenes Tuch, „so schwer, als ihn ein Mann tragen kann"	12 alb.	10 alb.
ein Zentner Zucker, Mandeln, Feigen, Rosinen, Korinthen, Pfeffer, Ingwer, Kaffee, Tee, Reis, Stockfische, Käse, Butter, Stärke, Bläue, Flachs, Hanf, Tabak, Puder, Honig, Stearin, Papier, Kreide, Leder, Zinn, Kupfer, Eisen, Speck, Schinken, Harz, Pech, Schwefel, Salpeter, Hopfen, Wolle	4 „	3 „
1 Zentner Blei	3 „	2 „
ein einzelner holländischer Käse, ein Schinken, ein Bollich . .	2 „	1 „ 4 heller
eine Speckseite	3 „	2 „
ein zubereitetes grosses Ochsenfell, trocken	4 „	3 „
ein gegerbtes	2 „ 8 heller	2 „
„ Kuhfell	1 „ 4 „	1 „
„ Kalbs-, Schafs- oder anderes kleines Fell	— 4 „	3 „
100 davon	20 „	16 „
100 Kohlköpfe, an der Rheingasse oder am Bayenturm zu Köln geladen	20 „	
dgl. an St. Kunibert	24 „	
ein Grabstein von Marmor 1 Rtlr.	24 „	1 Rtlr.
„ Grabkreuz von Stein	20 „	16 alb.
1000 Ölkuchen	60 „	
1000 Ziegelsteine . . . 1 Rtlr.	— „	60 „
100 Pfannen	10 „	8 „
100 Fusssteine oder Platten 1 „		
100 Krüge Mineralwasser, gefüllt . . . . 1 „		53 „ 4 heller
dgl. leer	40 „	26 „ 8 „
eine Waschbütte	8 „	6 „

	Zu Berg:	Zu Tal:
100 Fuss eichene Bretter, Bauholz, Sparren	20 alb.	10 alb.
ein Karren Fassbinder-, Stuhlbauer- oder Brennholz . .	16 „	12 „

Die Schiffer waren mit dieser Taxe nicht durchweg zufrieden. Sie verlangten namentlich eine Erhöhung bei Wein und Öl um $^1/_4$—$^1/_3$, weil sie bei diesen Gütern zu viel Risiko zu tragen hätten. Der Erzbischof wies sie jedoch mit ihrer Beschwerde ab.

In den 80er Jahren wurde die Taxe nicht mehr befolgt. Das Geld war in seinem Werte gesunken, die Lebensmittel waren dementsprechend gestiegen, und es herrschte in der Bemessung der Frachten völlige Willkür. Der Bonner Rat schlug daher im Jahre 1788 dem Hofrat die Erneuerung der Ordnung von 1746 vor[1]). Nach seiner Meinung würden sich dann die Schiffer beschweren, und es könne so ein neuer Tarif gefunden werden. Der Hofrat erklärte ein derartiges Verfahren für „unter der Würde des Gesetzgebers". Er ging vielmehr gerade auf das Ziel zu und beauftragte den Stadtrat, sich mit Schiffern und Kaufleuten in Verbindung zu setzen. Es gelang diesem, auf einer mittleren Linie eine Einigung zu erzielen, durch welche die Sätze allgemein erhöht wurden. Besonders strittig waren nur noch die Weinfracht und die auf holländische Güter, erstere weil Köln das Krangeld auf Wein erhöht hatte, letztere weil die Schiffer besonders bei Salz und Zucker mehr Ausgaben als früher den holländischen Schiffern gegenüber hatten. Der Erzbischof erlaubte schliesslich eine Erhöhung von 9 Stübern pro Ahm Wein auf 13, solange der Krangeldzuschlag bestehen würde. Zucker wurde von 3 Stübern pro Zentner auf 4 gesetzt, Puderzucker auf $3^1/_2$. Der von den Schiffern geforderte Zuckersatz von 6 bezw. $4^1/_2$ Stübern wurde abgelehnt, mit dem Hinweis darauf, dass die augenblicklichen höheren Ausgaben nur dadurch zustande kämen, dass die Bonner die holländischen Schiffer bestächen, um Frachten zu bekommen, eine Sitte, die ruinös auf die oberrheinische Schiffahrt wirke.

Die Schiffer bildeten anfangs für den Betrieb der Börtfahrt eine engere Genossenschaft insofern, als jeder den Ertrag

1) Kurköln, Rheinschiffahrt 11.

seiner Fahrt einer gemeinsamen Kasse zuweisen musste, die periodisch unter alle gleichmässig verteilt wurde. Später fuhr jedoch jeder völlig auf eigene Rechnung. Die Ordnung von 1746 weist den Kassenparagraph nicht mehr auf.

Die Schiffer übernahmen ausserdem gegen Lohn persönliche Aufträge für irgendwelche Besteller, die nicht mit ihnen fuhren. Sie mussten sie am Abend nach der Ankunft noch erledigen, wenn sie es versprochen hatten, sonst aber spätestens bis zum andern Morgen 8 Uhr.

---

3. Die öffentlichen Einrichtungen zur Förderung der Schiffahrt.

1. Für die Auffahrt war der Leinpfad von hoher Bedeutung. Sie war unmöglich, wenn er durch Hochwasser für die Pferde unpassierbar geworden war. Oft wurde sie durch seine schlechte Beschaffenheit sehr gehemmt. So beschwerten sich die Bonner Schiffer im Jahre 1764 darüber, dass der Pfad fast in seiner ganzen Länge ausserordentlich schwer passierbar geworden sei. Er war hier morastig, dort von tiefen Löchern durchsetzt, an anderen Stellen wurden die Leinen durch hohes Weidengebüsch oder durch Bäume aufgehalten[1]. Der Erzbischof liess daher durch seinen Bonner Oberkellner die Bewohner der anliegenden Dörfer auffordern, sofort den Pfad auszubessern[2]. Die Abtei Altenberg musste in Sürth 26 Bäume, die im Wege standen, abschlagen lassen.

Ein empfindliches Hindernis für die Passage war die Kirche zu Rodenkirchen, die in scharfem Winkel auf das Ufer stiess, so dass die Pferde nicht darauf weiter gehen konnten. Die Schiffer waren daher gezwungen, die „Leinen umstechen"[3]) und die Tiere einen Umweg machen zu lassen.

Im Jahre 1785 liess nun die jülich-bergische Regierung zwischen Kirche und Strom einen festen Damm mit Pfad her-

1) Kurköln, Leinpfad 1.

2) Das Kloster Sion sollte die Löcher im Pfade bei Wesseling ausfüllen lassen.

3) Das Leinenumstechen geschah in der Weise, dass die Pferde abgespannt und die Leinen auf einem Kahn um das Hindernis herumgefahren wurden.



stellen, der es den Schiffern ermöglichte, ohne Aufenthalt vorbeizukommen. Da die Anlage über 11500 Reichstaler gekostet hatte, so erhob Jülich-Berg jetzt in Rodenkirchen eine Abgabe von 8 Stübern vom Pferd („Pferde- oder Werftgeld") statt der bisherigen 2 für das Leinenumstechen. Und es beharrte dabei, obwohl Kurköln und sogar alle rheinischen Kurfürsten wiederholt dagegen protestierten[1]).

Die Pferde wurden von Bauern aus den dem Strom benachbarten Dörfern gestellt, aus Rodenkirchen, Melaten, Nippes und anderen, „fast eine Stunde entfernten Orten"[2]). Zu jedem Bonner war nur ein Tier nötig, für das in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts von Köln bis Bonn 2 Taler zu entrichten waren. 1746 betrug der Lohn 3 Taler[3]). In Wesseling — d. i. ungefähr auf halbem Wege — musste ein frisches Pferd vorgespannt werden, damit die Auffahrt rasch von statten gehen konnte.[4])

2. Zwischen der Stadtmauer und dem Rheinufer befand sich in Bonn das Werft. Es war ein verhältnismässig wenig gepflegter Platz, der eine Breite von 42 Fuss hatte. Erst in den 50er Jahren wurden die Rinnen, in denen die Abwässer der Stadt das Werft zerschneidend in den Strom flossen, mit Steinplatten bedeckt und die Kalkgruben im Boden ausgefüllt.[5])

Einzelne Plätze waren von der Stadt an Holz- und Baumaterialienhändler als Lager verpachtet. Daneben hatte der Rat im Jahre 1776 6 Kohlenhütten errichtet, die er einer gleichen

1) Kurköln, Rheinsch. 6. Jülich-Berg verteidigte sich u. a. damit, dass das Kölner Domkapitel in Worringen ein Passagegeld von 3 Stübern vom Pferd bei Benutzung einer Brücke auf dem Leinpfad forderte. Diese hatte nur 300 Taler gekostet und erzielte infolge der Grösse der zahlreich vorbeifahrenden holländischen Schiffe bedeutende Einnahmen. Die Gegner behaupteten, dass Jül.-B. den Damm nicht für die Schiffahrt, sondern zum Schutze der Kirche errichtet habe, die beim nächsten Hochwasser sicher in den Strom gespült worden wäre.

2) Die Schiffer suchten den Erzbischof im Jahre 1746 vergeblich zur Abänderung der Abfahrtzeit in Köln auf 9 statt 8 Uhr zu bewegen, weil die Pferde wegen der späten Öffnung der Stadttore (um 8 Uhr) nicht rechtzeitig zur Stelle sein konnten.

3) Kurköln, Rheinschiffahrt 11.

4) Beil. II § 17.

5) Kurköln, Uferbauten Specialia 5. 1753—55.

Zahl Händler in Pacht gab. Der Verkauf war an anderen Orten der Stadt verboten. Die 6 verkauften der Reihe nach jeder einen Tag lang, pflegten also eine Art Börtverkauf.[1]) Die Kohlen wurden von einem städtischen Müdder gemessen, der für das Messen aus dem Schiff in die Hütte vom Malter 6 Heller erhielt, aus der Hütte in die Karre 1 albus. Er musste die Einnahmen an jedem Abend an einen Inspektor abliefern und erhielt davon ein jährliches Fixum von 100 Reichstalern. Den Rest der Summe bekam der Inspektor. Die Stadt nahm vom Malter 8 Heller Akzise und liess die Kohlen nach ihrer Taxe verkaufen. Im Jahre 1786 entzog ihr Erzbischof Max Franz das Beaufsichtigungsrecht über den Kohlenhandel und erklärte ihn für frei[2]).

Die Aufsicht über Wege und Ufer des Werftes gehörte überhaupt dem Erzbischof. Er liess sie durch seinen Meier handhaben. Die oben erwähnten Ausbesserungskosten trug die Hofkammer[3]). Dem Erzbischof unterstand auch die Landungsbrücke, und die daran beschäftigten Leute waren seine Diener.[4])

3. Die wichtigste Einrichtung am Werft war der Kran. Er gehörte ebenfalls dem Erzbischof. Im Jahre 1703 liess dieser ihn für 800 Taler erneuern[5]), da er während der Belagerung zerschossen worden war. Im Jahre 1750 wandte er über 670 Reichstaler für Maurerarbeiten daran auf.

Der Erzbischof suchte möglichst viele Güter an den Kran zu zwingen. Joseph Klemens verbot im Jahre 1720, dass die Schiffer die Güter durch die „Dreussen", d. i. durch die am Mastbaum befestigten Querstangen (auch „Driest") ausladen liessen. Die Pfortenschreiber an der Rhein- und St. Josephspforte mussten bei 10 Goldgulden Strafe von jedem passierenden Schiffer eine Quittung des Kranmeisters über gezahltes Krangeld verlangen.[6])

Klemens August erliess im Jahre 1725 eine ausführliche Kranordnung. Alle Güter sollten mit dem Kran gelandet werden. Jeder ankommende Schiffer meldete sich beim Kranmeister

1) Kurköln, Stadt Bonn 2.

2) ebd. — 3) Kurköln, Uferbauten Spec. 5. Der Maurermeister Buschjäger berechnete ihr 176 Rtler.

4) s. S. —.

5) Durch den Hofzimmermann Franz Bohner. Kurköln, Leinpfad 2.

6) ebd.



und zahlte diesem die Gebühr. Darauf wurden alle in der Reihenfolge der Anmeldung bedient. Es war dem Kranmeister dabei erlaubt, zugleich ein Schiff aus- und ein anderes einzuladen. Streitigkeiten waren vom Kranmeister beizulegen; vermochte er es nicht, so hatte er Anzeige bei der Hofkammer zu erstatten. Er sollte vorgehen, wie das Zollamt in gleichen Fällen. Er hatte auch ein Aufsichtsrecht über die Kranknechte, Schürger (Träger) und Fuhrleute. Diese wurden von ihm dem kurfürstlichen Vogt zur Bestrafung gemeldet, wenn sie zu hohe Löhne forderten, Wein zu erpressen suchten oder Scheltworte gebrauchten.

Das Krangeld wurde nach einem bestimmten, sehr differenzierten Tarif erhoben. Es betrug z. B. für:

Ein Stückfass oder Fuder Wein vom Schiff auf den Karren	24	alb.
vom Karren ins Schiff	16	„
eine Ahm Wein, Branntwein, Essig und Bier	4	„
1/2 „	2	„
ein Fass spanische Pfeifen oder Tran	12	„
Baum- und anderes Öl	8	„
eine Tonne Teer oder Pech	4	„
1/2 „ [1])	2	„
einen grossen Mühlstein	24	„
für kleinere	20 — 12	„
einen Ballen Stockfisch von 300 ℔	8	„
„ „ Seide	4	„
„ „ Papier	6	„
„ „ Leder	6	„
„ „ Garn	6	„
„ „ wollene Tücher	8	„
„ „ Leinentücher	8	„
eine Kiste Glas	8	„
andere Kaufmannskisten nach der Grösse	8	„ [2])

1) Bleiben diese Fässer nachts auf dem Kran liegen, so sind an die Kranknechte für die Nachtwache dabei zu zahlen 4 albus vom Fass, wenn deren viel sind, wenn wenige, so 8 alb. Bleiben sie über 3 Tage lang liegen, so beträgt das Wachtgeld einschliesslich Lagergeld vom Fass 4 alb.

2) „Weniger oder mehr“.

eine trockene Ochsenhaut	— alb.	8 heller
ein grosses Fass Zucker[1])	— „	16 „
„ Fass Weinstein	— „	8 „
„ „ Schwefel	— „	6 „
„ „ Nägel	— „	8 „
„ „ Kessel, Alaun, Vitriol, Messing	— „	6 „
eine Tonne Galmei		6 „
„ „ Bleierz		8 „
„ „ Heringe oder ein Fass Laberdan		4 „
ein grosses Fass Blech		6 „
„ kleines		4 „
„ Fässchen Terpentin		2 „
einen grossen Sack Hanf oder Wolle[2])		12 „
„ Hirse		3 „
„ Kohlsamen		2 „
sonstige Säcke		2 „
für einen Pack Tücher war es je nach der Grösse verschieden		
für einen „Gang“ Farbholz		8 „
ein Mass Holz und Kohlen		2 „

Das Edikt, das 1740 und 1772 erneuert wurde, kam nie nach seinem Wortlaut zur Anwendung. Auf der einen Seite protestierte die Stadt sofort dagegen. Sie wollte Kranfreiheit für alles Gut unter 300 ℔ und für Öl und Tran in jedem Falle. Sie erreichte im Jahre 1731, dass die Güter unter 300 ℔ nicht mehr pflichtig waren, dass sie aber doch noch Krangeld entrichten mussten. Ausserdem sollte jede Ahm nassen Gutes auch frei sein. Auf der anderen Seite suchte der Kranmeister das Edikt übermässig streng zu handhaben. Er erhob Krangeld sogar von dem Handgepäck der Reisenden! Der Erzbischof verhielt sich gegenüber den Beschwerden der Kaufleute, die kleine Gütermengen frei haben wollten, der Schürger, die um ihres Verdienstes willen wenigstens das, was sie tragen konnten, auszuladen wünschten, und gegenüber den weiteren Gesuchen der Stadt meist indifferent. Er hatte am Kran kein weiteres Interesse, da er ihn verpachtet hatte und so seine jährliche feste Summe bezog.

Der Pächter war der Kranmeister. Er betrieb den Kran

1) „Halbe und kleine nach Proportion“.

2) Kleine nach Proportion.

selbst und stellte die Knechte an, die er aus seinen Einkünften bezahlte[1]). Bis zum Jahre 1732 scheint die Hofkammer eine jährliche feste Pacht bezogen zu haben. Jetzt aber lief die Zeit des Meisters Peter Farber ab. Er behielt den Kran vorläufig und lieferte von jedem vereinnahmten Gulden $^{3}/_{8}$ ab, 5 behielt er für sich. Im nächsten Jahre übernahm er ihn gegen die eine Hälfte der Einnahmen, die andere hatte er an die Landrentmeisterei abzuführen. Die Herabsetzung seines Anteiles wurde wahrscheinlich dadurch etwas aufgehoben, dass er jetzt von allen kurfürstlichen „kranenden Gütern", die früher frei waren, die halbe Gebühr nehmen durfte. 1737 erhielt er den Kran mit dem Holz- und Kohlenmass wieder gegen eine jährliche Pachtsumme von 107 Reichstalern und Befreiung der kurfürstlichen Güter vom Messlohn. Später übernahm die Hofkammer den Kran wieder auf eigene Rechnung und überliess dem Meister die Hälfte der Einnahmen. Im Jahre 1762 aber wurde die Pacht mit dem Kohlen- und Schiefermass[2]) an den ehemaligen Hofkoch Peter Arendts für 225 Taler versteigert. Die Summe wurde vierteljährlich gezahlt und musste durch eine Kaution in der Höhe einer Jahrespacht sichergestellt werden. Die Pacht lief auf 6 Jahre mit 3jähriger beiderseitiger Kündigung. Kurfürstliches Gut war frei von Messlohn und Krangeld. Die kleinen regelmässigen Reparaturen hatte Arendts zu tragen, die grossen der Erzbischof.

Arendts verwaltete den Kran zu dessen Zufriedenheit und erhielt die Pacht bis in die 90er Jahre regelmässig erneuert. Nur im Jahre 1793 musste er einmal um Nachlass der Pacht ersuchen, da die Kaiserkrönung und die Einnahme von Mainz die Schiffahrt empfindlich gestört hatten.

4. Die gelandeten Güter wurden durch die Schürger und die Fuhrleute in die Stadt befördert.

Die Schürger trugen das Gut oder fuhren es auf einem Handkarren dem Bestimmungsort zu. Die Löhne dafür mussten sie nach einer erzbischöflichen Taxe bemessen, die mit dem Gütertarif der Schiffer zugleich im Jahre 1722 entworfen worden war, im Jahre 1746 aber erst in Kraft trat. Sie bekamen

1) Kurköln, Leinpfad 2. 1733.

2) Der Kranmeister scheint der oben genannte Inspektor des Kohlenmasses gewesen zu sein.

von einer Ahm Wein, Essig, Branntwein und Bier, die sie bis in die Rheingasse tragen und einkellerten	4 albus.		
dgl. auf den Belderberg und in die Giergasse	6 „		
durchweg in die Stadt	8 „		
auf den Stiftshof	10 „		
für die Tonne Heringe, Honig, Laberdan, Sand, Muscheln, Austern, Seife, Teer, Bückinge u. dgl.	6 „		
für den Zentner Pfeffer, Ingwer, Reis, Zinn, Blei, Talg, Pech, Nägel, Stockfisch, Zucker, Tabak etc.	2 „	8 heller.	
für ein Fass Rüb- und Baumöl bis zu 2 Ahm in den Keller	12 „		
eine Kiste Glas	8 „		
für einen Malter Hafer, Nüsse, Wachholderbeeren bis auf den Speicher	2 „		
einen Malter Roggen, Gerste, Malz und Erbsen	3 „		
„ „ Weizen	4 „		
für einen gewöhnlichen Sack Mehl	4 „		
ein Grabkreuz bis zum Remigiuskirchhof	10 „		
dgl. bis St. Gangolf und Martin	12 „		
einen Korb Gemüse	1 „	4 „	
einen Korb irdenes Geschirr, Gläser, Mineralwasser, Glasflaschen „soviel einer tragen kann“	1 „	4 „	
eine Kiste oder einen Koffer mittlerer Grösse	2 „	8 „	
dgl., „die gefahren werden müssen“	4 „		
für das Be- und Entladen einer Karre mit Kaufmannswaren	6 „		

Im Jahre 1792 erfuhren die Löhne wie die der Schiffer eine Erhöhung[1]).

Wie die Schürger, so hatten sich auch die Fuhrleute bei den Forderungen für ihre Leistungen an eine erzbischöfliche Taxe zu halten, die sich ebenso entwickelte wie die bisher behandelten.

---

1) Der Erzbischof lehnte es ab, bei Beförderung von Reisegepäck für Fremde eine Erhöhung gegenüber der für Einheimische eintreten zu lassen. Kurköln, Rheinsch. 11.

Sie erhielten z. B. von

1000 grossen Ölkuchen	24	albus.		
1000 kleinen „	20	„		
100 trockenen Brettern	16	„		
50 nassen „	12	„		
einer Karre Brennholz vom Hafen in die Stadt	12	„		
von einem Fass Wein, Öl, Branntwein, 3—4 Ahm gross	12	„		
$4^1/_2$—5 Ahm	14	„		
1 Fuder	18	„		
einer Oberlast[1])	36	„		
von einer Fuhre Kaufmannswaren, die ein Pferd gerade ziehen konnte	12	„		
einem Fass Zucker bis zu 2000 ℔	20	„		
einer Karre Erde „aus der Stadt zu fahren"	2	„	8	heller.
„ „ Lehm oder Land[2])	8	„		
„ „ Pflastersand[3])	11	„	4	„
100 Ziegelsteine vom Ziegelofen in die Stadt	5	„		
von einer Fuhre Hausteine, „soviel als der Krahn packt"	12	„		
einem Grabstein aus „Königswinterstein"	24	„		
dgl. aus Marmor	36	„		
von einem Malter Geriss	2	„		
einem Wagen Kohlen	2	„		
einem Malter Kalk	3	„		
einer Karre Heu oder Stroh vom Werft in die Stadt	12	„		
einer Karre Mist in die Maarpflacht	8	„		
von einer Fahrt Trauben	24	„		
einer Zulast Wein von Endenich, Poppelsdorf, Kessenich oder Dottendorf, pro Ahm	13	„	4	„
von Duisdorf, Oedekoven, Alfter, Gilsdorf, Hersel oder Friesdorf	16	„		
von Bornheim	24	„		

1) 2 Fuder?

2) Letztere mit „Durchschiessensgeld" 10 alb.

3) einschl. Durchschiessen.

Die Erscheinungen der Bonner Schiffahrt des 18. Jahrhunderts sind für ihre Zeit typisch und entsprechen ganz denen, die gleichzeitig an anderen Orten beobachtet werden können: die Schiffahrt ist organisiert im Rahmen der Zunft und wird für eine bestimmte Linie im Fahrtmonopol betrieben, das den Konzessionierungen anderwärts entspricht. Am Orte selbst besitzt die Zunft ein nur wenig gemildertes ausschliessliches Ladevorrecht. Die Regelung der Schiffahrtsverhältnisse ist Landessache geworden. Der Landesherr bemächtigt sich ihrer immer mehr und drängt die Stadt darin fast völlig bei Seite. Damit hängt weiter zusammen, dass die Schiffahrtspolitik nun von höherem Standpunkte aus getrieben wird: der Schiffer soll nicht mehr allein dem Wohle seiner Stadt dienen, sondern seinem Lande, und infolgedessen dringen in die Schiffahrtspolitik freiere Tendenzen ein, die sich besonders in der Bekämpfung der Auswüchse im Zunftwesen äussern. Dagegen sieht sie bei weitem noch ab von einer völligen Befreiung des Gewerbes. Sie führt die aus früheren Zeiten hierin überkommenen, bis ins einzelnste gehenden Ordnungen und Taxen und die alte ausgedehnteste Beaufsichtigung mit ihren vielen differenzierten Strafandrohungen weiter; und insofern ist die Schiffahrtspolitik des 18. Jahrhunderts derjenigen der Jahrhunderte vorher durchaus wesensverwandt.

---

4. Beilagen.

1. Ordnung des Erzbischofes Joseph Klemens für die Bonn-Kölner Börtfahrt. Bonn, 1700 März 1.

Gleichz. Druck. Staatsarchiv Düsseldorf, Kurköln, Rheinschiffahrt 11.

Von gottes gnaden wir, Joseph Clement, erzbischof zu Cöllen, des heyligen | rômischen reichs durch Italien erzcantzler und churfûrst, des heiligen apostolischen stuhls zu Rom legatus natus, bi|schof zu Regenspurg und Lûttig, coadjutor zu Hildesheim, administrator zu Bergtesgaden, in Ob- und Niederenbâyeren, auch der Oberen Pfaltz, in Westphalen |, zu Engeren und Boullion hertzog, pfaltzgraf bey Rhein, landgraf zu Leuchtenberg, marggraf zu

Franchimont, graf zu Lohe und Horn etc. thun kund und | hiemit zu wissen, demnach uns eine zeit her zu ungnådigstem miszfallen zu vernehmen vorkommen, wie vielfältige unordnungen und miszbråuch bey tåglicher ab- und | auffahrt hiesiger bőmischer marckschiff vorlaufen, denen wir aber also långer zuzusehen gnådigst nit gemeint, sonderen denen commercien und reysenden zum besten dieselbe allerdings abgeschafft sehen wollen: Dasz Wir zu dem end nachfolgende ordnung zu verfassen zu jedermenniglichen wissen in truck auszufertigen, zu publiciren und nőtiger orten zu affigiren gnådigst anbefohlen.

(1.) Erstens sollen zu anfang jedesmaliger ab- und auffahrt erwehnter marckschiff die darin sich befindende gott umb seinen seegen anzuruefen vom schiffman erinnert werden, deme dan alle und jede ohne underscheid der persohnen und ihrer religion mit andacht und abgedecktem haubt nachzukommen schůldig seyn.

(2.) Zweytens sollen die schiffere sambt ihren knechten alles fluchens, schålt und schmåhens, auch aller anderer unehrbar-årgerlich- und unzimblicher reden sich gånzlich müszigen, auch so gar alles schmälichen retorquirens auf ihnen etwa zufůgende unbilligkeiten sich enthalten, sonderen nur darůber zeugnus begehren und deren gezimmende ersetzung bey gehőriger obrigkeit suchen, es were dan sach, dasz der beleydiger ein auslåndischer und also die reparation bey auswendiger obrigkeit zu suchen were, welchen fals eine måszige retorsion dem beleidigten schiffer nicht zu verwehren.

(3.) Drittens. Es sollen auch die schiffere fleissige absicht und vorsorg haben, damit die schiff von stinckenden wasser und anderen unflat immerhin rein und ausgesaubert seyen.

(4.) Viertens. Bei der hinunterfahrt sollen dieselbe genugsame ruderknechte zu verschaffen, von denen aber umb den gebührenden lohn eingeschifften niemand zu ruderen oder rudergelt zu geben schůldig seyn.

(5.) Fůnftens. Die abfahrt des bőnnischen schiffs von hier ab solle vom 15. aprilis bis zum 1. september nachmittags umb 2 uhren praecise bey alsdan gewőhnlicher leutung hiesiger pp. Capuciner klocken und vom 1. september bis an den 28. october, wie auch vom 15. februarii bis den 15. aprilis mittags alsobald auf den schlag von 12 uhren, vom 28. october aber bis den 15. februarii vormittags umb 11 uhr praecise geschehen, ohne jemand was stands und hoher bedienung er immer seyn mőge, zu erwarten, widrigen fals der schiffman jedesmahl in die straf eines goltgůldens ohnnachlässig verfallen seyn.

(6.) Sechstens. Es solle gleichwohl der abfahrender schiffman vor seiner abfahrt zu verschaffen schůldig sein, dasz fur den oder diejenige, so sich verspatet und nachfolgen wolten, ein wohlversehener nachen zur hand seye, umb sich dessen gegen bare erlegung zweyer reichsthaler zur nachfahrt bedienen zu kőnnen.



(7.) Siebentens. Im groszen nachmittagigem Bönner marckschiff sollen jederzeit wenigst zwey schiffmeistere seyn, welche dan neben schüldiger sorgfalt und obacht auf die schiffart, auch die zwischen denen eingeschifften entstehende streitigkeiten und zankhändel möglichst beyzulegen und alles unwesen, so viel an ihnen, zu verhuten, die etwa vorgehende strafliche händel aber gehörigen orts anzubringen schüldig, widrigenfals sie schiffere, dafur straf- und brüchtfällig seyn sollen.

(8.) Achtens. Es sollen auch erwehnte schiffere keinen juden, bettler und dergleichen passanten gestatten, dasz in die schiffheeff eintretten, weniger darin platz nehmen möge, sonderen macht haben und schüldig seyn, selbe daraus zu treiben: wie nicht weniger denen sich etwa verspätenden vornehmen standspersohnen in gemelter heefen platz zu verschaffen und zu dem end ein oder anderen von denen sich darin befindenden geringsten baursleuten oder dieneren voran im schiff platz anzuweisen.

(9.) Neuntens. Das tabacktrincken solle gleichfals in gemelter heefen von ihnen schifferen nicht gestattet, sonderen die solches trincken wollen, alsobald, jedoch bescheidentlich, hinausgewiesen werden.

(10.) Zehntens. Dahingegen solle ein jeder eingeschiffter bey der hinunterfahrt für seine persohn zur fracht geben acht albus, von seinem handpäckelein und etwa bey sich habendem saugendem kind aber nichts zu geben schuldig seyn. Von kinderen, so stehen und gehen können, solle halbe und von denen, so über sieben jahr alt, völlige fracht gegeben werden.

(11.) Eilftens. Wan der leinenpatt uberschwemmet oder der Rhein dergestalt mit eys gehet, dasz die wiederhinauffahrt des abgehenden marckschiffs zu gewöhnlicher zeit nicht geschehen kan oder doch zu befahren, dasz nicht werde geschehen können, solchen fals solle jede darin hinunter fahrende persohn 10 albus zur fracht zu zahlen schüldig seyn.

(12.) Wan gleichwohl einige unvermögende beym eintritt ins schiff sich erkleren wolten an statt zweyer albus eine gewöhnliche meyl zu ruderen, solle solches demselben freystehen und 2 albus ihme an der gewönlichen fracht nachgelassen werden. Desgleichen solle wegen unvermögender weibspersohnen, obgleich nit ruderen können oder wollen, einige discretion wegen der verhöheter 2 albus von den schifferen gebraucht werden.

13 tens. Bekente armen- und ordensleute von denen mendicanten sollen, wie hergebracht, umbsonst und ohne fracht mitgenohmen werden.

14 tens. Frembden schiffleuten solle nicht erlaubt seyn, dahier einige waren, noch auch vor abfahrt des bönnischen marckschiffs einige persohnen einzunehmen.

15 tens. Die abfahrt vom stattcölnischem ufer wieder herauf

solle morgens praecise und ohne einigen aufenthalt, wan die klock zu Lyszkirchen 8 uhren schlagt, fur sich gehen.

16tens. Sölche hinauffahrt solle durch das ganze jahr niemalen, als auf sonn- und höchsten heiligen feyrtägen und da sonsten der leinenpatt überschwemmet oder der Rhein mit eys gehet, unterlaszen: bey beyden letzteren fällen aber einem jeden seine etwa eingeschiffte wahren ohnweigerlich wieder verabfolgt werden.

17tens. Dan sollen furs künftig die Bönner schiffmeistere schüldig und gehalten seyn, zu Weszeling ein ausgeruhetes pferd bestelt und bereit zu haben, umb selbes bey ankombst ihres schiffs an statt des von Cöllen mitgebrachten pferds alsbald anzuspannen und also in möglichster fruhe selbigen tags dahier anzulangen, niemalen aber des nachts unter weg bleiben, es were dan ungewöhnliches, dasz alhier bekentes zeichen nie berührendes kleines wasser.

18tens. Dahingegen solle ein jede persohn an statt bis hieher gewöhnlicher 10 albus zwölf derenselben fur ihre herauffahrt geben, jedoch mit dem proportionirten unterscheid zwischen erwachsenen und kinderen, reichen und armen, wie oben beym 10ten articul von der hinunderfahrt gemeldet.

19tens. Ferners solle vom 15. februarii bis zum festag der hh. apostolen Simonis und Judae alle morgen umb 8 uhren bey hiesigen pp. Conventualen klockenleutung ein zimblicher starcker nachen mit sprügelen und aufgedeckten tuch und sonsten wohl versehen hinunter fahren und jede persohn, so darin hinunter fahret, gleichfals zahlen acht albus.

20tens. Niemand, so in diesem fruhenachen oder nachmittagigem marckschiff hinunter oder auch wieder herauffahret, solle von den schiffleuten oder den ihrigen mit unfreundlicher zusprach oder sonsten einigermaszen behindert werden, einige commission oder brief seinem ab- oder hinauffahrenden freund oder bekenten mitzugeben und solches unter arbitrari straf deren, so dawider frevelen werden.

21tens. Diejenige brief und commissionen aber, so sie, schiffleute, übernehmen und selben abents zu überlieferen oder auszurichten versprechen, sollen auch also unfehlbar geliefert und verrichtet werden. Was aber ein solches in specie nit zugesagt worden, gleichwoll des anderen morgens vor 8 uhren die liefer- oder ausrichtung geschehen und solches unter straf doppelter erstattung empfangenen lohns.

22tens. Die zahle der Bönner schiffmeister solle, sobald als die überzählige, so genante bürde- oder fahrgerechtigkeit ausverstorben seyn wird, auf zwölf restringirt und eingezogen werden und so fort verbleiben, es were dan, dasz die künftige wittiben deren anjetzo zum fahren berechtigten schiffmeisteren an einige zur schiffahrt qualificirte wieder heyraten würden und selben das meisterrecht vergünstiget werden wolte.

23 tens. Alle frachtgelder sollen zu gemeiner cassa gebracht und darin so lang aufbehalten werden, bis dasz zu vergleichender zeit und nach vorgangener verkündigung unter alle in gleiche theil, jedoch mit der erklerung verteilet werden, dasz wegen gebrauchung eigenen oder frembden gezeugs unter den wittiben der üblicher unterscheid ferner fort observirt werden solle.

24 tens. Gegenwertige verordnung solle bis zur gnädigster enderung ståt fest und unverbrüchlich, was aber dargegen mit der zeit einschleichen mögte, es seye über kurz oder lang, für unzulåssig und stråflich, nit weniger auf die nechstens einrichtende verzeichnus der frachtgebührnus von den waaren steif und fest gehalten werden.

Urkund unseres gnädigsten handzeichens und vorgetruckten churfurstlichen insiegels geben in unserer residenzstadt Bonn, den ersten tag monats martii des 1700 ten jahrs.

Joseph Clement.

L. S.

ut. Frantz Henrich Fabri.
Caspar. Buck.

---

2. „Ältere Ordnung" des Bonner Rates für die Schifferzunft. Erste Hälfte des 18. Jahrhunderts.

Abschr. aus d. Jahre 1771. Pap. fol. 8 Blätter. St.-A. Düsseldorf, Kurköln, Generalia, Regierungssachen 134.

Schiffamtsarticulen.

Wir burgermeistere und rat der churfürstlichen residenzstadt Bonn thuen kund und bekennen hiemit öffentlich gegen jedermänniglichen, was massen vor uns in versammleten rat erschienen seind die ehrenhafte, ehrsam und bescheidene sämtliche schiffleut, unsere liebe mitbürgere, vortragend: Demnach bishero allhier grosse miszbräuch eingerissen, indeme so wohl frembde, als sie unter sich im einladen und fahren keine Ordnung gehalten hätten, dannenhero so wohl die naturliche als gute policey erforderen und nachführen wollen, hiernachen[1]) fals gemessene ziel und maass zu setzen, damit so wohl ihnen, welche alle begerliche beschwärnüssen abtragen

1) Unleserlich.

müssen, so lang sie dem handelsmann mit genugsamer schiffung gegen billige belohnung bedienet seyn können, den vorzug an hiesigem ort und so weit sich der statt gerechtigkeit erstrecket, gebühren und verbleiben, inmassen, dahe hingegen ihnen weder in nieder- noch oberrheinischen stätten, auch so gar in namhaften markflecken das geringste auf stappelstätt einzuschiffen, noch fortzuführen nicht gestattet würde, als auch unter ihnen selbsten eine beständige und ordentliche manier, wornach sie und ihr gesind sich zu richten, eingeführt und beygesetzt werden mögte, — thäten also zum fleissigsten bitten, gleich wie wir andere dieser statt zünften mit ehrbarlichen satzung- und ordnungen, womit gute policey erhalten würde und keinem in seinem gewerb ein nachteiliger einbruch geschehe, versehen hatten. Wir wollen auch gebührliches einsehen haben, ihnen die obrigkeitliche manutenentien und handhabung zu abstellung aller miszbräuch wiederfahren lassen, zu dem end sie etliche aus denen benachbarten stadtsordnungen beysammenbragten puncten uns überreicht, mit geziemender bitt, selbige nach notturft zu übersehen, zu erwegen und demnegst darab eine ordnung verfassen und mitteilen zu lassen, inmassen dan solche folgender gestalt mitgeteilet worden:

1 mo. Anfänglich und zum ersten, so sich ein lehrjung befinden thut, soll sich bey dem zeitlichen zunftmeister angeben und ihme nach dem gebühr einen goltgulden fur einzuschreiben, hernacher zwey pfund wachs in die kirch, wie imgleichen auch ein viertel wein und acht albus weiszbrod auf die zunftstuben geben und solle auch selbiger vier jahr allhier bey einem oder zweyen schiffleuten, als bey dem ersten zwey jahr, wie auch bey dem anderen zwey jahr ehrlich und from seine zeit ausdienen, dabey solle keiner in diese zunft auf- und angenommen werden, er seye dan der alter wahrer römischen, allein seeligmachender catholischer religion, ehrlichen namens, von frommen, ehrlichen elteren ehelich geboren.

2 do. Zweytens soll keiner in diese zunft auf- und angenomen werden, es seye dan, dass einer von dieser zunft, welche zunft in zwölf amtsgenossen allezeit bestehen soll, würde absterben und seye dan zuvorn von einem ehrsamen rat zu einem bürgeren angenomen und habe die gewöhnliche bürgerayd geleistet, alsdan solle der erster darzu qualifizierter, doch ein schiffmannssohn vor einem frembden mit schaffung eines grossen Bonnerschiffes, dabey frühnachens und darzu gehörigen gescherre, und wan von dem rat zu einem bürgeren veraydet wäre und begehrte, in diese gesellschaft angenomen zu werden, soll er zu allen dingen der zunft zu erlegen schuldig seyn ein viertel wein, acht albus weiszbrod, dem jungsten meistere einen groschen. Hernacher solle er nicht eher in die zunft eingelassen werden, es seye dan ein hohes wasser oder eisfahrt, zugleich seine gebührliche mahlzeit halten wie vor alters brauchlich. Dabeneben

soll er zu erlegen schuldig seyn, sechs gulden zum brudertuch, zwey pfund wachs zum geleucht der kirchen.

3 tio. Wan aber drittens solte ein wittib oder mitbruder seyn, so kein schiff und gescherr hat, solle nicht der zunft entworfen seyn, sonderen sollen ihre fahrt durch andere mitbrüdere, als nemblich vom ersten bis zum letzten um die halbscheid geschehen, dieweilen sie keine schiffung haben.

4 to. Weilen nun alle dieser orten löblich aufgerichte zunftbruderschaften unter sicheren schutz, schirm und vorbitt eines heiligen patronen sich begeben, als ist zu dieser zunft erwöhlet und aufgenohmen der heiliger bischof Nicolaus, in dessen vorbitt und intercession sich dan alle zunftgenossen sonderlich recommendiren, denselben verehren und in ihren nöten anrufen sollen, auch all und jede jahr auf dieses heiligen patroni festag die zunftbrüdere sambt ihren ehelichen hausfrauen mit dem ordentlichen ausgang aus des zeitlichen zunftmeisters haus dem amt der heiligen meessen, so alsdan binnen hiesiger pfaarkirch s. Remigii gehalten wird, andächtiglich beywohnen, einen opfer, wie vor alters gebrauchlich, aufopferen und vor dieser zunft lebendig- und abgestorbene brüder und schwesteren treulich bitten. Alsdan nach geschehenem amt der heiligen meessen sollen alle, so wohl frau als mann, aus der kirchen ordentlich in des zunftmeisters haus wiederumb eingehen bey straf eines pfund wachs für jederem in der zunftbruderschafts geleucht. Es solle auch in wohlbesagter hiesiger pfaarkirchen zu allen hohen festägen auf gewohnlichem zunftleuchter eine ziemliche grosse wachskerzen brennen. Darzu sollen alle und jede zunftgenossen, so wohl mann als weib, auf unseren heiligen patroni Nicolai festag in des zeitlichen zunftmeisters haus, allwohe das gewöhnliche zunftessen gehalten wird, gegen gebühr erscheinen. Wäre es aber sach, dasz sich einer dessen beschwerte, derselb soll solches dem zunftmeister anzeigen. Geschähe solches aber nit, derselbe soll in straf halben gelaags zu bezahlen erfallen seyn. Das gelaag soll ein jeder inwendig 14 tägen bey straf einer flaschen wein zu zahlen schuldig seyn.

5 to. Wan nun fünftens ein zunftbruder oder seine frau, kinder, knecht oder magd verstorben, soll ein jeder bruder mit zu begräbnüs gehen, wie auch sollen sie verpflichtet seyn, selbige leich mit zum kirchhof tragen. auch wan für des abgestorbenen seele das ambt der heiligen meess gesungen oder gelesen wird demselben andächtiglich beyzuwohnen und zu trost des abgestorbenen einen heller aufzuopferen bey straf eines pfund wachs.

6 to. Der nun zum sechsten in der zunftversamlung schwöret, gotteslästerlich- und ärgerliche wort gebrauchet, der soll dem zunftmeister in straf eines pfund wachs verfallen seyn, ein lehrjung aber oder knecht ein halb pfund geben, so oft gebüsset, wie oft verwirket.

7 mo. Welcher aber siebentens einem dröhet, freventlich heraus oder liegen heischet, soll der zunft zur straf geben in die zunftbüchs ein halb kopstück. Der aber, so ein messer oder degen wieder einen anderen ausziehet, oder mit einem anderen gewehr schlaget oder stosset oder sonst des faustrechts sich bedienet, solle jedesmal zur straf geben zwey goldgülden, deren halbscheid dem rat, übrigens der zunft heimfallen solle.

8 vo. Damit zum achten in zusammenkünften nicht anlass oder ursach zum zorn oder zancken gegeben werde, solle keiner dem anderen auf der zunftstuben geld abforderen oder mit einem anderen derselb rechnen, was sie ausserhalb der zunft oder stuben zu thuen haben bey straf eines halben viertel weins.

9 no. Welcher eine kanne, glas, fenster, disch, banck und dergleichen bei der zusammenkunften zerbricht, für ein glas, pott, jedes geschiere soll er bey straf einer flaschen wein des anderen tags ein anderes darstellen. Wer aber freventlich eins zerbricht oder zerwirft, des anderen tags zwey dargeben, bey straf eines halben viertel weins. Und hätte einer in übrigen stücken gesündiget, solchen schaden soll er alsobald des anderen tags wieder ergänzen bey straf eines halben oder ganzen goldgülden in die zunftbüchs, jedoch nach erkäntnus des schadens oder verbrechens.

10 mo. Soll der knecht die stuben reinigen, zur winterzeit einhitzen, gläser, pött und kannen schwäncken, disch und bänck setzen, denen zunftbrüderen aufwarten und nicht neben denselben an dem disch niedersitzen, bey straf eines halben goltgulden in die zunftbüchs.

11 mo. Was eilftens in der stuben insgeheim geredet wird, so fern es nicht gott, seiner kirchen, unserem gnädigsten landsfürsten und vorgesetzter obrigkeit zuwider und nachteilig, soll daselbst verbleiben und nichts davon ausgebreitet werden. Wer aber dagegen handelt, soll jedesmal gestraft werden mit einem goltgulden in die zunftbüchs.

12 mo. Damit zum zwölften diese zunftbruderschaft in aller wegen mit einer unterfolgter (!)[1]) treu und unzerteilter einigkeit verfast, stehen bleiben und erhalten werde, und ein zunftbruder so wenig durch seinen mitzunftbruderen als durch einen frembden in seiner nahrung vernachteiliget und verkürzet werde, so soll kein zunftbruder dem anderen seine schiffung in sein klein oder grosz (schiff) ohne desselben vorwissen und willen abhohlen, und wer das thuet, soll zur straf geben zwei goltgulden, deren einer dem rath, der ander der zunft erfallen solle, wie grösser das verbrechen aber wäre, desto grösser soll auch die straf seyn und solle dannoch der verbrecher darnach mit deme, welchen die schiffung gewesen ist, guten willen zu machen schuldig seyn.

---

1) Der Entwurf der Schiffer von 1770 hat: unverfälschter.

13 tio. Welcher aber dreyzehntens dem anderen in seine fracht stehet oder hintergehet oder sonsten dem handelsmann abwendig, widerwillig oder abständig machet, obgleich der traductor und abspanner selbst die fracht nicht bestehen würde oder könte, so solle er jedoch, ist er ein meister oder schiffmann, zur straf geben vier goltgulden, aber ein knecht, so solle er das halbe teil geben, welche straf halb dem rat, halb der zunft heimfallen solle.

14 to. Zum vierzehnten: umb alle streitigkeit zu verhüten, soll ein jeder zunftbruder von Cöllen auf seine alte gewöhnliche zeit abfahren, also auch, wan ein jahrmarck ist, sollen die zwey negste beym marck eine bürde machen, wie vor alters brauchlich gewesen. Ingleichen, so ein hohes wasser und der lingepatt überschwemmet ist, sollen beyde schiffleut, so zu Cöllen, ihre schiffung und fracht miteinander machen. Wer diesem widerhandlet, solle zur straf zwey goltgulden zu erlegen schuldig seyn, welche straf halb dem rat, halb der zunft heimfallen solle.

15 to. Es solle auch zum funfzehnten, wan ein pilgerfahrt vorfallet, sie seye wie oder wan sie wolle, derjenige zunftbruder, an deme die rechte bürde ist, sich mit einem frühnaachen und grossem Bönner schiff contentiren lassen. Wan aber alsdan noch was, soll in das los vom ersten bis zum letzten umbgehen. So aber nur ein frühenaachen allein übrig wäre, solle der negste am los in achtung nehmen. Kommt aber mehr hernach, ist sein los vorbey.

16 to. Damit zum sechszehenten, sowohl diese gesellschaft gleichs anderen löblichen zünften beschützet, wider alle nachteilige eingriff und miszbränch erwehret und vertretten werde, solle hinfuhro keinem ausländischen und frembden, so nicht eingesessene bürger seind, einige waaren grosz und klein von dieser statt oder ihrer gerechtigkeit, welche gehet oben der statt von hier bis in die Gronau, unter statt bis an die Rheindorfer bach, wie auch von hier bis Deutz und Müllheim einzuladen verstattet werden, wie lang die zunftgenossen mit ihrer schiffung den handelsleuten ein völliges begnügen und satisfaction gegen billigmässige belohnung werden leisten können. Derentwegen dan auch

17 mo, zum siebenzehnten kein zunftbruder mit einem ausländischen oder frembden schiffmann heuchlen, zum gesellen mit anstehen oder hinwieder denselben mit zum gesellen annehmen solle, sonderen, was ein zunftbruder allein nicht wird können mit seiner schiffung bringen, darzu soll er einen anderen zunftbruder annehmen und nicht anstehen lassen bey verwirckung der fracht und auf straf sechs goltgulden, deren halbscheid dem rat, andere der zunft zu erlegen schuldig seyn.

18 vo. Es soll auch zum achtzehnten keiner dem anderen sein gesind innerhalb des jahrs oder ausser der arbeit abspannen oder ohne des anderen wissen und willen. Der soll zur straf geben in die zunftbüchs einen goltgulden.

19 no. Zum neunzehnten soll in der zunft seyn ein zunftbüchs, in welcher sowohl die straffen, als andere gelder eingelegt werden sollen. Die strafgelder sollen sowohl zu behuef der armen, als des geleuchs befindenden dingen nach ausgespendet werden. Die schlüsselen aber zu oder von der büchs soll einer dem alten, einer dem jungen amtsmeister zugestellet werden.

20 mo. Wie oft zum zwanzigsten ein zunftbruder von hier auf Cöllen abfahret, solle er in die zunftbüchs jedesmal einlegen vier albus.

21 mo. Wan zum einundzwanzigsten den zunftbrüderen auf eine bestimmte zeit ein gebott angesagt wird, welcher nicht in derselben stund kommet, solle alsbald ein halb pfund wachs erlegen, es wäre dan sach, dass er sich durch erhebliche ursachen entschuldigen könte bey dem amtsmeisteren.

22 do. Wan also zum zweyundzwanzigsten jemand aus den zunftbrüderen ein gebott wolle machen lassen, solle derselb, ehe und bevorn ihme die zunftmeistere verstatten, vor allen dingen erlegen ein viertel wein, acht albus weiszbrod, dem jüngsten meister einen groschen, die zunft zu bescheiden. Welcher alsdan gegen diese zunftordnuug strafbar und unrecht erkennet wird, soll fürs erste dem kläger oder deme, so angeregtes gebott angestelt hat, sein ausgelegtes geld restituiren und vorderst nach befindung ermässigung und erkäntnüs gestraft, auch mit pfändung, jedoch auf vorgehendes erlauben und consens hiesigen magistrats, darzu angehalten werden.

23 tio. Im fall auch zum dreyundzwanzigsten einer der mitbrüder, so sich dieser zunft beygeflicket[1]), etwan wider gegenwärtige ordnung handlen würde, solle der meister denselben durch den zunftknecht pfänden lassen, dahe aber dem zunftknecht kein folg oder gehör geben, sonderen sich demselben widerstreben würde, soll der knecht auf bewilligung und erlaubnüs zur zeit regirenden bürgermeisters einen stattdiener zu sich nehmen und pfänden.

24 to. Zum vierundzwanzigsten soll ein jeder zunftbruder gedencken, alle vorgesetzte articulen zu halten und dem zunftmeister gehorsam zu leisten. Wer das nicht thuet, deme solle sein schild abgethan und von der stuben abgewiesen werden. Welcher sich nun

25 to zum fünfundzwanzigsten dergestalt verhält, dasz sein schild abgethan wird, derselb soll sich nicht einbilden, dass er sich mit einem, zwey oder drey goltgülden wiederum hineindringen wolle, sonderen damit die gesellschaft in ehrbarkeit und guten sitten rühmlich erhalten würde, solle über dessen mutwill und verbrechen reiflicher erwegung nach mit ernsthafter straf angesehen werden. Und welcher also der stuben verwiesen wird, derselbe solle seiner bürde oder fahrt beraubt seyn, bis dahin derselbige sich mit dem magistrat zuvorn und hernach mit dem amt abfindet und willen machet.

---

1) Entwurf von 1770: pflichtet.

3. Ordnung Erzbischof Max Friedrichs für die Bonner Schifferzunft. (Bonn, 1771 April 29).

a) Gleichzeitige Abschrift. St.-A. Düsseldorf, Kurköln, Generalia, Regierungssachen 134.

b) Entwurf der Hofkammer[1]) von 1770 Aug. 31. ebd. Kurköln, Rheinschiffahrt 11.

(Churfürstliche gnädigste bestättigung und verordnung für die schifferzunft der hiesigen churfürstlichen residenzstatt Bonn)[2]).

Wir Maximilian Friderich, von gottes gnaden erzbischof zu Cöllen, des heyligen römischen reichs durch Italien erzcanzler und churfürst, legatus natus des heyligen apostolischen stuhls zu Rom, bischof zu Münster, in Westpfahlen und zu Engern herzog, burggraf zu Stromberg, graf zu Konigsegg, Rottenfels, herr zu Odenkirchen, Borckelohe, Werth, Aulendorf und Stauffen pp. thuen kund hierdurch und jedermänniglichen zu wissen: Nachdeme uns mit mehreren umständen unterthänigst angezeigt und hierauf bey unserer churfürstlichen hofcammer gehorsamst referiret worden, dass bey der dahiesigen unserer churfürstlichen residenzstatt schifferzunft des auf- und abfahrens, fort der lad- und lossung halber von einiger zeit her etwaige unordnung und dabey sich zeigende gebrechen eingeschlichen, auch derley noch weiter einschleichen zu mögen wohl zu beförchten seye, wir aber all solchem und dergleichen übel misbräuchen und daraus entstehenden schlechten folgen bestthunligst vorgebogen und die schiffahrt selbsten nicht weniger als die darzu gehörige und gebraucht werdende leute, fort die schiffabfahrten sowohl, als derselben ladungen zu mehrerer gewiszheit und bequämlichkeit deren reisenden passagiers kauf- und handelsleuten in diensame anstalt- und ordnungen gebragt gnädigst wissen wollen (wasmaszen wir)[3]) dahero auf das beständigste gedachter schifferzunft unter sich vereinbarte, hiebey angeheftete, so geheischene zunftarticulen landfürstlich gnädigst (bestättiget und)[3]) bekräftiget, fort fürstvätterlich gnädigst verordnet, vestgesetzt und befohlen haben, wie dann hierdurch mildest (bestättigen und bekräftigen, gnädigst)[3]) verordnen, vestsetzen und befehlen, dasz:

1) Anwesend: Hofkammerpraesident Freiherr von Spies, Director Neesen, die Räte Feusser, Bodifé, Radermacher, Hauptmann, Mastiaux, Braumann, Keiffen.

2) Überschrift des Entwurfes.

3) Im Entwurf von gleicher Hand eingeschoben.

1 mo zwar die schifferzunft (nicht allein in der Bönnerfahrt, sondern)[1]) auch in all anderen den Rheinstrom auf- und abfahrig, dahier mit kaufmansgüter oder passagiers sich ereignenden reisen nach art und beschaffenheit der vorang dergestalt jedoch verstattet seye, dasz diese dergleichen reysend für selbigen preisz und fracht und darzu bequämlichen schiffen wie die frembde anzunehmen verbunden seyn sollen.

2 do, dasz ermelte schifferzunft wie jeher und allzeit, also auch auf die künftige zeiten aus zwölf und nicht mehreren schifferen bestehen und in allen vorfällen und ereignissen ermelten ihren von alters her habenden zunftarticulen und dem löblichen herbringen, in so weit dies und jenes durch gegenwärtige unsere gnädigste verordnung nicht verbesseret oder abgeändert ist, sich allerdings gemäsz, auch sonsten durchaus als wackere, redlich, auch fleissige schiffleut betragen sollen, und gleichwie

3 tio, andere in erzstiftischen städten am Rhein seyenden schifferzunften die unverweigerliche gerechtsamkeit gebrauchen, dasz keine frembde schiffere an sothanen städten so wenig waaren und güter, als personen[2]) nach der in art. 1 mo vermeldeten art in ihre schiff einnehmen und zu berg oder zu dahl gegen billiges frachtgeld fahren mögen, also wird der hiesigen schifferzunft ein gleiches auch von alters her ihnen zugestandenes recht gestalten alle von hiesiger residenzstadt fortgebracht werden wollende passagiers und personen, so als die anderwärtig zu verführende waaren und güter einzunehmen, einzuschiffen und gegen billige, (bereits taxirte, auch noch weiter erforderlichen falls von churfurstlicher hofcammer zu determinirende)[3]) frachtgelder auf bestimmte ort und ende hinzufahren hiedurch gnädigst bevestiget, der gestalt jedoch, dasz, dahe ihnen an anderen erzstiftischen städten, flecken und sonstigen ortschaften, wohin sie von hier oder zu berg oder zu dahl abfahren, frey gelassen und unbenohmen seyn muss, die in den ersten zwey tagen nach der lossung bekommen könnende ladungen einzunehmen, selbige auch dahier denen von anderen städten und flecken mit ladungen angekommenen schiffleuten, die ohne einig besondere und mit fleisz geschehende werb- und bewerbung zur mitnahm haben könnende waaren und güter einzuladen zu lassen müssen, als warüber erforderlichen falls wir eine besondere verordnung und befehl erlassen werden.

4 to verstehet es sich von selbst, dasz ein jeder nach gefallen

---

1) Im Entwurf von gleicher Hand eingeschoben.

2) Das Folgende lautet im Entwurf vor der Korrektur: den in art. 1 mo vermeldeten fall ausgenohmen in ihre schiff einnehmen und zu berg oder zu dahl gegen billige und von hieraus allenfals ferner zu tax- und determinirende belohnung.

3) Von gleicher Hand eingeschoben.

sich und das seinige dahier in jachten einnehmen und wohin er will, fahren lassen könne, auch dasz etwaige kleine frachten und geringfügige güter ohne und mit ihren personen sich durch auswärtige schiffere von dahier am Rhein abhohlen und in ihre fahrnachen einschiffen zu lassen, weder eingesessenen bürgeren weder frembden verbotten seye.

5 to, weilen vieles daran gelegen ist, dasz unter denen zunftmeisteren selbsten eine ordentliche art und manier gebrauchet werde, wornach sie und ihr gesind sich zu richten und zu achten haben, so haben wir hiemit besonders gnädigst verordnet und vestgestellt, dasz weder ausländere, noch solche personen, welche dahier nicht zünftig, noch zur zunft qualificirt sind, in dem bezirck hiesiger unserer churfürstlichen residenzstadt, ausser wie vorgemeldet, laden, und fahren, noch sonsten in der schiffahrt etwas, womit die dahiesige zunft beeinträchtiget oder benachteiliget werden könte, unternehmen, mithin, falls jemand in dergleichen eingriffen (und übertrettungsfällen)[1]) ertappet, mit einer mässigen entschädigung(sstraf)[1]) belegt, in schweren[2]) (vergehungen)[1]) aber diese bey unserer churfürstlichen hofcammer geziemend[3]) angezeigt und von derselben alsdan die proportionierte straf angesetzet werden solle.

6 to, so sich nun jemand zur zunft qualificiren und zum lehrjungen angeben will, als dan hat dieser sich bey zeitlichem zunftmeistern zu melden und demselben für einschreibungsgebühr zwey goltgülden, zwey pfund wachs in die kirch und nebst acht albus für weiszbrod, auch zweyn zinnernen telleren, ein viertel wein abzureichen und alsdan vier jahr bey einem deren dahier zünftigen schifferen, oder aber nach befund zwey jahr bey einem und noch zwey jahr bey einem anderen treu, from und ehrlich gedachte zeit auszudienen. Jedoch soll im letzten fall von dem die überschreibung verlangendem, so vom schifferen, als vom lehrjungen derselben erhebliche ursach beygebragt werden.

7 mo soll keiner in diese schifferzunft auf- und angenohmen werden, der nicht catholischer religion, ehrlichen namens und von fromen elteren ehelich geboren ist. Und hat also der aufgenohmene die vier lehrjahre ausgedienet, alsdan stehet ihme frey, sich für einen schiffknechten ausschreiben zu lassen. Er hat aber nebst einem viertel wein und acht albus weiszbrod einen goltgülden zu erlegen und demnegst noch zwey jahr bey einem qualificirten schifferen für knecht zu fahren, ehe er als schiffer aufgenohmen werden kan und soll.

8 vo mit denen schiffersöhnen soll es aber folgends gehalten werden, dasz diese auch zwey jahr bey einen anderen schifferen

---

1) Von ders. Hand nachträglich eingeschoben.

2) Durchgestrichen: eingriffen und übertrettungsfällen.

3) Statt: unterthänigst.

fahren, widrigens der aufnahm zum wirklichen schiffer sich nicht zu erfreuen haben und ein jeder von dergleichen schiffersknecht unter dem gehorsam des amts stehen, fort, wan er etwas in kleinem verbrochen, darüber die amtsmässige geringe straf erwarten, auch, wan einer derselben sich vereheligte, sich alsbald der zunft beyschwöhren lassen.

9 o soll die aufnahm in die zunft anderst nicht geschehen können, noch gültig seyn, es seye dan, dasz wan ein und anderer von denen schiffleut auf der reys oder sonst behindert wären, derselben jederzeit mittelst vorgängig angesagten gebotts sieben, sechs oder wenigstens fünf an der zahl zusammen getretten und darüber ein behöriger schluss gemacht worden wäre.

10 mo. Wan nun von denen zwölf amtsgenossen einer absterben wird, so soll der erste darzu qualificirte, jedoch, dass dem vorhandenen schiffmanssohn der vorzug zu lassen, auf gebührendes begehren nach anschaffung eines so geheischenen Bönner, des frühnachens und des darzu gehörigen gescherres in die zunft aufgenohmen werden, wobey dieser ein viertel wein und acht albus weiszbrod zum voraus abgereichet, demnechst zeit sechs wochen nach der gethaner ersteren fahrt, man durch hohes wasser oder eisfahrt nicht behindert, die von alters gebräuchliche geringe, jedoch anständige mahlzeit gegeben, dan zwey pfund wachs zur kirch, auch sechs goltgülden zum brudertuch und dem jüngsten meister einen groschen erlegt haben oder aber er vorher in die zunft nicht zugelassen werden muss.

11 mo. Wan eine wittib oder ein mitbruder kein schiff und gescherr mehr hätte, darumb sollen diese aus der zunft nicht verworfen seyn, sonderen die sie oder ihn in der ordnung treffende fahrt durch einen anderen zünftigen schifferen vom ersteren bis zum letzteren uns die halbscheid des verdienstes geschehen, jedoch aber sie oder er einen anderen sothane Bönner reis zu verkauffen oder zu übertragen nicht befugt seyn.

12 mo. Umb auch alle uneinigkeit unter denen schifferen zu verhüten, soll ein jeder zünftiger von Cöln um die von alters gewöhnliche zeit abfahren, fort, so ein jahrmarck wäre, die zwey nechsten eine von alters gebräuchliche bürde machen, im gleichen beym hohen wasser und überschwemmetem leinenpfad beyde zunftbrüder ihre schiffahrt und fracht mit einander machen und der ein solches verweigerende dem amt in eine mässige buss, nach grösse des verbrechens und entstehenden schadens aber nach ermessen unserer churfürstlichen hofcammer (in brüchtenstraf)[1]) verfallen,

13 tio soll ein jeder von hier abfahrender Bönner mit einem anckernachen ohnfehlbar versehen und ohne solchen, es wäre dan

1) vgl. S. 43 Anm. 1.

solches durch wind und wetter behindert, abzufahren unter straf von sechs goltgulden verbotten seyn.

Nach welchen unserer hierdurch erteilten gnädigsten confirmation und declaration, auch landsherrlichen mildesten befelch und verordnung ein jeder, den es nur betrifft, sich unterthänigst zu achten und gehorsamste folge zu leisten hat, so lieb ihme seyn wird, unsere höchste ungnade und andere gemessene strafen zu vermeiden.

Urkund dieses, geben Bonn, den 29ten aprilis 1771.

L. s.

St. freiherr v. Spies von Büllesheim.

H. Schulten.

Die Krisis des deutschen Handels während des geldrischen Erbfolgekrieges 1542/1543.

Von

Albert Huyskens.

Die Bedeutung der Rheinhandelsstrasse für die Finanzen der Rheinfürsten. — Deren Interessen durch den Krieg geschädigt. — Die Bedeutung des deutschen Handels mit Antwerpen. — Hervorragende Beteiligung der Oberdeutschen, insbesondere der Augsburger, an diesem Handel. — Plan der Augsburger, den Handelsweg nach Antwerpen über Hamburg zu legen. — Aufnahme des Planes bei Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen, Landgraf Philipp von Hessen und König Christian III. von Dänemark. — Ablehnende Antwort des Königs an Augsburg. — Scheitern eines praktischen Versuches: Jörg Greiner. — Ende des Krieges. — Bedeutung des Augsburger Planes.

In der heutigen Zeit eines bis zur höchsten Vollkommenheit gesteigerten Verkehrs, eines nach allen Richtungen gesponnenen, vielmaschigen Netzes von Eisenbahnen und Wasserstrassen können wir uns nur schwer noch einen Begriff machen, wie unter primitiven Verkehrsverhältnissen eine Handelsstockung wirken musste, wenn ein unüberwindliches Hemmnis sich mitten auf eine Hauptverkehrsstrasse legte und dem rege pulsierenden Leben der grossen Handelsplätze seine kräftigste Ader unterband. In Deutschland ist seit den Römerzeiten bis zum tragischen Sturze Antwerpens durch den Abfall der Niederlande der Rhein die Haupthandelsstrasse gewesen, und daher haben wir hier auch die folgenreichsten Stockungen des aus vielen Gründen zähe an bestimmten Strassen haftenden Handels erlebt, ehe noch die bequemen Mittel des modernen Verkehrs ihm leicht einzuschlagende andere und sichere Wege darboten. Wenn

ich hier absehe von den Handelssperren, die als politische Zwangsmittel für kurze Zeit verhängt wurden [1]), dann waren es in Friedenszeiten Epidemien, wie die Pest, ein grosses „Sterben", die zu sanitären den Handel einschränkenden Vorkehrungsmassregeln führten [2]). Auch Ansammlungen herrenlos umherziehender Knechte sind in den Zeiten der Söldnerkriege des 15. und 16. Jahrhunderts häufig Veranlassung zu erheblichen Handelsstörungen gewesen [3]). Die ernstlichste Gefahr für die Sicherheit des Handels bildete jedoch der Krieg selbst, namentlich in einer Zeit, der das Privateigentum im Kriege noch nicht als unverletzlich galt.

Wohl kein Krieg hat nun, wenigstens bis zum Ende der mit dem Falle Antwerpens abschliessenden Blütezeit des deutschen Rheinhandels, grössere Folgen gehabt wie der für die Geschichte der Rheinlande sowohl wie für die allgemeine Geschichte gleich wichtige geldrische Erbfolgekrieg in den Jahren 1542 und 1543.

Zwar ist in dem verdienstvollen Buche von Paul Heidrich [4]) wiederholt schon diese Bedeutung gestreift worden, aber doch nur gelegentlich und von einem anderen Ausgangspunkte aus, so dass es sich verlohnt, an der Hand ungedruckter Aktenstücke

---

1) K. Th. v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte in den letzten Jahrhunderten d. Mittelalters, III 2, Leipzig 1901, S. 213 ff.

2) Vgl. dazu die interessante Monographie von H. Schrohe, Kurmainz in den Pestjahren 1666—67 (Erläut. u. Ergänz. z. Janssen Gesch. d. deutsch. Volkes, herausg. v. L. Pastor III 5), Freiburg 1903. Wenn hier auch vorzugsweise die sanitären Massregeln während der grossen Kölner Pest besprochen werden, die wegen des Messverkehrs mit Frankfurt besonderes Interesse beanspruchen, so werden doch auch frühere Epidemien erwähnt.

3) Ich verweise dazu auf O. Redlich, Staatlicher Schutz des Handels und Verkehrs am Niederrhein gegen herrenlose Söldnerscharen um die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts (Beitr. z. Gesch. d. Niederrheins, Jahrb. d. Düsseldorfer Geschichtsvereins, XIII, Düsseld. 1898, S. 112 ff. Die „gardenden" Knechte bildeten ein beunruhigendes Element der gesamten Politik dieser Zeit; man vergleiche nur die hessischen Akten, die jetzt in dem von Fr. Küch herausgeg. Inventar leicht zu überblicken sind: Pol. Archiv des Landgrafen Philipp d. Grossm. v. Hessen (Publikationen aus d. Kgl. preuss. Staatsarchiven, 78. Bd.), Leipzig 1904.

4) P. Heidrich, Der geldrische Erbfolgestreit 1537—1543 (Beitr. z. deutsch. Territorial- u. Stadtgesch., herausg. v. G. v. Below, H. Diemar. u. F. Keutgen I 1), Kassel 1896. Vgl. dazu noch O. Dresemann, Die jülichsche Fehde 1542—43. Zeitgenössischer Bericht des Michael zo Louff, Johanniters in Kieringen, im 61. Hefte dieser Zeitschr., Köln 1895, S. 57 ff.

diesen Faden selbständig für sich aufzunehmen und zu verfolgen. Selbstverständlich äusserte der Krieg recht bald seine Wirkung für die Neutralen, abgesehen von den Truppendurchmärschen, die nicht ohne grossen Schaden für die durchzogenen Gebiete vor sich gingen[1]), dahin, dass die Zufuhr gehemmt und der Absatz der Produkte gehindert wurde. Die Natur des Rheinhandels als Transithandels und die intensive finanzielle Ausnützung der Rheinstrasse durch die Territorialherren seiner Ufer führten jedoch noch eine andere Wirkung herbei, die weit unmittelbarer auf den Geldbeutel der rheinischen Reichsfürsten und damit auf den Gang der grossen Politik ihren Einfluss ausüben musste: Die Rheinufer waren in enger Folge mit einer Unzahl von Zollstätten besetzt, von deren jeder ein Zollschreiber seinen Tribut heischte, um ihn in den Zollkasten seines Herrn zu legen. Der Baseler Tuchhändler Andreas Ryff berichtet in seiner Selbstbiographie, dass er in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts von Basel bis Köln nicht weniger wie 31 Zollstätten habe passieren müssen[2]). Eine unmittelbare lebensfrische Vorstellung von einer Reise durch so viele Zollschranken hindurch, gewährt auch das hochinteressante Tagebuch, das der grosse deutsche Maler Albrecht Dürer auf seiner Reise von Nürnberg in die Niederlande 1520 geführt hat[3]).

Zu den Reichsfürsten, die in dieser Weise an Blüte und Verfall des Rheinhandels mit Herz und Beutel Anteil nahmen, gehörten in erster Linie die vier rheinischen Kurfürsten. Bei den vielen Verpfändungen, denen die Zölle namentlich im Mittelalter unterworfen waren, ist es allerdings schwer, für ein bestimmtes Jahr genau den Besitzstand anzugeben, aber auf Grund der trefflichen Arbeit von Sommerlad[4]) wird es doch ohne grosse Fehler möglich sein, die Zölle am Mittelrhein festzustellen. Pfalz erhob Zölle in Mannheim, zu Fürstenberg bei Rheindiebach, zu Bacharach und Caub[5]), Mainz liess sich steuern zu Mainz selbst, auf der Burg Ehrenfels, die der sagenumwobene Mäuseturm als

1) Über die Schädigung von Bonn und Umgegend durch die Kaiserlichen: C. Varrentrapp, Hermann v. Wied, Leipzig 1878, S. 212.

2) T. Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel, Basel 1886, S. 190.

3) Zuletzt herausgegeben von K. Lange und F. Fuhse, Dürers schriftlicher Nachlass, Halle 1893, S. 99 ff.

4) Theo Sommerlad, Die Rheinzölle im Mittelalter, Halle 1894.

5) Sommerlad S. 83 ff.

dräuende Sperre unterstützte, auf Vogtsberg (heute Rheinstein) und von Lahnstein aus[1]). Trier, dessen Schwergewicht mehr an der Mosel ruhte, nahm doch auch mit den wichtigen Zöllen zu Camp, zu Füssen der von Heines Romantik umschwebten „feindlichen Brüder“, ferner zu Kapellen-Stolzenfels und zu Engers an dem Rheinverkehr finanziellen Anteil[2]). Die einträglichsten Zölle besass unter den Kurfürsten Köln, da die niederrheinischen damals ertragreicher waren wie alle anderen. Zu Andernach, Linz, Bonn, Zons, Neuss, Rheinberg und Xanten sassen kurkölnische Zollbeamte. Aber nicht nur die Kurfürsten waren an dieser so ertragreichen Ausbeutung von Handel und Verkehr beteiligt, auch andere Fürsten, vor allem Jülich-Kleve-Berg selbst und Mörs nahmen daran teil[4]). Im Schatten der Lurlei zu St. Goar heischte der Landgraf von Hessen als Erbe der Grafen von Katzenelnbogen seinen Tribut, und zu Geisenheim hatten die Rheingrafen seit alten Zeiten ihre Zollstätte[5]). Dürer passierte auf seiner niederländischen Reise 1520 vom Main her bis Köln den Mainzer Stapel, die Zölle zu Elfeld (Eltville), Ehrenfels, Bacharach, Caub, St. Goar, Boppard, Lahnstein, Engers, Andernach, Linz und Bonn[6]).

Die ausserordentlich hohe Belastung des Handels durch diese vielen und hohen Zölle führte zu der absonderlichen Erscheinung, dass gegen Ende des Mittelalters die rheinischen Landstrassen mit dem Stromwege wieder in ernstlichen Wettbewerb traten. Umgehung der Zölle auf Schleich- und Winkelwegen wurde ein nicht selten geübter Brauch[7]). Freilich musste der Kaufmann dann auch die grössere Unsicherheit auf diesen Wegen mit in den Kauf nehmen. So wurde 1540 auf einem solchen „Winkelwege“ bei Wiesbaden ein mit Augsburger, Strassburger

1) Ebenda S. 88 ff.

2) Ebenda S. 52, 57. 60.

3) Ebenda S. 48, 57, 59, 64, 92 ff. — „Der Kaiserswerther Zoll scheint der einträglichste Rheinzoll im 14. und 15. Jahrhundert gewesen zu sein“ ebenda S. 81.

4) Ebenda S. 99 ff.

5) Ebenda S. 86, 87.

6) Dürers schriftl. Nachlass a. a. O. S. 108 ff.

7) Im allgemeinen hierzu K. Kretschmer, Histor. Geographie von Mitteleuropa, München u. Berlin 1904, S. 505, für den Rhein insbesondere J. Falke, Die Geschichte des deutschen Handels II (Leipzig 1860), S. 67, Sommerlad a. a. O. S. 140.

und Nürnberger Waren verfrachteter Wagenzug ausgeplündert[1]). Schliesslich wussten die Fürsten aber auch durch neue Zölle, sog. Wehrzölle, den Handel wirksam wieder in die gewünschte Bahn zu leiten, um der unverdienten Abgaben nicht verlustig zu gehen.

Alle diese grossen und kleinen Zollherren empfanden den Schaden des Krieges um so mehr, je länger er dauerte. Die Unsicherheit der Strasse bewog den Kaufmann seine Waren zunächst in Erwartung einer friedlicheren Gestaltung der Dinge zurückzuhalten. Gar bald empfanden die Rheinfürsten schmerzlich, wie die gewohnten Zolleinkünfte täglich sich verringerten und sahen sich gezwungen, auf Abhülfe zu sinnen, die für sie naturgemäss nur in schleuniger Beilegung des Krieges gesucht werden konnte. Zuerst war es Kurfürst Hermann von Köln, der klagend seine Stimme über die Behinderung der freien Rheinschiffahrt erhob, als er im November 1542 auf Ersuchen des Herzogs Wilhelm von Jülich gemeinsam mit dem Landgrafen Philipp von Hessen sich anschickte, eine Vermittlung zu versuchen[2]). In den Verhandlungen der hessischkölnischen Vermittlungsgesandtschaft tritt dann dieses handelspolitische Moment noch wiederholt hervor[3]). Und als die Kurfürsten von Trier, Pfalz und Mainz sich endlich auch entschlossen, vermittelnd in den Krieg einzugreifen, da erscheint wiederum die Störung der Rheinschiffahrt als ein Hauptmotiv ihrer Aktion[4]). Auch ihre Verhandlungen zu Oberwesel standen unter dem Eindrucke der schweren wirtschaftlichen Schädigung, welche die Sperrung des Rheinstromes herbeigeführt hatte[5]). Doch es möge genügen, im Anschluss an Heidrich auf das wirtschaftliche Interesse der Rheinstaaten an der schnellen Beendigung des jülichschen Krieges hingewiesen zu haben. Im folgenden will ich mich mit der Gegenseite beschäftigen, mit

---

1) Siehe die hess. Akten im Staatsarchiv Marburg (Verz. bei Küch, Pol. Arch. a. a. O. nr. 549), vgl. auch den Briefwechsel des Landgrafen Philipp von Hessen mit Gereon Sayler bei M. Lenz, Briefw. Landgr. Philipps d. Gr. v. Hessen mit Bucer (Publikationen a. d. K. preuss. Staatsarch. 5. Band) I Leipzig 1880, S. 464 ff.

2) Heidrich, a. a. O. S. 72.

3) Vgl. die hess. Akten über diese Gesandtschaft (verzeichnet bei Küch, Pol. Arch. a. a. O. nr. 645—647).

4) Heidrich a. a. S. 81.

5) Vgl. die hess. Akten zu Marburg (Verz. bei Küch a. a. O. nr. 646, 647).



den Interessen des fahrenden Kaufmanns an dem Kriege und mit den Mitteln, die von ihm ersonnen wurden, die ungünstigen Wirkungen des Krieges für den Handel nach Möglichkeit auszugleichen.

Der wichtigste Zweig des rheinischen Transithandels war damals, abgesehen von der Durchfuhr von Wein und Holz, der oberdeutsche Handel mit den Niederlanden, der sich unter dem Einflusse der grossen Entdeckungen des ausgehenden Mittelalters entwickelt hatte. Man hat die Wirkung dieser Entdeckungen eine Zeitlang überschätzt, während doch die grossen Geld- und Handelsplätze Oberdeutschlands noch weit in das 16. Jahrhundert hinein ihre Bedeutung behalten haben. Von Augsburg galt lange noch der Ausspruch des Äneas Sylvius, die Stadt übertreffe an Reichtum alle Städte der Welt[1]), ehe Antwerpen, jedoch mehr als Börse und Konzentrationspunkt fremden Kapitals, an ihre Stelle trat. Deutsche Seeplätze, wie Hamburg, haben überhaupt erst in dieser Periode ihren Aufschwung genommen. Das zeigt uns den Weg, auf dem die Wahrheit zu finden ist. Der Handel wandte sich von der näheren aber mühsameren Verbindung mit dem Orient durch die Levante allmählich zu der rein maritimen Verbindung über die grossen atlantischen Seewege. An die Stelle der immer mehr von ihrer stolzen Höhe herabsinkenden Venezia traten als neue Pole der Handelswelt Lissabon und das sozusagen aus dem Nichts entstehende und das alte Brügge weit überflügelnde Antwerpen[2]).

Bald hiess es, in Antwerpen würden in einem Monat mehr Geschäfte gemacht, als in Venedig während seiner glänzendsten Zeit in zwei Jahren[3]). Antwerpen schluckte, wie eine englische Denkschrift sagte, den Handel aller anderen Städte auf, es wurde in einem solchen Grade Mittelpunkt des Welthandels, wie keine

1) Eneas Sylvius, De ritu, situ, moribus et conditione Germaniae. Baseler Ausgabe der Opera omnia 1052—1055.

2) Über die entscheidende Wendung im Levantehandel vgl. W. Heyd, Geschichte des Levantehandels II, Stuttgart 1879, 505 ff., über den Umschwung des ganzen Handelsverkehrs A. Schulte, Gesch. d. mittelalterl. Handels u. Verkehrs zwischen Westdeutschland u. Italien, 2 Bde., Leipzig 1900, I 674 ff., über Antwerpens Aufschwung insbesondere R. Ehrenberg, Das Zeitalter der Fugger, 2 Bde., Jena 1896, II 3 ff.

3) J. Janssen, Geschichte des deutschen Volkes, IV[16], Freiburg 1896, S. 265.



Stadt zuvor oder nachher. Erst hatten die Engländer Antwerpen zum Hauptstapelplatz ihres Tuchhandels gemacht, dann aber mit Entdeckung des Seeweges von Ostindien wurde die Stadt durch den Faktor des Königs von Portugal Ausgangspunkt des indischen Gewürzhandels. Später suchten auch oberdeutscher Barchent und ungarisches Kupfer, dessen Stapelplatz früher Venedig gewesen, hier ihren Hauptmarkt. Mit dem Warenhandel hielt auch die Spekulation und das Geldgeschäft in Antwerpen seinen Einzug. An allen diesen vielen Geschäftszweigen nahmen die deutschen, namentlich die grossen oberdeutschen Geschäftshäuser, hervorragenden Anteil. Der erste oberdeutsche Kaufmann, der in Antwerpen genannt wird, ist der Augsburger Ludwig Meuting gewesen. Aber auch die Nürnberger Paumgartner, Tucher und Imhof, die Strassburger Ingold, die Augsburger Welser, Höchstetter, Herwart und Haug und besonders die Fugger bestellten dort ihre Faktoreien [1]).

Der wichtigste Zweig des Antwerpener Warenhandels, der deutsche Handel mit ostindischem, aus Portugal herbeigeführtem Gewürz ruhte hauptsächlich in den Händen der Augsburger. Auch an dem Handel mit englischen Tuchen waren sie hervorragend beteiligt. Wir sahen oben (S. 49/50) schon, dass die oberdeutschen Kaufleute vielfach auf gemeinsamen Wagenzügen verfrachteten. Die Augsburger liessen ihre Frachtzüge über Nürnberg gehen, wo sie grosse Warenlager besassen [2]) und von dort über Bamberg mainabwärts auf den grossen Messplatz Frankfurt, von dort über den Stapelplatz Mainz die Rheinstrasse hinab über Köln nach Antwerpen [3]). Infolge der veränderten Richtung des Welthandels war der früher so bedeutende Handel stromabwärts gegenüber dem stromaufwärts führenden ganz in den Hintergrund getreten [4]). Albrecht Dürer führt uns in seinem Tagebuche von der niederländischen Reise mitten in das reiche internationale

1) Vgl. dazu R. Ehrenberg a. a. O. II passim und I 187ff. Die Strassburger Firma Ingold war an dem oben S. 49/50 erwähnten Überfall von 1540 beteiligt. Ich möchte auch nicht verfehlen, auf die glänzende Schilderung hinzuweisen, die Schiller in seiner „Geschichte des Abfalls der vereinigten Niederlande" der Blüte Antwerpens gewidmet hat.

2) Vgl. den Brief Saylers bei M. Lenz a. a. O. S. 467.

3) Vgl. Falke a. a. O. II S. 46 und über die Strasse, die Dürer von Nürnberg bis Antwerpen gezogen ist, dessen Tagebuch a. a. O.

4) Falke a. a. O. S. 65.

Treiben der Welthandelsstadt Antwerpen. Wir lernen den Faktor des Königs von Portugal und seine Mohrin in seinem Skizzenbuch kennen und sehen Dürer bei seinen deutschen Landsleuten zu Gast. Er bringt uns mitten in die Künstlerwelt, die diesem reichen Leben folgte, er erzählt uns endlich auch von den exotischen Erzeugnissen, die hier zusammenströmten, und von denen er manches seltsame Stück erwarb oder sich schenken liess[1]).

Von allen deutschen Plätzen empfand Augsburg naturgemäss zu allermeist den Schaden des geldrischen Krieges und war darauf bedacht, Abhülfe für die Handelssperre am Rhein zu finden. Man suchte die Abhülfe in einem Mittel, das der Kaufmann in kleinerem Umfange schon längst gegenüber lästigen Zöllen anzuwenden sich gewöhnt hatte, in einer Umgehung des Kriegsschauplatzes. Auch in grösserem Massstabe waren solche Umgehungen schon versucht worden. Hatte doch Kaiser Sigismund 1412 den ganzen deutschen Handel mit Venedig ablenken wollen und den Handel mit dem Orient auf die Donaustrasse, den mit Italien über Genua zu leiten versucht[2]). Und schliesslich hat ja auch später der deutsche Handel mit den Niederlanden sich auf Amsterdam und Hamburg gewandt. Für eine solche Umgehung konnte im Jahre 1543 nur eine weiter östlich führende Linie in Betracht kommen, da diese allein gestattete, den Transport zur See zu verlängern und damit den Gefahren zu entgehen, die der Weg durch die ja zum Kriegsschauplatz zu rechnenden Niederlande mit sich brachte. So boten sich zwei Wege, die Weserlinie, die von Bremen ausging, und die sogenannte Nürnberger Strasse, die von Hamburg ihren Ausgangspunkt nahm[3]). Die Augsburger entschlossen sich die letztere Route zu wählen, jedenfalls, weil Hamburg ohnehin schon damals am ostindischen Handel beteiligt war. Zwar wurden die Warenpreise durch die vermehrten Transportkosten auf diesem Umwege nicht unerheblich belastet, indessen damit wollten die unternehmenden Augsburger sich schon abfinden, nur das Risiko für die Seefahrt von Antwerpen nach Hamburg machte ihnen grosse Sorgen.

So kamen sie auf den Gedanken, den König Christian

---

1) Dürers schriftl. Nachlass a. a. O. passim
2) A. Schulte a. a. O. I 513.
3) Kretschmer a. a. O. S. 402.

von Dänemark für diese Strecke um sein Geleit zu bitten. Als Bürgermeister sassen damals im Augsburger Stadtregiment Hans Welser und Mang Seitz, von denen der erstere als Leiter der Augsburger Firma Hans Welser und Gebrüder, einer Filiale der grossen nürnbergischen Handelsgesellschaft der Welser, an dem niederländischen Handel hervorragend interessiert war[1]). Am 26. März 1543 wurde dem versammelten Rat zu Augsburg das Konzept eines Schreibens an den König vorgelegt, in dem um sicheren Pass zur See und auch zu Lande, soweit das dänische Gebiet berührt würde, für die Augsburger Kaufleute gebeten wurde. Der Rat liess das Konzept mundieren und nebst zwei Nebenschreiben an den Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen und den Landgrafen Philipp von Hessen mit eigenem Boten expedieren[2]). Diese Schreiben sind nur bis auf das an den Kurfürsten von Sachsen erhalten, das indessen mit dem an Hessen gleichen Wortlautes gewesen sein dürfte. Schon in dem Schreiben an Dänemark[3]) hatte sich die Stadt Augsburg zur Unterstützung ihrer Bitte auf ihre Zugehörigkeit zum Schmalkaldischen Bunde berufen, dessen Mitglied sie seit 1536 war. Zur Förderung ihres Gesuchs gedachte sie sich ferner noch bei Dänemark der Fürbitte der beiden Häupter des Schmalkaldischen Bundes zu bedienen. Sie bat deshalb Sachsen und Hessen, ihre Bitte durch ein besonderes Fürbittschreiben zu unterstützen.

---

1) R. Ehrenberg a. a. O. I 199.

2) Nach freundlicher Mitteilung des Augsburger Stadtarchivars Dr. P. Dirr enthält das Ratsprotokoll der Stadt von 1543 auf Seite 50 folgenden Eintrag:

Actum montag 26. Martii 1543.

„Weitter hat ein ersamer rate ain copi angehört, wie dem kunig zu Denmark zuschreiben sein möcht, damit ir kuniglich wirden meiner herrn ains ersamen rats burgern und kauffleuten uff der see und sonst, mit iren leiben hab guttern und dienern, ungeverlichen pass und durchfart, soferr sie ir kn. w. kunigreich und gebiett antreffen, geben möcht. Solch copi ist ingrossirt und bei aignem poten mit zwaien neben schreiben an churfürst zu Sachssen und landgraven zu Hessen wekgeschikt worden."

Das Schreiben an Hessen habe ich unten abgedruckt als Beilage nr. 2, das an Sachsen liess sich nach freundlicher Mitteilung des Geh. Hofrats Dr. Burkhardt zu Weimar wenigstens unter den dort aufbewahrten sächsischen Akten nicht auffinden.

3) Abgedruckt als Beilage 1.

Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen war sogleich bereit, für die Verlegung des Handelsweges zu sprechen, ohne Zweifel, weil er hoffte, von dem Augsburger Handel, der so sein Territorium berühren musste, Nutzen zu ziehen. Denn ob die Warenzüge auf dem Wege von Hamburg über Braunschweig nach Erfurt in westlicher oder östlicher Richtung den Harz umgingen, um dann auf der sogenannten Wald- oder Laubenstrasse sich über Suhl nach Bamberg zu wenden, immer mussten sie Gebietsteile seines Kurfürstentums durchqueren. Johann Friedrich beeilte sich deshalb, das Gesuch der Augsburger bei Dänemark lebhaft zu befürworten. Wir wissen das aus der dänischen Antwort, wenn wir auch den Wortlaut des Fürbittschreibens nicht kennen. Indessen dürften wir die tieferen Gründe, die seine Stellungnahme beeinflussten, wohl auch vergeblich darin suchen.

Gerade entgegengesetzt war die Stellungnahme des Landgrafen Philipp von Hessen gegenüber dem Plane der Augsburger. Philipp war ihrer Stadt in freundschaftlicher Gesinnung zugetan, und herzliche Beziehungen verbanden ihn mit einzelnen ihrer Bürger, wie mit Hel, dem Stadtschreiber Frölich[1]), mit Gereon Sailer, seinem hochbegabten Leibarzt[2]), von dem er nicht nur Rat in seiner Krankheit, sondern auch sonst manche Anregung empfangen hatte, endlich mit Jakob Herbrot, ihrem auf die protestantisch gesinnten Zünfte sich stützenden Bürgermeister, dem einzigen Augsburger Kapitalisten, der seine Gelder in den Dienst seiner politisch-religiösen Überzeugung stellte[3]). Eine der verdienstvollsten Schöpfungen des Landgrafen, die Gründung der vier grossen hessischen Landeshospitäler aus säkularisiertem Kirchengut geht vermutlich auf Augsburg als Vorbild zurück[4]). Schon seit den ersten Jahren seiner Regierung, wo Philipp mit

---

1) Eine Biographie Frölichs von J. Franck in der Allg. deutschen Biographie VIII 136 ff., sein Briefwechsel mit dem Landgrafen im Staatsarchiv Marburg.

2) Eine Biographie von Wilh. Vogt in der Allgem. deutschen Biographie XXX 462 ff., ein grosser Teil seines Briefwechsels aus den hessischen Akten gedruckt bei M. Lenz a. a. O., andere noch ungedruckte Stücke im Staatsarchiv Marburg.

3) Ehrenberg a. a. O. S. 234, 235.

4) Vgl. meinen Aufsatz: Philipp d. Grossm. und die Deutschordensballei Hessen, Zeitschr. d. Vereins f. hess. Geschichte und Landeskunde N. F. 28. Bd., S. 163.

jugendlicher Kraft sich auf die Politik geworfen hatte, datierten seine weitsichtigen Bemühungen, mit den oberländischen Städten in enger Fühlung zu bleiben. Wiederholt versuchte er mit ihnen, die er aus dem Schwäbischen Bunde herausgezogen hatte, und deren Kapitalkraft er in der Zeit der Söldnerheere richtig einschätzte, in ein rein politisches, nicht religiöses Bündnis zu kommen. Ich erinnere auch an das Marburger Gespräch, das der gemeinsamen Politik den Boden eines gemeinsamen Bekenntnisses schaffen sollte. Später ward Landgraf Philipp im Schmalkaldischen Bunde Oberhauptmann des oberländischen Kreises und trat als solcher noch in nähere Beziehung zu den oberländischen Städten. Augsburg, wo Philipp sich grosser Beliebtheit erfreute, hatte also viele Gründe, sich an ihn jetzt in der Not zu wenden. Aber alle Rücksichten mussten beim Landgrafen vor gewichtigen Bedenken zurücktreten.

Hessen war mit seinen Interessen zu sehr an die Rheinstrasse gebunden, als dass es gar noch deren Umgehung hätte befürworten können. Seitdem die Grafen von Katzenelnbogen 1479 mit dem Grafen Philipp ausgestorben waren, waren die Landgrafen von Hessen als deren Erben an ihre Stelle unter die Rheinfürsten gerückt. Sie hatten damit nicht nur den geringen katzenelnbogischen Anteil am Bopparter Wartspfennig, sondern vor allem den wichtigen und einträglichen Zoll zu St. Goar übernommen. Ausserdem nahmen sie mit dem fast über ganz Hessen an den Strassen erhobenen Gulden-Weinzoll, einem Privileg des Kaisers Maximilian (v. 23. Juni 1505), an dem rheinischen Weinhandel gewinnreichen Anteil[1]). Alle diese Einnahmequellen mussten durch die Übersiedlung des Hauptverkehrs auf eine andere Handelsstrasse unabsehbaren Schaden erleiden. Landgraf Philipp lehnte es daher in seinem Schreiben an König Christian von Dänemark vom 14. April 1543[2]) mit vollem Recht im Interesse seines Landes ab, den Plan der Augsburger zu befürworten. Dass er in diesem Briefe weniger sein Interesse, wie das der Rheinfürsten überhaupt betonte, müssen wir auf das Streben nach einer eindrucksvollen stilistischen Form zurückführen. Wie wenig Philipp schliesslich sein eigenes Interesse gegenüber dem der Rheinfürsten verleugnete, geht am besten

1) C. W. Ledderhose, Kleine Schriften IV, Eisenach 1792, S. 193 ff.: Von den zwischen Hessen-Cassel u. Darmstadt gemeinschaftlichen Zöllen.
2) Gedruckt unten als Beilage nr. 3.



aus dem Schlusspassus des Schriftstückes hervor. Er bat den König darum, keinesfalls in dieser Sache zu sehr zu eilen, es sei denn, dass sich die Handelsstrasse so richten liesse, dass sie wieder über Hessen führe. Diese Aufforderung, die Angelegenheit hinzuziehen, geschah jedenfalls auch noch in der Hoffnung, dass der Krieg bald beigelegt und dadurch die Frage nach einem neuen Handelswege unnötig werde.

Grosse Besorgnisse hegte Philipp auch für die Stadt Frankfurt, wenn die Rheinstrasse von den Oberdeutschen gemieden würde. Ihre Messe, so schrieb er dem dänischen Könige, würde wenn nicht ganz, so doch ganz bedeutend herunterkommen. Diese Sorgen waren wohl nicht übertrieben. Seitdem die alten Messen der Champagne zu Troyes, Provins und anderwärts ihre Bedeutung verloren hatten[1]), war die von Kaiser Friedrich II. begründete Messe zu Frankfurt am Main unter der Fürsorge seiner Nachfolger zum bedeutendsten binnenländischen Messplatz herangewachsen. Frankfurt diente schon vor den niederländischen Wirren den oberdeutschen Geldmächten als Kapitalmarkt, wenn auch die umgesetzten Summen über eine mässige Höhe nicht hinausgingen. Im Warenhandel erlangte die Stadt erst nach dem Niedergange Antwerpens ihre spätere hervorragende Bedeutung als Stapelplatz für die nach Oberdeutschland bestimmten Gewürze und englischen Tuche, besonders nachdem Köln seine Stellung verloren hatte. Aber auch schon in dieser Zeit scheint Frankfurt und seine Messe für seinen Geldverkehr sowohl wie für seinen Warenhandel von der Mitwirkung der durchziehenden oberdeutschen Kaufleute abhängig gewesen zu sein[2]). An dem Blühen des benachbarten Frankfurt sowohl wie an dem Gedeihen seiner Messen war nun Hessen nicht wenig interessiert. Jedenfalls war dieses Interesse Frankfurts, dessen Zugehörigkeit zum Schmalkaldischen Bunde Philipp Dänemark gegenüber besonders hervorhob, ein Grund mehr, den König vor übereilten Schritten abzuhalten.

König Christian von Dänemark liess sich auch Zeit mit der Erledigung des Augsburger Anliegens, erst vom 16. Mai 1543

---

1) Vgl. darüber A. Schulte a. a. O. I 344 ff.

2) Über die Frankfurter Messen vgl. Falke a. a. O. S. 42, J. Janssen a. a. O. I 432 ff., VIII 4, R. Ehrenberg II 242 ff., v. Inama-Sternegg III 2, S. 280 ff., auch A. Schulte a. a. O. I 497 ff.



datiert seine Antwort[1]). Er sei ganz geneigt, so führt er darin aus, den Augsburgern als seinen Einungsverwandten nach ihrer Bitte sicheren Pass und freie Durchfahrt von Antwerpen bis Hamburg zu gewähren, aber das stehe nicht in seiner Macht. Dieser Seeweg sei offenes Meer und frei für jedermann, welcher Nation er auch immer sei. Jeder könne ihn — allerdings auf eigene Gefahr — benutzen. König Christian proklamierte hier also schon lange vor dem berühmten holländischen Gelehrten und Staatsmanne Hugo Grotius (de Groot 1583—1645), für die Nordsee den Grundsatz des mare liberum, die Freiheit des offenen Meeres, wonach das Meer nicht res nullius, sondern res communis omnium ist. Auch die Augsburger könnten in der Nordsee ihre Schiffe laufen lassen und mit ihren Waren verfrachten, aber in ihrem eigenen Interesse müsse er sie warnen vor den Gefahren zur See. Franzosen und Spanier und Engländer und Schotten machten zur Zeit die Fahrt durch die Nordsee für den Kaufmann zu einem gefährlichen Unternehmen.

In der Tat, der König hat hier nicht übertrieben. Fast ganz Europa stand gegeneinander unter den Waffen. Frankreich hatte sich mit den Türken, mit Schottland, Dänemark und Schweden, endlich sogar mit Jülich zu einer grossen Koalition gegen den Kaiser verbunden, dieser hingegen mit König Heinrich VIII. von England ein Bündnis geschlossen[2]). Der Krieg wurde hauptsächlich zu Lande an der spanischen, italienischen und niederländischen Grenze geführt, während die Türken Ungarn bedrängten. Zur See kam es nur im Mittelmeer zu bedeutenden Zusammenstössen, wo eine vereinigte türkisch-französische Flotte die Küsten angriff[3]). Im Norden blieb der Seekrieg ein Kaperkrieg. Aufbringung von Handelsschiffen, gelegentliche Angriffe auf feindliche Häfen sind die Symptome dieses Krieges. In der Nordsee war ein stetes Geplänkel zwischen dänischen und holländischen Schiffen. Eine dänische Unternehmung auf Walcheren scheiterte, während niederländische Schiffe aus der Garonne französische Kirchenglocken

1) Gedruckt unten als Beilage nr. 4. Dem Kgl. Reichsarchiv in Kopenhagen spreche ich hier für seine freundl. Auskunft meinen Dank aus.

2) Vgl. über diese Koalition L. v. Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation, IV⁴, Leipzig 1869, S. 175 ff., vgl. J. Janssen a. a. O. III 504.

3) J. Janssen a. a. O. III 543.

mit in die Heimat führten. Am eindrucksvollsten war für die Kaiserlichen, dass Dänemark den Sund schloss und dadurch eine Teuerung des Getreides in den Niederlanden herbeiführte, und ferner die Beschlagnahme so vieler holländischer Schiffe [1]). Auch Neutralen, wie Hamburg z. B., wurden von den Holländern Schiffe genommen, so dass die Stadt Repressalien übte und endlich erst nach langer Verhandlung Austausch der Pfandstücke erreichte [2]). König Christian übertrieb also keineswegs, als er die Gefahren der Seefahrt in diesem Augenblick hervorhob.

Wenn die Augsburger allen Gefahren zum Trotz doch die Fahrt wagen wollten, so versicherte sie der König, sobald sie dänischen Boden erreichten, seiner besten Förderung, soweit die Privilegien der Hansastädte dem nicht entgegenstünden. Dänemark suchte sich damals bekanntlich von der Handelsherrschaft der Hanseaten zu emanzipieren. Während der ganzen Regierungszeit Christians III. wurde über die Bestätigung der hansischen Privilegien verhandelt. Die Stimmung des dänischen Volkes war entschieden auf Beseitigung dieser Vorrechte gerichtet. Der König selbst zog diese Rechte wohl nicht in Zweifel, wollte aber andererseits seine gesetzgeberischen Rechte und Regierungsmassnahmen sich nicht dadurch beschränken lassen [3]).

Dem Plane der unternehmungslustigen Augsburger Kaufherren standen jedenfalls gewichtige Bedenken entgegen. Dass König Christian die Gefahren so offen und entschieden warnend hervorhob, lag nicht zuletzt an seinem Wunsche, dem Landgrafen Philipp von Hessen eine Gefälligkeit zu erweisen, an dem ja Dänemark in den letzten Jahrzehnten eine so sichere Stütze gehabt hatte. König Christian hob das auch in seinem ebenfalls am 16. Mai 1543 ausgegangenen Schreiben an den Landgrafen [4]) hervor, dass er die in Abschrift beiliegende Antwort an Augsburg Hessen mehr zum Vorteil als zum Nachteil habe abfassen lassen. Bei weitem weniger freundlich lautete die am gleichen Tage er-

1) L. v. Ranke a. a. O. IV 179 und D. Schäfer, Geschichte von Dänemark, IV, Gotha 1893, S. 445, 446, 456 ff., 458, 461.

2) Quelle: Schreiben der hessischen Gesandten L. v. Baumbach und Lic. Jakob Lersner vom 2. März 1543 aus Maastricht (Pol. Archiv d. Landgr. Philipp, nr. 645, Staatsarchiv Marburg).

3) D. Schäfer a. a. O. IV 478 ff.

4) Abgedruckt unten als Beilage nr. 5.

gangene Antwort des Königs an den Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen[1]). Sie wiederholte lediglich das, was auch an Augsburg mitgeteilt worden war, und fügte nur noch höflich aber nichtssagend den Ausdruck des Bedauerns hinzu, dass er der Fürbitte des Kurfürsten nicht habe entsprechen können. Johann Friedrich liess den Augsburgern am 7. Juni diese Antwort des Königs an ihn in Abschrift mitteilen[2]).

Über den Eindruck, den dieser Bescheid des Königs von Dänemark bei den Augsburger Kaufherren hervorgerufen hat, habe ich keine Nachrichten, wohl aber kenne ich einen Fall, in dem augsburgischer Wagemut die vom Könige geschilderten Gefahren gering, zu gering geschätzt und die Fahrt hat wagen wollen. Jörg Greiner von der wenig bekannten Handelsgesellschaft der Gebrüder Greiner zu Augsburg, der für seine Gesellschaft zu Lübeck Geschäfte gemacht, Waren gekauft und verkauft und expediert hatte, liess sich vom Könige von Dänemark ein „passportten" ausstellen, dass er mit einer grösseren Sendung von Kaufmannsgütern, die von Antwerpen über Hamburg den oberländischen Städten zugeführt werden sollten, das dänische Gebiet passieren dürfe. Mit seinem Passport reiste Jörg Greiner von Hamburg nach Antwerpen, um von dort die vier Schiffe, auf welche die Güter verladen waren, selbst nach Hamburg zu führen. Aber, noch ehe er Antwerpen erreichte, ereilte ihn sein Geschick. Unweit der Stadt Harderwyk an der Zuydersee wurde er von Truppen des Herzogs von Jülich gefangen und nach Harderwyk gebracht, weil er mit den Brabantern in einer Handelsgesellschaft sei. Allen Ableugnungen ungeachtet blieb er in Haft, so dass seine Brüder Jakob d. J. und Ulrich Greiner ihre Stadt baten, den Landgrafen Philipp von Hessen um seine Vermittlung zu ersuchen. Sie beteuerten, dass sie weder mit Brabantern in Handelsgesellschaft stünden, noch Brabantern oder anderen „faktorierten", sondern sie führten ihren Handel ganz allein. Die Stadt sandte ihre Supplik dem Landgrafen am 26. Juni 1543 ein[3]). Aus den

1) Dsgl. als Beilage nr. 6. Ich verfehle nicht, dem Stadtarchivar Dr. P. Dirr zu Augsburg an dieser Stelle meinen Dank für seine Nachforschungen auszusprechen.

2) Sein Brief ist unten abgedruckt als Beilage nr. 7.

3) Staatsarchiv Marburg, Pol. Archiv des Landgrafen Philipp, Abt. Augsburg.



hessischen Akten geht jedoch nicht hervor, was weiter in dieser Sache geschehen ist. Jedenfalls wird Greiners Gefangennahme lähmend auf den Unternehmungsgeist der anderen Augsburger Handelshäuser eingewirkt haben. Fortan konnten die Kaufherren ihre Hoffnungen ebenso wie die Rheinfürsten nur auf möglichst baldige Beendigung des Krieges richten. Sobald Kaiser Karl V. selbst aus Italien gegen Jülich im Felde erschienen war, liess die Entscheidung nicht lange mehr auf sich warten. In wenigen Wochen war der Feldzug entschieden. Als Düren, die Hauptfestung des Landes, unter dem Donner der kaiserlichen Kanonen zusammengebrochen war, und seine tapferen Verteidiger ihre Treue an den angestammten Landesherrn mit dem Tode besiegelt hatten, ergriff eine furchtbare Panik die ganzen Herzogtümer. Der unentschiedene Herzog Wilhelm sah sich schliesslich fast allein dem anrückenden kaiserlichen Heere gegenüber. So verstand er sich dazu, im Lager vor Venlo vor Kaiser Karl zu erscheinen, sein Unrecht einzugestehen und sich dafür wieder zu Gnaden aufnehmen zu lassen[1]).

Damit war auch der Bann genommen, der auf dem deutsch-niederländischen Handel gelegen hatte. Mochte immerhin auch das offene Meer noch weiterhin Gefahren bergen, da der Krieg zwischen Frankreich und Dänemark einerseits und dem Kaiser bezw. Spanien und England andererseits noch fortdauerte und u. a. zur See noch einen französischen Angriff auf die Insel Wight brachte, jedenfalls war nun die Rheinstrasse wieder frei. Bald folgte auch am 23. Mai 1544 der Speierer Friede mit Dänemark und am 14. September 1544 der Friede zu Crespy mit Frankreich. Nun konnte der Kaufmann wieder völlig unbesorgt seinen alten Weg ziehen, und die Zolltruhen der Rheinfürsten füllten sich von neuem. Erst etwa 20 Jahre später trat dann die grosse Handelskrisis ein, welche auch eine gründliche Änderung der Handelswege herbeiführte. Unerhörte Finanznöte, die Staatsbankerotte von Frankreich und Spanien, stürzten die stolzen Finanzhäuser des 16. Jahrhundert zu einem grossen Teil von ihrer Höhe hinab. Die Spaltung der Niederlande in die unabhängigen protestantischen Generalstaaten und einen unter spanischer Herrschaft verbleibenden katholischen Süden vollendeten die Umwälzung. Die Handels-

1) Ich verweise hierzu auf Heidrich.

städte des protestantischen Nordens, insbesondere Amsterdam, gelangten zu ungeahnter Blüte und überflügelten weitaus die Städte des Südens. Antwerpen, das in kurzer Zeit hintereinander den Bildersturm und Albas despotisches Regiment in seinen Mauern sah, lag gebrochen am Boden. Als ihm von den unabhängigen Niederlanden die Schelde versperrt wurde, war es mit seiner Herrlichkeit vorbei. Deutschland hat beim Sturze Antwerpens wohl auch mehr verloren als gewonnen. Zwar ging ein Teil des Antwerpener Verkehrs auf Hamburg über, bei weitem der grössere Teil aber auf Holland. Und die Holländer dachten nicht daran, Fremden Anteil an ihrem Handel zu gewähren[1]). Vielleicht wäre es besser gewesen, wenn der deutsche Handel schon 1543 seinen Weg über Hamburg genommen hätte, ehe innere Finanzkrisen seine Kraft gebrochen hatten. Wie wir sahen, würde er sich wenigstens vorübergehend dorthin gewandt haben, wenn nicht Hessen und in letzter Linie die ungünstige allgemeine politische Lage diesem Plane im Wege gestanden hätten.

Beilagen:

1. *Die Stadt Augsburg bittet König Christian von Dänemark, ihren Kaufleuten, die wegen des jülichschen Krieges jetzt über Hamburg nach Antwerpen ziehen wollen, Sicherheit und Geleit zu gewähren.*

1543, März 26.

Herrn Christian Kunigen zu Denmarkh etc.

Durchleuchtigster, grossmechtiger kunig, gnedigster herr. Eur kunigclichen wirde ist ungezweifelt in guter erfarenhait, was schweren kriegsleufd sich zwischen der ro. kay. mt. unserm aller genedigen herrn und dem durchleuchtigen, hochgebornen fursten, unserm gnedigen herrn herzogen Wilhelm zu Cleve, Gulch, Gelhern etc. verschiner zeit in den Niderlanden zugetragen und noch enthalten,

---

1) Über die Finanzkrisen und den Sturz Antwerpens R. Ehrenberg a. a. O. II 147 ff. und über die einzelnen Handelshäuser I 85 ff. passim, vgl. auch J. Janssen a. a. O. VIII 3 ff. und R. Ehrenberg, Hamburg und Antwerpen seit dreihundert Jahren, Hamburg 1889, S. 8 ff.

dardurch die alt gewondlich landstrassen, desgleichen die fart zu wasser uff dem Rein mit den kaufmansguttern etlicher maß gesperrt und unsicher gemacht, auch im fall, do solcher krieg nit uffgehaben, noch lenger gesperrt und unsicher gemacht werden möcht, daraus nit allain den gewerbs und kaufleuten, sonder auch etlichen vil fursten des heiligen reichs, eur kn. w. hochloblichen plutsverwandten an iren zollen, meuten und einkomen merklicher unvermeidlicher nachtail zu gewarten. Darumb und dieweil man dann etlicher kaufmanschaft nit wol emperen mag, damit ain reich und land durch kaufen, verkaufen und also umbwechselweis der waren und guter neben dem anderm bleib und hinbring, so wern wir bedacht, wo die schwebenden kriegßleufd ie nit abgestelt, weg und mittel zu suchen unser burger und kaufleut gueter durch ander land und strassen, dann am Rein herauf zubringen, und nemlich von Antdorff aus uff Hamburg, und von dannen durch das land Sachsen etc. Und wiewol uns dieselb straß etwas ferr entlegen und uff die gueter umb ain merklichs mehr costens laufen wurd, als die gerad strake straß, so mussen wir doch aus der not ain tugent machen und dasselb nit ansehen. Nun wurden wir so ferr die gueter uff Hamburg zugeen wurden, eur kn. w. kunigreich und gebiet mit den kaufmansguttern von den Niderlanden aus auf der see berurn und durchkumen muessen, deshalber uns in albeg eur kn. mt. sicherhait und glaidts, damit die unsern und ire guter so wol auf der see als dem land sicher passiren mogen, von noten. Und ob wir wol nit zweifeln, eur kn. w. werden solchs unserer kaufleut vorhabens in erwegung derselben und auch der underthanen statlichen daraus folgenden nutz, genedigists gefallen tragen und genaigt sein, darin genedigist zu furdern, so wolten wir doch nit gern die fart zu wasser und land an eur kn. w. vorwissen, sicherhait und glaidts, weil sich diser zeit unfridens und kriegs zu besorgen, besuchen. Demnach thun eur kn. w. wir underthenigclich erinnern, das unserer kaufleut und burger gueter gar wenig und schier, also zureden, kaine in den Niderlanden gefallen, sonder inen aus Engellannd, Portugal und etlichen insuln gebracht, oder von frembden, die sie dahin bringen, erkauft und allain von der schiffart wegen zu Anntdorff uffgeladen und niedergelegt werden, dieselben alsdann furter in die oberland zu verordnen, also das die Brabander ainich tail gewinn oder verlust daran nit haben. Dieweil wir dann eur kn. w. der heiligen christlichen religion halb, neben etlichen loblichen churfursten, fursten, stenden und stetten des reichs mit christlicher, loblicher ainigung verwandt und dem angeregten krieg weder verwandt noch zugethan, auch desselben nit entgelten sollen, so seien wir der underthenigen zuversicht, eur kn. w. werde uns in dem und mererm, obgleich eur kn. w. obbemelt unserer kaufleut angeregt vorhabens sonst nit gar zu mute, genedigist genaigt sein. Bitten hierauf eur kn. w. underthenigs vleiß, die geruech unsern

kaufleuten uff der see und sonst mit iren leiben, hab, gutern und dienern sichern, ungeverlichen paß und durchfart genedigist zugeben, und sich dermassen genedig gegen uns, unsern kaufleuten und burgern zu erzaigen, wie unser underthenigs, hochs vertrauen zu eur kn. w. steet, auch die christlich verwandtnus ain solchs mit sich bringt. So wollen wir verordnung thun, das kainem anderm dann allain unsern und des romischen reichs oberlendischen kaufleuten und burgern, er sey weß nation er wolle, ainich hab oder gut under dem schein zaichen, gemerk oder namen der unsern soll durchgebracht werden, und erbieten uns, solchs umb eur kn. w. in aller gebüer unsers vermögens alzeit undertheniglich und willig zuverdienen. Und wiewol wir uns kains abschlags versehen, bitten wir doch eur kn. w. genedige, furderliche antwort bei gegenwertigem unserm aigen poten. Datum 26. Martii 1543.

Nach einer gleichzeitigen mit nr. 2 übersandten augsburgischen Abschrift im Staatsarchiv Marburg.

2. *Die Stadt Augsburg bittet den Landgrafen Philipp von Hessen, ihr Schreiben an den König von Dänemark wegen der Verlegung ihres Handelsweges nach Antwerpen zu unterstützen.*

1543 März 26, prs. Gudensberg, 1543 Apr. 4.

Dem durchleuchtigen, hochgebornen fuersten und herrn, herrn Philipsen landgrawen zu Hessen, graven zu Catzenelenpogen, zu Dietz, Zigenhaim(!) und Nidda etc. unserm genedigen herrn, entbieten wir die ratgeben der statt Augspurg unser underthenig willig dienst mit besonderm vleiß zuvoran. Durchleuchtiger, hochgeborner furst genediger herr. Eur furstlich gnad sind ungezweifelt genugsamblich bericht, wie sich die strassen uß Antorff durch die eingefallen langwirigen krieg sperren und die durchfart der kaufmansguettere verhindert werden, zu mercklichem schaden und abbruch viler personen teutscher nation, sonderlich der unsern gewerb und narung. Derhalb und dweil sich der schwebenden krieg noch lenger zubesorgen, haben wir uß not uff ander weg denken muessen, und hierauf dem durchleuchtigsten, grosmechtigen kunig, unserm genedigsten herrn von Tenmarck hiemit bey disem unserm potten underthenigclich geschriben und gebetten, das ir kuniglich wirde im fall, da bemelte kriegßubung noch lenger weren solt, unsern kaufleuten durch ir kunigreich Denmarck, auch auf der see gen Hamburg oder ander ortt, mit ihren leiben, haben und guttern, wag und geschirr genedigen sichern paß machen und geben wolt, wie eur furstlich gnad aus inligender copi genediglich vernemen werden. Und wiewol wir an irer kuniglichen wirde gnedigsten gnaigten willen gegen uns nit zweiflen, so wissen wir doch, was an uns bey

ir kunigclichen wirde mangln möcht, das es durch eur furstlich gnad mit aim freundlichen wort leichtlich zuerstatten ist und bittn hierauf underthenigclich eur furstlich gnad wolle kunigclicher wird zu Tenmarck bey disem unserm potten genediglichen schreiben, das ir kunigclich wirde uns in begertem fall gnedigclich wilfaren und unser begern nit abschlahen wolle. Das sind wir umb eur furstlich gnad in underthenigkait als unserm insonders gnedigen fursten und herrn zuverdienen willig und beraitt. Datum 26. Marcii 1543ten.

Ausfertigung i. St.-A. Marburg.

3. *Landgraf Philipp von Hessen bittet den König von Dänemark, die Absicht der Augsburger, ihren Handelsweg nach Antwerpen nun über Hamburg zu nehmen, im Interesse der rheinischen Fürsten und der Stadt Frankfurt nicht zu befördern.*

Kassel, 1543 Apr. 14.

Besonder lieber herr und oheim. Es haben di ersamen und weisen, unser liebe besondern und religions eynungsverwanten, di rathgeben der stad Augspurgk, uns undertheniglich gepetten, inen, nach dem iziger kriegsleuft halben die strassen uff Antorff versperret werden, gnedige furschrift an e. k. w. mitzutailen, im fall do die bemelte krigsubungen noch lenger weren solten, das dan e. k. w. iren kaufleuten durch ihr konigreich Denmarck, auch uff der sehe gein Hamburg oder andere ort, mit iren leiben, hab und gutern, wagen und geschir gnedigen sichern paß machen und geben wolten. Wiwol nun wir denen von Augspurg und iren inwonern mit sondern gonsten und gnaden gewogen sein, so haben wir inen doch dise ire bitt nit mugen erstatten, dann solten wir dergestalt den kaufhandel von Anttorff und vom Reinstrom hinweg und uff andere ort beforderen, das mocht uns gegen den chur und fursten des Reinstroms, auch der stad Franckfurdt und unsern selbst eigenen landen und leuten verweislich, nit wol verantwortlich und darzu schedlich und nachteilig sein, dann on zweivel wurds den chur und fursten des Reins zu wasser und land vast abtreglich und schedlich an iren Rein und landzollen und sonst in vil weg sein. Es wurde auch dadurch di Messe zu Franckfurd, wilch statt dann mit in unser religion aynung ist, wo nit ganz, doch umb ein merklichs zuruckgesetzt und in abkomen geraten. Zu dem, das es auch uns an unsern Rein und landtzollen und sonst auch sonderlich unsern furstenthumben und landen mit niderlegung der strassen in vil weg wurde trefflich nachteilig und schedlich sein. Derwegen haben wir denen von Augspurg (wilchen wir doch sonst mit allen gonsten und gnaden geneigt sein) ire bitt, wi obbemelt, nit mugen erstatten, und bitten fruntlich, e. k. w. wolle in diser sachen nit zu sehr eilen, es were

dann sach, das man di strassen also konte richten, das di wider uff unser land gingen, und e. k. w. wolle auch uns nit bei disem, sondern einem eigen botten widerantworten. Des thun wir uns zu e. k. w. fruntlich versehen, dero wir fruntlich zu dienen alzeit geneigt sein. Datum Cassell, 14. Aprilis ao. etc. 43.

Philips etc.

Konzept i. St.-A. Marburg.

4. *Antwort des Königs von Dänemark an die Stadt Augsburg: Sicherheit und Geleit kann er nicht geben, da die augenblicklich sehr unsichere See jedem offen steht, in seinem Reiche aber will er ihnen — vorbehaltlich der Privilegien der Hansastädte — seinen Schutz gewähren.*

Kopenhagen 1543, Mai 16.

Christian von gotts gnaden zu Dennemarcken, Norwegen, der Wenden und Gotten koningk etc. Unsern gnedigen grus und gunstigen willen zuvorn. Erbarn und weysen besundern lieben. Wyr haben euer schreyben, darinnen ir antzeigt, wellicher massen und gestalt die alte gewonliche landstrassen, desgleichen die fart zu wasser ufm Rein mit den gemeinen kaufmans guettern durch die eingefallene langwirige Burgundischen und Gullische kriege etlicher massen gesperret und unsicher gemacht, auch also, do dieselbigen nicht gestillet und abgeschafft, ir bedacht weret, die gemeine lantstrassen in massen euer schreyben mitbringet, zuendern und zuvorlegen, neben anzeigung, was beschwerunge sunsten nicht alleine gemeiner deutschen narung und kaufmans hendeln, besundern auch etzlichen villen fursten des heyligen ro. reichs in kurtzung und abbrechung irer zoll und einkunft [1]) etc. daraus erfolgen wolt, myt undertheniger bith, nach dem ir in ermelter derselbigen neuen strassen unsere koningreiche und gebiete beruren mustet, das wir euch freien, sichern durchpaß gestatten und gnediglichen zustellen wolten etc. Sollichs haben wir neben des hochgebornen fursten unsers besundern freuntlichen lieben ohaims, herrn Johans Friedrichen, hertzogen zu Sachssen, des heyligen ro. reychs ertzmarschalken und churfursten etc. vorbitlichen schreyben empfangen und allenthalben seines fernern inhalts vorstanden. Und ist nicht an wir tragen gnugsam wissen, was geschwinde practicken, anschlege, krieg und widerwillen sich zwischen den Burgundischen, uns, dem hertzogen zu Cleven und andern unsern umbliegenden nachtbarn bißher zugetragen, auch noch erhalten, und möchten nichts liebers erfaren, dann das so woll in denselben landen euch und gemeiner desselben ortes kaufschaft zum besten als auch unsern reichen und furstenthumben zu enthebbung mannichfaltiger beschwerung ein gemeiner, christlicher, eintrechtiger friede, allenthalben getroffen und außgericht werden

1) In der Vorlage einkunft oder einkonft, verbess. aus einkauft.

möchte. Und was wir auch desfals dartzu unsers vermugens helfen raten, thatten und furdern kunten, wolten wir ohne rumb als der friedliebent erspurt und in der that unserm erbithen gemeß befunden werden. Soviel aber nun belanget, das ir bittet, wir wolten eueren kaufleuten und burgern, das sie ihre gutter von Antorff abe bis nach Hamburg velich und sicher uff der see durchbringen mochten, velichen, sichern und ungeverlichen paß und durchfart genedigst gonnen, weren wir euch, als unsern eynungs vorwanthen, denen wir ohne das mit allen gunsten und gnaden gewogen und zugethan, zuwillfarn ganz geneigt, so wollen wir euch doch gnediger meynung unangezeigt nicht lassen, das sollichs eine offenbare see und strassen ist, deren sich ein ider, wes nation der auch sein mocht uff seine abentteuer, unangesehen unser befreyung adder vorsicherung, gebrauchen magk, darinnen wir auch nyemands zugebitten adder zuvorbitten haben. Derhalben sich die euren sollicher effenen see und strassen so woll als andere frembde nation ahne unsere vorsicherung, wo es itziger zeit und gelegenheit nicht so gefarlichen, auch woll gebrauchen mochten, dann wir euch als unsern eynungs vorwanthen, die wyr gern vor irem und der iren schaden vorwart sehen wolten, nicht bergen konnen, das itziger zeit die see von Frantzosen, Spaniern, Engellischern, Schotten und andern frömbden nationen so ganz unreyn und unsicher, das der gemeine kauf und see farende mann dieselbigen nicht woll velichen, adder sicher gebrauchen magk, darumb wir die eueren in sollicher durchschiffung gern vor irem schaden gewarnet sehen wolten. Wir seint aber nichts desto weniger des erbietens, wo die eueren mit ihrer wahr adder guttern unsere reiche ader lande erreichen werden, das wir dieselben soviel immer der gemeine ansehe stedte privilegien und freyheyten, so sie in unsern reichen und furstenthumben haben, unnachteylich und nicht zuwiddern ist, uff ihre ansuchen, mit dem besten befordern lassen wollen, wellichs wir euch uff euer schreyben zu gnediger widder antwort nicht wollen bergen. Dann wo wir euch sunsten in allem dem, so zu eurer stadt besten, aufwachs und zunemung gereichen mocht, gnedige forderung zuertzeigen wissen, wollen wir geneygt erfunden werden. Datum uff unserm ko. schloß Coppenhagen mittwochen nach Pfingsten anno etc. XLIII.

Christian etc.

Nach einer gleichzeitigen mit nr. 5 übersandten dänischen Abschr. i. St.-A. Marburg, Abschrift (oder wohl eher Reinkonzept) im Reichsarchiv Kopenhagen (i Tyske Kancellis Ausländische Registrant 1542—43, fol. 112 ff.).

5. *König Christian von Dänemark teilt dem Landgrafen Philipp von Hessen seine Antwort an die Stadt Augsburg mit in der Hoffnung, dass sie ihm gefallen werde.*

Kopenhagen 1543, Mai 16, prs. Kassel 1543 Juni 4.

Christian von gots gnaden zu Dennemargken, Norwegen, der Wenden und Gothen konnig, hertzog zu Schleswig-Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, graffen zu Oldenburg und Delmanhorst.

Unser freuntschaft und was wir zu iderzeit mehr liebs und guts vormugen zuvorn. Hochgeborner furst, besonder freuntlicher lieber oheim. Wir haben e. l. schreyben von wegen dero von Augßpurg unser miteinungs vorwandten, das wir inen den paß durch unser konnigreich Dennemarck zur see und sunst aus ursachen, das sollichs sowoll den chur und fursten des Reyns als e. l. auch der stadt Franckfurt an irem Rein, landtzollen, furstenthumben und landen mit nidderlegunge der strassen schedlich und nachteilig, nicht gestatten, empfangen und inhalts vorstanden.

Nu sind wir e. l. nicht allein zu dissem, sondern auch in eim vil grosserm freuntlichen zu wilfaren geneigt. Wes wir auch also den gemelten von Augspurg uf ir schreiben in[1]) antwort geben, werden e. l. aus ingelechter copey, die wir unsers versehens e. l. mer zu vorteyl, als zu nachteyl stellen haben lassen, gnugsam zu ersehen haben. Wolten auch ungern etwas billigen oder furnemen, das e. l., derselben landen und furstenthumben zu nachteyl, schaden oder ungedey gereichen mochte, dann was wir e. l. zu freuntlichem gefallen und zu vorschub derselben landen und furstenthumen thun mugen, darzu sind wir in allwege geneigt, und wolten e. l. uff ir schreiben solichs in antwort freuntlichen nit bergen. Datum uff unserm ko. schloß Coppenhagen mitwochen in den heiligen pfingsten anno etc. XLIII°.

Ausfertigung im St.-A. Marburg, Konzept (s. Bemerkung zu nr. 4) im Reichsarch. Kopenhagen.

6. *König Christian von Dänemark antwortet dem Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen, dass er den Augsburgern in der augenblicklich sehr unsichern See keine Sicherheit geben könne, da sie jedem offen steht; in seinem Reich aber wolle er ihnen — vorbehaltlich der Privilegien der Hansastädte — seinen Schutz gewähren.*

Kopenhagen 1543, Mai 16.

Wir Cristian von gots gnaden zu Dennemarcken, Norwegen, der Wenden und Gotten konig, herzog zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Ditmarsen, grave zu Oldenburg und Delmenhorst, enbieten dem hochgebornen fursten unserm besondern freuntlichen lieben oheimen, herrn Johans Fridrichen, herzogen zu Sachsen, des hailigen romischen reichs erzmarschal und churfursten, landgraven zu Duringen, marggraven zu Meissen, burggraven zu Magdeburg,

1) In der Vorlage: ir.

unser freuntschaft und was wir iderzeit mer liebs und guts vermugen zuvorn. Hochgeborner furst, freundlicher, lieber oheim. Wir haben e. l. schreiben und freuntlich furbit unserer lieben besondern, dero von Augspurg, gemeiner alten landstrassen sperrung, der langwirigen eingefallenen krige halben entpfangen und verlesen, und dieweil e. l. gleichsfals dero von Augspurg schreiben, inmassen sie uns zugeschickt, copei bekommen, halten wir mit ferner widerholung desselben e. l. zu bemuhen von unnoten, und wolten e. l. nicht allein in deme, sondern einem vil grossern und mererm gerne zu freuntlichem gefallen sein, und denen von Augspurg, als die mit in unser christlichen einung seien, welchen wir auch ane das mit besondern gnaden zugethan irer bit stadt geben, so mugen wir doch e. l. nicht bergen, das wir sie irem begern nach des passes mit irem oder der iren schiff und gutern von Antorffen abe bis gein Hamburg nicht sichern oder freien konnen, aus der ursachen, dass es eine offenbare sehe und straßen, deren sich ein ider, wesser nation der auch sein mag, uff sein abenteur, unangesehen unser befreihung oder versicherung gebrauchen mag, darinnen wir auch niemands zu gebieten oder zu verbieten haben. Derhalben sich die von Augspurg solcher offenbaren sehe und straßen so wol als andere frembde nation an unsere versicherung wo es itziger zeit nicht so geferlichen, auch wol gebrauchen mochten, wie wir dan solchs denen von Augspurg in unseren schriften gnugsam angezeiget, und sonderlichen, das die sehe itziger gefarlichen zeit von den Franzossen, Spaniern, Engellessern (!), Schotten und andern fremden nationen ganz unrein und unsicher, auch also das der gemeine kauf- oder sehefarende man dieselben nicht wol velichen oder sicher gebrauchen mag, und sie also im besten vor schaden verwarnt, uns aber nichts weniger des gegen sie erboten, wo die iren unsere reich und furstenthumben und lande erreichen wurden, das wir dieselben, sovil immer der Ansestedt privilegien und freiheiten, so sie in unsern reichen und furstenthumben hetten, unnachteilig und nicht zuwidderen were, uff ir ansuchen mit dem besten fordern lassen wolten. Seint derhalben der zuversicht, e. l. werde uns, das wir aus angezeigten ursachen e. l. bit kein stat geben konnen, im besten entschuldigt nemen, dan warinnen wir sonsten e. l. freuntliche und denen von Augsburg gnedige wilfarung zu erzeigen wissen, wollen wir iderzeit freuntlichs und gnedigs willens erfunden werden, das wir e. l. uff ir schreiben zu freuntlicher widerantwort nicht bergen wollen. Datum uff unserm koniglichen schloß Koppenhagen am mitwochen in den Pfingsten anno etc. XLIII°. Christian.

An den churfursten zu Sachsen etc.

Nach der mit nr. 7 übersandten sächsischen gleichzeitigen Abschrift im Stadtarchiv Augsburg. Konzept (s. Bemerkung zu

nr. 4) im Reichsarchiv Kopenhagen, Ausfertig. im Grossherzogl. Sachsen-Ernestinischen Gesamtarchiv zu Weimar (Rep. C. nr. 844).

7. *Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen teilt den Augsburgern die an ihn ergangene Antwort des Königs von Dänemark mit.*

Weida 1543, Juni 7.

Von gots gnaden Johans Fridrich herzog zu Sachsen und curfurst etc. und burggraff zu Magdeburgk etc. Unsern grues zuvor. Ersamen, weisen, lieben, besondern. Als ir uns unlangst geschrieben und gebeten, das wir euch gegen kr. w. zu Denmargken, unserm besondern lieben hern und ohmen der strassen halben von Antorff bis gein Hamburg vorschreiben wolten, so haben wir solichs gethan. Was uns nu sein ko. w. darauf zu antwort geben, weliche uns itzo zukomen ist, davon senden wir euch einliegend abeschrieft. Dann wie wol wir vormerken, das sich sein ko. w. vast gleichergestalt uff eur an sein ko. w. gethanes schreiben gegen euch hat vornemen lassen, so haben wir doch nit unterlassen wollen, euch von berurter ko. w. antwort copeien zuzusenden. Solichs wolten wir euch genediger meinung nit vorhalten und seind euch mit gnaden und guetem genaigt. Datum Weida den siebenden Juni anno domini XV^{C}XXXXIII°.

Jo: Fridrich : churfurst
m. propria subscripsit.
W. Lauenstein s. sst.

Die Adresse auf der Aussenseite lautet:

Den ersamen weisen unsern lieben besondern burgermaister und rat der stadt Augsburgk.

Ausfertigung im Stadtarchiv Augsburg.

Die Weiheinschrift von Schwarz-Rheindorf.

Von

Schrörs und Clemen.

Das in unmittelbarer Nähe Bonns am rechten Rheinufer gelegene Schwarz-Rheindorf hat eine Kirche aus der Mitte des 12. Jahrhunderts, die zu den hervorragendsten Kunstdenkmälern der Rheinlande zählt. Es ist eine Doppelkirche, deren beide Geschosse je eine vollständige Kirche bilden. Sie gehört der Frühzeit des entwickelten romanischen Stiles an und ist in der den grossen kölnischen Kirchenanlagen des Jahrhunderts eigentümlichen Formensprache gehalten.

Über die Weihe der Kirche berichtet eine Inschrift, die sich an der Innenwand der Ostapsis des untern Baues unter dem in der Mittelaxe liegenden Fenster befindet. Sie ist vertieft in eine 1,94 m breite, 1,12 m hohe und 0,13 m dicke Steinplatte von Jurakalk[1]) eingemeisselt. Die Urkunde berichtet, dass die Kirche am 24. April 1151 geweiht wurde, und zwar die Unterkirche durch den Bischof Albert von Meissen unter Assistenz des Bischofs Heinrich von Lüttich, die Oberkirche durch Otto, Bischof von Freising. Die Feier habe stattgefunden in Gegenwart des Königs Konrad III., des zum Erzbischof von Köln gewählten Arnold von Wied, der zugleich als Begründer des Baues bezeichnet wird, ferner des Abtes Wibald von Korvei und Stablo, des Kölner Domdechanten Walter und anderer kirchlichen Wür-

---

1) Arntz, Die Wiederherstellung der ehemaligen Stiftskirche von Schwarz-Rheindorf (Zeitschr. f. christl. Kunst. 17 [1904]) Sp. 199 A. 2. Sonst wird der Stein allgemein, soweit ich sehe, als Mainzer Grobkalk bestimmt. Arntz dürfte als Wiederhersteller der Kirche am besten mit dem Material vertraut sein.



denträger und weltlichen Edlen. Die Kirche sei dotiert worden vom Erzbischof Arnold und seinen Geschwistern mit einem Gut in Rülsdorf.

Die Inschrift ist mehrfach veröffentlicht worden. Über die ältern Drucke berichtet Aldenkirchen [1]), der auch ihre Mangelhaftigkeit darlegt. Derselbe gab dann auf grund neuer Lesung des Originals einen verbesserten Text; ebenso Kraus [2]), Otte [3]) und Bergner [4]). Ein verhältnismässig gutes Faksimile findet sich bei Aldenkirchen [5]), das in verkleinertem Masstabe von Otte [6]), Bergner [7]) und Opfergelt [8]) wiedergegeben wird [9]). Eine nach einem Papierabklatsch angefertigte Photographie bei Kraus [10]) ist ganz unbrauchbar.

Da die bisherigen Lesungen und Ergänzungen noch an manchen und nicht unwichtigen Stellen voneinander abweichen, und auch sonst manche Zweifel bestanden, veranlasste der Provinzialkonservator der Rheinprovinz, Herr Prof. Clemen, eine neue Untersuchung der Inschrift an Ort und Stelle. Sie wurde von ihm am 12. Oktober 1905 gemeinsam mit Herrn Prof. Brinkmann als Epigraphiker, Herrn Prof. Schulte als Paläographen und dem Verfasser dieser Abhandlung vorgenommen. Die vollständig freigelegte Platte zeigte sich an noch mehr Stellen stark verletzt, als es nach dem Faksimile Aldenkirchens im Jahre 1879 der Fall gewesen zu sein scheint. Durch Feuchtigkeit ist die Haut vielfach gänzlich zerfressen und hie und da von den Überresten

---

1) Die Echtheit der Weihe-Inschrift in der Doppelkirche zu Schwarz-Rheindorf (Jahrbücher des Vereins von Altertumsfreunden im Rheinlande 67 [1879]) S. 88 f.

2) Die christlichen Inschriften der Rheinlande. Bd. 2. Freiburg 1894. N. 513. S. 238 f.

3) Archäologischer Katechismus. 3. Aufl., bearb. von H. Bergner. Leipzig 1898. S. 127.

4) Handbuch der kirchlichen Kunstaltertümer in Deutschland. Leipzig 1905. S. 393.

5) a. a. O. Tafel VII.

6) a. a. O. und Handbuch der kirchlichen Kunst-Archäologie des deutschen Mittelalters. 5. Aufl. Leipzig 1883. I, 420.

7) a. a. O.

8) Die Doppelkirche zu Schwarz-Rheindorf. Bonn [1903] S. 10.

9) Die 9 ersten Zeilen sind auch faksimiliert bei A. Simons, Die Doppelkirche zu Schwarz-Rheindorf. Bonn 1846. Tafel 9.

10) a. a. O. Tafel XXXI, 4.

eines später aufgetragenen Verputzes bedeckt[1]). Eine photographische Aufnahme war wegen der zu nahe stehenden Rückwand des Hochaltars nicht möglich. Um so sorgfältiger wurde der Wortlaut festgestellt, mit genauester Untersuchung der Buchstabenreste und Zwischenräume an den verletzten Stellen und unter Vergleichung der von andern gemachten Konjekturen. Der so gewonnene Text, der wohl auf eine Zuverlässigkeit Anspruch machen kann, wie sie unter den obwaltenden Umständen nur immer möglich ist, und über den unter den Mitgliedern der Kommission vollkommene Übereinstimmung herrschte, ist dann von Clemen jüngst veröffentlicht worden[2]). Ich lasse ihn hier folgen.

Anno dominicae[3]) *incarna[tio]nis MCLI°, VIII°[kal] Mai, ind[icti]one [XIV dedi]cata est haec capella a venerabili Missinensium episcopo Alberto, c[oo]perante*[4]) *venerabili Leodiensium episcopo Henrico, in honore beatissimi C[lemen]tis martiris et papae, beati Petri principis apostolorum successoris; altare vero sinistrum in honore beati Laurentii martiris*

---

1) Im wesentlichen hiermit übereinstimmend gibt Arntz (a. a. O. Sp. 199 A. 2) als seinen Befund an: (die Majuskelschrift) „ist teilweise durch Putzauftrag ergänzt [?] worden und hat überdies durch unverständiges Abformen in Gipsmasse [?] gelitten."

2) Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz V, 3 (die Kunstdenkmäler der Stadt und des Kreises Bonn). Düsseldorf 1905. S. 640—42.

3) Clemen druckt *dominice*. Das *E* ist an dieser Stelle etwas verletzt; da aber sonst in der Inschrift *ae* stets durch ein geschwänztes *E* wiedergegeben wird, dürfte es richtiger sein, auch hier *ae* anzunehmen. Ebenso löse ich *p̄* stets mit *prae* statt mit *pre* auf.

4) Aldenkirchen a. a. O. S. 88 will an dieser Stelle *„item"*, Bergner a. a. O. S. 393 *„convariter"* lesen, was beides nach den Buchstabenresten und dem Spatium unmöglich ist. Aber auch nach dem Inhalte würde eine solche oder sachlich ähnliche Konjektur unzulässig sein. Denn eine Kirchen- und Altarkonsekration kann liturgisch nur von einem einzigen Bischofe vorgenommen werden; wohl aber kann ein zweiter Bischof zur Erhöhung der Feierlichkeit oder als Auszeichnung für ihn selbst dabei assistieren. Das führte uns auf die Vermutung, dass *cooperante* zu lesen sei, was sich dann nach einer sorgsamen Untersuchung des Steines als richtig erwies. Nachträglich fand ich dann zur weitern Bestätigung, dass auch auf andern Weihinschriften rheinischer Kirchen aus dem 12. Jahrh. eine solche Funktion mehrerer Bischöfe erwähnt und mit dem Ausdrucke *cooperari* bezeichnet wird. So bei der Stephanskapelle in Worms und der Abteikirche von Eberbach (Kraus nn. 184. 273).

et omnium confessorum, altare vero de[xtr]um in honor[e be]ati Stephani prothomartiris et omnium martirum, altare vero medium in honore apostolorum Petri et Pa[uli], superioris autem capellae altare in honore beatissimae matris Domini semper virginis Mariae et Johannis ewangelistae a venerabili Frisingensium episcopo Otone, Domini C[onr]adi Romanorum regis augusti fratre; ipso eodem rege praesente necnon Arnoldo, piae recordationis fundatore, tunc Coloniensis aecclesiae electo, praesente quoque venerabili Corbeigensium Domino Wibaldo abbate et Stabulensi, Waltero maioris aecclesiae[1]) *in Colonia decano, Bunnensi praeposito et archidiacono Gerhardo, venerabili quoque Sigebergensium [ab]bate Nicol[ao, mu]ltis praeterea personis, et plurimis tam nobilibus quam ministerialibus. Dotata quoque [est ab eodem fun]datore, et a fratre suo Burchardo de Withe, et sorore sua Ha[thewiga, Asni]densi Gergisheimensi abbatissa, et sorore sua Hic[echa, abbatissa de Wile]ca, praedio in Rulistorf cum omnibus suis appendiciis, agris, vineis, domibus. [Feliciter amen.]*

Die Echtheit dieser Inschrift ist mehrfach angefochten worden. Im Jahre 1860 erklärte sie Arsène de Noüe[2]) für das Machwerk einer viel späteren Epoche, einer Zeit, in der das Stift alle seine Güter bereits verloren hatte[3]), indem er sich auf innere Gründe, die in der Urkunde erwähnten Güter, Personen und deren Titel, stützte. Ihm trat Aldenkirchen im Jahre 1879 mit siegreicher Kritik entgegen[4]), und niemand zweifelte mehr an dem Entstehen der Inschrift in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts und an der Zuverlässigkeit ihrer Angaben, auch Knipping[5]) nicht, ebensowenig Kraus, der sie unbedenklich unter die echten Stücke seiner Sammlung aufnahm und auf Aldenkirchens tüchtige Arbeit verwies[6]).

Neuestens aber hat Th. Ilgen einen weit umfassenderen und gelehrteren Angriff auf die Echtheit unternommen[7]). Nach

1) Clemen: *ecclesiae.* Die Inschrift hat unzweifelhaft geschwänztes *E*.

2) Examen de l'inscription inaugurale de l'église de Schwarz-Rheindorf (Jahrb. d. Ver. von Altertumsfreunden im Rheinl. XXIX u. XXX [1861], 186—192). 3) a. a. O. S. 189.

4) a. a. O. S. 87—99.

5) Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter. Bonn 1901. II, 85 f. 6) a. a. O.

7) Die Weiheinschrift vom Jahre 1151 in der ehemaligen Stifts-

ihm ist die Inschrift eine „ziemlich plumpe Fälschung“, und „lässt sich mit aller Bestimmtheit behaupten, dass sie mit dem Bau der Ostkirche in Schwarz-Rheindorf nicht annähernd gleichzeitig entstanden sein kann“, vielmehr „für ein Machwerk aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts erklärt werden muss“. Die Brüder Johannes und Ägidius Gelenius sind die Übeltäter: „von ihnen selbst, oder auf ihre Anleitung hin ist die Schwarz-Rheindorfer Dedikationsinschrift fabriziert worden“ [1]). So bestimmt dieses Ergebnis hingestellt wird, so wenig machen die Untersuchungen selbst den Eindruck der Sicherheit. Gründe, die in rhetorischen Fragen angedeutet, aber nicht ausgeführt werden; Wendungen wie „die Vermutung ist nicht von der Hand zu weisen“, „offenbar“, „wird sein“, „möglicherweise“, „vielleicht“, „muss wohl sein“, „man möchte vermuten“ [2]) — sie kehren doch allzu oft in der Beweisführung wieder.

Wenn der verehrte Verfasser der Überzeugung Ausdruck gibt, die kritische Beseitigung der Inschrift werde die bisherige Auffassung von dem Entwickelungsgange der romanischen Baukunst in den Rheinlanden erheblich ändern und zu einer andern Konstruktion der Baugeschichte der Schwarz-Rheindorfer Kirche führen [3]), so kann ich ihm darin nicht beipflichten. Alles wesentliche an der jetzigen Anschauung lässt sich aus dem archäologischen Befunde des Denkmals selbst und aus anderweitigen sichern Nachrichten begründen. Das erstere wird am Schlusse dieser Abhandlung Herr Prof. Clemen näher ausführen. Für das

kirche zu Schwarz-Rheindorf. Ein kritischer Beitrag zur rheinischen Quellenkunde des Mittelalters. (Westdeutsche Zeitschr. für Gesch. und Kunst XXIV [1905], 34—60.)

Die Angabe „vom Jahre 1151“ ist nicht genau; ebenso die weitere Behauptung (S. 35), die Inschrift rühre „angeblich“ aus der Mitte des 12. Jahrhunderts her. Sie setzt die Weihe der Kirche in das genannte Jahr, will aber selbst nicht aus diesem stammen, setzt vielmehr mit aller Deutlichkeit den Tod Erzbischofs Arnold II († 14. Mai 1156, Knipping a. a. O. S. 102) voraus: *piae recordationis fundatore*, worauf übrigens Ilgen selbst S. 38 aufmerksam macht. Aldenkirchen S. 99 möchte sie — ohne Angabe eines Grundes — der Zeit zwischen 1160 und 1175 zuweisen. Aus der Natur der Sache ist es, die Echtheit einmal angenommen, wahrscheinlich, dass sie nicht lange nach Vollendung der Kirche angefertigt sein wird.

1) S. 35. 38. 55. 2) S. 38 46. 51. 52. 53. 54.

3) S. 35 f. 56—58.



zweite sei verwiesen auf eine Urkunde Kaiser Friedrichs I. vom 17. September 1156, in der die *ecclesia in Rindorf, in qua predictus archiepiscopus [Arnoldus] requiescit sepultus* erwähnt wird[1]), und auf zwei Urkunden des Kölner Erzbischofs Philipp vom Jahre 1173 und 1176, die von Arnold bezeugen, dass er *Dei itaque zelo accensus ad honorem sui creatoris Dei genetrici intemeratae virgini, beato quoque Clementi in patrimonio suo Rindorf sumtu magno, ardenti studio, cum summa devotione ecclesiam construxit*, und dass er *ecclesiam ibidem [in Rindorp] Deo in honore s. Dei genitricis ac semper virginis Mariae et in honore s. Clementis construxit*. Ferner auf die Notiz in einem dem 12. Jahrhundert angehörigen Verzeichnis der Kölner Erzbischöfe: *Arnoldus . . . sepultusque est in ecclesia beati Clementis, quam ipse construxit et variis ornamentis illustravit in loco, qui Rindorp dicitur*[3]). Hiermit ist, wie auch der gelehrte Kritiker keineswegs verkennt, die Tatsache sicher gestellt, dass der 1156 gestorbene Erzbischof Arnold von Wied in Schwarz-Rheindorf eine Kirche erbaut und dort seine Ruhestätte gefunden hat. Damit ist aber die jetzige Kirche, wenigstens der östliche Zentralbau gemeint, wie die Erwähnung des in diesem vorhandenen Grabes und der Ausstattung mit „buntem Schmuck“ d. h. mit Wandmalereien beweist. Auch die Anwesenheit der hervorragenden historischen Persönlichkeiten bei der Weihe, von denen uns die Inschrift meldet, ist uns anderweitig überliefert. Otto von Freising erzählt zum Jahre 1151: *Conradus rex . . . inferiores Rheni partes adiit, habens secum ex Baioaria Ottonem Frisingensem, ex Saxonia Albertum Misinensem episcopos . . . . . Ibi* [auf Burg Rheineck] *prenominatum [Arnoldum] Coloniensem electum excipiens cum eoque ad inferiora descendens capellam operosam, quam ille non longe a Colonia in proprio fundo construxerat, a predictis, quos secum duxerat, episcopis consecrari fecit. Inde naves ingressus ac per Rhenum remigans Coloniam Agrippinam venit*[4]).

---

1) Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins. 1. Bd. Düsseldorf 1840. n. 389.

2) Lacomblet n. 445.

3) MG SS XXIV, 342.

4) *Ottonis et Rahewini gesta Friderici I imperatoris. Ed. altera. Hannoverae 1884. l. I c. 68 p.* 77 (*SS. rer. germ. in usum scholarum*).

So liesse sich die Ausmerzung der Schwarz-Rheindorfer Steinurkunde aus unserem Quellenbestande leicht verschmerzen. Dennoch verdient die Sache eine Nachprüfung. Es handelt sich um eine wegen ihrer Grösse und ihres Inhaltes interessante Inschrift, und die Gebrüder Gelenius, die einer kecken und raffinierten Fälschung beschuldigt werden, haben als Generalvikar und Bischof eine solche Stellung eingenommen und geniessen als kölnische Geschichtsforscher ein so verdientes Ansehen, dass es eine Forderung der historischen Gerechtigkeit ist, die Anklage zu untersuchen. Ich gehe dabei von dem Briefe des Bonner Kanonikus Hippolyt Franciotti aus, der auch für Ilgen der Anlass gewesen ist, der Frage seine Aufmerksamkeit zu widmen.

Am 6. August 1625 schreibt Franciotti an Johann Gelenius[1]), einem Auftrage desselben zufolge, der allem Anscheine nach auf Sammlung geschichtlichen Materials in Schwarz-Rheindorf oder vielleicht auch anderswo lautete[2]), habe er die dortige Kirche besucht und den Grabstein des Erzbischofs Arnold zerbrochen vorgefunden und zwar in einem Zustande, dass nicht einmal ein Buchstabe auf ihm zu erkennen gewesen sei, wohl aber ein Schwert; vom Grabe selbst habe sich keine Spur gefunden. Aus der letzten Angabe geht hervor, dass die Platte sich nicht mehr auf dem im Fussboden der Kirche befindlichen Grabe befand, sondern anderswo aufgestellt war, vielleicht an der Wand. Dies wird bestätigt durch die zur Erklärung der Unkenntlichkeit der Oberfläche gemachte Zwischenbemerkung: „die Kirche ist jüngst geweisst worden“; denn ein auf dem Fussboden liegender Stein konnte nicht von der Tüncherquaste getroffen worden sein[4]). So erklärt es sich auch, dass im Belag der Kirche die Stelle des

1) Zum erstenmal veröffentlicht von Ilgen a. a. O. S. 59 f.

2) *sollicitus, quo pacto ... commissionis et mandati fines limitesque ea qua par est diligentia custodirem.*

3) *Fui in Reindorff, inspexi ecclesiam, fractum reperi sepulchri lapidem archiepiscopi Arnoldi piae memoriae, ne quidem litteram in eo apparentem, sed excisus dumtaxat in eo gladius — ecclesia noviter est dealbata — ne minimum quidem ipsius est vestigium.* Das *ipsius* kann sich nach Satzgefüge und Gedanken nur auf *sepulchrum* beziehen.

4) Daher trifft die Annahme Ilgens S. 50 nicht zu: „Offenbar ist hier von einem Grabstein die Rede, welcher sich an der Stelle im Mittelschiff der Kirche befand, welche heute die unter Clemens August 1747 angefertigte Marmorplatte einnimmt.“

Grabes nicht mehr kenntlich war. Franciotti war überzeugt, die Grabplatte des Erzbischofs vor sich zu haben, und in Schwarz-Rheindorf muss man derselben Überzeugung gewesen sein. Es liegt kein Grund vor, an der Richtigkeit dieser Angabe zu zweifeln. Mit ihr steht nicht im Widerspruch der Umstand, dass Franciotti nur noch ein Schwert auf der Oberfläche zu erkennen glaubte. Für Ilgen (S. 50) ist das Schwert der einzige Grund, in dem Steine nicht die Grabplatte des Erzbischofs, sondern „vielleicht" die des Grafen Burkhard von Wied zu erblicken, weil auf einem bischöflichen Grabe ein Schwert unmöglich sei. Dieses ist, wenigstens für das spätere Mittelalter, entschieden zu bestreiten; auf Grabmälern in den Domen von Würzburg und Trier zum Beispiel führen die Bischöfe neben dem Stabe auch das Schwert als Sinnbild der herzoglichen Gewalt, und der Kölner Domschatz bewahrt noch die spätgotische Scheide des erzbischöflichen Zeremonienschwertes. Allein hiervon abgesehen, kann man die Frage aufwerfen, ob Franciotti richtig gesehen hat. Wenn der Stein, der jahrhundertelang im Niveau des Fussbodens gelegen hatte, durch Tritte so abgenutzt und mit Tünche so stark überstrichen war, dass das Auge sonst nichts mehr auf ihm erkannte, so kann das, was der Beobachter für ein Schwert ansah, ganz gut den untern Teil des Bischofstabes gebildet haben. Mag die Platte graviert gewesen sein, was für das 12. Jahrhundert das wahrscheinlichere ist, oder mag sie ein Flachrelief gezeigt haben, so hat möglicherweise der stark abgetretene und übertünchte Stab den Eindruck des untern Teiles eines spitz zulaufenden Schwertes gemacht. Jedenfalls ist Ilgens Schluss, der Stein sei nicht der vom Grabe Arnolds gewesen, unbewiesen. Auf diesem Schlusse aber baut sich seine weitere Annahme (S. 50) auf, die wirkliche Grabplatte Arnolds sei hinter dem Hochaltare an dem Platze, wo jetzt die Weiheinschrift sich befindet, zu suchen.

Franciotti berichtet nämlich weiter, an der genannten Stelle habe er ein altes Epitaph gesehen, auf dem an einzelnen Stellen Buchstaben zu erkennen, die aber unleserlich und mit schwarzem Schmutz bedeckt waren; auf demselben geschehe irgend eines Erzbischofs, den er aber nicht bestimmen könne, Erwähnung[1]).

1) *Retro altare maius vetus quoddam extat epitaphium quibusdam in locis excisum litteris illegibilibus et nigredine obductis; fit archiepiscopi cuiusdam in eo mentio, sed percipere non potui aut colligere cuius.*



Ilgen (S. 50) bemerkt dazu: „Auf keinen Fall dürfen wir das Epitaph von 1625 mit der heutigen Dedikationsinschrift identifizieren. Denn da jenes nur an einigen Stellen mit Schriftzeichen bedeckt gewesen sein soll, so muss der übrige Raum durch eine figürliche Darstellung oder ähnliches ausgefüllt gewesen sein. Die heutigen Tags bis auf wenige Stellen noch leidlich erhaltene Dedikationsinschrift kann 1625 kaum so entstellt gewesen sein, dass sich nur einzelne Worte den nachforschenden Blicken offenbart hätten.“ Doch! Es ist sogar wahrscheinlich; denn, wie oben (S. 73) bereits erwähnt, sind jetzt noch Reste eines alten Bewurfes mit Putz vorhanden, so dass damals wirklich nur an einzelnen Stellen Buchstaben sichtbar gewesen sein mögen. Wenn wir einen solchen Zustand des Steines nicht annehmen, dann ist nicht erklärlich, weshalb der Berichterstatter die figürliche Darstellung, die Ilgen erschliessen will, nicht erwähnt haben sollte, er, der bei dem Arnold'schen Grabsteine so scharf darauf geachtet hatte, indem er ein Schwert zu erkennen glaubte. Ilgens weiterer Grund, dass der Titel *archiepiscopus*, den Franciotti gelesen haben will, auf unserer Inschrift gar nicht vorkomme, schlägt nicht durch: Franciotti hat sich, was bei der von Putz und Schmutz bedeckten Schrift verzeihlich ist, eben verlesen; gleich in der zweiten Zeile steht das Wort *episcopo*, die drei unmittelbar vorhergehenden Buchstaben sind auch heute unleserlich, und jener mag daraus *archiepiscopo* — mit einer Abkürzung geschrieben — gemacht haben. Und ferner, um wessen Epitaph sollte es sich denn gehandelt haben? Der Grabstein Arnolds ist es nicht gewesen; denn dieser befand sich, wie wir gesehen haben, anderswo, und auf ihn würde auch der Ausdruck Epitaph nicht passen, der im Gegensatze zu der Deckplatte eines Grabes einen kleinern Stein bezeichnet, wie die Weiheinschrift einer ist. Dass es sich um das Epitaph eines andern handele, ist aus mehreren Gründen unwahrscheinlich. Nie hören wir etwas davon, dass ausser dem Stifter (und den Stiftsdamen) eine andere Persönlichkeit in der Kirche beigesetzt worden ist; die vermeintliche Grabschrift müsste spurlos verschwunden sein, ohne dass ihrer sonst je Erwähnung geschehen wäre; die Anbringung eines Epitaph dicht hinter dem Hochaltare, wo es den Blicken stets entzogen war, ist zweckwidrig und unglaublich.

Somit ist der Beweis, der Dedikationsstein sei im Jahre

1625 nicht an seinem jetzigen Platze und überhaupt nicht vorhanden gewesen, als in allen seinen Stützen morsch, nicht gelungen. Zudem lässt sich das Gegenteil direkt beweisen; denn die Steinplatte ist so mit dem ursprünglichen Wandverputz verbunden, dass eine spätere Einfügung ausgeschlossen erscheint. Die von Ilgen geäusserte Vermutung, die Platte des Epitaphs sei von dem Fälscher benutzt worden, indem er seine Inschrift auf deren geglättete Rückseite setzte, so dass die ehemalige Vorderseite jetzt in der Wand stecken würde, hat sich als irrtümlich herausgestellt. Der Stein ist an der jetzigen Hinterseite teilweise freigelegt worden und zeigte eine roh behauene Bruchfläche.

Wenn sich nun, wie Ilgen festgestellt hat, in den Papieren des Gelenius[1]) der Text der heutigen Inschrift findet, so ist der Zusammenhang natürlich und klar. Der kölnische Forscher hat sich auf die Mitteilung des Franciotti hin eine Abschrift des vermeintlichen Epitaphs, eben unserer Inschrift, verschafft und sie seiner Quellensammlung einverleibt. Der Bonner Kanonikus verspricht ihm nämlich in dem erwähnten Briefe, er werde das Epitaph reinigen lassen, um zu sehen, ob es etwas für seinen Auftraggeber brauchbares enthalte[2]). Ob nun er selbst eine Abschrift von der also behandelten Inschrift genommen und nach Köln geschickt hat, oder ob von dort aus durch eine andere Hand eine verschafft worden ist, muss dahin gestellt bleiben, ist aber für unsern Zweck vollkommen gleichgültig. Nur steht soviel fest, das der dargelegte Tatbestand nicht den geringsten Anhalt gibt, an eine Erfindung des Textes durch Gelenius und an eine daraufhin vorgenommene Anfertigung der Inschrift zu denken.

Der handschriftliche Text hat im Vergleich zu dem des Steines zahlreiche Abweichungen, die Ilgen (S. 51) zusammengestellt hat. Sie geben sich, wenn man das Faksimile Aldenkirchens zur Hand nimmt, alle als evidente Lesefehler vom

1) Farragines Bd. XXX Bl. 18. Ich folge hierbei Ilgens Angaben S. 50 f.

2) *Similiter et epitaphium illud in Reindorff expurgari et dealbari curabo, si ita placuerit, ut videri possit, num aliquid sit, quod suae intentioni suffragetur.* Ilgen S. 49 versteht irrig das *dealbari* von dem Entfernen der Tünche. Das Wort bedeutet vielmehr umgekehrt stets „tünchen“. Weil die vertieft eingegrabene Schrift mit schwarzem Schmutz angefüllt war, wollte Franciotti sie durch Reinigen und Weissen lesbar machen.



Steine her zu erkennen. So ist in dem Wort *Laurentii* das letzte *I*, das ungewöhnlich weit absteht, anfangs für eine römische I gehalten, dann aber ist nach Erkenntnis dieses Irrtums das *primi* der Handschrift wieder getilgt worden; das stark abgekürzte *omnium confessorum* ist zuerst als *omnium etiam sanctorum* gelesen, nachträglich aber ins Richtige verbessert worden; am Schluss der Inschrift steht hinter *dotata* die Abkürzung für *quoque*, der Urheber des handschriftlichen Textes hat es in *que* aufgelöst, ein Irrtum, dem selbst Kraus an derselben Stelle verfallen ist. Die erste die Datierung enthaltende Zeile der Inschrift ist nachträglich von Gelenius' eigener Hand der ersten Niederschrift vorgesetzt worden; die erste Zeile ist eben am meisten verletzt, und wird ihre Lesung dem Kopisten misslungen sein, so dass eine neue Lesung notwendig wurde, deren Ergebnis dann Gelenius beifügte. Auf grund dieses Tatbestandes kann nicht die Rede davon sein, dass die Inschrift aus dem handschriftlichen Texte geflossen wäre, statt umgekehrt. Wie seltsam, ja unbegreiflich wäre es auch, wenn der Fälscher zunächst einen Text, der sprachliche und sachliche Unmöglichkeiten enthält[1]), entworfen hätte, dann aber die Inschrift mit richtigem Texte hätte anfertigen lassen und doch wiederum den fehlerhaften Wortlaut seiner Quellensammlung einverleibt hätte! Auch die von Ilgen (S. 51) mitgeteilte Tatsache, dass der Wortlaut in den Farragines Gelenii „Lücken an den Stellen zeigt, welche auch heute auf dem Stein unleserlich erscheinen", lässt keine andere Erklärung als die gegebene zu, man müsste denn das äusserste Raffinement annehmen, der Fälscher hätte von vornherein jene Stellen durch den Steinmetz unleserlich herstellen lassen. Allein auch diese Annahme ist vollkommen unmöglich, weil die Oberfläche der Platte, wie die Besichtigung erwiesen hat, nicht durch einen Meissel, sondern durch die Feuchtigkeit zerstört worden ist. Es wäre daher gar nicht „zwecklos gewesen, sich den Kopf darüber zu zerbrechen, wie die Abweichungen in der handschriftlichen Überlieferung der Inschrift zustande gekommen sind" (S. 51); eine solche Überlegung hätte vielmehr auf das Richtige führen müssen. Die Erklärung, die Ilgen versucht, indem er

1) *praediarum istorum cum omnibus suis appendiciis, agris vineis omnibusque.* Das letzte Wort ist später in das richtige *domibus* verbessert worden.

bemerkt: „Die Vermutung ist aber doch unter den gegebenen Umständen nicht von der Hand zu weisen, dass sie [die Abweichungen] dazu dienen sollten, eventuelle Nachforschungen nach dem Ursprung des Schriftstückes abzulenken“, kommt mir schwer verständlich vor. Wie soll denn durch eine in den Privatpapieren des Gelenius hinterlegte unrichtige und mehrfach veränderte Abschrift für die Öffentlichkeit ein Beweis geführt werden können, dass die Inschrift vier- bis fünfhundert Jahre alt sei, die Inschrift, die, wie jeder Mensch in Schwarz-Rheindorf wissen musste, jüngst funkelnagelneu mit einem ebenso neuen Inhalte in der Kirche angebracht worden war? Ilgen meint (S. 52), nach der schwedischen Verwüstung im Jahre 1632 hätte bei der Wiederherstellung der Kirche die Inschrift „unauffällig“ angebracht werden können. Also niemand soll die Steinplatte von 2 Quadratmeter Grösse bemerkt oder sich nicht erinnert haben, dass sie vor wenigen Jahren noch nicht da war!

Ilgen hat viel Mühe auf den Nachweis (S. 52—55) verwandt, dass die uns bekannten Quellen über Erbauung der Kirche und die Errichtung des Stiftes ziemlich vollständig in den Händen der Gebrüder Gelenius waren. Der Nachweis ist durchaus gelungen, indes was folgt aus ihm? Doch nur, dass die Brüder hinsichtlich des Inhalts der Weiheinschrift zu ihrer Fälschung imstande gewesen wären. Eine solche Möglichkeit hat aber nichts zu bedeuten, wenn jeder greifbare Anhaltspunkt dafür fehlt, dass sie die Fälschung auch wirklich ausgeführt haben.

Mit Recht hat der Kritiker die Verpflichtung gefühlt, auf die Frage nach dem *cui bono*, die bei jeder Fälschung zum Abschluss des Beweises zu stellen ist, eine plausible Antwort zu geben. Sie lautet: „Es sollte ein sichtbares Zeichen für die alte Herrlichkeit der katholischen Kirche angebracht, es sollte ein inschriftliches Dokument dafür geschaffen werden, mit welchem Eifer frühere Jahrhunderte die Heiligen verehrt und ihnen in frommer Einfalt reichliche Opfer gebracht hatten. Das ist das Hauptziel, welches Johannes und Ägidius Gelenius bei ihren geschichtlichen Studien vorgeschwebt hat, ihm dienen des letzteren Veröffentlichungen ganz offensichtlich“ (S. 55 f.). In Köln, in den von religiösen Denkmälern des Mittelalters strotzenden Rheinlanden wäre man demnach in Verlegenheit gewesen um ein monumentales Zeugnis für die kirchliche Herrlichkeit jener Zeit, ihren Opfer-

sinn und ihre Heiligenverehrung! In dieser Not musste eine Erdichtung helfen, die weiter nichts besagt, als dass einmal in einem Dorfe am Rhein von einem Erzbischof und seiner Familie eine kunstvolle kleine Kirche erbaut und mit einem Hofgut ausgestattet worden ist, und dass die Weihe in Gegenwart einer erlauchten Versammlung durch mehrere Bischöfe stattgefunden hat, zu Ehren einer Anzahl von Heiligen!

Natürlich war es, um der Anklage Halt zu geben, auch nötig nachzuweisen, dass Gelenius zu solcher Fälschung fähig war. Es geschieht durch die einfache Behauptung: „Dass er dabei der mangelhaften quellenmässigen Überlieferung über einzelne geschichtliche Vorgänge mit Aufzeichnungen auch in Stein und Metall gelegentlich etwas nachgeholfen hat, das lag im Geiste der Zeit“ (S. 56). Jeder Beleg jedoch für das behauptete „Nachhelfen“ fehlt! Aber der „Geist der Zeit“? Um ihn zu beweisen, wird ein Kanonikus von Steinfeld und Sacellan im Kloster Meer, Petrus Rost ins Feld geführt (S. 56). Dieser soll eingestanden haben, dass er um das Jahr 1606 auf Befehl seiner Obern eine Inschrift für ein altes Grab fabriziert habe, über dessen Inhalt man keinen urkundlichen oder inschriftlichen Beleg hatte. Wie verhält sich die Sache in Wirklichkeit? Ägidius Gelenius hatte in seinem Werke über den hl. Engelbert[1]) den Grafen Heinrich, Sohn des Grafen Konrad von Arnsberg, als Gründer des Klosters Wedinghausen in Arnsberg bezeichnet. Dann hatte er einen jüngeren Grafen Heinrich von Arnsberg als „patronus“ des Klosters erwähnt und von ihm und seiner Gemahlin Ermgardis die Grabschrift mitgeteilt. Rost machte ihn nun darauf aufmerksam, dass der letztere, nicht der erstere, nach der Überlieferung der Begründer des Klosters gewesen sei, und dass die von Gelenius gebrachte Grabschrift sich auf dem im Fussboden liegenden Grabsteine eingehauen finde, und in Klammern fügt er, offenbar um zu beweisen, dass er sich der Sache ganz genau erinnere, hinzu, er selbst habe einst diese Verse an der benachbarten Wand mit „schönern“, d. h. wohl mit modernen und deutlichen Buchstaben anmalen lassen[2]). Er hebt

1) *Vindex libertatis ecclesiasticae et martir S. Engelbertus. Coloniae Agripp. 1630 S. 249 f.*

2) Ilgen a. a. O. S. 56 A. 62 (aus den Farragines Gelenii XXX, 373): „*Constans enim seniorum est traditio* (*cui putarem ecclesiae con-*

also gerade ausdrücklich hervor, dass der „urkundliche oder inschriftliche Beleg“, um mit Ilgen zu reden, auf der mittelalterlichen Grabplatte zu sehen sei, von der er selbst eine Kopie an der Wand angebracht habe. Von der Fälschung einer Inschrift kann demnach nicht im entferntesten die Rede sein. Somit hat sich alles und jedes, was zum Erweise angeführt wurde, dass nach den „Angaben der Gebrüder Gelenius die Inschrift fabriziert“ worden sei, als vollkommen unhaltbar herausgestellt. Damit ist natürlich noch nicht gesagt, dass die Weiheinschrift nicht früher erfunden, dass sie doch nicht ein Erzeugnis des 12. Jahrhunderts ist. Wir müssen auch auf diese Frage eingehen und die direkten Gründe prüfen, die der Kritiker gegen die Echtheit geltend macht.

Der Dedikationsstein zählt vier Altäre als im Jahre 1151 vorhanden auf: einen Altar des heiligen Laurentius und aller Bekenner, einen des hl. Stephanus und aller Martyrer, einen der Apostel Petrus und Paulus, und in der Oberkirche einen der Mutter Gottes und des Evangelisten Johannes. Nun stellt Ilgen aus Urkunden noch die Existenz von 4 weiteren Altären für eine spätere Zeit fest, eines Clemens-, Annen-, Nikolaus- und Kreuzaltares und fragt, wie diese acht Altäre „einstmals in der doch nicht gerade umfangreichen Kirche verteilt gewesen sein könnten“, da ein Untergang der früheren Altäre nicht anzunehmen sei[1]. Nichts einfacher als das! Die untere wie die obere Kirche hat ausser den östlichen Chornischen ein Querschiff, in dem ganz regelrecht je 2 Altäre Aufstellung finden konnten, womit schon 6 Altäre untergebracht sind. Ausserdem war es in Stiftskirchen gewöhnlich, dass am Eingang des Nonnenchores — hier auf der Grenze zwischen dem obern West- und Ostbau — zur Feier der Konventsmesse, und ebenso am Eingang des Laienraumes — hier auf der Grenze zwischen dem unteren West- und Ostbau — für den Volksgottesdienst ein Altar stand. So konnten die acht Altäre angeordnet sein, wenn man nicht lieber annehmen will, dass in den

---

cordare monimenta), illum Henricum fundatorem esse, qui cum Ermengarde coniuge in domo capitulari ante altare sub lapide reliquo pavimento non altiore quiescit, cui incisum est illud in notationibus Engelbertinis [dem Werke des Gelenius] *citatum epitaphium (quod ego circa annum 1606 iussu superiorum in vicino pariete nitidius asscripsi).*

1) a. a. O. S. 41 f.

Querschiffen noch zwei weitere standen, wofür wenigstens in der Unterkirche Raum genug war. Ausserdem ist es mindestens zweifelhaft, ob es einen eigenen Clemensaltar gegeben hat. Denn wenn in einer Urkunde des Jahres 1172 [1]) von den Wachszinsigen des Klosters gesagt wird: *super altare S. Clementis communiter persolvant censum*, so kann damit, da es sich um eine Clemenskirche handelt, der Hochaltar als der Altar schlechthin gemeint sein, mag dieser auch speziell andern Heiligen gewidmet gewesen sein. Ein Grund gegen die Richtigkeit der inschriftlichen Bezeugung der vier älteren Altäre liegt damit nicht vor. Wenn ferner in einem Testament von 1323 ein Altar des hl. Stephanus *infra limites monasterii s. Clementis in Rindorp* [2]) vorkommt, so ist daraus nicht zu schliessen, dass ausser dem in der Inschrift genannten Stephansaltar der Kirche noch ein zweiter, demselben Heiligen geweihter anderswo im Kloster gestanden hat. Es ist vielmehr ein und derselbe Altar gemeint; denn auch die Kirche liegt, weil zum Kloster gehörig, *infra limites monasterii.* Ebenso ist es nicht auffallend, dass eine Resignationsurkunde von 1446 [3]) den Peter- und Paulaltar der Inschrift kurz als den Altar des hl. Petrus bezeichnet, was dem vulgären, die Abkürzung liebenden Sprachgebrauch gemäss war.

Grosse Bedeutung legt Ilgen (S. 42. 54) dem Umstande bei, dass im Bericht Ottos von Freising zwei weihende Bischöfe erscheinen, in der Inschrift dagegen drei. „Warum sollte Otto von Freising“, meint er, „seinem Amtsbruder“ — Heinrich von Lüttich ist der dritte Bischof — „den billigen Ruhm, bei diesem Akte zugegen gewesen zu sein, nicht gegönnt haben?“ Gerade in dieser Hinzufügung scheint ihm die Tendenz des Fälschers hervorzutreten, dem es wegen des Doppelbaues „wohl angemessener vorgekommen sein muss, anstatt der zwei Bischöfe, welche die Weihung in Wirklichkeit ausgeführt hatten, deren drei aufzubieten.“ Umgekehrt sollte man meinen, Gelenius hätte sich gerade wegen der Angabe Ottos, die vortrefflich zu der Doppelkirche passte, mit jenen zwei Bischöfen genügen lassen. Die Abweichung der beiden Quellen klärt sich übrigens sofort durch die richtige Lesart *cooperante* (s. oben S. 73 A. 4) auf: Otto nennt die beiden wirklichen

1) Lacomblet I, n. 444.
2) Ilgen S. 41.
3) Diese Zeitschr. 35, 185.

Konsekratoren, die Inschrift fügt den blossen Assistenten noch hinzu, dessen Erwähnung für die ganz knapp gehaltene Notiz Ottos belanglos war.

Unsere Inschrift nennt als Dotatoren der Kirche die vier Wied'schen Geschwister: den Erzbischof Arnold, seinen Bruder den Grafen Burchard, die Äbtissin Hadwig von Essen und Gerresheim, und Hicecha, die Äbtissin von Vilich. Es soll nun „befremdlich" sein, dass die Urkunde Kaiser Friedrichs I. vom 17. Sept. 1156[1]), der den Königsschutz für Rheindorf verleiht, sodann die zwei Urkunden Erzbischofs Philipp von Köln aus den Jahren 1173 und 1176[2]) über Hicechas „Mitwirkung bei der Einrichtung des Vilich benachbarten Stiftes schweigen" (S. 45). Dagegen ist zu beachten, dass die Inschrift nur von der Dotation der Kirche, und zwar von ihrer ursprünglichen Dotation handelt, die Urkunden hingegen von weiteren (späteren) Dotationen und von der später erst erfolgten Errichtung des Klosters handeln. Diese späteren Vergabungen können aber von Burchard und Hedwig allein ausgegangen sein[3]). Zudem wird in den Urkunden eigens hinzugefügt, soweit das Familiengut in Rheindorf in Betracht komme, hätten „alle Miterben"[4]), „alle Schwestern"[5]) Arnolds ihre Zustimmung gegeben, also auch Hicecha, die daher von der Inschrift mit Recht als Mitdotatorin aufgeführt wird. Nicht der mindeste Widerspruch zwischen den Urkunden und den Angaben des Steines ist vorhanden. Aber, wird eingewendet, „es mutet uns doch eigentümlich an, dass Hizeka nach ihres Bruders Tod die Sorge für dessen Stiftung allein ihrer Schwester Hedwig überlassen haben sollte, von der diese Aufgabe bei der weiten

1) Lacomblet I, n. 389.

2) Lacomblet I, nn. 445. 460.

3) n. 389: *Hadewigam Asnidensis monasterii abbatissam et Burkardum fratrem eius de Wide cum omnibus possessionibus eorum mobilibus et immobilibus in tuitionem nostram suscepimus.* Unter den Gütern und Einkünften werden dann ausser dem Rülsdorfer Hof noch 7 weitere aufgezählt.

4) n. 445: *coheredibus videlicet omnibus assensum prebentibus et ob tam salubre propositum ipsi congratulantibus.*

5) n. 460: *Post cuius [Arnoldi] mortem fratres eius domnus Burchardus consensu uxoris suae omniumque sororum suarum eundem locum Deo delegavit et claustrum Deo sanctisque eius ad serviendum ibi fieri concessit.*



Entfernung Schwarz-Rheindorfs nicht ohne grosse Beschwerden zu erfüllen war. Also grollte wohl Hizeka, weil ihr die Gründung ihres Bruders unbequem war, oder dieser hegte nicht das Zutrauen zu dieser Schwester, dass sie sich die Förderung jener mit dem nötigen Eifer angelegen sein lassen würde" (S. 44 f.). Man mag sich über diese und ein halbes Dutzend anderer möglicher Gründe den Kopf zerbrechen; es tut nichts zur Sache, denn die Urkunde von 1176 versichert kurz und gut von Hadwig: „*cui praedictus archiepiscopus [Arnoldus], quia nulli post Deum melius confidebat, adhuc vivens eandem ecclesiam commiserat, ut sicut par in devotione*". Damit war vom Stifter selbst seiner Schwester Hadwig allein die Obsorge für Schwarz-Rheindorf übertragen. Übrigens hat Hizecha auch später Interesse an der Stiftung ihres Bruders gezeigt und ihr eine wichtige Förderung zuteil werden lassen, indem sie laut der nämlichen Urkunde Pfarrechte ihres Stiftes über Schwarz-Rheindorf an die dortige Kirche abtrat[1]).

An der inschriftlichen Bezeichnung Hadwigs als Äbtissin von Essen und Gerresheim hatte schon de Noüe[2]) Anstoss genommen und sie zum Beweise gegen die Echtheit verwendet. Ilgen (S. 44) nimmt diesen Grund wieder auf, indem er betont, es fehle an einem andern gleichzeitigen Quellenzeugnis dafür, dass Hadwig auch Gerresheim besessen habe. Indes, selbst wenn dem so wäre, so würde ja damit noch kein Argument für die Unechtheit gewonnen sein; denn zu diesem Zwecke müsste positiv gezeigt werden, dass Hadwig wirklich nicht Äbtissin von Gerresheim gewesen ist oder gewesen sein kann. Nun lässt sich aber im Gegenteil bis zu einem Grade, der moralischer Gewissheit gleichkommt, beweisen, dass Hadwig, bevor sie Essen erhielt — dies letztere steht unzweifelhaft fest — den Krummstab über Gerresheim geführt hat. Wir besitzen einen Brief, in dem der Kanzler Abt Wibald, der treue und vertraute Freund des Wiedschen Hauses, „seiner geliebten Schwester H., der Äbtissin von Gerresheim" zu ihrer Erwählung beglückwünscht und bemerkt: *Hactenus*

1) Ebenda: *Preterea supramemorate ecclesie a domna Vilicensi abbatissa et a toto conventu baptisterium in pascha et pentecostes est concessum u. s. w.*

2) a. a. O. S. 190.

eras nobis soror, deinceps eris nobis et soror et sponsa"[1]). Mit Rücksicht auf die Beziehungen intimer persönlicher Freundschaft, in der der Schreiber mit Hadwig von Wied stand; ferner mit Rücksicht auf den Umstand, dass in der umfangreichen Korrespondenz des Abtes sonst keine Adressatin, deren Namen mit H. anfinge, vorkommt ausser Hadwig; endlich wegen der Tatsache, dass er diese in einem früheren Briefe auch als *dilecta soror* anredet und sagt, sie betrachte ihn wie einen leiblichen Bruder[2]) — muss man schliessen, dass sie auch in dem obigen Briefe gemeint ist. Der Herausgeber Jaffé trägt denn auch kein Bedenken, das *H.* zu *Hadwidis* zu ergänzen[3]). Hinzugefügt sei noch, dass auch das Nekrologium von Gerresheim eine Hadwig als Äbtissin kennt[4]). Schliesslich gibt es noch ein monumentales Zeugnis von durchschlagender Deutlichkeit und Glaubwürdigkeit für die Doppelwürde der Hadwig. Aldenkirchen[5]) hat es schon angeführt, was aber von Ilgen übersehen worden zu sein scheint. Die bald nach Vollendung der Kirche entstandene Wandmalerei stellt in der Ostconcha der Oberkirche den thronenden Erlöser dar und ihm zu Füssen liegend die Gestalten eines Bischofs und einer Äbtissin: die beiden Stifter Arnold und Hadwig. Darunter sind zehn männliche Heiligenfiguren angeordnet, die als Patrone älterer Kirchen der Kölner Erzdiözese auch zu Beschützern dieser jüngsten Stiftung erkoren wurden. Und unter diesen befinden sich an den äussersten Enden der Reihe stehend die Titelheiligen von Essen, Cosmas und Damian, und der Titelheilige von Gerresheim, Hippolytus[6]). Sie sind augenscheinlich gewählt mit Rück-

---

1) *Wibaldi Epistolae* n. 235 (*Jaffé, Bibl. rer. germ. Berol. 1864 I, 354*).

2) Ebenda n. 96 (Jaffé I, 169—171).

3) Ilgen S. 44 meint, „wohl hauptsächlich durch unsere Inschrift veranlasst", habe man den Brief auf Hedwig von Wied bezogen. Aber Jaffé erwähnt die Inschrift gar nicht und hat sie schwerlich gekannt.

4) Lacomblet, Archiv f. d. Gesch. d. Niederrh. IV (N. F. I) S. 86. 96.

5) a. a. O. S. 97.

6) E. aus'm Weerth, Die Wandmalereien des christlichen Mittelalters in den Rheinlanden. Leipzig 1880. Tafel XXIII. — P. Clemen, Die romanischen Wandmalereien der Rheinlande. Düsseldorf 1905. Tafel XXII. Vgl. auch Clemen, Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz V, 3 S. 656 f.



sicht auf die über ihnen dargestellte Hadwig, die damit als Äbtissin von Essen und Gerresheim gekennzeichnet wird.

Ebenfalls auf den Spuren de Noües[1]) wandelnd, erblickt Ilgen einen weiteren Beweis gegen die Echtheit darin, dass in der bereits angeführten Urkunde Kaiser Friedrichs I. vom 17. Sept. 1156 der Rülsdorfer Hof, der als Dotation von der Inschrift genannt wird, als erst durch Arnold erworben bezeichnet ist, mithin nicht „zum alten Wiedschen Familienbesitz in jener Gegend gehört haben kann" [2]). Zum alten freilich nicht, was aber auch nicht notwendig ist; es genügt, wenn zur Zeit der Gründung und Dotation der Kirche der Hof bereits durch Arnold dem Familiengut hinzugefügt war. „Ja, wenn noch Rheindorf selbst [in der Inschrift] genannt wäre", fügt der Kritiker hinzu. Worauf zu erwidern ist, dass Rheindorf nicht einmal genannt werden konnte, da die Kirche auf der Burg Rheindorf erbaut war, also ein Zubehör des Rheindorfer Gutes bildete. Sie erst noch mit Rheindorf dotieren zu wollen, wäre juristisch ein Widersinn gewesen. Dass aber andrerseits Rülsdorf, genau so wie die Inschrift angibt, die Hauptdotation ausmachte, geht auch aus der Kaiserurkunde hervor, die Rülsdorf an der Spitze der Besitzungen aufzählt. Ein Fälscher aus späterer Zeit, der wusste, dass nachmals das ganze Familiengut in Rheindorf Eigentum der Kirche bzw. des Klosters war, würde wohl Rheindorf an erster Stelle bei der Dotation genannt haben, so dass die Nichterwähnung eher ein Beweis für die Echtheit ist.

Ausser allen diesen dem Inhalte des Weihedokumentes entnommenen Bedenken findet Ilgen andere in der sprachlichen und stilistischen Form der Inschrift.

Er stösst sich, auch hierin seinem Vorgänger[3]) folgend, an der Namensform *Withe*, die „auf jeden Fall ungewöhnlich gegenüber der im 12. Jahrhundert ziemlich regelmässig auftretenden Form *Wede* oder *Wide* sei" (S. 43). Demgegenüber hat schon Aldenkirchen[4]) nachgewiesen, dass in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts die dem *Withe* nahe verwandten Formen *Widhe* und *Widha* sehr geläufig sind, und dass sogar *Witha* selbst in

1) a. a. O. S. 189.
2) a. a. O. S. 45.
3) A. de Noüe S. 188.
4) a. a. O. S. 91 f.

einer Urkunde König Ottos IV. vom 3. Februar 1200 vorkommt[1]). Die Sache ist vollständig bedeutungslos, da der Wechsel von *d* und *th* für jene Zeit etwas ganz gewöhnliches und gerade dem rheinischen Sprachgebiete eigentümliches ist, was mit der weichen, dem englischen *th* nahe kommenden Aussprache des mitteldeutschen *th* zusammenhängt. Auch in anderen Namensformen tritt dieser selbe Wechselgebrauch auf. In einer Reihe von niederrheinischen Urkunden aus den ersten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts[2]) konnte ich bei flüchtiger Zählung 21 mal die Schreibung *Fridericus*, aber auch 10 mal die Schreibung *Fritherieus* feststellen; ja in ein und derselben Urkunde wechseln beide Formen miteinander ab[3]). Die in Ortsnamen des Niederrheins so häufige Bildungssilbe *-dorf* erscheint zu jener Zeit meistens in der Form *dorp*; aber es ist doch auch *Brokenthorp*, *Angelisthorp*, *Therenthorpe*, *Helethorpe*, *Ruozenthorp*, *Trenensthorp* nachweisbar[4]). Ebenso wiegt bei den durch Rodung entstandenen Ortschaften die Endung *rode* zwar vor, jedoch die auf *rothe* fehlt keineswegs, wie *Grantenrothe*, *Gollekerothe*, *Wilderothe*, *Wolverothe*, *Hagenroth*, *Kunroth*, *Wickerothe*, *Stoerkerothe*, *Breidenrothe*, *Gerdenrothe*[5]) beweisen.

Ferner soll es bedenklich sein, dass der Verfasser der Inschrift „jedem geweihten Träger eines Kirchenamtes das *venerabilis* vorsetzt“ (Ilgen S. 45). Aber das war damals etwas ganz gewöhnliches und kommt gerade in Konsekrationsurkunden vor[6]). „Verschwenderisch“, fährt der Kritiker fort, „ist der heilige Clemens mit Ehrentiteln überhäuft, unter denen die Umschreibung für *papae* = *beati Petri principis apostolorum successoris* nicht gerade im Stile des 12. Jahrhunderts gegeben zu sein scheint“ (S. 45 f.). Das ist ein Missverständnis. Jene Wörter wollen nicht die Papstwürde des Clemens zum Ausdruck bringen; das ist durch den Titel *papa* schon geschehen und würde eine Tautologie sein, die sich eher gegen die Echtheit der Inschrift in die Wagschale

1) Lacomblet I, n. 566.

2) Ebenda I, n. 260—292.

3) Ebenda nn. 280. 282. 283.

4) Ebenda nn. 312. 257. 283. 331.

5) Ebenda nn. 289. 257. 282. 333. 337. 443.

6) Man vergleiche z. B. Kraus, Die christlichen Inschriften der Rheinlande II, nn. 273. 275. 287. 323. 350. 430, lauter rheinische Weiheinschriften des 12. Jahrhunderts.



werfen liesse. Sie sind vielmehr im prägnanten Sinne zu nehmen und bedeuten die unmittelbare Nachfolgerschaft des hl. Petrus. Es ist dies aus einer vereinzelt auftretenden Überlieferung geflossen, deren Spuren nach Metz weisen. Eine spätere Metzer Tradition identifizierte nämlich den angeblichen Begründer der dortigen Kirche, den legendenhaften Apostelschüler Clemens, den Petrus noch bei seinen Lebzeiten nach Gallien gesandt haben sollte, mit dem gleichnamigen Bischofe von Rom [1]), weshalb es nahe lag, diesen auch in der römischen Nachfolge unmittelbar an Petrus heranzurücken. Daher findet sich auf einem Metzer Reliquienschrein des hl. Clemens die Inschrift: *Clemens per Petrum sortitur pontificatum* [2]), und auf der im Domschatz von Limburg aufbewahrten kostbaren Umhüllung des von Metz [3]) nach Köln und von da nach Trier überführten Petrusstabes, die nach dem Charakter der Inschrift dem 10. bis 11. Jahrhundert angehört, sind die ältesten Päpste in 10 Medaillons dargestellt, und zwar Clemens an der Spitze: *Clemens papa, Linus papa, Cletus papa, Anacletus papa* usw. [4]) Gerade die an sich sehr auffallende Bezeichnung *beati Petri principis apostolorum successoris* entspricht ganz der rheinischen Legende des früheren Mittelalters, während sie einem Fälscher des 17. Jahrhunderts schwerlich in den Sinn kommen konnte.

Ilgen (S. 46) zweifelt auch daran, ob der in Schwarz-Rheindorf Maria beigelegte Titel *mater Domini* in Urkunden oder ähnlichen Aufzeichnungen des 12. Jahrhunderts neben dem regelmässigen *Dei genitrix* vorkomme, während er für theologische Schriften des Mittelalters diesen Sprachgebrauch zugibt. Allein wenn der Ausdruck Theologen damals geläufig war, konnte er auch in eine, doch von einem Geistlichen verfasste Inschrift Aufnahme finden, für die ja ein fester Kanzleigebrauch wie für Urkunden nicht bestand. In Weiheinschriften der Rheinlande aus dem 11.

1) F. W. Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands. Gött. 1846. I, 91. — J. Friedrich, Kirchengeschichte Deutschlands. Bamberg 1867. I, 172.

2) Kraus a. a O. II n. 300.

3) *Ruotgeri Vita Brunonis. Ed. Pertz (Script. rer. germ. in usum scholar.)* Hannov. 1841. c. 31.

4) E. aus'm Weerth, Das Siegeskreuz der byzantinischen Kaiser Constantinus VII Porphyrogenitus und Romanus II und der Hirtenstab des Apostels Petrus. Bonn 1866. S. 17.

und 12. Jahrhundert finden sich mannigfache Variationen: *S. Maria, S. Maria Virgo, Maria S. Virgo, Sancta Virgo Maria, Gloriosa Genitrix*[1]), darunter auch das der Rheindorfer Bezeichnung unmittelbar verwandte *Mater Dei*[2]).

Für auffällig unter allen Umständen wird die Verwendung gleichbedeutender Adjektive in *multis praeterea personis et plurimis* gefunden (S. 46). Das Auffällige dürfte sofort verschwinden, wenn man den Text an dieser Stelle richtig auslegt. Er will sagen, dass ausser den namentlich aufgeführten Personen noch eine Menge (*multi*) anderer zugegen war, und dass unter dieser Menge die Mehrzahl (*plurimi*) sogar aus Vornehmen, nämlich Edelleuten und Ministerialen bestand: (*praesentibus*) *multis praeterea personis, et plurimis tam nobilibus quam ministerialibus.* Der weitern Ausstellung (S. 46), die Verbindungspartikeln *vero* und *quoque* seien zu häufig und abweichend von der Art des 12. Jahrhunderts angewandt, vermag ich keine Bedeutung beizulegen. In der verhältnismässig langen Inschrift kommen die genannten Wörtchen je dreimal vor. Da der Text im wesentlichen aus einer Aufzählung paralleler Glieder besteht, ist der Gebrauch jener Partikeln doch natürlich, und dafür dass er dem 12. Jahrhundert fremd gewesen wäre, fehlt jeder Beweis. Die Formen Corbei*g*ensis und Ger*g*isheimensis endlich, die eine Fälschung verraten sollen (S. 46), erklären sich durch die schwankende Aussprache diesen deutschen Ortsnamen, für die im Gegensatz zu den lateinischen sich keine feste Orthographie bilden konnte. Das Corbeia und Gerresheim (entstanden aus Gericusheim) nach dem obigen Lautbilde geklungen haben können, liegt auf der Hand. Übrigens erscheint in dem Briefe Wibalds an Hadwig die Form Gerigesheim[3]). Jedenfalls hätte ein Inschriftenfabrikant des 17. Jahrhunderts an den gewöhnlichen Namensformen festgehalten.

Den grössten Nachdruck legt Ilgen auf die paläographische Kritik: „allein schon eine genaue Prüfung der Schrift hätte zu dem Resultat führen müssen, dass diese ein Erzeugnis der genannten Zeit nicht sein kann“ (S. 35, vgl. S. 48). Die oben genannte

1) Kraus a. a. O. II, nn. 74. 323. 184. 287. 430. 242.

2) Ebenda n. 142 (Niederschlettenbach in der Rheinpfalz von 1068). *sanctaeque Dei matris Mariae* und n. 398 (Michaelskapelle in Trier von 1088): *sanctae Mariae matris Dei.*

3) *Epistolae Wibaldi* a. a. O. S. 354.



Kommission von Sachverständigen hat sich die Untersuchung dieses Punktes besonders angelegen sein lassen und kam einstimmig zu dem Ergebnisse, dass in dieser Hinsicht sich nichts entdecken liess, was zu Bedenken hätte Anlass geben können. Im Gegenteil, die Form der Kapitale und das neben ihr vorkommende unziale G und H erwiesen sich als so charakteristisch für das 12. Jahrhundert, dass ein Steinmetz des 17. Jahrhunderts nicht imstande gewesen wäre, sie so getreu wiederzugeben. Dabei ist zu beachten, dass diese Untersuchung vor dem Steine selbst stattgefunden hat, während dem Kritiker trotz seiner Bemühungen dies nicht vergönnt war. Doch prüfen wir die behaupteten Unmöglichkeiten im einzelnen. Der Ligaturen seien zu viel (S. 46); die Sucht nach diesen falle überhaupt erst ins 13. Jahrhundert (S. 47). Demgegenüber sei auf einige Inschriften aus früherer Zeit hingewiesen, deren Faksimiles mir gerade zur Hand sind, und die beweisen, dass, die Grössenverhältnisse in Betracht gezogen, auf ihnen die Ligaturen ebenso beliebt sind wie auf dem Schwarz-Rheindorfer Denkmal. Es sind die Grabschrift des Propstes Wignand in St. Stephan zu Mainz von 1048, die Weiheinschrift des Oratoriums am Banthushospital in Trier von 1124[1]), die Grabschrift des 1035 gestorbenen Abtes Gumpert von Limburg a. H.[2]). Gegen die Regel ferner, dass ein Buchstabe nur mit dem vorhergehenden, nicht dem folgenden, als seinem Träger verbunden wird, ist in unserer Inschrift nirgends verstossen; das als Gegenbeispiel angeführte A E ist, wie schon früher bemerkt wurde[3]), das geschwänzte E. Entgegen Ilgens Beobachtung sind *T H*, *T J* und *T R* ganz deutlich und charakteristisch unterschieden, und sind die Ligaturen *T A* und *T E* vollständig regelrecht gebildet. Die beanstandete Verbindung *V* und *S*, wobei der zweite Balken des *V* durch die geschwungene S-Linie ersetzt ist, lässt sich auch anderwärts nachweisen, so in der erwähnten Grabschrift des Abtes Gumpert und in der etwa der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts angehörenden Inschrift des Wolframsleuchters in Erfurt[4]). Zum Schluss sei noch darauf aufmerksam gemacht,

1) Kraus, Inschriften II, nn. 262. 340.

2) H. Bergner, Handbuch der kirchlichen Kunstaltertümer S. 97 Fig. 354.

3) s. oben S. 73 A. 3.

4) Bergner a. a. O. S. 398 Fig. 356.

dass auf dem Schwarz-Rheindorfer Stein die Präposition regelmässig mit dem zugehörenden Substantiv zu einem Worte verbunden ist. Das entspricht der antiken Art, die im Mittelalter bis zur gotischen Periode fortdauerte. Ein Fälscher wäre schwerlich auf diese Feinheit verfallen.

Hinsichtlich der Paläographie sind mit Absicht die Mainzer Bronzetüren, die das Adalbertsprivileg enthalten, und die sich zunächst zum Vergleich mit der Inschrift von Schwarz-Rheindorf anbieten, beiseite gelassen worden; denn Ilgen (S. 47) findet auch ihre Echtheit verdächtig. Die Beweise werden uns allerdings erst für später in Aussicht gestellt, und man wird bis dahin mit einem endgültigen Urteile warten müssen. Was jetzt vorgebracht wird, nämlich die aussergewöhnlich häufige Ligierung und Verschränkung der Buchstaben, lässt sich auf den Mangel an Raum, der dem Graveur zu Gebote stand, zurückführen[1]). Die breitere Behandlung im zweiten Teile steht dem nicht entgegen; nachdem die erste Hälfte fertig gestellt war, wird man eingesehen haben, dass man sich weniger Beschränkung aufzuerlegen brauchte. Kraus[2]), der hauptsächlich aus paläographischen Gründen die Entstehung in die Zeit zwischen 1135 und 1160 setzt, hat die Untersuchung über diese Inschrift ganz besonders sorgfältig und umfassend geführt. Er hatte sich dabei der weitgehendsten Unterstützung zu erfreuen von Friedrich Schneider, dem ausgezeichnetsten Erforscher der Mainzer Altertümer, von Heinrich Wallau, dem hervorragenden Schriftkenner, und von dem Darmstädter Archivdirektor v. Schenk[3]). Dass die Inschrift von irgend einer Seite beanstandet worden wäre, ist nicht bekannt geworden. Solange wir übrigens nicht eine systematische, das gesamte Quellenmaterial heranziehende Bearbeitung der mittelalterlichen Kapitalschrift haben, wird man gut tun, auf den Schriftcharakter nicht zu voreilige Schlüsse zu bauen. Bergner

---

1) So auch Kraus a. a. O. S. 111. Hegel, Das an die Stadt Mainz von Erzbischof Adalbert I erteilte Privilegium (Forschungen z. deutsch. Gesch. XX [1880]) S. 447 bemerkt ebenfalls: „Diese, auch sonst in Inschriften und selbst Handschriften bis auf die römische Zeit zurück vorkommende Verschränkung der Kapitalschrift . . . war hier besonders geboten, wo es darauf ankam, Raum zu sparen.“

2) a. a. O. II, n. 239 S. 108 ff. Tafel XXXI[1].

3) Diese Mitteilungen verdanke ich einem gütigen Briefe Schneiders.



bemerkt in dieser Hinsicht: „Leider lassen sich hier noch weniger als sonst allgemeine Regeln aufstellen, die nicht sofort durch hundert Ausnahmen gesprengt werden könnten"[1]). Indes wir bedürfen der Mainzer Inschrift gar nicht, um die paläographischen Eigentümlichkeiten der von Schwarz-Rheindorf im Einklang mit den übrigen des Zeitalters zu finden, soweit sie uns bis jetzt bekannt sind. Schrörs.

* * *

Den Ausführungen meines verehrten Partners über die Weiheinschrift von Schwarz-Rheindorf kann ich mich in allen Teilen anschliessen. Ich habe bereits an anderer Stelle[2]) dargelegt, dass die sämtlichen wesentlichen Tatsachen aus dem Bericht der Inschrift uns auch durch zeitgenössische Quellen anderer Art belegt sind. Die von dem gelehrten Kritiker der Inschrift gegen ihre Echtheit vorgebrachten inneren Bedenken sind zum Teil schon durch den nach eingehender Prüfung hergestellten richtigen Text beseitigt. Aus epigraphischen Gründen muss ich die Inschrift für echt, d. h. der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts angehörend, halten. Sie ist wahrscheinlich in Verbindung mit den Arbeiten an dem Erweiterungsbau der Kapelle gesetzt worden und zwar ziemlich bald nach dem Tode des Erbauers, des Erzbischofs Arnold, der 1156 erfolgte. Wäre sie erst nach der vollendeten Erweiterung und nach dem Bau des Klosters erfolgt, so würde diese Tatsache wohl auch erwähnt worden sein, zum mindesten wäre dann die Begründerin des Klosters, des Erzbischofs Schwester Hadwig, die dies Kloster ganz aus eigenen Mitteln errichtet und der Kirche verschiedene Stiftungen zugewandt hatte, aus der Reihe der Geschwister am Ende der Inschrift besonders herausgehoben worden. Die auf der Rückseite gänzlich roh bearbeitete Platte, deren oberen Teil ich durch Aufschlagen der Fensterbank habe freilegen lassen, befindet sich in festem Verband mit dem ganzen Mauerwerk der Apsis; die Zusammensetzung des Mörtels ist die gleiche, wie bei den gesamten romanischen Bauten in Schwarz-

1) a. a. O. S. 396.

2) Clemen, Die Kunstdenkmäler der Stadt und des Kreises Bonn (Kunstdenkmäler der Rheinprovinz Bd. V, Heft III) S. 346.



Rheindorf. Augenscheinlich ist die Platte seit dem 12. Jahrhundert in situ geblieben.

Ich habe nur zur Baugeschichte einige Zusätze zu machen und möchte mich in Ergänzung der vorstehenden Ausführungen aus der Baugeschichte entnommenen Gründen gegen die Auffassung und Deutung Ilgens wenden.

Einen gewichtigen Grund gegen die Identifikation der heute erhaltenen Doppelkapelle in ihrer ursprünglichen Anlage, d. h. als reiner Zentralbau, mit der von der angezweifelten Inschrift erwähnten „capella“ glaubt der ausgezeichnete Düsseldorfer Historiker in der viel zu kurzen Bauzeit erblicken zu sollen, die für den Bau übrig bleiben würde, wenn dieser im Frühjahr 1151 vollendet gewesen wäre. Als Beginn ward dabei von den meisten früheren Forschern im Anschluss an Simons die Zeit nach der Rückkehr des Erbauers aus dem heiligen Lande angenommen. Das geschah um das Pfingstfest des Jahres 1149: es hätten danach weniger als zwei Jahre für den eigentlichen Bau zur Verfügung gestanden. Der Grund, erst nach 1149 den Bau beginnen zu lassen, sollte darin liegen, dass die Zentralanlage des älteren Baues von Schwarz-Rheindorf auf byzantinische Einflüsse und Vorbilder zurückgehen solle — und die habe Arnold eben erst auf dem Zuge nach dem heiligen Lande kennen lernen können. Diese Auffassung, die Simons in seiner Monographie[1] eingehend begründet, ist aber gänzlich hinfällig. Es liegt durchaus kein Grund vor, byzantinische Einflüsse anzunehmen — und damit scheidet natürlich der Zwang, den Bau erst nach der Rückkehr beginnen zu lassen, von selbst aus. Arnold weilte allerdings mit seinem königlichen Herrn im Herbst des Jahres 1147 und dann noch einmal den halben Winter von Neujahr bis März in Konstantinopel und hatte dabei reichlich Gelegenheit, die Denkmäler der Stadt zu besichtigen, um so mehr, da der König im kaiserlichen Palast selbst Wohnung genommen hatte[2]. Aber weder in der Aussen- noch in der Innenarchitektur, weder im Grundriss und den Details noch im Technischen, in Gewölbekonstruktion oder Steinschnitt

1) A. Simons, Die Doppelkirche zu Schwarz-Rheindorf. Werke des Mittelalters in Rheinland und Westfalen I, 1846, S. 51, 71.

2) Vgl. Jaffé, Konrad III. (Jahrbücher der deutschen Geschichte) S. 198. Dazu epistulae Wibaldi 78 (ed. Jaffé i. d. Bibliotheca rerum Germanicarum p. 153). — Annales Herbipolenses: Mon. Germ. SS. XVI, p. 7.



findet sich in Schwarz-Rheindorf irgend etwas, das direkt auf eine Verwandschaft mit byzantinischen Denkmälern hingewiesen hätte.

Eine Unmöglichkeit wäre es durchaus nicht gewesen, den Zentralbau von Schwarz-Rheindorf in reichlich anderthalb Jahren aufzuführen. Handelt es sich doch nur um ein Bauwerk von 17,80 m Länge und 13,40 m Breite im Lichten. Dazu kommt, dass es unmittelbar an der grossen Rheinstrasse gelegen war, auf der das Baumaterial, der Trachyt vom nahen Drachenfels und der Tuff aus dem Brohltal, fast bis zur Baustelle geliefert werden konnte. Störungen in der Lieferung des Materials waren ganz ausgeschlossen. Ausserdem standen natürlich dem Dompropst von Köln, dem Königlichen Kanzler, Werkleute und Steinmetzen hinreichend zur Verfügung, er konnte die besten auslesen, um hier eine Hütte zu bilden. Hat man aber ernstliche Bedenken wegen der kurzen Baufrist, so kann man ruhig den Beginn des Baues, die Entstehung des Planes, beliebig zurückdatieren.

Es ist gar nicht nötig, anzunehmen, dass dieser Gebäudeabschnitt bei der Einweihung im Jahr 1151, wie Ilgen annimmt, nach mittelalterlicher Praxis eine Bauperiode von 10—20 Jahren hinter sich gehabt habe, dass demnach der Entwurf noch in die dreissiger Jahren des 12. Jahrhunderts fallen müsse. Wenn der Entwurf von dem Grafen Arnold vor seiner Abreise vor dem Kreuzzug im Gefolge König Arnolds im Jahre 1147 zur Ausführung genehmigt worden war, dann war reichlich Zeit, den Bau im Laufe der nächsten Jahre hochzuführen und die Ausstattung mit aller Gemächlichkeit nach der Heimkehr des Bauherrn vorzunehmen.

In Schwarz-Rheindorf findet sich innerhalb der westdeutschen Architektur zum ersten Male das anmutige Motiv der offenen Galerie in der Form eines konsequent um den ganzen Bau herumgeführten ziemlich bequemen und geräumigen Umgangs. Eine Notwendigkeit, hier nach ausländischen Vorbildern zu suchen, liegt aber nicht vor. Man könnte sagen, dass das Motiv dieser offenen Laube doch ein heimisches ist, und dass die Ausführung in Stein nur die natürliche Weiterentwickelung der hölzernen Laubengänge darstellt, die bei unseren frühromanischen Palas- und Burg-Anlagen gewöhnlich sind. Es ist vor allem auch zu

bedenken, dass der alte Zentralbau von Schwarz-Rheindorf keine völlig isoliert stehende Anlage war und nicht etwa als freistehend auf einem Kirchhofe zu denken ist, sondern dass er an die benachbarten Gebäude des Wiedschen Herrenhofes angegliedert war. Der deutliche Beweis liegt in dem übereck gestellten Pfeiler an der Nordwestecke der alten Anlage, der einem in der Entfernung von 5 m gegenüberliegenden Pfeiler entsprach (vgl. den beigefügten Grundriss). Beide Pfeiler waren ursprünglich durch einen 2,50 m breiten Bogen verbunden. Der Gerungsabschnitt mit den Bogenansatzsteinen war an der Nordwestecke deutlich erhalten, bis vor einem Jahrzehnt war auch der Bogenanfang noch zu verfolgen. An dem ehemaligen Vorhandensein dieses Bogens konnte gar nicht gezweifelt werden: Arntz hat bei seinem neuen Sakristeibau, den er an der Nordseite angebaut hat, darum auch diesen Bogen konsequent benutzt, wiederhergestellt und über ihn die Zwerggalerie weitergeführt[1]). Die Breite des Bogens entspricht der Breite des Umgangs um die Oberkirche — er bildete einfach dessen Fortsetzung und stellte wahrscheinlich den einzigen Zugang zur Oberkirche von aussen her dar (daneben kommt für die Verbindung der beiden Stockwerke nur noch die schmale, in der Mauerstärke gelegene Treppe an der Nordseite in Betracht, deren Zugangstür unmittelbar neben dem Nordausgang des oberen Umgangs gelegen ist). Das entspricht durchaus den sonstigen Parallelen und ähnlichen Doppelkapellenanlagen. Ihre Bequemlichkeit lag eben darin, dass man aus den im ersten Stock gelegenen Wohnräumen unmittelbar im gleichen Niveau zu der oberen Herrschaftskapelle gelangen konnte. Das wiederholt sich ebenso bei den grossen kaiserlichen Pfalzen wie bei kleineren Herrenhöfen. Die nächste Parallele dürfte die Pfalz zu Goslar darstellen.

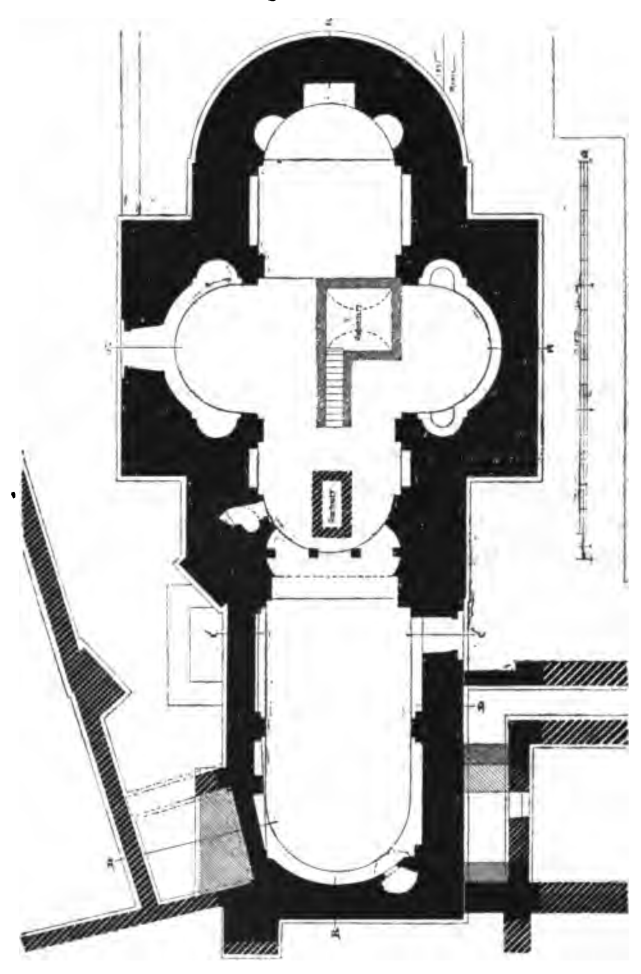
Ist aber so die Doppelkapelle in Schwarz-Rheindorf nur ein Glied in einer grösseren baulichen Anlage und ist der Umgang nur die Fortsetzung der an den romanischen Palasbauten üblichen

---

1) Der Grundriss des neuen Sakristeianbaus auf den alten Fundamenten in der Zeitschrift für christliche Kunst 1904, p. 227 u. 239. Der Grundriss der Anlage des Herrenhofes, soweit dieser bei den Ausgrabungen des Jahres 1895 festgestellt worden ist, in dem Übersichtsplan bei Clemen a. a. O. Taf. 28 zu S. 348. Vgl. auch H. J. Opfergelt, Die Kirche zu Schwarz-Rheindorf S. 36 Taf.



offenen Laubengänge, so enthält die Herumführung dieses Motivs um die Doppelkapelle an sich gar nichts Rätselhaftes mehr. Es kommt hinzu, dass in Schwarz-Rheindorf der Umgang ausserdem noch eine konstruktive Bedeutung hat: er dient dazu, zwischen der Unterkirche und der stark eingerückten Oberkirche zu vermitteln —



die Abtreppung, die hier durch das Einrücken entstand, war an sich schon ein Umgang und lud nun ganz von selbst zu der Durchführung des Laubenmotives ein.

Aber nicht nur bei Profanbauten, auch bei rheinischen Kirchen ist eine offene Galerie in dieser Zeit schon ausgebildet.

Hier muss man vor allem auf die Doppelkapelle St. Godehard an der Südseite des Mainzer Domes hinweisen, die von Erzbischof Adalbert als Hauskapelle *[capella curtis]* des erzbischöflichen Palastes angelegt und wohl noch 1137, unmittelbar nach dem Tode des Stifters, geweiht ward. Hier ist die offene Galerie offenbar auch in Fortsetzung der Anlage des erzbischöflichen Palastes um dies obere Stockwerk herumgeführt und wie in Schwarz-Rheindorf noch in ziemlicher Höhe mit weiten Öffnungen: erst später schrumpft dieser Umgang zu der anmutigen nur noch dekorativ wirkenden Zwerggalerie ein. Und auch die Fenstergruppen, die den Unterbau des Westturms der Abteikirche von Laach schmücken, dürfen in ihrer engen Verbindung als Galerie aufgefasst werden. Die Ausführung dieses Teiles in Laach gehört der vorletzten Bauperiode an, ist jedenfalls älter als die Höherführung der beiden runden westlichen Flankierungstürme. Das überlieferte Jahr der Weihe ist 1156, wir werden also mit dieser mittleren Galerie etwa in das Ende der vierziger Jahre kommen [1]). Will man durchaus nach fremden Einflüssen bei der Schwarz-Rheindorfer Kirche suchen, so würden höchstens die romanischen Kirchen Oberitaliens in Betracht kommen. Man könnte dann annehmen, der Künstler habe dort zuerst die konsequente Durchführung des ihm aus der Heimat geläufigen Motivs vorgefunden, wenn auch in ganz anderem

1) Zu der Datierung der Abteikirche von Laach vgl. neuerdings Fr. Görres in der Trierischen Chronik 1906, Nr. 6, S. 82 und A. H. ebenda Nr. 10, S. 157, Nr. 11, S. 194. Die Weihe durch den Erzbischof Hillin im J. 1156 ist nicht erst bei Brower in den Annales Trevirenses zum J. 1156 bezeugt, sondern schon in einer Eintragung vom Anf. d. 13. Jh. in der Hs. 891 der Grossherzogl. Hofbibliothek zu Darmstadt fol. 170b (vgl. Westdeutsche Zeitschrift XVII, S. 113). Über die verschwundene Inschrift vgl. Wegeler Kloster Maria Laach S. 15, 84, Anm. 3 und Picks Monatsschrift III, 460. Zur Baugeschichte noch Lehfeldt, Bau- u. Kunstdenkmäler des Regierungsbezirks Coblenz S. 395 u. C. Schorn, Eiflia sacra I, S. 726. Die Urkunde von 1112 (Beyer u. Eltester, Mittelrheinisches Urkundenbuch I, 481) kann sich nur auf den Ostbau beziehen, der ursprünglich niedriger angelegt war (in der Höhe des Querschiffes, dessen Arme dann im Mauerwerke erhöht worden sind). Der ältere Bau gehört dem gebundenen romanischen System an; erst nach der langen Pause, die dann eingetreten ist, wird dies verlassen, das neue Langhaus wird hinter der Vierung mit länglichen rechteckigen Gewölben angesetzt. Die langen Pausen sind auch im Zustand des Mauerwerks noch deutlich erkennbar.



Rhythmus und auch organisch ganz anders mit dem Bau verbunden, und habe diese Auffassung dann auf die heimische Schöpfung übertragen.

In bezug auf die ursprüngliche Bestimmung des älteren Zentralbaues scheint mir nun aber bei dem verehrten Kritiker der Inschrift ein Irrtum vorzuliegen. Ilgen schreibt (S. 38): „Sollte wirklich die jetzige Doppelkirche von Schwarz-Rheindorf in ihrem nach Osten gelegenen Hauptteil, der zweifellos das Erzeugnis eines einheitlichen Planes ist, als Grabkapelle, wie sie uns auf Burgen begegnen, entstanden sein, so dass also die Unterkirche ursprünglich zur Grabstätte gedient hätte und zu Memorienfeiern benutzt wäre? Dagegen zeugt die verhältnismässig grosse Anlage, dagegen sprechen auch die der Inschrift zufolge 1151 schon vorhanden gewesenen Altäre.“ Und weiter: „Die Inschrift setzt zwei übereinander gelegene für den Kirchendienst bestimmte Räume voraus. .. Man sieht sich daher unabweislich zu der Forderung veranlasst, dass der Ostbau seine Doppelform durch die Bestimmung als Kirche eines Nonnenklosters erlangt hat, bei denen es im Mittelalter Brauch war, eine Empore oder einen anderen geschlossenen Raum im Kirchengebäude für die Stiftsdamen zu reservieren, damit sie während des öffentlichen Gottesdienstes nicht mit Laienelementen in Berührung kämen.“

Die Bestimmung der alten Zentralanlage war nun nicht die, als Grabkapelle zu dienen, weder im ganzen noch auch nur in ihrem unteren Teil. Sie entspricht vielmehr durchaus dem im ganzen 12. und 13. Jahrhundert üblichen Typus der Doppelkapelle, deren oberer mit einem besonderen Zugang versehener Teil, die Empore, zunächst der Herrschaft zu dienen hatte, während der untere Teil für die Dienerschaft und das Gesinde sowie etwaige sonstige Besucher bestimmt war. Das ergibt sich aus der ganzen Ableitung dieser Doppelkapellen, von den ältesten Typen an. Der Streit, der in den fünfziger und sechziger Jahren des letzten Jahrhunderts über die Bestimmung der Doppelkapellen ausgefochten worden ist, darf als beigelegt gelten. Stieglitz[1]) und nach ihm von Quast[2]), der letztere schon mit Einschränkung, hatten angenommen, dass der obere Raum für die Herrschaft, der untere

1) C. L. Stieglitz, Beiträge zur Geschichte der Ausbildung der Baukunst II, S. 77.

2) von Quast, Über Schlosskapellen, Berlin 1852, S. 15.



für das Gesinde bestimmt gewesen sei. Demgegenüber hatte Weingärtner[1]) die Ansicht vertreten, dass der untere Raum ursprünglich als Gruftkapelle gedient habe. Schon Schnaase hat diese ganze Frage geklärt[2]). In einigen Fällen ist in der Tat der untere Raum als Gruftkapelle benutzt worden. Das war bei den Doppelkapellen auf Burgen schon um des beschränkten Raumes willen notwendig. Es befand sich dort entweder der Eingang zum eigentlichen Gruftgewölbe, wie ja auch in Schwarz-Rheindorf, oder der Sarkophag ward sichtbar, als Hochgrab aufgestellt — er enthielt entweder die Gebeine selbst in einem Steinsarg, oder er stellte wieder ein Kenotaph über der eigentlichen Gruft dar. Eine völlig isolierte Stellung nehmen die Kapellen ein, deren untere Räume nichts anderes sind, als durch den ganzen Grundriss hindurch gehende Krypten. Hier für die Krypta wie in den grossen Kathedralanlagen nur einen Teil abtrennen zu wollen, war unmöglich um der geringen Ausdehnung der ganzen Anlage willen. Das gilt besonders von Doppelkapellen in Verbindung mit Klosteranlagen. Das älteste noch erhaltene Denkmal dieser Gattung ist die St. Michaelskirche in Fulda, die sich der vierte Abt des Klosters, Eigil († 822) errichtete[3]).

Vor allem ist natürlich der Stifter gern in der Doppelkapelle beigesetzt worden: da man oben, gewissermassen im ersten Stockwerk, nicht gut einen Sarg aufstellen konnte, so musste natürlich die untere Kapelle hierzu dienen. Das ist aber durchaus nichts

---

1) Ed. Weingärtner, System des christlichen Turmbaus, Göttingen 1860, S. 1. So auch schon S. Scheiger, Burgen und Schlösser im Lande Österreich unter der Enns, Wien 1837, S. 44.

2) C. Schnaase, Geschichte der bildenden Künste im Mittelalter IV², S. 196. Darnach auch Otte, Handbuch der kirchlichen Kunstarchäologie I⁵, S. 26.

3) A. Schultz, Höfisches Leben zur Zeit der Minnesinger I, S. 112 Anm. 3 macht auf zwei Stellen in den Gestis abbatum Gemblacensium c. 36 und im Chronicon Sancti Huberti Andaginensis c 33 aufmerksam. In beiden Fällen handelt es sich um solche deutlich charakterisierte Doppelkapellen in Verbindung mit Klosteranlagen, in deren unterem Teil die Leichen der Stifter oder die früher verstorbener Brüder beigesetzt werden. In dem letzteren Falle wird die Bestimmung von Anfang an deutlich angegeben: inferior oratorium . . . ad hoc maxime aedificaverat olim abbas, ut ibi specialius ageretur fratrum memoria, quorum corpora ibidem iacent translata ab effosso cimeterio, pro cripta amplianda. . .

Ungewöhnliches und entspricht ganz dem Gebrauch der grösseren romanischen Kirchenanlagen, es ist nichts anderes, als wie wenn in Laach und Limburg, die keine Zentralbauten und keine Doppelkapellen, sondern dreischiffige Pfeilerbasiliken sind, der Stifter beigesetzt wird. So ist ja auch nachträglich Karl der Grosse in der Aachener Pfalzkapelle beigesetzt worden — wahrscheinlich aber gar nicht in dem Hauptraum, in dem Oktogon, sondern in einem Nebenraume — so Heinrich III. nachträglich in der Pfalzkapelle zu Goslar. Lehrreich ist der Vorgang bei der Godehardskapelle in Mainz. Der Bau ist seiner ganzen Disposition nach nicht als Gruftkapelle angelegt, zumal doch der Dom, an den er anstiess, seine Krypta besass und es Brauch war, dass die Bischöfe in ihrer Domkirche beigesetzt wurden. Eine Stiftung, die der Erbauer, Bischof Adalbert, ein viertel Jahr vor seinem Tode zugunsten der Kapelle macht[1]), legt die Annahme nahe, dass Adalbert die Kapelle selbst zu seiner Gruft bestimmt habe: er ist auch nach seinem am 27. Juni 1137 erfolgten Tode dort beigesetzt worden[2]). Der Altar der Unterkirche — oder einer der Altäre der Unterkirche — diente in solchen Fällen für die Memorienfeiern, aber brauchte doch nicht ausschliesslich für diese bestimmt zu sein.

Die grosse Menge der Doppelkapellen dient aber zunächst für den Zweck, der Herrschaft und dem Gesinde getrennte Räume anzuweisen. Auch in Nürnberg, wo in der unteren Kapelle Grabstätten nachgewiesen worden sind[3]), diente die Kapelle ausgesprochen für den Besuch des Gesindes und des Dienstvolkes, während die Herrschaftsempore ziemlich eingeschränkt erscheint. Und dasselbe ist der Fall in den meisten der bedeutendsten Doppelkapellen der romanischen Zeit: in Eger, Freiburg a. d.

---

1) Die Urk. v. 7. März 1137 bei E. Will, Regesten zur Geschichte der Mainzer Erzbischöfe S. 304, Nr. 303. Aus den Einkünften der geschenkten Liegenschaften soll jährlich ein Teil auf die Beleuchtung verwandt werden. F. Schneider, Der Dom zu Mainz S. 20 deutet das wohl richtig auf den kirchlichen Gebrauch zum Gedächtnis Verstorbener.

2) Necrolog. aedis maioris Mog. 294 bei Joannes, Rer. Mogunt. I, p. 552. Vgl. Will, a. a. O. S. 305 Nr. 310.

3) A. v. Essenwein im Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 1878, Nr. 7. Vgl. die Aufnahme von Foerster i. d. deutschen Bauzeitung XXXIII, 1899, Nr. 30, S. 191, 193.

Unstrut, Burg Landsberg bei Halle, Burg Dankwarderode, in der Kaiserpfalz zu Goslar, und auch auf den Burgen Trausnitz bei Landshut, Schloss Tyrol, Hohenklingen am Rhein und auf der Hohkönigsburg, auf denen die obere Kapelle ursprünglich nur in einer, einen grossen Teil des Raumes einnehmenden Empore bestand[1]).

Innerhalb dieser grossen und ausgedehnten Gruppe von unter sich eng verwandten Bauten stellt nun die Kirche zu Schwarz-Rheindorf in bezug auf die Anlage zunächst durchaus nichts Besonderes dar — auch die Grösse ist keine ausserordentliche, wenn man die Masse (im Lichten 17,80×13,40 m) mit denen anderer Doppelkapellen vergleicht.

Mit der Bestimmung als Kirche eines Nonnenklosters hängt aber die Doppelform des Ostbaus in keiner Weise zusammen. Die Länge des dann für die Klosterfrauen überbleibenden Westchores hätte in diesem Falle nur 6,50 m betragen. Vielmehr ergibt sich ganz deutlich und unzweifelhaft, dass der verlängerte westliche Arm des ehemals regelmässigen griechischen Kreuzes als Nonnenchor angelegt worden ist. Das ist die Erweiterung durch die Schwester des Erbauers, Hadwig, die uns ausdrücklich und unzweifelhaft bezeugt wird[2]). Dieser Anbau trägt der Umwandlung der Kirche in eine Klosterkirche deutlich Rechnung, er schafft den geschlossenen langen Emporenraum, auf dem die Stiftsdamen ihren Gottesdienst abhalten konnten, ohne mit den Laienelementen in Berührung zu kommen, oder von diesen ge-

1) Vgl. S. L. Ussing, Ledöjekirke paa Sjaeland og de tyske Dobbelkapeller, Kopenhagen 1879. — Otte, Handbuch der kirchlichen Kunstarchäologie I, S. 26. — Bergner, Handbuch der kirchlichen Kunstaltertümer in Deutschland S. 70. — Piper, Burgenkunde S. 559. — Clemen, Tyroler Burgen S. 141. — L. Winter, Die Burg Dankwarderode in Braunschweig, 1883, S. 75.

2) Die Urkunde des Erzbischofs Philipp von Heinsberg vom Jahre 1173 (Lacomblet, Urkundenbuch I, Nr. 445) stellt ausdrücklich das construxit und das ampliavit einander gegenüber: von Hadwig wird berichtet . . . predicti loci edificia ampliavit variisque facultatibus ecclesiam ditavit. Im J. 1176 heisst es von ihr (Lacomblet, a. a. O. I Nr. 460): predictam ecclesiam cum magno sumptu amplificavit claustrum quoque propriis expensis construxit. Über das Leben der Äbtissin Hadwig vgl. auch Ludwig Wirtz, die Essener Äbtissinnen Irmentrud und Hadwig II. von Wied: Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen XVIII, 1898, S. 27.

sehen zu werden. Der Chor hat dann eine Länge von 20 m, das ist wieder nichts Besonderes, verglichen mit den langen Nonnenchören von St. Thomas an der Kyll, Stoppenberg, Hochelten, Walberberg u. a. m. Dass die Erweiterung nach Westen stattfand, ist ganz deutlich sichtbar und war während der letzten durch L. Arntz ausgeführten Reparaturen nach dem Abschlagen des späteren Putzes noch deutlicher erkennbar. An der Südseite der Kirche sind die Eckquadern des alten Arnoldschen Zentralbaues an der ehemaligen Südwestecke noch vollständig erhalten und in einer Höhe von 3,30 m vom Putz freigelassen. Der Hadwigsche Erweiterungsbau stösst hier, ohne eingebunden zu sein, an die Ecke an. Das alte, aus Drachenfelser Trachyt gefertigte Sockelgesims des Zentralbaues hört ferner an dieser Stelle auf und ist um die Ecke noch herum verkröpft: an dem Hadwigschen Erweiterungsbau fehlt das Sockelgesims auf der Südseite vollständig. Ebenso ist auf der Nordseite neben dem übereck gestellten Pfeiler das stumpf ohne Verband gegen den älteren Bau gesetzte Mauerwerk des Anbaues sichtbar: der Anbau hat aber natürlich hier keine Eckquadern. Bei dem Anbau hat man im übrigen wahrscheinlich, wie sehr häufig im Mittelalter, die abgebrochenen Architekturteile wieder verwendet. Die ehemalige Westgalerie ist einfach herausgeschoben und an dem neuen Westabschluss wieder angebracht worden. Die Säulen bestehen mit Sockel und Knauf aus demselben oolithischen Jura-Kalk, wie am Zentralbau. Dagegen ist der äussere westliche Teil der Südgalerie über dem jetzigen Südportal natürlich erst bei der Erweiterung angefügt worden — hier war für die Säulenschäfte der schwärzliche Devonschiefer verwendet worden. Da dieser meist gespalten oder abgesplittert war, ist das Material bei der letzten Restauration durch den harten Stenzelberger Andesit ersetzt worden, wodurch allerdings diese baugeschichtliche Marke etwas verwischt worden ist[1]).

Am Schluss sucht Ilgen eine ganz neue Deutung für den

---

1) Arntz, Die Wiederherstellung der ehemaligen Stiftskirche zu Schwarz-Rheindorf: Ztschr. f. christliche Kunst 1904, S. 230. — Ders. in d. Jahresbericht d. Provinzialkommission f. d. Denkmalpflege in der Rheinprovinz S. 36. Zu dem Material vgl. J. Block, Über wissenschaftliche Wertbestimmung der Baumaterialien u. ihre Verwendung zu Bauten u. hervorragenden deutschen Kunstwerken, Bonn 1903, S. 5, 10.



Gründungsbericht in Vorschlag zu bringen. Die Erweiterung nach Westen, wie sie durch die Aebtissin Hadwig ausgeführt worden ist, war durch den Erbauer Arnold in keiner Weise vorgesehen: sonst hätte er wohl seinen Zentralbau etwas mehr nach Süden gerückt. Nordwestlich von dem Zentralbau lag nämlich der alte Wiedsche Herrenhof, der wieder zum Teil auf den Fundamenten einer römischen Anlage und mit Benutzung römischer Baumaterialien aufgeführt worden war. An der Südseite dieser Anlage sprang ein Bau vor von sehr bescheidenen Dimensionen, der drei gewölbte Räume übereinander enthielt: erst einen Keller, dann einen 3,30×3,50 m im Geviert (3,80 m mit Einrechnung der Blenden) messenden gewölbten Raum von 4,20 m Höhe, darüber noch einen ganz niedrigen Raum von 4×4 m Grösse und 2 m Scheitelhöhe. Es ist nicht unmöglich, dass der Bau auch schon als Kapellenbau gedient hat[1]). Nun sind von diesem Bau zwei ältere Aufnahmen erhalten, eine Zeichnung in der école des Beaux-Arts zu Paris um 1820 und eine sehr sorgfältige Aufmessung von Bernhard Hundeshagen um 1830 in der Kreisbibliothek zu Bonn[2]). Beide zeigen die Ruine dieses turmartigen Anbaues, der von dieser Gestalt den Namen Drusussturm führte, noch deutlicher und in dem mittleren Raum ein zweiteiliges romanisches Fenster. Es ist nicht ausgeschlossen, dass dieser mittlere Raum tatsächlich eine Kapelle war — wir hätten dann also hier die frühere Anlage, die ehemalige Herrenhofkapelle, zu erblicken (denn natürlich konnte ein Hof im Besitz des Kölner Dompropstes der Kapelle nicht entbehren). Die noch erhaltenen und vor zwei Jahren ganz blossgelegten Ansätze des einfachen Gratgewölbes, das in den Ecken auf viereckigen Eckpfeilern aufruhte, zeigten frühromanische Formen. In diesem mehr als bescheidenen Raum die *capella operosa* des Otto von Freisingen[3]) erkennen zu wollen, den Bau, den Arnold *sumptu magno* aufgeführt[4]) und *variis ornamentis* verziert habe[5]), ist aber doch wohl ein Ding der Unmöglich-

1) So bezeichnet ihn Arntz i. d. Ztschr. f. christl. Kunst 1904, S. 199.

2) Clemen, Kunstdenkmäler der Stadt und des Kreises Bonn S. 342, Nr. 1 u. 5.

3) Ottonis Frising. gesta Friderici imp. lib. I, c. 68 ed Waitz [2] p. 77.

4) Catalogus (primus) archiepiscoporum Coloniensium: Mon. Germ. SS. XXIV, p. 342.

5) Lacomblet, Urkundenbuch I, Nr. 445.

keit! Wo sollten denn überhaupt hier *ornamenta* angebracht sein? Es ist kaum eine schlichtere, schmucklosere, unscheinbarere Anlage denkbar. Zu der Weihe eines so unscheinbaren Annexbaues hätte der Erbauer doch unmöglich den deutschen König einladen können. Wie sollte der deutsche König mit seinem Gefolge überhaupt in diesem Turmkapellchen Platz finden, in dem an Grundfläche überhaupt nur etwa 14 qm zur Verfügung standen, von denen doch auch noch ein Teil durch den Altar mit seinen Stufen eingenommen wurde?

Dieser kleine Bau stand ursprünglich nach Westen hin frei, nach Süden und Norden schloss er sich aber an andere Baulichkeiten an. Die nach Süden hin anstossenden Baulichkeiten mussten natürlich für die Anlage des Westchors niedergelegt werden. Von ihnen stammt wahrscheinlich der unter dem jetzigen Westbau befindliche von Simons[1]) aufgedeckte Plattenbelag. Die Südostecke dieses älteren Kapellenbaues, wie wir ihn der Einfachheit halber nennen wollen, war aber deutlich gegen das Mauerwerk des Westchores abgesetzt, die Ecken bestanden aus grösseren Tuffquadern; das Mauerwerk des Westchores war hier stumpf und ohne Verband und natürlich ohne Eckquadern dagegen gesetzt. Es ergibt sich also auch schon hieraus mit aller Sicherheit, dass der Kapellenbau wieder älter war als der Westchor. Da der Kapellenbau, ganz abgesehen davon, dass seine Formen eher auf die 1. Hälfte des 12 Jahrhunderts weisen (worauf ich aber bei der Dürftigkeit dieser Formen kein Gewicht legen würde), aber unmöglich die capella operosa sein kann, würde auch schon aus diesem technischen Befunde wieder die zeitliche Aufeinanderfolge der drei Bauten sich ergeben: Kapellenbau, Zentralbau, Nonnenchor.

Der Übersichtsplan der ganzen Anlage (vgl. die Tafel) mit den im Jahr 1895 aufgegrabenen Fundamenten lässt den Zusammenhang der Kapelle mit den verschiedenen Baulichkeiten deutlicher erkennen. Nördlich lag die unregelmässige ältere Gruppe der Gebäude des Herrenhofes, die nach Südwesten mit dem Kapellenturm abschloss — auch der Brunnen gehörte wohl noch zu dieser Anlage — südlich sind die umfangreichen Fundamente der Klostergebäude zum Vorschein gekommen, die durch das dem Erweiterungsbau durch Hadwig angehörende noch heute

1) Simons a. a. O. S. 31.

erhaltene Treppenhaus mit dem Westchor verbunden waren. Die Klostergebäude liegen dem Westchor und der Kirchenaxe genau parallel; der östliche und der westliche Haupttrakt und das Quadrum sind deutlich erkennbar.

Die Schwarz-Rheindorfer Doppelkapelle ist als der im Jahr 1151 in Gegenwart des Königs Konrad III. geweihte Bau durch die verschiedenen Aufzeichnungen von Augenzeugen und Zeitgenossen, durch die nach dem Tode des Erbauers angebrachte echte Inschrift, durch den baulichen Befund hinlänglich bezeugt und datiert. Aber auch wenn wir gar kein Datum hätten, würden wir den Bau in die Mitte des 12. Jahrhunderts setzen. Ich kann nicht zugeben, dass man „der Inschrift zuliebe sogar die durch sonstige Baudenkmale zu begründende Auffassung von dem Gang der Entwicklung der romanischen Baukunst in den Rheinlanden erheblich modifizieren zu müssen geglaubt hat"; und ebensowenig, dass der Zentralbau von Schwarz-Rheindorf „sich in seiner technischen Ausführung den analogen Bauten — genannt wird Gross-Martin in Köln —, welche der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts angehören, weit bequemer angliedere, als denen einer früheren Periode" [1]).

Wir müssen hier von fest und sicher datierten Bauten ausgehen. Deren gibt es nun für das zwölfte Jahrhundert doch eine ganze Reihe. Es würde schlecht aussehen um unsere Kenntnis von der romanischen Architektur, wenn die Datierung der ganzen Entwicklung durch eine einzelne Verschiebung umgestürzt werden könnte. Man möchte vor allem die schon genannte St. Godehardskapelle am Dom zu Mainz herausgreifen, den Westbau der Abteikirche zu Laach, den Chor vom Bonner Münster und den Chor von St. Gereon in Köln. Nach der Entwicklung der Details würde Schwarz-Rheindorf, auch ohne dass wir eine Nachricht über die Zeit der Erbauung hätten, zwischen Mainz und Bonn angeordnet werden müssen. Die Mainzer Kapelle war 1137 so weit vollendet, dass der Erbauer, Erzbischof Adelbert, in der Unterkirche beigesetzt werden konnte — wohl noch im selben Jahr erfolgte die Konsekration eines Altars in ihr [2]). Der Chorbau

1) Ilgen a. a. O. S. 35, 59.

2) Inschrift bei Gudenus, Cod. dipl. anecdotorum res Moguntinas illustrantium II, p. 732. Die Inschrift nennt das Jahr 1138, nach der Indiction wäre aber das Jahr 1137 einzusetzen. Vergl. Schneider, der



des Bonner Münsters erfolgte in den letzten Jahrzehnten der Regierung des gewaltigen Propstes Gerhard von Are, der von 1126—1169 nachweisbar ist. Der Bau war wohl schon 1143 unternommen. Das Chor ist aber nach den entwickelteren Formen am spätesten vollendet, wohl erst vor 1166. Am 2. Mai 1166 findet dann durch Reinald von Dassel die feierliche Erhebung der Leiber der Heiligen Cassius, Florentius und Mallusius statt. Hier liegt sogar eine dreifache inschriftliche Bezeugung vor; die beiden noch erhaltenen Inschriften stammen den Schriftcharakteren nach aus dem 12. Jahrhundert, die eine ist eine Bleitafel, die erst 1802 aus dem Grabe des 1169 beigesetzten Propstes genommen ward [1]. Sowohl nach der Entwicklung der Gewölbeformen wie nach der Ausbildung der Details, vor allem der Profile, der Dach- und Sockelgesimse gehört Schwarz-Rheindorf in die Mitte des 12. Jahrhunderts. Die Gewölbe sind durchweg einfache, grätige Kreuzgewölbe mit sehr starken und schweren Kappen und Halbkuppeln, wie sie gerade der rheinischen romanischen Kunst seit der Erbauung von St. Maria im Kapitol geläufig waren. Die apsidenartigen Nischen im Inneren erinnern an die für das 11. Jahrhundert am Rhein und in Westfalen charakteristische Grundrissbildung [2]. Die Kämpfergesimse in der Unterkirche und Oberkirche haben die einfachste, rasch ausladende Form mit sehr breiter und kräftiger

---

Dom zu Mainz S. 21. — Schall, Adalbert I. von Mainz, Programm des Mainzer Gymnasiums 1867, S. 24.

1) Clemen, Kunstdenkmäler der Stadt und des Kreises Bonn S. 57. — Gerhard von Are, Erbauer des Bonner Münsters: Lerschs Niederrheinisches Jahrbuch 1843, S. 219 und Bonner Archiv II, S. 25. Zum Beginn des Baues die Urkunden von 1143 und 1145 bei Günther, Cod. dipl. I, S. 297, Nr. 139. Die drei Inschriften bei Kraus, Christliche Inschriften der Rheinlande II, Nr. 511, II, III, IV. — Vgl. aus'm Weerth i. d. Bonner Festschrift 1868, S. 14. — Clemen a. a. O. S. 89. Das Grabdenkmal des Gerhard von Are, das erst im Anfang d. 19. Jahrhunderts verschwunden ist (erhalten in einer Federzeichnung von S. M. Laporterie v. J. 1788 im Denkmälerarchiv der Rheinprovinz. Abgeb. Clemen S. 90 in Fig. 41), zeigt in der Hand des Toten deutlich das Modell des Münsters mit dem vollendeten Chor zwischen den beiden Türmen und darüber den Vierungsturm.

2) Hinzuweisen wäre auf Werden, Essen, Neuss, Brauweiler, St. Aposteln und St. Georg in Köln. Dehio u. v. Bezold, Die kirchliche Baukunst des Abendlandes I, S. 552 nennen als Parallelen auch die Ludgerikapelle zu Helmstädt und die S. Ulrichskapelle zu Goslar.

Deckplatte, ohne die in der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts üblichen dünnen Plättchen. Das Dachgesims mit dem derben Klötzchen- und Schuppenfries zeigt die charakteristischen mittelromanischen Formen. Vor allem weist denn auch die Form der Kapitäle auf eine relativ frühe Zeit. In der Zwerggalerie, wie in dem Chorhaus der Oberkirche herrscht die Grundform des Würfelkapitäls vor, das seit dem Ende des 10. Jahrhunderts, seit dem Westbau des Essener Münsters für die rheinische Architektur typisch ist, das aber in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts zugunsten des trapezförmigen Kapitäls und endlich des Kelchkapitäls immer mehr zurücktritt. Die Grundform ist eine ziemlich archaische, die Ornamente sind streng durch die viereckige Blockform gebunden, nirgends zeigt sich das später charakteristische freie Herausarbeiten und Unterschneiden der Blätter, nirgends das Vortreten der aufgerollten Blattumschläge und der Eckvoluten.

Endlich zeigt die ganze Form der Galerie und ihr Massstab, dass es sich hier um eine frühe Vorstufe zu jener Zwerggalerie handelt, die am Ende des Jahrhunderts das Charakteristikum für die niederrheinische Architektur wird. Die Höhe der ganzen Galerie bis zum Scheitel des inneren Tonnengewölbes beträgt 3,40 m, die Höhe der Bogenöffnungen 1,50 m, ihre Breite 80 cm. Die späteren Zwerggalerien — für die dieser Name allein passt, während er für Schwarz-Rheindorf keinesfalls angebracht ist, — haben im Durchschnitt nur die Hälfte dieser Ausdehnung. Die nächste Stufe zeigt der Chor des Bonner Münsters, wo die Zwerggalerie noch ohne Sockelgliederung um die Apsis geführt ist; bei allen späteren, in Gross St. Martin, St. Aposteln zu Köln, bei der Ostapsis von St. Maria im Kapitol, an der Ostapsis in St. Gereon, bei der Liebfrauenkirche in Andernach, in Brauweiler, in Roermond, in Sinzig zieht sich dann unter der eigentlichen Galerie der bekannte Plattenfries hin, meist aus Platten von schwärzlichem Devonschiefer in Rahmen von grauem Trachyt bestehend. Die Galerie in Schwarz-Rheindorf weist diesen späteren Lösungen gegenüber Formen auf, die am stärksten Verwandtschaft mit der Godehardikapelle in Mainz zeigen, darnach mit den Galerien am Westbau von Laach. Das sind aber alles frühere Anlagen, die vor der Mitte des zwölften Jahrhunderts liegen.

Die Doppelkapelle zu Schwarz-Rheindorf ist einer der geistreichsten und am konsequentesten durchdachten Bauten aus der

rheinischen Baukunst des ganzen zwölften Jahrhunderts — sie ist vor allem die Schöpfung einer ganz hervorragenden Künstlerindividualität, vielleicht eines der gefeiertsten Meister der Zeit. Wir begreifen, dass dann eben auch hier Motive der Aussenarchitektur, die bisher unsicher als Dekoration gehandhabt wurden, zum ersten Mal klar durchgearbeitet auftreten, und dass dieser ganze künstlerisch vollendete Bau, der nun durch die erlauchten Taufpaten noch einen ganz besonderen Ruhm erhalten hat, in hohem Masse Schule macht. Es sind immer die grossen Kunstwerke, die die Entwicklung vorwärts schieben. Es liegt aber kein innerer Grund vor, die frühe Entstehungszeit eines solchen vorbildlichen Werkes anzuzweifeln und die Zeit des Ursprungs hinaufzuschieben, nur weil die durch das Kunstwerk ausgestreute Saat zum Teil erst später aufgeht.

Clemen.

Niederrheinische Urkunden des 12. Jahrhunderts.

Von

A. Brackmann.

Die Veröffentlichung der hier folgenden Urkunden ist veranlasst durch den mir wiederholt geäusserten Wunsch, dass ich die bei den Vorarbeiten für die Germania pontificia gefundenen Urkunden möglichst bald bekannt geben möge. Der Redaktion der Annalen bin ich zu Dank verpflichtet, dass sie mir die Möglichkeit gewährt hat, diesem Wunsche nachzukommen. Die Urkunden geben nur zu wenigen kritischen Bemerkungen Anlass; diese Bemerkungen sind in den einleitenden Worten gegeben, die im übrigen dazu dienen sollen, auf den geschichtlichen Zusammenhang aufmerksam zu machen, in den die Urkunden gehören.

I. St. Cassiusstift in Bonn.

Ein Privileg Eugens III. für das Cassiusstift wird in der Urkunde Alexanders III. JL. 12898 zitiert [1]; es kann kein Zweifel sein, dass mit jenem Privileg unsere Urkunde gemeint ist; denn sie hat für den ersten Teil von JL. 12898 als Vorurkunde gedient. — Das Original war noch vorhanden, als das Chartular des Stiftes angelegt wurde. Als Vorurkunden haben Urkunden Innocenz' II. gedient: das Privileg wiederholt im 1. Teil die Bestimmungen aus JL. 8062 über das Visitationsrecht des Bonner Propstes in den ihm unterstellten vier Dekanaten, besonders in

1) Bonnensem ecclesiam . . . ad exemplar f. m. Innocentii et patris et predecessoris nostri Eugenii Rom. pontif. sub b. Petri et nostra protectione suscipimus. Die Formel ad exemplar weist in diesem Zusammenhange auf ein Privileg. (JL. = Jaffé-Löwenfeld, Regesta Pontificum Romanorum, Lipsiae 1885/1888.)

den umstrittenen Dekanaten des Ahr- und Zülpichgaues[1]). Im zweiten Teil wird die päpstliche Entscheidung über den Vorrang der Pröpste von Bonn und Xanten vor dem Propste von St. Gereon, wörtlich aus derselben Urkunde, erneuert[2]). Der dritte Teil bringt das eigentliche Schutzprivileg mit der Güterbestätigung; die Liste stammt grösstenteils aus JL. 7461, ein kleiner Teil aus JL. 7693; neu aufgenommen sind nur: 1. der mansus in Moffendorp ex dono Brunonis archiepiscopi; die Schenkung erfolgte 1136[3]), während jene Vorurkunden aus den Jahren 1131 resp. 1135 stammen. 2. die Reihe der Schenkungen des Propstes Gerhard[4]).

Dieses Privileg Eugens vermehrt die Zahl der Papsturkunden, die das St. Cassiusstift unter dem Propste Gerhard erhalten hat. Die grosse Zahl der Privilegien wird durch die eigenartige Stellung Gerhards zur Kurie erklärt. Am 25. Mai 1135 hatte Innocenz II. ihn in seinen besonderen Schutz genommen und ihm das Recht der freien Appellation an den apostolischen Stuhl verliehen[5]). Gerhard hat von dem Rechte im Interesse seines Stiftes

1) Für die Geschichte dieses Visitationsrechtes sind folgende Urkunden zu vergleichen: Lacomblet, Niederrhein. Urkundenbuch, I. nro. 209. 220. 252. 314; JL. 7686. 8062. 8063; Günther, Cod. dipl. Rheno-Mosellanus, I. nro. 134; JL. 9184. 9185. 9245. 14471. 12898. — Das Dekanat im Ahrgau wird vom Propst von St. Georg in Köln beansprucht, nicht vom Propst von St. Gereon, wie Maassen, Dekanat Bonn I, S. 36 meint. Vgl. JL. 9184 und O. Oppermann in der Westdeutschen Zeitschrift 21 S. 81.

2) Auf diesen Streit beziehen sich folgende Urkunden: Günther, I. nro. 122 (1138); JL. 8062 (1139); Günther, I. nro. 157 (1153); JL. 14471 (1162); JL. 12898 (1177).

3) Vgl. die Schenkungsurkunde des Erzbischofs: Knipping, die Regesten der Erzbischöfe von Köln, II. nro. 320. — Über Muffendorf vgl. Maassen, Dekanat Bonn, II S. 286 ff.

4) Von den hier genannten Gütern werden die Besitzungen in Hunnefe (Honnef), Alestorp (Olsdorf), Vavernich (Virnich?), Bullingesheim (Büllesheim) auch in der Urkunde Rainalds v. Dassel von 1166 (Knipping II nro. 835) als Schenkungen Gerhards aufgezählt.

5) JL. 7690, ein Privileg in Mandatform, geschrieben nach dem für die Privilegierung einer Einzelpersönlichkeit üblichen Formular: in specialem filium sancte ecclesię Romane te suscipimus. Personam tuam et bona tam ecclesiastica quam secularia, que in presentiarum iuste et canonice possides aut in futurum prestante Domino poteris adipisci, beati Petri et nostre protectionis patrocinio communimus et presentis scripti pagina roboramus, adiicientes ut, si te grauatum esse persenseris, tibi libere sedem apostolicam liceat appellare.

sehr oft Gebrauch gemacht; nicht weniger als elf Papsturkunden besitzen wir aus seiner Zeit. Diese Tatsache bietet ein bemerkenswertes Beispiel für jene Beschwerde der deutschen Bischöfe über die allzu häufigen Appellationen nach Rom, die auf dem Konzil zu Pisa am 30. Mai 1135, also fünf Tage, nachdem Gerhard privilegiert war, eine so entschiedene Zurückweisung durch Innocenz II. erfuhr [1]). Man wird Gerhard sowohl wegen seiner zahlreichen Appellationen, wie auch wegen der besonderen Auszeichnung, die gerade in den Tagen des Pisaner Konzils erfolgte, als einen hervorragenden Vertreter jener Partei in Anspruch nehmen dürfen, die den centralistischen Bestrebungen der Kurie entgegenkam.

Eugen III. bestätigt dem Propste Gerhard von Bonn nach dem Vorgange Innocenz' II. und in Wiederholung eigener Urteilssprüche das Visitationsrecht in seinem Archidiakonatsbezirk sowie gewisse Ehrenrechte, nimmt das St. Cassiusstift in den apostolischen Schutz und bestätigt ihr die einzeln aufgeführten Besitzungen.

Reims 1148 April 18.

Farragines Gelenii saec. XVII vol. IX fol. 20'/22. Köln Stadtarchiv (C) — Museum Alfterianum saec. XVIII ex. tom. XXII pag. 242 ebenda. — Cartular des St. Cassiusstiftes saec. XVII/XVIII pag. 25/29 Düsseldorf Staatsarchiv Ms. B 83 (D). — Kindlingers Abschriftensammlung, Münster Staatsarchiv Ms. II 59 pag. 65 (Auszug).

Eugenius *episcopus* [2]) *seruus seruorum Dei. Dilecto filio Gerardo Bonnensi preposito eiusque successoribus canonice substituendis in perpetuum.* [a]) Cum uniuersis ecclesiis et personis ecclesiasticis debitores ex iniuncto nobis a Deo [b]) apostolatus officio existamus, illis tamen propensius prouidere [c]) nos conuenit, qui beato Petro et sancte Romane ecclesie specialius adherere [d]) noscuntur. Quocirca, dilecte in Domino fili Gerarde preposite, *sanctorum* [2]) *patrum uestigia prosequentes et generalem ecclesie consuetudinem attendentes,* quemadmodum predecessoris nostri felicis memorie pape Innocentii

a) in perpetuam rei memoriam *D.* b) apost. a Deo *D.* c) nos prouidere *D.* d) adhibere *C.*

1) JL. 7696; vgl. über die Appellationsfrage auch Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, IV, S. 166 ff. 173.

2) *Aus JL. 8062.*

priuilegio[1]) confirmatum est et a nobis postmodum iudicatum[2]), *licentiam et liberam potestatem certis temporibus uisitandi et circumeundi decanias, que in archidiaconatu tuo site sunt, uidelicet Archoe et Zulpechoe, sicut in reliquis duabus * Eifflensi et Sybergensi hactenus facere consueuisti, tibi tuisque successoribus concedimus atque firmamus. Et quia nouis morbis noua est*[e]) *adhibenda medela, si raptores et malefactores Bonnensis ecclesie commoniti resipiscere forte noluerint et archiepiscopus requisitus eos*[f]) **coercere neglexerit, postquam secundo et tertio euocati minime satisfecerint, interdicendi et excommunicandi eos tua persona habeat facultatem. Nihilominus etiam constituimus, ut sedem et locum tam in choro sancti Petri quam in publicis processionibus et conuentibus ex iustitie equitate per Coloniensem ecclesiam uobis adiudicatum obtineatis. Vestra igitur interest ita*[g]) *honeste*[h]) *per Dei gratiam uiuere et sancte Romane ecclesie * deuotos existere, ut ampliori gratia* inueniamini *digni*ores. Preterea *ecclesiam*[3]) sanctorum martyrum Cassii et Florentii de Bonna, cui Deo authore presides, *sub beati Petri* et nostra *protectione suscipi*entes *statuimus, ut quascunque possessiones quecunque bona* eadem ecclesia *in presentiarum iuste et canonice possidet aut in futurum concessione pontificum*, largitione regum uel *principum*, *oblatione fidelium* seu aliis iustis modis Deo propitio *poterit adipisci, firma* tibi tuisque *successoribus et illibata permaneant. In quibus hec propriis * duximus* exprimenda uocabulis: *Duas uidelicet curtes in Bonna cum parte decimarum*, in *Reida*[i]) *curtim et ecclesiam cum tota decima, curtim Lomere et ecclesiam cum tota decima, curtim Waleuelt*[k]), *curtim Dattenuelt et ecclesiam cum tota decima, curtim Berenbach et ecclesiam cum tota decima, curtim Aldenkirchen et ecclesiam cum capellis et decimis* earum, *curtim Wila et ecclesiam cum tota decima, curtim Limerstorp*[l]) *et ecclesiam cum tota decima, curtim Mectenheim*[m]) *et ecclesiam cum tota decima, curtim Mehtestorp*[n]) *et ecclesiam Lezzenich*[o]) *cum capellis et decimis* earum, *curtim Gudenesberg*[p]) *et ecclesiam Rimigestorp*[p1]) *cum circumiacentibus capellis et decimis* earum, *curtim Uckenestorp, curtim Rutzendorp, curtim ad sanctum Paulum, ecclesiam sancti Martini in Bonna cum tota decima sua, ecclesiam Mucha cum tota decima sua, ecclesiam Waltprugele*[q]) *cum decima tota, ecclesiam Nuinbrecht cum tota decima, ecclesiam Leuuenscheidt cum*

e) adhib. est *D.* f) eos *fehlt in C.* g) ita *fehlt in CD.* h) honestam p. D. gr. agere uitam *D*; honeste p. D. gr. uiuere *C.* i) Rheida *D.* k) Walefeldt *D.* l) Limestorf *D.* m) Mechenheim *D* n) Mesdorf *D*; Mhestorp *C.* o) Lezenich *D*; Lessenich *C.* p) Gudesbergh *D*; Gudensberg *C.* p[1]) Remigstorf *D*; Rimigistorp *C.* q) Waldtpriegele *D.*

1) *JL. 8062.*
2) *JL. 9184. 9185*
3) Aus JL. 7461.

tota decima, ecclesiam Ham cum tota decima, ecclesiam Herechlingen cum tota decima, ecclesiam Frisenhagen cum decima, ecclesiam Moresbach cum parte decime, Winterscheit partem ecclesie et partem decime, ecclesiam Rupechtrode cum tota decima, * *Ockenrode cum tota decima, ecclesiam Stildorp cum tota decima, circa Grascaph et infra de sexaginta octo*[r]) *uillis omnes decimas, medietatem ecclesie Geistingen cum* medietate *decime totius parochie,* in *Wintere minori*[s]) *ecclesiam cum tota decima, Wadenheim*[t]) *ecclesiam cum tota decima, Francken ecclesiam cum decimis, Caleuuiler ecclesiam cum decimis, Euerstorp ecclesiam cum tota decima, Endenich*[u]) *ecclesiam cum tota decima, Rindorp*[v]) *partem ecclesie* et *part*em *decime, Wisebenne*[w]) *ecclesiam cum tota decima, capellam sancti Isidori cum parte decime* , iura que habes in ecclesiis his, uidelicet *Cinesem*[x]), * *Duna et* * *Ulma,* * *curtes has* uidelicet: *Corenhouen, Burnheim, Rindorp, Blanckenheim, Bodenheim*[y]), *Dollendorp, Wintere, Halreberg, Stronberg, Corneskeit ad eleemosinas fratrum pertinentes.* Ex dono Brunonis archiepiscopi mansum in Moffendorp; ex concambio prediorum, que *Sybergensi*¹) *ecclesie* concessisti, *mansum* in *Rimegestorp; allodium quod prope Bonnam im uilla* * *Endenich cum uineis agris nemoribus et mancipiis ad ipsum pertinentibus a nobilibus uiris Gerardo de Lon et Heriberto de Saphra annuentibus uxoribus eorum et liberis emptionis titulo ducentis triginta marcis acqui*sisti. Predia quoque que in Bonna, Hunneffe[z]), Blitterstorp, Friderigstorp, Alestorp, Uauernich, Bullingesheim[aa]) propriis sumptibus perquisisti et eidem ecclesie contulisti. Decernimus ergo, ut nulli omnino hominum liceat prefatam ecclesiam temere perturbare aut eius possessiones auferre aut ablatas retinere, minuere seu[bb]) quibuslibet uexare molestiis, sed omnia integra conseruentur eorum pro quorum gubernatione et sustentatione concessa sunt usibus omnimodis profutura, salua sedis apostolice auctoritate[cc]) et diocesani episcopi canonica reuerentia. Si qua igitur in futurum ecclesiastica secularisue persona hanc nostre constitutionis paginam sciens contra eam temere uenire tentauerit, secundo tertioue commonita, si non satisfactione congrua emendauerit, potestate honorisque sui dignitate careat reamque[dd]) se diuino iudicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat et a sacratissimo corpore et sanguine Dei et Domini nostri Ihesu Christi aliena fiat atque in extremo examine districte ultioni subiaceat. Cunctis autem eidem loco iusta seruantibus sit pax domini nostri Jhesu Christi, quatenus et hic[ee]) fructum bone actionis percipiant

---

r) octo *fehlt in D.* s) minori Wintere *D.* t) Wadenheim *bis* decima *fehlt in C.* u) Endenich *bis* decima *fehlt in C.* v) Rheindorp *D.* w) Wisibenne *D.* x) Cinesem *bis* uidelicet *fehlt in C.* y) Bodenheim *fehlt in C.* z) Hunefe, Blitterstorf *D.* aa) Bullingsheim *C.* bb) aut D. cc) author. *D.* dd) reaque *CD.* ee) et hic *fehlt in D.*

1) Aus JL. 7693.

et apud districtum iudicem premia eterne pacis inueniant. Amen[ff]) Amen. Amen.

R. Ego Eugenius catholice ecclesie episcopus ss. BV.[gg])

† Ego Imarus Tusculanus episcopus ss.[hh])

† Ego Hubaldus presb. card. tit. sancte Praxedis ss.

† Ego Hubaldus presb. card. tit. sanctorum Joannis et Pauli ss.

† Ego Gilibertus[ii]) indignus sacerdos tit. sancti Marci ss.

† Ego Aribertus[kk]) presb. card. tit. sancte Anastasie ss.

† Ego Julius presb. card. tit. sancti Marcelli ss.

† Ego Guido presb. card. tit. Pastoris ss.

† Ego Bernardus presb. tit. card. tit. sancti Clementis ss.

† Ego Oddo diac. card. sancti Georgii ad uelum aureum ss.

† Ego Octauianus diac. card. sancti Nicolai in carcere Tulliano ss.

† Ego Joannes Paparo diac[ll]) card. sancti Adriani ss.

† Ego Gregorius diac. card. sancti Angeli ss.

† Ego Joannes diac. card. sancte Marie Noue ss.

† Ego Guido diac. card. sancte Marie in Porticu ss.

† Ego Jacintus diac. card. sancte Marie in Cosmidin[mm]) ss.

Datum Remis per manum Guidonis sancte Romane ecclesie diaconi cardinalis et cancellarii XIIII kalendas maii, indictione[nn]) XI, incarnationis dominice anno M̊. C̊. XL̊. VIII̊, pontificatus uero domini Eugenii pape tertii anno quarto.

II. Abtei Brauweiler.

Abt Gerhard (1107—1120) stiftete in dem Dorfe Glessen, das zur Pfarrei Kirdorf gehörte, eine Kapelle, stattete sie mit Reliquien, Priestergewändern und Büchern der Abtei aus und überwies sie dem Pfarrer von Kirdorf[1]). Nach dem Tode des Eberhard bestritt der Pfarrer von Bergheim die Ansprüche des Kirdorfer Pfarrers. Dieser Streit hat sich über Jahrzehnte erstreckt. Über die Prozessgeschichte gibt das Chron. Brunwylrense nur ungenügende Auskunft; unsere Urkunden ergänzen den Bericht sehr wesentlich.

Die Zeit des ersten Prozesses, von dem die Legatenurkunde erzählt,

ff) Amen *C*; *fehlt in D.* gg) BV. *unvollständig CD.* hh) ss. *fehlt in D. überall, ebenso das Signum* † *und* tit. ii) Gillibertus *C.* kk) Aribius *CD.* ll) Papaco *CD.* mm) Consindam *C*; Cons. *D.* nn) ind. II *D.*

1) vgl. den Bericht des Chronicon Brunwylrense (herausgegeben von G. Eckertz in den Annalen Heft XVII) S. 137 und der Legatenurkunde.

wird durch den Namen des Propstes Bruno von St. Gereon bestimmt; Bruno war seit 1127 Propst[1]), um Weihnachten 1131 wurde er zum Erzbischof gewählt, der Prozess muss also zwischen 1127—1131 stattgefunden haben. — Die Zeit des 2. Prozesses wird wiederum durch den Namen eines Propstes Bruno von St. Gereon bestimmt; ein 2. Bruno ist in den Urkunden von 1136—1145 nachweisbar, vielleicht war er direkter Nachfolger des ersten Bruno; der Prozess muss jedoch mehr an das Ende dieser Zeit gesetzt werden, weil das Chronicon sowohl wie die Legatenurkunde ihn mit der Urteilsbestätigung durch den Legaten in zeitlich nahe Beziehung bringen. Die Zeit der Urteilsbestätigung aber und damit unserer Legatenurkunde lässt sich durch den Aufenthalt des Legaten in Deutschland festlegen; er fällt in die Jahre 1145—1146[2]). — Von einem 3. Prozess berichtet die Urkunde des Propstes Simon von St. Gereon; Propst Simon ist von 1165—1186, der als Zeuge genannte Dekan Hugo von 1166—1176 nachweisbar; da die Vorgänger beider Prälaten zuletzt für das Jahr 1158 mit Sicherheit zu erweisen sind, so muss die Urkunde in die Jahre 1158—1176 gesetzt werden. — Endlich lässt auf einen vierten Prozess eine Notiz des Chronicon Brunwylrense schliessen; wenigstens erhält der Abt Godesmannus eine päpstliche Bestätigung: quod ecclesia in Kirdorff pagum, qui Glessen dicitur, sub se habebit[3]). In allen Prozessen wurden die Pfarrer von Bergheim abgewiesen; merkwürdig, dass sie es trotzdem immer wieder versuchten.

Kardinallegat Thomas bestätigt auf Bitten des Abtes von Brauweiler die früher in dem Prozesse der Pfarrer von Bergheim und Kirdorf um den Besitz der Kirche in Glessen ergangenen Urteile.

(1145/1146).

Abschrift im Museum Alfterianum Tom. XX p. 168/169 Köln Stadtarchiv.

Thomas sancte Romane ecclesie humilis presbiter cardinalis, apostolice sedis legatus, uniuersis Dei fidelibus per Coloniensem episcopatum constitutis salutem. Uenerabilis frater noster

1) vgl. Knipping II nro. 287.

2) Thomas von S. Vestina kommt als Zeuge in päpstlichen Urkunden zuletzt am 16. Juni 1145 vor; vgl. Jaffé-Löwenfeld, Regesta II, S. 20 und Hauck IV, S. 161, Anm. 7.

3) Chron. Brunwylr. S. 158: ut dicit epistola sub E. 3°.

dominus abbas sancti Nicolai Colonie [1]) in palatio archiepiscopi cuiusdam terminate litis nobis duos testes exhibuit, presentibus decano W. [2]), magistro B. [3]) et magistro G. de sancto Gereone [4]) et aliis multis. Controuersia talis fuit: Ecclesia de Kyrdorp habuit uillam Glessene multis annis in parochia sua. Euerhardus postea abbas predicte ecclesie concessit, ut ecclesia fieret in Glessene, quam [5]) reliquiis sanctorum, uestimentis sacerdotalibus et libris de ecclesia sancti Nicolai honorauit. Presbiter etiam de Kirdorp semper illi noue ecclesie prouidit. Wetzelinus presbiter ecclesie de Berchem non multo post sacerdotem de Kirdorp coram Brunone tunc in parte illa decano, postea archiepiscopo, in generali capitulo de predicta noua ecclesia et populo suo in causam duxit. Presbiter de Kirdorp etsi quadragenaria et eo amplius possessione secundum canònes potuisset illum ab impetitione excludere, tamen secundum capituli iudicium septem stolis iusticiam suam comprobauit. Adiudicata est ei possessio et banno confirmata a predicto decano. Non longo post tempore sub Brunone alio preposito sancti Gereonis et in eadem parte decano Henricus filius predicti Wetzelini in ecclesia de Berchem patri succedens patris innouauit querimoniam. Helias rector ecclesie de Kirdorp iudicio capituli duabus stolis comprobauit, quod predecessor suus septem stolis predictam nouam ecclesiam sub priori Brunone obtinuerit. Item a posteriore Brunone predicto Helie ex consilio capituli prefata noua ecclesia est adiudicata et banno confirmata. Istos duos posteriores testes antiquos scilicet et boni testimonii presbiteros abbas predictus, ad quem [a]) ecclesia de Kirdorp spectat, nobis exhibuit, sicut sub posteriori Brunone iurauerant, paratos iurare, uidelicet audisse et uidisse, quod Sigefridus presbiter de Kirdorp septem stolis sepedictam ecclesiam nouam cum sua parochia capituli iudicio obtinuerit. Decanus predictus maioris ecclesie et prefatus magister Beringerus hec se audisse dicebant. Quoniam igitur rei iudicate standum est et res iudicata etiam ipsi ueritati preiudicat, predicta iudicia nostre legationis auctoritate confirmamus et predictis bannis bannum beati Petri adiungimus, ne quis prefatis iudiciis amplius audeat contraire.

---

a) Abschrift: quam.

1) Abt Amilius von Brauweiler (1134—1149), vgl. Chron. Brunwylrense S. 143.

2) Domdekan Walter 1138—1151.

3) magister Beringerus.

4) Ein magister Gotinus ist in St. Gereon von 1138—1143 nachweisbar.

5) Diese Stelle der Urkunde ist fast wörtlich im Chron. Brunwylrense benutzt (vgl. die Ausgabe von G. Eckertz in den Annalen Band XVII, S. 137).

Propst Simon von St. Gereon in Köln entscheidet zusammen mit dem Kapitel von St. Gereon den alten Streit zwischen den Pfarrern von Kirdorf und Bergheim über das Dorf Glessen zugunsten des ersteren und verbietet weitere Streitigkeiten.
(*1158—1176*).

Abschrift im Museum Alfterianum Tom. XX p. 167/168 Köln Stadtarchiv.

In nomine sancte et indiuidue Trinitatis. Ego Symon ecclesie sancti Gereonis prepositus in perpetuum. Ad officium iudicis pertinere dinoscitur emergentes lites iuste decidere et que semel decise sunt, ne denuo suscitari queant, solerter precauere. Hac habita consideratione causam, que inter duas parochias Berchem scilicet et Kirdorp de termino, qui est in uillula que appellatur Glessene, longo tempore uertebatur et sepius extincta reuixit, qualiter in nostro quoque iudicio et pullulare ceperit et extincta penitus expirauerit, tam presentibus quam futuris manifestare curauimus, ne de cetero qualibet occasione queat suscitari. Conquerebatur siquidem in nostro iudicio dominus Heribertus pastor ecclesie de Berchem de Rudolpho pastore[a] ecclesie in Kyrdorp proponens contra eum quod terminum parochie sue in prefata uilla iniuste occupasset. Rudolphus respondit non esse audiendum Heribertum in hac querimonia, quia res iudicata esset et tempore predecessorum suorum penitus decisa atque id legitimis testibus se probaturum promisit. Cum autem longo tempore negotium protraheretur, crescente de die in diem litigio, tandem iudicatum est Heriberto imponendum silentium, si Rudolphus quod promisit duobus uel tribus idoneis testibus probasset. Conuocatis itaque fratribus de capitulo nostro diligenter ab eis inquisiuimus huius rei ueritatem. Qui responderunt quendam Sifridum pastorem ecclesie in Kyrdorp septem stolis contra quendam Henricum pastorem ecclesie in Berchem predictum terminum obtinuisse atque id certissime se scire fatebantur. Quo facto Rudolphus presente Heriberto aduersario suo accedens cum duobus idoneis testibus, sicut sibi iudicatum fuit, prestito sacramento sine contradictione obtinuit predictam uillulam scilicet Glessene totam sue parochie termino concludi. Nos itaque ex sententia fratrum de capitulo nostro sub anathemate tam ipsi Heriberto quam omnibus successoribus suis perpetuum super hac querimonia imposuimus silentium. Et ne huius rei ueritas aliquo tempore obliuioni tradatur, eam presentis scripti pagina consignare et sigillo ecclesie beati Gereonis communire curauimus.

Ego Hugo ecclesie sancti Gereonis in Colonia decanus recognoui et subscripsi.

Ego Emicho eiusdem ecclesie canonicus recognoui et subscripsi.

a) pastore *fehlt in der Abschrift.*

Ego Gerhardus eiusdem ecclesie canonicus.
Ego Theodericus. Ego Bertholus. Ego Walterus. Ego Retherus. Ego Wernerus. Ego Henricus. Ego Arnoldus. Ego Wetzelinus. Ego Theodericus. Ego Hetzelinus. Ego Euerwinus. Ego Gerhardus. Ego Reinerus. Ego Godefridus. Ego Gerhardus custos. Ego Henricus eiusdem ecclesie canonicus recognoui et subscripsi.

III. Abtei Deutz.

Theodericus aedituus erwähnt in der Commemoratio benefactorum monasterii[1]) unter den Schenkungen des Heribert, des Gründers der Abtei, die ecclesia in Burge cum sua decima. Derselbe Deutzer Mönch bemerkt im Catalogus abbatum[2]): Gerlachus huius ecclesie abbas XII . . . decimam de Burge fere perditam tam valenter quam sapienter recuperavit. Von Theodericus ist auch die erste Urkunde geschrieben[3]), die sich mit dem Prozess um den Zehnten in Bürrig beschäftigt, die Urkunde des Dompropstes Walter; Theodericus ist also nicht nur als Chronist, sondern auch als Urkundenschreiber seiner Abtei tätig gewesen.

In den 3 ersten Urkunden handelt es sich um den Prozess zwischen der Abtei und dem Pfarrer von Bürrig über den Zehnten dieses Dorfes. Die Urkunde des Dompropstes spricht dem Pfarrer die Hälfte des Zehnten zu, allerdings mit der Bestimmung, dass der Pfarrer davon die üblichen Abgaben an den Bischof, Archidiakon, Dekan u. s. w. zahlen solle. Ähnlich lautet die Entscheidung des Gegenpapstes Victor IV. von 1161.[4]) Diese Entscheidung wird 1173 durch Erzbischof Philipp dahin abgeändert, dass der Pfarrer den ganzen Zehnten bekommen, dafür aber der Abtei jährlich 18 Malter Weizen und ausserdem die üblichen, obengenannten Abgaben liefern soll.[5]) Später unterlässt der Pfarrer die Lieferung der 18 Malter; aber Gregor VIII. wie Clemens III. entschieden zugunsten der Abtei. Damit scheint der Prozess

---

1) herausgeg. von Lacomblet im Arch. f. d. Gesch. d. Niederrheins V, S. 267.

2) a. a. O. S. 301.

3) Freundliche Mitteilung des Herrn Archivdirektor Dr. Ilgen.

4) vgl. die Urkunden JL. 14447. 14448.

5) Knipping, Die Regesten der Erzbischöfe von Köln II, nro. 991.

beendet; in der Urkunde Cölestins III. finden wir die Abtei und den Pfarrer einig in der Verteidigung des Zehnten gegen den Abt von Stromberg.

Die Urkunden bieten einen Beitrag zur Geschichte des Gegensatzes zwischen Pfarramt und Mönchtum. In Deutz war dieser Gegensatz in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts besonders scharf ausgeprägt. Ausser um den Zehnten in Bürrig hat die Abtei auch im Kampfe um den Zehnten in Ruleshoven[1]) gegen den Pfarrer von Deutz und um den Zehnten in Winsa[2]) die päpstliche Entscheidung anrufen müssen; nicht weniger als acht päpstliche Urteilsprüche sind gefällt; ausserdem haben ein Legat, der Kardinal Sofredus[3]), und der Dompropst Walter „auctoritate apostolica" die Prozesse zu beenden versucht. Das lässt auf einen sehr hartnäckigen Kampf schliessen. Vielleicht darf man sich in diesem Zusammenhang daran erinnern, dass die Heribertsabtei bei ihrer Gründung mit einer besonders grossen Zahl von Kirchen ausgestattet wurde.[4]) Der Verlust der Pfarrzehnten mochte infolgedessen in Deutz schwerer empfunden werden als anderswo. Möglicherweise war hier auch der Gegensatz durch den Gegensatz der Prinzipien bestimmt. In Deutz hatte in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts Rupert als Abt gewirkt; niemand hat schärfer als er die priesterliche Aufgabe des Mönches betont[5]); wenn die Deutzer Mönche den Worten ihres Abtes folgten — und nichts

1) vgl. den Catalogus abbatum des Theodericus aedituus a. a. O. S. 302: Hartpernus abbas decimam de Ruleshoue diu ab ecclesia alienatam auctoritate Romani pontificis et archidiaconi . . . iudicio recuperavit. Vgl. damit die Urkunden der Päpste Alexander III. JL. 14273, Lucius III. JL. 14995. 15264, Cölestin III. JL. 17066. Zur Urkunde Alexanders III. bemerke ich, dass die Herausgeber der Papstregesten sie zu 1171—1181 setzten. Die Zeit wird aber genauer bestimmt durch den Namen des Abtes T(heodericus). Der Vorgänger des Theodericus, Rembodo, ist noch 1173 als Abt nachweisbar (vgl. Knipping, Die Regesten etc. II, nro. 983), Theodericus zuerst in einer Urkunde von 1180 Juli 27 (Knipping nro. 1148). Da nun Alexander III. in der Zeit zwischen 1173 und 1181 nur im Jahre 1181 am 14. März in Tusculum war, so ist die Urkunde zu 1181 März 14 zu setzen.

2) vgl. die Urkunde des Papstes Cölestins III. JL. 17048; die Urkunde ist zum 20., nicht zum 25. Dezember 1193 zu setzen.

3) vgl. die Urkunde Cölestins III. JL. 17066.

4) vgl. auch Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands IV, S. 49:22.

5) vgl. Hauck a. a. O. S. 320.

ist wahrscheinlicher als dass sie es taten —, so mussten die sämtlichen Inhaber der Pfarren, die Deutz inkorporiert waren, in ihrer Existenz bedroht werden; damit wird es wohl erklärt, dass sie hier besonders hartnäckig auf ihren Rechten bestanden.

Der Kölner Dompropst Walter bestätigt mit päpstlicher und erzbischöflicher Autorität das Urteil des Propstes von St. Cunibert als des zuständigen Dekans und anderer Richter in dem Prozess der Abtei Deutz über den Zehnten in Bürrig, (1155 Aug. 9)[1].

Orig. Düsseldorf Staatsarchiv. (Deutz 4^b*).*

Reg. bei Rich. Knipping, Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter, II nro. 602.

Ad noticiam omnium fidelium tam futurorum quam et presentium ut actio rei gestę perueniat de ęcclesia | que sita est in uilla nomine Burga et ipsius decima, dignum duxi ego Walterus Dei misericordia sancti Petri | apostoli domus in Colonia prepositus et archidiaconus, supplicantibus dilectissimis fratribus nostris Gerlacho abbate | Tuiciensis monasterii et eius monachis, scripto tradere et pro tutela probatę ueritatis hanc paginam sigilli nostri | impressione roboratam eis donare. ACTIONIS uero series subscripta hęc fuisse dinoscatur: | Uenerabilis frater noster G. abbas supradictus post obitum magistri Gisilberti beati Andreę canonici, qui prefatam ęcclesiam | minus quieta possessione loco personatus tenuerat, ad nos coram prioribus ecclesię ueniens conquestus est alienationem | siue diminutionem prebendę fratrum suorum in decima Burgensis parrochię et suam suorumque predecessorum ostendit longe | retroactam querelam, affirmans se cum fratribus suis hoc probare quoquo modo sibi iudicaretur posse et ad hoc paratum esse. | Nos itaque cum prioribus collocuti qui aderant, domino uidelicet Gerardo preposito Bunnense et archidiacono, domino Heri|manno preposito sancti Seuerini, domino Johanne preposito sancti Cuniberti, domino Arnoldo preposito sancti Andreę, domino Hugone preposito | sancte Marię de gradibus, abbatibus uero[a] domino Wolberone sancti Pantaleonis et domino Adelardo sancti Martini, decanis autem | Odulfo sancti Gereonis, Godefrido sancti Seuerini, Godefrido sancti Cuniberti,

---

a) uero über der Linie von derselben Hand.

1) Rich. Knipping hat die Urkunde mit Recht zu diesem Datum gesetzt; das Jahr wird durch die Worte: auctoritate domini papae Adriani necnon et domini mei archiepiscopi Arnoldi II. und durch das Tagesdatum des 9. August bestimmt; Hadrian IV. wurde am 5. Dez. 1154 konsekriert, Erzbischof Arnold II. starb am 14. Mai 1156; also kommt nur der 9. Aug. 1155 in Frage.



Tiderico sanctorum Apostolorum, Folcwino de gradibus, | magistro Adelhelmo de sancto Petro et aliis magistris scolarum, ex consilio omnium eidem abbati et fratribus suis diem et locum | audientię probationisque posuimus V idus augusti in ecclesiam apud uillam quę uocatur Mirkenich. Conuocauimus quoque illic | fratres quamplures de decania sancti Cuniberti, ad cuius uidelicet decanię capitulum ecclesia de Burga spectat. Die igitur et loco prefixo | congregati causam ingressi sumus, presentibus uenerabilibus fratribus nostris Johanne preposito sancti Cuniberti, Arnoldo preposito sancti Andreę, | decano sancti Seuerini Godefrido, decano sancti Cuniberti Godefrido, Herewicho uicedecano capituli, presbytero in Solingen, Tibaldo pastore in Tuicio, Winando et Heinrico pastoribus in Vdendorp, Tiderico de Vugelberch, Walte|ro de Widstubbe, Falkone de Leichlinge et aliis multis. Poscente autem predicto abbate, quatenus parrochianos | Burgenses, quos adesse preceperamus, de mera ueritate commoneremus, ex consilio annuimus et septem ex eis qui prouectio|ris erant etatis, quorum nomina sunt Heinrich, Lambreht, Ludewich, Heriman, Arnold, Engilbreh, Reimbold, | aliosque in fidelitate suę christianitatis contestati sumus, ne quicquam extra sibi cognitum huius causę dicerent uel celarent. At illi | continuo sub eadem contestatione responderunt se ipsos de decima illa in Burga pachtum sibi denominatum ad promptuarium | fratrum Tuicii proprio sumptu suo quondam frequenter aduexisse. His auditis quesiuimus a preposito sancti Cuniberti et ab omni conuentu iudicium, | quo ordine quoue modo fratres Tuicienses suam deberent optinere prebendam. Denique iudicatum est a preposito et a cunctis, quod septem stolis septem | presbiteri uel aliqui diaconi super sacrosancta euangelia iuramentum essent facturi. Ilico septem sacerdotes, quorum nomina sunt Adelbero, | Benedictus, Radulfus, Gerwicus, Folbertus, Hartbernus, Phylippus, cum stolis suis canonice iurauerunt et postea ex de|bito banni confirmationem deinceps sibi fieri petierunt. Quo supra iterum dato iudicio, auctoritate Dei omnipotentis et beati | Petri apostolorum principis et domini pape Adriani necnon et domini mei archiepiscopi Arnoldi II bannum eis fecimus, ne de cetero aliquis umquam | mortalium quamlibet iniuriam uel uiolentiam siue alienationem in decima ista ad prebendam fratrum pertinentis ullatenus inferre | presumat in perpetuum. Post hęc autem rogauit nos idem abbas, quatenus in[b)] disponenda persona illius ecclesię et eius prebenda consilium ipsi daremus. | Cum ergo secundum ueritatem ibidem recognitam didicissemus, quod duę partes decimę illius ad fratrum spectarent prebendam antiquitus, tercia uero pars | proueniret presbitero cum dotali mansu, placuit in commune, ut decima illa dimidia futuro illic pastori et omnibus ipsius sequacibus | ea ratione statueretur, ut uidelicet dimidiam partem episcopalis seruitii,

b) in über der Zeile.

id est XXX denarios, dimidium quoque per annum luminare nocturnum | prouideat, et abbas aliam dimidiam; porro seruitium archidiaconi et decani capituli, id est prepositi sancti Cuniberti, suo tempore idem pastor | in integrum exhibeat. Et istud banno confirmatum a nobis fuisse sciatur. Omnibus igitur pacem et ueritatem dili|gentibus et quieti seruorum Dei prospicientibus gratia et misericordia a Deo patre et domino nostro Jesu Christo | et consolatio sancti Spiritus sit nunc et eternum. AMEN.

S.

Gregor VIII. beauftragt den Abt von Klosterrath, die Dekane von S. Marien in Aachen und St. Seruatii in Utrecht, dass sie dem Abt und den Mönchen von Deutz zu ihrem Rechte verhelfen hinsichtlich des ihnen durch richterliche Entscheidung zugesprochenen Anteils an dem Pfarrzehnten der Kirche in Bürrig.

Ferrara (1187) November 11.

Orig. Düsseldorf Staatsarchiv (Deutz nro. 4[c]).

Gregorius episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis . . abbati de Rode, . . sancte Marie Aquisgranensis et . .[a)] sancti Ser|uatii in Traiecto decanis salutem et apostolicam benedictionem.

Conquesti sunt nobis dilecti filii nostri . . abbas et fratres mo|nasterii Tuiciensis, quod, cum G., qui loco persone ecclesiam in Burge tenebat, decimam eiusdem parrochie, que | ad eos de iure spectabat, iniuste detineret, eo sublato de medio a maiore preposito, archidiacono et quibusdam | aliis Coloniensis ecclesie prioribus, qui erant cause illius ordinarii iudices, in hunc modum fuit[b)] eius|modi questio terminata, ut persona illius ecclesie medietatem decime perciperet, alia pars uero predic|tis abbati[c)] et conuentui solueretur in usus proprios conuertenda. Cum autem tempore procedente abbas ad pre|ces eius decimam ei tamquam procuratori committeret et ipse pensionem aliquando persoluisset | in pace, tandem contra constitutum ueniens, quod soluerat, non reddidit et adhuc presumit illici|te detinere. Unde abbas et conuentus ad nostram audientiam appellauit. Nolentes itaque tractu parui | temporis memorati abbatis et fratrum iustitiam deperire, discretioni uestre per apostolica scripta mandamus, quatinus perso|nam ecclesie illius ad restitutionem pensionum illarum sine appellationis diffugio censura ecclesiastica compella|tis, nullis litteris ueritati et iustitie preiudicium facientibus a sede apostolica impetratis. Quod si omnes his exe|quendis nequiueritis interesse, duo uestrum ea nichilominus exequantur.

Datum Ferrarie III idus nouembris indictione sexta.

B. dep.

---

a) ein Buchstabe ist ausradiert. b) vor eius scheint h ausradiert; der Schreiber wollte vielleicht erst „huius“ schreiben. c) hinter abbati kleine Rasur.



Clemens III. beauftragt den Dekan de Acu und den Propst von St. Marien in Troyes (?), dass sie den Pfarrer von Bürrig zur Zahlung von 18 Malter Weizen anhalten, die er der Abtei Deutz aus dem Zehnten von Bürrig zu zahlen verpflichtet ist.
Lateran 1189 Januar 31.

Orig. Düsseldorf Staatsarchiv (Deutz nro. 4[d]). (Littera cum filo canapis).

Clemens episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis . . decano de Acu[1]) et preposito sancte Marie de Trega salutem et apostolicam | benedictionem. Accepimus querelam dilectorum filiorum nostrorum . . abbatis et monachorum sancti Herberti in Tutio, quod cum inter | ipsos et . . rectorem ecclesie de Burge super decimas predicte ecclesie controuersia uerteretur, tandem[a]) pro bono pacis | talem inter se compositionem[b]) fecerunt, quod presbyter prelibate ecclesie predictam decimam ordinaret atque disponeret, | ita tamen quod singulis annis decem et octo maldra puri tritici in festo sancti Gereonis propriis laboribus et expensis | persolueret ecclesie Tuciensi, episcopi uero, archidiaconi et decani seruitia faceret et ipsi ecclesie in luminaribus prouideret; sed presbyter | memoratus a predicta compositione resiliens prelibata maldra frumenti iam per plures annos retinere presumpsit. | Quoniam igitur que compositione rationabili statuuntur, nullius debent temeritate mutari, discretioni uestre per apostolica | scripta mandamus, quatinus prenominatum presbyterum ad solutionem tritici supradicti et ad compositionem, sicut rationabiliter | facta est et ab utraque parte recepta, firmiter obseruandam per censuram ecclesiasticam, prout rationi uideritis conuenire, appellatione remota cogatis, nullis litteris ueritati et iustitie preiudicium facientibus, si que apparuerint tacita ueritate a | sede apostolica impetrate.

Datum Lateranis II kal. februarii, pontificatus nostri anno secundo.

B. dep.

Cölestinus III. beauftragt die Äbte von Gladbach und Knechtsteden sowie den Scholastikus von Kaiserswerth, an Stelle der früher von ihm beauftragten Richter den Streit zwischen dem Abt von Deutz und dem Pastor von Bürrig auf der einen, dem Abt von Stromberg auf der anderen Seite über den Zehnten in Bürrig zu entscheiden.
Lateran 1193 Dezember 20[2]).

a) corr. aus tamdem. b) — onem auf Rasur.

1) Was mit de Acu gemeint ist, ist schwer zu sagen; etwa Arcu = Ahrgau?

2) An demselben Tage ist noch in einer zweiten Prozesssache des Klosters Deutz ein Mandat des Papstes erlassen: JL. 17048; denn



Orig. Düsseldorf Staatsarchiv (*Deutz nro. 4[e]*) (*Littera cum filo canapis*).

Celestinus episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis . . Gladebacensi et . . Kenegstedensi abbatibus et . . sco|lastico sancti Suiberti in Werda in diocesi Coloniensi constitutis salutem et apostolicam benedictionem. Ad audientiam | apostolatus nostri peruenit, quod, cum inter dilectos filios . . Tuiciensem abbatem et . . pastorem de Burge ex | una parte et . . abbatem de Stromberg ex alia, qui sunt de Coloniensi diocesi coram iudicibus | ordinariis Colonie super decima de Burge controuersia uerteretur, idem abbas de Stromberg fru|stratorie sedem apostolicam appellauit termino non prefixo, prefati uero abbas et pastor in | appellatione sua certum terminum statuerunt, quem [a] ipsis per responsalem idoneum prosequentibus, pars | aduersa per se uel per alium non accessit. Cum itaque causam ipsam decano et tibi, fili scolastice | sancti Suiberti in Warda, et scolastico sancti Andree Coloniensi commiserimus terminandam, quia preno|minatus decanus debitum humanitatis exoluerat et iamdictus scolasticus sancti Andree aduocatus in ipsa | causa extiterat, idem non fuit negotium diffinitum. Ideoque discretioni uestre per apostolica scripta | mandamus, quatinus partes ad uestram presentiam conuocetis et que hinc inde proposita fuerint plenius | intellectis causam inter eos appellatione remota mediante iustitia terminetis. Quod si omnes | hiis exequendis nequiueritis interesse, duo uestrum ea nichilominus exequantur.

Datum Lateranis | XIII kal. ianuarii, pontificatus nostri anno tercio.

B.

IV. Kloster Dünwald.

Die Urkunde Lucius' III. ist auch von Leonhard Korth[1]) übersehen worden. Vermutlich haben Adresse und Incipit irregeführt, die mit JL. 15301 übereinstimmen. Aber die Überlieferung wie der Inhalt und das Datum beider Urkunden sind verschieden. Das Original von JL. 15301 befindet sich im Fonds der Abtei

dieses Mandat ist nicht, wie Jaffé-Löwenfeld auf Grund des Druckes bei Ledebur annehmen, am 25. Dezember ausgestellt, sondern auch am 20. dieses Monats; das Original (Düsseldorf Staatsarchiv Deutz nro. 6) hat: XIII. kal. ianuarii.

a) corr. aus: quam.

1) Zur Geschichte des Klosters Dünwald im 12. und 13. Jahrhundert, in der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins XX (1885) S. 51—83.

Laach im Staatsarchiv zu Coblenz; Lucius III. beauftragt in jener Urkunde den Kölner Erzbischof und Dompropst, Dünwald gegen Übergriffe der Abtei Laach zu schützen; sie ist datiert aus Verona und vom 31. Oktober. — Das Original unserer Urkunde befindet sich im Fonds Dünwald im Staatsarchiv zu Düsseldorf; Lucius III. beauftragt dieselben Personen, Dünwald gegen einen gewissen G. zu schützen; datiert ist sie aus Verona und vom 30. Oktober. — Die Originalität der Urkunde ist durch ihre Kanzleischrift gesichert: über gewisse Besonderheiten ist in einem andern Zusammenhange zu handeln.

Lucius III. beauftragt den Erzbischof Ph(ilipp) und den Dompropst B(runo) von Köln, dass sie einen gewissen G. auffordern, das Kloster Dünwald nicht länger wegen gewisser Mühlenbesitzungen zu belästigen.

Verona (1184/1185) Oct. 30.

Orig. Düsseldorf Staatsurchiv (Dünwald nro. $1^1/_2$).

Lucius episcopus seruus seruorum Dei. Venerabili fratri Ph(ilippo) archiepiscopo et dilecto fi|lio B(runoni) preposito Coloniensi salutem et apostolicam benedictionem. Transmissa nobis dilectarum | in Christo filiarum nostrarum . . abbatisse et monialium de Duneuualt que|rimonia patefecit, quod quidam G. nomine super possessiones cuius|dam molendini in predio eas non ueretur contra iuris ordi|nem molestare. Unde discretioni uestre per apostolica scripta manda|mus, quatinus predictum G. ad complementum iustitie memo|ratis monialibus exhibendum per censuram ecclesiasticam sine | appellationis obstaculo compellatis.

Datum Verone III kal. nouembris.

B. dep.

V. Abtei Camp.

Im Jahre 1188 einigten sich der Erzbischof Philipp von Köln und Graf Theoderich von Cleve über die zwischen ihnen streitige Rheininsel Hoen und schenkten sie der Abtei Camp. Der Verfasser des Chronicon Campense[1]) berichtet sowohl von dieser Schenkung wie von den beiden Schenkungsurkunden[2]); er

1) vgl. Annalen Heft 20 (1869) S. 275.

2) a. a. O.: sicut littere desuper confecte latius ostendunt; die Schenkungsurkunden bei Lacomblet Niederrhein. UB. I, nro. 510. 511; vgl. Knipping, Die Regesten der Erzbischöfe von Köln II, nro. 1322 f. und Ludwig van Laak, Kloster Kamp, Marburger Diss. 1904, S. 21.



berichtet dagegen nicht, dass die Abtei sich den neuen Besitz von einem apostolischen Legaten bestätigen liess. Diese Legatenurkunde ist im Original erhalten; ihr Bericht deckt sich mit dem des Chronicon und der Schenkungsurkunden und bedarf daher keiner näheren Erörterung. Ihre Zeit wird einmal durch die in ihr zitierten Schenkungsurkunden von 1188 bestimmt, andrerseits durch den Namen des apostolischen Legaten. Jordanus war einer der drei Gesandten, die im Juni 1188 nach Deutschland gingen, um dem Kaiser die päpstliche Bereitwilligkeit zur Krönung Heinrichs VI. und der Konstanze zu erklären[1]). Die Abreise im Juni wird durch die Annales Ceccanenses bezeugt[2]); Da Jordanus am 27. Juni 1188 in einer päpstlichen Urkunde als Zeuge erscheint[3]), so kann die Abreise erst in den letzten Tagen des Juni erfolgt sein. Die Rückkehr glaubte Scheffer-Boichorst ins Jahr 1189 nach den 10. April setzen zu müssen. Toeche[4]) hat diese Annahme mit Recht bestritten; die Briefe Friedrichs I. und Heinrichs VI. aus den Rouleaux de Cluny[5]), die Scheffer-Boichorst in diesem Zusammenhang zitierte, beweisen keineswegs für einen so langen Aufenthalt der Legaten in Deutschland und für ihre Anwesenheit in Hagenau am 10. April 1189[6]).

---

1) vgl. die Schreiben Friedrichs I. St. 4514 und Heinrichs VI. St. 4642; ferner die Darstellung bei Scheffer-Boichorst, Kaiser Friedrich I. letzter Streit mit der Kurie S. 160 ff. und 179 ff.

2) MG. SS. XIX, p. 288; vgl. Scheffer-Boichorst S. 179.

3) vgl Nachrichten der Kgl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen 1900, Heft 3, S. 260.

4) Kaiser Heinrich VI., S. 519 ff.

5) Gedruckt: Notices et extraits des manuscrits de la Bibl. impériale Band XXI (1865), S. 324 f.

6) St. 4514 berichtet von 3 Gesandtschaften in der Krönungsangelegenheit. Die erste ist die kaiserliche. Nach ihrer Rückkehr kommen die päpstlichen Legaten und Leo de Monumento. Dann treten die impedimenta ein, die Heinrich VI. und Konstanze an dem Zuge über die Alpen verhindern. Endlich schickt Friedrich I. am 10. April 1189 eine 3 Gesandtschaft — als Teilnehmer werden Leo de Monumento und 2 Deutsche, nicht aber die Kardinäle genannt —, die den Zweck hat, die Verhandlungen wieder aufzunehmen und den Papst zu bitten: quatinus litteris vestris nobis iterum indicetis, quod in facto coronationis ita procedatis, secundum quod ius et consuetudo ab antiquo usque ad tempora hec sunt devoluta (St. 4642). Von den Kardinälen ist in dem ganzen Zusammenhang nicht die Rede; vielmehr liegt zwischen ihrer

Ihre Tätigkeit fällt vielmehr in das Jahr 1188; denn wenn sie, wie die Urkunde Clemens' III. von 1189 Juni 26. (JL. 16423) berichtet, in Trier den Elektus Folmar für den 12. Februar 1189 nach Rom zitieren, so wird ihr dortiger Aufenthalt etwa in die letzten Monate des Jahres 1188 gesetzt werden müssen. Dann werden wir auch unsere Urkunde am besten an das Ende des Jahres 1188 setzen.

Jor(danus) Kardinalpresbyter von S. Pudentiana tituli Pastoris, apostolischer Legat, bestätigt der Abtei Camp unter dem Abte G(erard) die Rheininsel (Hoen) zwischen Rees und Wissel.

(1188 Ende.)

Orig. Düsseldorf Staatsarchiv (Camp nro. 9).

Jor(danus) Dei gratia sancte Pudentiane tituli Pastoris presbyter cardinalis, apostolice sedis legatus, Dilectis in Christo fratribus G(erardo) | abbati et conuentui sancte Marie in Campis eternam in Domino salutem. Cum a nobis ea requiruntur, | que honestatem continent et a iustitie tramite non recedunt, facilem nos decet prebere consensum et | effectu prosequente complere. Eapropter, dilecti in Christo fratres, uestris iustis postulationibus grato concur-|rentes assensu, insulam inter Ressam oppidum et Wisclam uillam in alueo Reni coniec|tam cum omnibus attinentiis suis, sicut eam uenerabilis in Christo pater noster Philippus Co|loniensis archiepiscopus[1]) et illustris Teodericus comes de Cliuo cum matre sua Aleide et fratre | suo Arnoldo[2]) pro salute animarum suarum et suorum predecessorum uobis et ecclesie uestre liberaliter concesserunt, auc|toritate legationis qua fungimur confirmamus et presentis scripti pagina communimus, sub excommu|nicationis pena districtius inhibentes, ut de ipsa nullus uos et ecclesiam uestram ausu temera|rio molestare presumat.

S.

Gesandtschaft und dieser dritten eine längere Zeit, in deren Verlauf die impedimenta eingetreten sind; ihre Gesandtschaft ist offenbar längst beendet, als diese in der 2. Hälfte des April (nach dem 18. April) abgeht.

1) Lacomblet I nro. 511.
2) Lacomblet I nro. 510.

Miszellen.

Zur Geschichte der Taufpraxis bei ausserehelich Geborenen im Herzogtum Jülich und im Kurstaat Köln.

In einem mit dem Jahre 1628 einsetzenden und 1698 endenden Taufregister[1]) der Pfarre Bergheim (Erft) finden sich, wenn es sich um die Taufe eines ausserehelich geborenen Kindes handelt, stets längere oder kürzere, in mehr oder weniger solenner Form zu Protokoll gebrachte, dem Taufakte vorhergegangene protokollarische Verhandlungen. Hier ein Beispiel: „Anno 1648, den 25. January, kompt Oelet[2]) Hambloch, pro tempore bergeriffesche[3]) zu Bolendorf, zu mir in die Pastorey zu Berchemerdorff, pittend in Juncker Holtrops nahmen, sein kint, zur zeit krank und schwach, von mir zu versehen mit der heiliger tauf. Und nach erpittung der Gevatterschaft erscheinen sie mit dem kindt und gevatter in der kirche. Ich aber Winandus Zephenius[4]) pastor in Betrachtung des kindts schwagheit hab diese pitt zu weigern nach catholischer religion nit vermögt sondern erfraget sie vor dem altar in Gegenwart aller gegenwärtiger menschen.

In wes nahmen erscheint sie? Antwort Oelet Hambloch, im nahmen junkeren Holtrop von Bolendorf meines herrn.

Was begert ihr? Oelet Hambloch antwortet, das gegenwärtige kint getauft werde in nahmen junkern Holtrops.

Welchen habt ihr zu gevatter gepetten? Antwort dicta Oelet: Adolf Schmit.

---

1) Bei Tille, Übersicht über den Inhalt der kleineren Archive der Rheinprovinz, Bd. I, S. 81, nicht erwähnt.

2) Oelet gleich Adelheid. Heute noch bezeichnet man in Bedburg und Umgegend eine simple oder leichtfertige Frauensperson mit „Geck Oeletche“. In der Dürener Gegend ist der Ausdruck in „geck Oellig“ korrumpiert.

3) Bergeriffische gleich Getreidebinderin, vom mittelhochdeutschen bër (Frucht) und reffen, zesam raffen (binden).

4) Sohn des Buisdorfer Scheffen Zehnpfennig. Dozierte, ehe er Pastor in Bergheimerdorf wurde (1637), am Montanergymnasium zu Köln Rhetorik und Dialektik. Musste beim hessen-weimarischen Überfalle fliehen. War Lizentiat der Theologie und Camerarius der Christianität Bergheim. Über seine schriftstellerische Tätigkeit vergl. Hartzheim, Bibliotheca Col., pag. 320. Er starb am 29. Dez. 1678.

In welches nahmen? Antwort junckern Holtrops nahmen.

Welche habt ihr zu gevattersche gepetten? Antwort dicta Oelet: Annam, Peteren Kniels frau von Berchemerdorf.

In welches nahmen? Antwort dicta Oelet in nahmen junkeren Holtrops. Welche ist die weissmutter gewesen bei der gepurt, und es bekent Anna Müdders sie sey weissmutter gewesen.

Wer ist der vatter dieses kinds? Respondet dicta Müdders, das die kindbetterin Anna Reuter, juncker Holtrops küchenmagd, hab vor in und nach der gepurt bekent, junker Holtrop sey der vater und von demselben allein erkant. Ist also anno 1648 den 25. January nachmittags umb 2 uhren ungefehr uf begeren junckeren Holtrops das kind, ausser der ehe gezilt, getauft worden: Adolph. Patrinns Adolph Schmit, matrina Anna, Petri Kniel frau von Berchemerdorf."

Beantragte der Vater in Person[1]) „das ausser der Ehe an der X gezielte" Kind auf seinen Namen zu taufen, so genügte die protokollarische Festlegung dieser Tatsache. Bei Weigerung des Vaters oder wenn man desselben nicht habhaft werden konnte, verlangte die Mutter wohl selbst die Taufe des Kindes, tat dieses aber nur unter Vorbehalt der Geltungmachung ih er Rechte (salvis juribus). Meistens wurde bei einer solchen Sachlage die Taufe beantragt „uvermitz des gerichtsboten ad instantian praetoris aut sculteti" also von amtswegen[3]). Nach den üblichen Referaten der Hebamme über die von der Wöchnerin „in den höchsten Nöten der Natur" gemachten Aussagen geschah dann die Taufe „in nomine Serenissimi", in dessen Namen dann auch die Gevatter gebeten wurden. Es heisst auch wohl die Taufe geschehe „In nomine Dei".

Gegen Ende des 17. Jahrhunderts sind die Verhandlungen weniger ausführlich. So schreibt Pastor Kleefisch[4]) unterm 20. Jan. 1696.

„Caecilia Claassen von Kenten ihre Dochter Anna Catharina taufen lassen so sie fornicarie mit deß müllerssohn von Wevelinghofen gezilt. Wie die heebamme Catharina Schlangen auß gesagt — in den nöten abgefragt — . . . . testibus ad depositionem requisitis Rdv. dom. Joe Henrico Müdter et Petro Krautmahn respective vicario et custode."

---

1) „ex causa confessionis propriae".

2) 1656 febr. 8 „inter hor 4. et 5. sistirt sich obstretrix NN . . . ad requisitionem nuntii nomine Serenissimi, quae respondit ut infra ad interrogata . . . pater abiit, hinc praefectus [Vogt] petiit baptizari infantem nomine Serenissimi; praetor ex Oberaussem rogavit patrinos nomine Serenissimi. Ita actum praesentibus testibus specialiter requisitis."

3) Nicht zu verwechseln mit den Fällen, wo Durchlaucht die Patenstelle übernahm, was wohl geschah, wenn es sich um die Taufe des siebenten männlichen Sprösslings ein und desselben Ehepaares handelte.

4) Wilhelm Kleefisch geb. auf dem cornelimünsterischen Abteihofe Verkeshoven. Seit dem 7. Okt. 1694 Dechant der Bergheimer Christianität, † am 12. März 1707.

Auffallen muss es, dass bei keiner einzigen Taufe bemerkt ist, die Mutter habe sich geweigert, den Namen des Vaters ihres Kindes zu bezeichnen, wie auch fast jede Angabe über eine legitimatio per matrimonium subsequens fehlt, trotzdem vielfach der Vater sich als mit der Mutter des Kindes zur Ehe versprochen angibt.

So ausführliche und langwierige Verhandlungen[1]) wie in Bergheim sind mir sonst nirgendwo begegnet. In den aus derselben Zeit stammenden Aachener[2]) Taufbüchern ist zwar auch mit Ausnahme der expositi des Findelhauses und der progenies der meretrices die Vaterschaft, soweit dies geschehen konnte, festgestellt, es fehlt aber jede protokollarische Verhandlung. Sehr vereinzelt sind kurze Bemerkungen beigefügt: „Illud nomen est fictum et verus pater nominatur N. N.“ Prout ipsemet in judicio synodali confessus est cum alia conjugatus.“ Praedictus N. N. fatetur se esse illegitimi istius patrem.“ Ähnlich verhält es sich mit den Kölner Taufbüchern aus jener Zeit; nur sind hier die Bemerkungen noch spärlicher. Die uns zu Gesicht gekommenen Taufbücher von ländlichen Kirchen wie Lendersdorf, Gürzenich, Kirchherten, Lipp etc. enthalten ausser der erstrebten Feststellung der Vaterschaft nichts von wesentlicher Bedeutung. Bisweilen gelangt auch hier ein Zweifel an der Richtigkeit der von der Mutter gemachten Aussage zum Ausdruck.

---

1) An diese Verhandlungen, welche an dem von vornherein feststehenden Resultate, dass die Taufe vorzunehmen sei, nichts änderten, erinnern noch heute beim Volke gebräuchliche Redensarten wie: „Off mer de Kall dhät, dat Kenk muss getöf werde“ oder „dat Kenk muss ene Nahm hann“.

2) Die illegitimi sind von 1673—1754 in einem besonderen Buche verzeichnet. Beim Mangel einheitlicher Vorschriften kommen solche Willkürlichkeiten vielfach vor. In den Jahren 1680—1705 sind z. B. in Kirchherten die Eintragungen der Taufen nach den Vornamen der Täuflinge erfolgt. Ein Bergheimer Pastor trug gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts die Taufen der Unehelichen in der Art ein, dass er den für die Eintragungen erforderlichen Raum anstatt von links nach rechts von oben nach unten beschrieb. Vergl. über die Führung der Taufbücher etc. Kölner Pastoralblatt Jahrg. 37. S. 327. „Was die alten Kirchenbücher erzählen“ und Tille „Tauf-, Trau- und Sterberegister am Niederrhein“. Ann. des histor. Ver. Heft 63. S. 177 ff. — Die dort S. 182 ausgesprochene Vermutung, bei der durch ein Testament vom Ende des 15. Jahrhunderts dem Pfarrer vermachten marca pro intitulatione in registro mortuorum sei „ganz offenbar an Listen der Wohltäter geistlicher Institute zu denken“, trifft nicht ganz zu. Es handelt sich bei dem heute noch so bezeichneten „Todtenregister“ um ein Verzeichnis derjenigen Stifter, deren Namen von Zeit zu Zeit beim öffentlichen Gottesdienste zwecks Erlangung eines Gebetes für ihre Seelenruhe müssen „abgelesen“ werden.

3) c. 5 X de eo qui duxit in matr. 4—7.

Worauf beruht nun aber das umständliche Verfahren insbesondere der Bergheimer Pfarrer und der mitwirkenden Beamten? Laune und Neugierde können doch unmöglich der Grund für ihre Praxis gewesen sein. Lag für sie eine örtliche Sonderbestimmung vor oder wollten sie ein übriges tun in Wahrung der Rechte des Kindes und der Mutter? Am ehesten dürfen wir wohl ein Gewohnheitsrecht annehmen. Ein solches liegt ja auch zugrunde der auf eine missverstandene Stelle des kanonischen Rechts zurückzuführenden Berechtigung zur Vaterschaftsklage[1]), in deren Interesse nicht an letzter Stelle die vorher erwähnten Erkundigungen eingezogen wurden. Wie dem auch sein mag, das Recht, die Vaterschaft bei einem illegitimen Kinde gelegentlich der Taufe möglichst sicher festzustellen, konnte in damaliger Zeit nicht geleugnet werden. Diese Rechtsanschauung hatten sowohl die Katholiken wie die Protestanten. Die bergische reformierte Synode von 1589[2]) bestimmte in § 3: „Ausser der Ehe gezeugte Kinder sind zu taufen, doch soll der Vater zugegen sein, seine Sünde bekennen und die Schmähung, so er der Gemeine angetan, abbitten." Die reformierten Synodalbeschlüsse von 1714[3]) verlangen, dass bei der Taufe eines unehelichen Kindes der Vater zu erscheinen habe, „falls es gelingt ihn gegenwärtig zu haben, wozu man sich auch der Obrigkeit bedienen soll."

Auf der lutherischen Synode zu Unna 1659[4]) wird die Frage gestellt: „Ob nit uneheliche Kinder, da gleich die Väter nit bekennt, zumal bei angedeuteter dero Schwachheit schleunig zu taufen und demnächst der Obrigkeit solches gehörig anzuzeigen, damit also von derselben ferner nach dem Vater inquirirt, immittels aber des Predigers oder auch dessen seiner Gebühr halber das Kind nit etwa ungetauft über die Zeit liegen bliebe oder dahin sterben möge! Die Antwort lautet: „Omnino salus aeterna praeferenda temporali."

Während die Synodalstatuten Maximilian Heinrichs[5]) es aufs nach-

---

1) Vergl. „Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerl. Gesetzbuches für das Deutsche Reich" Bd. IV Familienrecht (Amtl. Ausgabe) 1888 S. 869.

2) Jacobson, Urkunden-Sammlung für die evangel. Kirche von Rheinland und Westfalen. Königsberg 1844. S. 88.

3) Ebenda S. 295.

4) Ebenda S. 135.

5) Decreta synodalia Max. Henrici tit. II cap. VI § IV S. 59: „Adhaec sub poena suspensionis ab officio et beneficio pastorali aliaque graviori arbitraria poena omnibus et singulis parochis et vicepastoribus praecipimus, ne ob id solum, quod infans baptizandus sit illegitimus . . . nullusque pro ejus sustentatione sese sponsor offerat ipsum baptizare recusent aut differant etsi magistratus loci vel alii quicunque infantem baptizari prohibeant." Nach der vom selbigen Erzbischof genehmigten „taxa jurium stolae in dioecesi Coloniensi d. d. 2. october 1668" (vgl. Binterim und Mooren die alte und neue Erzdiözese Köln II. Teil

drücklichste verbieten, die Taufe eines illegitimen Kindes zu verzögern, drang man kirchlicherseits doch ebenso energisch darauf, dass der Vater seiner Pflicht nachkomme, das Kind auf seinen Namen taufen zu lassen. Im Pfarrarchiv Bergheim findet sich folgendes von der Hand des dortigen Pfarrers, des oben erwähnten Dechanten Wilhelm Kleefisch herrührendes Schriftstück: „Ursula Kauzs deponiert praesente obstetrice quod soror Anna Kauzs von Angelsdorf zu Bercheim bey frau Vils ins kinderbett kommen und da sie in nöden gewesen, durch die Hebamme in Gegenwart Regina Arnoldts gefragt, wer der Vater wehre, sie puerpera geantwortet: weiß und kent kein andern als Jahn N. von Etzweiler bürdig so nunmehr zu Kyrdorff im hoff vor meisterknecht wohnen thut. — Jahn der pferdsknecht zu Kyrdorff uffm hoff wohnend und zu Etzweiler bürdig wird hiermit anbefohlen idque sub poena juris daß an Anna Kauzs praetense erziltes kind unaußgestellt taufen zu laßen bey dessen weigerungsfalls aber daß kind — ein jeder sein recht vorbehaltend — ob animae periculum zur tauf zu bringen und beklagter hiemit und kraft dieses citirt wird uff den 27. Aprilis in Bergheim zu erscheinen ad statuendum et ordinandum quod juris et styli. Intimetur per custodem in Angelstorff vel Geleps et reproducatur. Sign. bercheimerdorff den 18. Aprilis 1705.“

Das Ergebnis der Untersuchung war ausser für die Vaterschaftsklage noch in einer ganz anderen Hinsicht von Belang. Der ermittelte Vater eines illegitimen Kindes verfiel ebenso wie auch die Mutter einer zweifachen Strafe. „Salvis juribus Serenissimi“ verurteilte sie das Sendgericht zu so und soviel Pfund Wachs zum Besten der Kirche[1]), während das weltliche Gericht[2]) das „Vergehen gegen die gute Sitte“ mit einer Geldbusse ahndete.

S. 440) betrugen die Gebühren bei der Taufe eines ehelichen Kindes für den Pastor 16 albus; bei einem unehelichen Kinde durfte ein Goldgulden [gleich zwei Reichstaler] oder ein ganzer oder halber Reichstaler „mehreres oder weniger nach Vermögen der Personen“ erhoben werden. Im Jahre 1755 standen in der Pfarre Bedburdyk bei der Taufe eines ehelichen Kindes dem Pastor 10 albus oder ein Schilling [= $7^1/_2$ Stüber] dem Küster 4 Stüber, bei der Taufe eines unehelichen Kindes dem Pastor anderthalber Reichstaler oder 12 Schillinge dem Küster 4 Schillinge zu (a. a. O. S. 441).

1) „Brüchtezettel des Sendgerichts von Bergheimerdorf de anno 1762“: delinquentes ex Bergheim scheffen Domsel, qui suam uxorem ante copulationem impraegnavit ipse et uxor dabunt singuli pro mulcta 2 libr. ceri. — Cath. Rommerskirchen extra matrimonium peperit prolem ex Petro Schlutz singuli 2 libr. ceri etc. (Pfarrarchiv Bergheim).

2) Noch in der „Brüchten-Ordnung“ für das Herzogtum Berg vom J. 1802 heisst es: „Einfache Vergehung gegen die Sitte, als unehelicher Beischlaf zwei Reichstaler, antezipierter Beischlaf ein Reichstaler“, Scotti Sammlung der Gesetze und Verordnungen in Jülich etc. Düsseldorf 1821 II. Teil S. 863.



Gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts trat im Herzogtum Jülich in bezug auf die Pflicht, — wenn sie jemals bestanden — und das Recht bei der Taufe von Unehelichen, nach der Vaterschaft zu forschen, eine wesentliche Änderung ein. Durch einen Erlass des Kurfürsten Karl Theodor vom 18. November 1769[1]), welcher vom 1. Januar 1770 an in duplo zu führende Tauf-, Sterb- und Heiratsregister vorschreibt, wurde die Nachforschung nach der Vaterschaft und ein diesbezüglicher Vermerk im Taufbuch ausdrücklich verboten „es sei denn in folgenden Fällen:

1. Wann einer von den behördlichen sc. zuständigen Richtern als Vater erklärt worden,

2. wann einer selbst als Vater bekennt und dem Pfarrer erklärt oder

3. wann derselbe abwesend durch eine authentische und bestandmässige Erklärung sich als Vater des unehelichen Kindes bekennt hat."

„Ausser diesen Fällen soll aber nur die Mutter des unehelich Geborenen angesetzt werden, wann diese durch Zeugniss der Hebamme, oder anderer glaubwürdigen Personen bekannt ist."

„Da uns", so heisst es in einer kurfürstlichen Verfügung vom selbigen Tage, „jener ärgerliche Mißbrauch vorgebracht worden", dessen sich die Hebammen bei Entbindungen unehelicher Kinder schuldig machen, da dieselben denen in Nöten liegenden Personen entweder ihre Hülfe versagen oder derenselben Entbindung ohne Ursache aufhalten, bis die Geschwächte den Vater des Kindes benennet hat, sich auch wohl gar beigehen lassen, eine solche geschwächte Person zur eidlichen Benennung des Vaters überreden." . . . . . . „Würde aber die Geschwächte den Vater freiwillig benennen und dessen Beschickung oder dergleichen begehren, so mögen die Anwesenden solche Gesinnungen auf ihre der Geschwächten Gefahr statt geben." Für den Kurstaat Köln trat dasselbe Verbot in Kraft ungefähr 10 Jahre später durch kurfürstlichen Erlass vom 28. März 1779, nachdem in der Verfügung vom 27. Hornung desselben Jahres, welche die Führung der Tauf-, Heirats- und Sterbebücher in triplo[2]) vorschrieb, „aus bewegenden Ursachen keine Erwähnung geschehen, auf welche Weise die Unehelichen in die Bücher einzutragen seien." Was der oben erwähnte Erlass des Kurfürsten Karl Theodor in Deutsch sagt, wird hier, wie das ausdrücklich vom Kurfürsten war vorgeschrieben worden[3]) wörtlich in Latein

---

1) Vgl. Scotti a. a. O. S. 575 und Tille a. a. O. S. 193 ff.

2) Tille a. a. O. S. 194 2. alinea.

3) Staatsarchiv Düsseldorf: Geh. geistl. Archiv XVI fasc. 19.

4) Entsprechend den veränderten Rechtsverhältnissen verordnete das Bischöfl. Generalvikariat zu Aachen unterm 12. Juni 1816: „Proles spuriae nonnisi sub nomine familiae matris in registro baptismorum consignentur, quamvis etiam pater has qua suas agnoscat. Hujus tamen agnitionis et paterni nominis specialis tunc particula adjiciatur, quam pater sua subscriptione firmabit." (Köln. histor. Stadtarchiv Geistl. Abt.)

wiederholt. Anscheinend fanden die kurfürstlichen Verordnungen die wohlverdiente Beachtung, so dass naturgemäss die Fälle, wo bei der Taufe eines unehelich geborenen Kindes der Name des Vaters verzeichnet werden konnte, höchst selten sein mussten. Dieses war noch mehr der Fall als durch die französische Gesetzgebung die Beurkundung des Personenstandes gänzlich geändert wurde, und der Rechtsgrundsatz zur Geltung gelangte: La recherche de la paternité est interdite. C. Füssenich.

Ein geschichtliches Lied über die Belagerung der Stadt Zons im Jahre 1646.

Mitgeteilt von

P. Patricius Schlager.

Wie bei fast allen Völkern, so war auch bei den Deutschen in früheren Jahrhunderten die Dichtkunst hauptsächlich die Trägerin der Geschichtskunde für die weitesten Schichten des Volkes, und noch im 17. Jahrhundert während des dreissigjährigen Krieges entstanden solche geschichtliche Lieder, welche die Taten grosser Feldherrn in kurzer Zeit überallhin verbreiteten.

In der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins[1]) hat Crecelius auf mehrere derartige Gedichte aufmerksam gemacht und einige schon früher im Drucke erschienenen wieder veröffentlicht. Ein, soviel ich weiss, bisher ungedrucktes geschichtliches Lied aus der Zeit des dreissigjährigen Krieges findet sich in der Chronik des früheren Franziskanerklosters in Zons.[2]) Es behandelt die Belagerung der Stadt Zons am Rhein durch den Oberst Rabenhaupt und deren siegreiche Verteidigung durch den Kommandanten Johann Wilhelm von Goldstein im Jahre 1646.

Der hessische Oberst Rabenhaupt war der Führer der hessisch-weimarisch-französischen Truppen und Kommandant von Neuss. Er war weit und breit berüchtigt wegen seiner Grausamkeit, und die Bewohner von Neuss hatten von seiner Rohheit vieles zu erdulden. Vor allem suchte er den wichtigen Punkt Zons in seine Gewalt zu bekommen. Nachdem er schon am 14. Juli 1645 und anfangs 1646 erfolglose Angriffe gemacht hatte, begann er im September die Stadt regelrecht zu belagern. Sie wurde aber von den Zonser Bürgern unter der Leitung Goldsteins heldenmütig verteidigt, so dass Rabenhaupt unverrichteter Sache abziehen musste[3]). Während dieser Belagerung nun

---

1) Band 34, 1888, S. 1—22.

2) Annales Conventus Zontinensis Fr. Min. im Archiv des Klosters Harreveld (Holland), S. 12—15.

3) Vgl. Otten A., Zons am Rhein (1903). S. 85 ff

wurde nach der Angabe der Chronik das folgende Lied gedichtet und von der Besatzung mit grosser Begeisterung gesungen. Es lautet:

1. Golstein last euch zu Hertzen gahn,
   Darvon will ich euch singen,
Wie dass der raab in kurtzer Zeit
   Vor Zoonß ins feld that schwingen.

2. Er ist kommen beym hellen tag
   Vor Zoonß sich that verschantzen,
Der Adler mit seinen Klauen scharf
   Lehrnte den raben dantzen.

3. Waß machstu Hess' im Cölschen Land?
   Das gelt hastu gestohlen;
Daß Stift hört Churfürst Ferdinand;
   Er wirt es widerholen.

4. Du zeuchs zu Felt mit seinem gelt,
   Daß hastu in der taschen;
Du muß mit schanden auß dem landt;
   Dein macht wirt all zu aschen.

5. Ach Neuß, ach Neuß, hets du gewiß,
   Waß dir würd überkommen,
Wehrs nicht worden ein Rabennest,
   Sein Raub nicht eingenommen.

6. Der Raab der flug wohl bey der nacht
   Mit etlich seinen Jungen
Sein nest hat er nicht recht gemacht,
   Die schantz war ihm mißlungen.

7 Er lockt sein Jungen auß dem nest,
   Er wollt sie lehrnen fliegen
Die Mauren vor Zoonß wehren vermest (?)
   Der Adler sie palt kriegen.

8. Sie liefen sturmweiß all zugleich
   Mit ihrem wehr und wapfen;
Der Adler gab Jhn manchen Streich
   Der Raab bald heimgieng schlaffen.

9. Der Raab bekam das podagram
   In einer kurtzen weilen,
Sein jungen er palt mit sich nam,
   Nach Neuß thats widrumb eylen.

10. Er hat gemist uf seinem nest
   Viel junger stoltzen Raaben,
Viel Officier und Cavallier
   Vor Zoonß liegen begraben.

11. Der Raab gedacht mit aller macht,
 Er schwur bey seinem Leben:
 Jch Starker Heß will in das feld,
 Der Adler muß sich geben.

12. Vor Zoonß er Stark schlug auf sein Zelt
 Die Stadt wolt er gewinnen;
 Er laurt auf einen tapferen Held,
 Golstein, der wor darbinnen.

13 Der Adler hoch mit einem fluch
 Sein angesicht zu sehen,
 Sein Klauen uf die trummen schluch
 Er hieß den Raab willkommen.

14. Er präsentirt ihm einen trunk
 Auß einem gulden Pokallen:
 Laß ab, du Raab, du bist zu jung,
 Daß du die Stadt solst haben.

15. Vor dich bin ich noch stark genug
 Mein flügel kan ich schwingen,
 Mein adler jung mit einem sprung
 Dich werden bald umbringen.

16. Ich lig zu Stark wohl in dem feld,
 Dich, Golstein, muß ich haben;
 Sol es schon Kosten all mein geld
 Dienen du solst dem Raaben.

17. Ach nun schab ab, du Junger raab,
 Daß gelt wirt wenig blicken,
 Geschwind mit dir ins Raabennest
 Der adler lest sich blicken.

18. Ahm Sontag[1]) umb die achte Stundt
 Der Raab that sich verschleichen
 Mit seinen Jungen zu seinem nest
 Von Zoonß muß er abweichen.

19. Zu Zoonß Ihr obristen zugleich
 Soldaten all darneben
 Ihr habt lob, preiß und ehr zugleich
 Solang ihr habt daß leben.

20. Wer ist der uns dieß liedlein sang,
 Er hat es frei gesungen;
 Er hats dem Raab zu wohl gemacht;
 Und ist ihm wohl gelungen.

---

1) 7. Oktober 1646. Diese Strophe ist späterer Zusatz.

Der Bonner Professor Heinrich Klee und die Hermesianer. Eine Episode aus den theologischen Kämpfen des vorigen Jahrhunderts.

Von Herrn Dompropst Dr. Berlage in Köln erhielt ich ein kleines Bündel loser und sehr schlecht geschriebener Blätter, die jetzt dem Archiv der Bonner katholisch-theologischen Fakultät einverleibt sind. Nach Ordnung der Stücke und näherer Prüfung ihres Inhaltes stellten sie sich als einen nicht uninteressanten, wenn auch keineswegs erfreulichen, Beitrag zur Geschichte dieser Fakultät heraus. Sie beleuchten in drastischer Weise den tiefen Zwiespalt, der durch den Lehrkörper ging, und die Erregung, mit der man sich gegenüberstand. Sie sind zugleich ein neuer Beweis, wie sehr diese innern Zwistigkeiten auch andere Kreise an der Universität ergriffen hatten. Kein Geringerer als Berthold Georg Niebuhr, der grosse Historiker und Staatsmann, der ehemalige Gesandte beim heiligen Stuhle, der damals als Lehrer der rheinischen Hochschule angehörte, ist in den Zwischenfall, der uns hier beschäftigt, verflochten gewesen.

Die Papiere sind Abschriften, ohne Angabe der Originalien, nach denen sie angefertigt worden sind. Sie stammen aus dem Nachlasse des Domvikars Niermann in Osnabrück. Dieser Mann, der an den kirchlichen und wissenschaftlichen Fragen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts lebhaften Anteil nahm, unterhielt Beziehungen zu den theologischen Kreisen am Rhein, und in diesen müssen wohl die Schriftstücke als pikante Lektüre von Hand zu Hand gegangen sein.

Im Herbst 1829 war Heinrich Klee als ordentlicher Professor nach Bonn berufen worden, hauptsächlich um Dogmatik und neutestamentliche Exegese zu vertreten. Es war das Verdienst Schmeddings, des mit Unrecht viel verdächtigten vortragenden Rats im preussischen Kultusministerium, der sehr gegen den Wunsch des Erzbischofs die Ernennung durchgesetzt hatte, um ein Gegengewicht gegen den alles überwiegenden Einfluss des Hermes und seiner Schüler in Bonn zu schaffen. Klee[1]) war am 20. April 1800 zu Münstermaifeld geboren, hatte aber von den Knabenjahren an seine Erziehung und wissenschaftliche Bildung im Mainzer Seminar erhalten. Liebermann, der durch seine streng kirchliche Gesinnung und positive Richtung hervorragende Dogmatiker, war sein Lehrer, und zeitlebens ist Klee dieser Schule treu geblieben. Eine grosse Begabung ist ihm nicht abzusprechen, und diese im Verein mit einem ebenso grossen Fleisse verschafften ihm rasch ein ausgebreitetes, wenn auch weniger in die Tiefe gehendes Wissen, besonders in der Patristik. Geist und Frische der Auffassung wie des Ausdruckes zeichnen seine Schriften aus. Sie folgten nur zu rasch aufeinander und liessen die innere Durcharbeitung nicht selten vermissen. In dem Jahrzehnt, das er der Bonner Fakultät angehörte, und das überhaupt der Höhepunkt seines

1) Ein guter Artikel über ihn von Heinrich in Wetzer und Weltes Kirchenlexikon² VII, 743—746. Dürftig ist der von Lutterbeck in der Allg. deutsch. Biographie XVI, 69 f.



Wirkens ist, erschien fast Jahr um Jahr ein Band, mitunter auch zwei in einem Jahre. Er las oder schrieb über Dogmatik, Ethik, neutestamentliche Exegese, Enzyklopädie, Kirchengeschichte und christliche Archäologie. Diese Vielgeschäftigkeit stach sehr ab von der in literarischen Dingen ausgeprägt bedächtigen Art von Hermes und seinen Schülern, die darin Mangel an Wissenschaftlichkeit und an Rücksicht auf die Form erblickten. Vor allem aber war es der unüberbrückbare Gegensatz in der Theologie selbst, der Klee von den Häuptern der Fakultät schied. Hier die philosophische Spekulation, dort der engste Anschluss an Schrift und Väter; hier der kühle rationalistische Zweifel, dort das glaubenswarme Schöpfen aus den Überlieferungen der Kirche. Dazu kommt, dass der Mainzer Theologe der Fakultät aufgedrängt war und dem regierenden Schulhaupte die lange und sorgfältig gezogenen Linien empfindlich störte und dabei offenen Rückhalt fand an den Gegnern des Hermesianismus, an den Männern, die sich in Bonn um den Philosophen Windischmann gruppierten.

Hermes legte in seinen Vorlesungen einen starken Ton auf die theoretische Begründung seiner Methode und auf die kritische Auseinandersetzung mit andern Behandlungsweisen der Theologie. Im Sommerhalbjahr 1824 kündigte er an: *Rationes diversas, quae tractu temporis studio theologiae praesertim dogmaticae adhibitae sunt, ad iudicium revocabit, de virtutibus et vitiis earundem, praecipue scholasticae, historice et philosophice disserturus.* Für 1830 erscheint in beiden Semestern die nämliche Vorlesung mit dem Zusatze: *atque illius [rationis], quae novissime est introducta.* Man hat darin eine ausdrückliche Polemik gegen Klee finden wollen[1]. Allein wohl mit Unrecht: Hermes war eine vornehme, mitunter nur zu vornehme, ja empfindliche Natur; er wird den offenen Kampf mit einem von ihm nicht als ebenbürtig anerkannten Kollegen vermieden haben. Zudem war die gleiche Vorlesung unter dem gleichen Titel schon im Jahre 1827 gehalten worden, als Klees Name noch unbekannt war. Viel näher liegt es, an eine Rücksichtnahme auf Fr. Brenner zu denken, dessen dreibändige „Katholische Dogmatik" in den Jahren 1826 bis 1829 erschien. Aber jedenfalls war der Gegensatz zwischen den beiden Bonner Lehrern offenkundig und ein grundsätzlicher.

Ein scharfes Licht darauf, wie auch die Studentenschaft gespalten war, wirft ein Brief, den der stud. phil. Joseph Laurent aus der ersten Zeit der Bonner Wirksamkeit Klees an seinen Bruder, den nachmaligen Bischof richtete. Klee, schreibt er, „ist ein Mann, der an Gelehrtheit und Geist einer halben Universität die Spitze bieten kann; dazu ein orthodoxer römischer Katholik, was die Hauptsache ist. Du kannst dir denken, wie die vernünftigen Herren unter der Fahne ihres Grossmeisters mit Stangen und Kolben gegen ihn zu Felde ziehen. Ist doch unser Hochwürdiger Herr Erzbischof selbst in Berlin gewesen und hat ihn wegzuschaffen gesucht; der Versuch ist aber, gottlob, ver-

1) Heinrich a. a. O. S. 744 deutet es wenigstens an.

unglückt. Seine Dogmatik, die er nach gedruckten Bogen[1]), die monatlich erscheinen, liest, wird indessen meist nur von den Mitgliedern des holländischen Konvikts gehört; auch ist seine Exegese noch nicht stark besucht; denn die Theologen werden jetzt *hermetisch* verschlossen, damit sie nicht auf die *Klee*weide kommen"[2]).

Ungeachtet dieser von vornherein gespannten Lage, und trotzdem sich Klee sagen musste, dass er von den hermesischen Parteigängern mit scharfen Augen beobachtet werde, war er seinem heitern Temperament entsprechend sorglos, und in dieser Sorglosigkeit gab er sich gleich zu Anfang eine arge Blösse. Am Schlusse des ersten Bonner Semesters hielt er die vorgeschriebene akademische Antrittsrede, und lud hierzu, seiner Neigung zu literarischer Fruchtbarkeit zu sehr nachgebend, durch ein eigenes Schriftchen „Über die zweiten Ehen"[3]) ein.

Diese Abhandlung war geeignet, peinliches Aufsehen zu erregen. Sie zeigte die Spuren hastigster Mache: der Druck wimmelt von den gröbsten Fehlern, und an einer Stelle (S. 19 A. e.) steht mitten im Satz ein deutsches Zeitwort, das offenbar vergessen worden ist zu übersetzen. Schlimmer ist das nachlässige, in plumpen Sätzen dahinstolpernde Latein; es entbehrt nicht nur jeden Hauches der antiken Sprache, was in der Zeit des herrschenden Klassizismus schon Sünde genug war, sondern stand auch mehr als eine Stufe noch unter dem herkömmlichen theologischen Schullatein. Auch der Inhalt, soweit er nicht aus bloss aneinander gereihten patristischen Zitaten besteht, bietet Unerfreuliches. In den ziemlich platten Erörterungen über die Minderwertigkeit der zweiten Eheschliessung kommt auch das Argument vor, Gott würde sonst dem schlafenden Adam statt einer mehrere Rippen entnommen haben, um daraus Weiber zu bilden[4]). Das ist zwar ein

---

1) System der katholischen Dogmatik. Bonn 1831. Im Vorwort bezeichnet der Verfasser seine Methode als „die, wenn man sie so nennen will, scholastische Form im ganzen und einzelnen der Arbeit".

2) J. Th. Laurent, Leben und Briefe. Herausg. von K. Möller. Trier 1887. I, 152.

3) *De secundis nuptiis commentatio, qua orationem de Clementis Alexandrini gnosi d. XIII. Mart. h. XII. in aula academica vicaria a se ex lege publica habendam indicit ad eamque audiendam qua par est reverentia invitat Henricus Klee, theologiae doctor et professor publ. ord. Bonnae 1830. 20 pp.*

4) *p. 6: „Ex una Adami costa unica formata mulier, os ex ossibus meis, caro ex carne mea audiit, ut mulieris creandae modus Adamique verba divinitus prolata temporibus subsequis perenne existerent monumentum, quo de thori unius sanctitate monerentur. Etenim si nuptiarum simplicitas non tam sublimi loco habenda esset, primis hisce temporibus procul dubio plures ex Adamo costas sublatas totidem mulieres formavisset Deus; . . . . . at secius factum, unicam en a Deo formatam*

Gedanke, den der Rabulist Tertullian[1]) in seinem montanistischen Ärger einmal hingeworfen hat, aber hier wird er als ernsthafter Beweis behandelt.

Das Schriftchen, die erste in Bonn ans Licht getretene literarische Leistung des neuen Kollegen, muss in den Reihen der Hermesianer mit höhnender Kritik aufgenommen worden sein, und diese scheinen Sorge getragen zu haben, auch die breitere Öffentlichkeit mit ihr zu behelligen. Niebuhr schreibt am 24. März 1830 aus Bonn an den Erzbischof von Köln, Ferdinand August von Spiegel: „Die possierliche Einladungsschrift des Herrn Klee wird Ew. Erzbischöflichen Gnaden eben, wie uns hier, halb indignirt, halb wie eine Harlekinade belästiget haben. Ich wünschte, das Jemand sie zu den *epistolis virorum obscurorum* mit einem doppelten Register, einem über die Sprache, und einem andern über die Sachen, — man müsste in beiden ein ernsthaftes Gesicht machen — abdrucken liesse, und wünschte den Abdruck um so mehr, da die gescheuten Freunde des Delinquenten einen neuen Abdruck sollen haben machen lassen, der anstatt des ächten Produkts nach Berlin gesandt seyn wird. Und darauf wird Schmedding behaupten, was man von der kolossalen Ignoranz des *Scripti* behaupte, sey Verläumdung, die Stupidität der Gedanken wird wohl protegirt werden. Es ist doch unmöglich, die katholische Kirche ärger zu beleidigen, als indem man Leute, wie sie vor 70 Jahren in bayrischen Klosterschulen vorkommen, als die rechten Lehrer der Theologie erwählt."

„Jemand" hat sich nun auch die von Niebuhr gewünschte Mühe gegeben. Nicht nur hat er vier Foliospalten mit Verstössen Klee's gegen die Latinität gefüllt, sondern auch den Nachtrag zu den Dunkelmännerbriefen geliefert, und zwar genau nach dem obigen Rezept. Der Titel lautet: „*Additamentum ad epistolas obscurorum virorum, hoc est de secundis nuptiis commendatio, qua orationem d. XIII. Mart. h. XII. a se ex lege publica habendam indixit ad eamque audiendam invitavit Henricus Klee, theol. Doctor et Professor publ. ord. Bonnae, quam temporibus subsequis reservandam putavit ac indicibus sententiarumque florumque latinitatis locupletavit et epistola amicali pro anteoratione munivit Typhlaphilus*[2]) *Ochsenweide.* „*Negotiator inventa una pretiosa margarita abiit et vendidit omnia, quae habuit, et emit eam*" (*Matth. 13, 46*).

Die erwähnte *epistola amicalis*, die ziemlich umfangreich ausgefallen ist, ahmt in Sprache, Gedanke und Ton die Dunkelmännerbriefe nicht ungeschickt nach. Besonders beissend ist, dass überall deutschlateinische Phrasen begegnen, die Klee selbst in seinem Schriftchen

---

et maxima cum emphasi: os ex ossibus suis, carnem ex carne sua ab Adamo divinitus instructo compellatam; vel an casui quidquam hic tribuendi, quidquam sacramenti expers ducendi tibi mens?".

1) *De monogam. c. 4: Unam foeminam masculo Deus finxit, una costa eius decerpta, et utique ex pluribus.*

2) *d. h. der Blödsinnliebende.*

gebraucht hatte. Höhnisch wird die hier unleugbar herrschende grosse Unklarheit des Ausdruckes als seine wissenschaftliche Methode hingestellt: *Ut tibi aperte dicam, non potest mihi placere, quod multi volunt, ut aliquis scribat, nempe clare et plane, ut quilibet subito rem intelligat. Hoc est methodus totum perversa et nimis ieiuna. Facit mihi multo maius delectamentum, si aliquid non est ita aperte scriptum, sed potius si eum non intelligam, quia tunc cogitare multa possum et mens meus elevatur multo altius. Ita scribere posse haec est una vera profunditas et divitiae spiritus. Tamen hoc non volo excludere simplicitatem aliquam; nam haec vera sapientia est. Oro te, ut non velles iratus fieri, quod mihi videtur, te oblitum esse, quod sacra scriptura dicit: Simplices, ait (Prov. 28,10), possidebunt bona. Quid per haec verba aliud vult dicere, quam quod simplices ad honores exaltantur et multa alia optabilia accipiant, et quod his rebus sunt digni u. s. w.*

Dann ergiesst sich reichlicher Spott über die allerdings sonderbare Exegese, die in dem biblischen Bericht über die Erschaffung Evas einen Beweis gegen die zweite Ehe fand. Schliesslich geht die Persiflage dazu über, aus demselben Texte weitere Argumente ähnlichen Schlages herzuleiten. *Sacrae paginae aiunt: Et vocavit nomen uxoris E v a. Haec verba magnum sacramentum continere facile perspicies, si observabis tantummodo, quod latinum „v" idem est ac „y" graecum, praesertim si post particulam Ev sequitur una vocalis. Igitur* [?] *vero quis non videt similitudinem perfectam inter „Eva" et nostrum „Eyna", unde sequitur, quod Adam nihil aliud voluit dicere, quam quod eam vocavit suam unam, ut ergo plures habere absonum sit. Nam quod Adam dixit, divinitus* [?] *ore inspiratus dixit, et non sine inspiratione nec sine mystica causa hoc vocabulum adeo germanicum elegit pro nomine dilectae suae. Habeo et aliud argumentum pariter ex natura rei et stricta interpretatione sacrae scripturae desumptum, quod quidem aliquid remotius desumsi, quin tamen probandi vi aequali careat. Pro Eva nempe dicitur etiam H e v a sive* [?], *ut demonstravi, H e y a. Sed quid aliud sibi vult vox Heya, quam significare et exprimere laetitiam magnam? Nempe Adam habuit magnam laetitiam, cum feminam pro se videbat, et exclamavit prae gaudio heya! Qomodo autem possibile est, ut aliquis vere ita clamet et tale gaudium habeat, si plures haberet mulieres? Ergo nemo est, quin videat, ipso nomine satis indicare, quod aliquis non nisi unam mulierem habeat.* Heinrich Schrörs.

Literatur.

Bappert, Joh. Ferd. Dr. phil., Richard von Cornwall seit seiner Wahl zum deutschen König 1257—1272. Bonn, Hanstein 1905, VIII u. 144 S. 2,50 Mk.

Die vorliegende Arbeit, die z. T. als Bonner Dissertation erschien, entsprang einer Anregung Karl Hampes. Als „die kaiserlose, die schreckliche Zeit" lebte der Zeitraum, den sie behandelt, in der Erinnerung des Volkes, und auch die deutsche Geschichtschreibung hat jene beiden Männer merkwürdig vernachlässigt, die in dieser „kaiserlosen" Zeit die Würde eines deutschen Königs in Anspruch nahmen. Es waren zwei Fremde: Richard von Cornwallis, der Bruder König Heinrichs III. von England, der am 13. Januar 1257 von Köln, Mainz und Pfalz gewählt wurde, und Alfons X. von Castilien, ein Enkel des Staufers Philipp von Schwaben, den Trier, Brandenburg und Sachsen am 1. April zum deutschen König erklärten. Es ist das die Doppelwahl, die einen hervorragenden Markstein bildet in der Entwicklung des Kurfürstentums. — Der Castilier blieb, obwohl er grosse Sympathien genoss, fast ohne Bedeutung für das Reich, das er nie betreten hat; schon seine spanischen Königspflichten hielten ihn fern. Anders steht es doch mit Richard, dem B. seine sehr eindringende und umsichtige Studie widmet.

Seit Chr. Gebauers Buch: „Leben und denkwürdige Taten Herrn Richards von Kornwallis" aus dem Jahre 1744, hatte der Engländer keinen weiteren Biographen gefunden, bevor Hugo Koch sein Leben bis zur Königswahl beschrieb. (Strassb. Diss. 1887.) Diese Schrift will B. fortsetzen. Die Grundlage seiner Arbeit bildet, mit Ausnahme von 4 ungedruckten Briefen aus der Sammlung Richards von Pofi, die ihm Hampe zur Verfügung stellte und inzwischen im Neuen Archiv (XXX, 672 ff.) veröffentlichte, gedrucktes Material, doch B.s Fleiss hat ihm, namentlich englischen Quellen, manche neue Züge für Richards Bild zu entnehmen gewusst. Ist es nun dem Autor gelungen, seinen Helden wert zu erweisen, in der Reihe der deutschen Könige mitgezählt zu werden?

Die Macht des Königtums war in Deutschland in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts tief gesunken, die Landeshoheit der Fürsten hatte sich mächtig entwickelt (Gesetze von 1220 u. 1231/2), das Reichsgut war in grossem Umfange verschleudert. Die rheinischen Kurfürsten, namentlich

der Kölner, Konrad von Hochstaden, hatten Richard gewählt, weil ihre und ihrer Länder Interessen nach England gravitierten, und weil sie ausser Handelsvorteilen auch direkten materiellen Gewinn von ihm erwarten konnten. Denn Richard gehörte zu den reichsten Fürsten seiner Zeit und er gab mit vollen Händen. Er verhandelte und zahlte lieber, als dass er seine Willen energisch, ev. auch mit Waffengewalt, durchgesetzt hätte. Das mag für einen Mann, der ohne jede Hausmacht in Deutschland war, vielleicht unmöglich gewesen sein, würde aber m. E. nur beweisen, dass Richard mit seinem Streben nach der deutschen Königs- und der Kaiserkrone einem Phantom nachjagte; ein wirklicher Realpolitiker, als den B. Richard anspricht, hätte jedenfalls anders gehandelt. Sein erstes Debut in Deutschland 1257/8 war immerhin ziemlich vielversprechend. Am 17. Mai wurde er zu Aachen gekrönt; ganz Westdeutschland erkannte ihn nach und nach an; bis Worms und Speier, die sich widersetzten, drang er vor; in Rom war die Stimmung für seine Kaiserkrönung nicht ungünstig. Doch Richard kam nur so weit, als seine Geldsäcke reichten. Das „Deficiente pecunia deficit regnum Ricardi" bekam sehr rasch Geltung und die stets erneuten „Handsalben" für Fürsten und Städte waren doch ganz gewiss keine reelle und würdige Grundlage für die Herrschaft eines deutschen Königs. Das Urteil über Richard kann kaum günstiger werden, wenn man B.s Ansicht gelten lässt, dass er den guten Willen gehabt, das Reich in Ordnung zu bringen. Auch kann ich es ihm nicht als Verdienst anrechnen, dass er, wie B. zeigt, keineswegs die Reichsrechte in dem Masse verschleuderte, wie man ihm wohl schuld gegeben hat. Denn das gilt doch nur von den allerersten Monaten seines Königtums, und da hatte er wahrlich genug zu tun, wenn er die weitgehenden Privilegien seiner letzten Vorgänger auch nur bestätigte. B. stellt die engen Beziehungen dar, die den deutschen König mit seiner englischen Heimat verbanden; nur dadurch werde seine Stellung in Deutschland verständlich. Die eingehende Schilderung der Bedeutung Richards für England ist m. E. das dankenswerteste an B.s Buch. Freilich überschätzt er ihn wohl auch hier; wir dürfen nicht vergessen, dass die haltlose Regierung seines schwachen Bruders Heinrich III. eine für Richard sehr günstige Folie bildet. Es ist die Zeit des sog. Baronenkrieges. Dessen verschiedene Stadien und das Eingreifen Richards in jene, für das englische Verfassungsleben so hochwichtigen Streitigkeiten sind höchst anschaulich geschildert. Wohl erweist sich Richard des öfteren als geschickten Diplomaten, aber für einen bedeutenden und kraftvollen, ja auch nur für einen zielbewussten Politiker kann ich Richard auch wegen seiner Wirkung in der Heimat keinesfalls gelten lassen.

Es ist gewiss eine richtige Bemerkung, dass das damalige England in einer Übergangsperiode sich befand: das absolute Königtum der Plantagenets rang mit den Forderungen der Magna Charta, aber es ist doch wohl ein zu günstiges Urteil, wenn B. von einer historischen Bedeutung Richards spricht, die auf seiner Vermittelungstätigkeit zwischen den alten und neuen Ideen beruht, die sein ganzes Leben ausgefüllt

habe. Jedenfalls waren seine Erfolge gering genug. Erst der kraftvolle Eduard I. fand einen Ausgleich zwischen diesen Ideen und wahrte dabei energisch die Krongewalt. Das 13. Jahrhundert ist überhaupt eine Zeit der tiefgreifendsten Wandlungen und Neubildungen. In Deutschland sollte schon Richards Nachfolger, der Habsburger Rudolf, das Fazit ziehen aus dem Zersetzungsprozess des alten, feudalen Einheitsstaates, indem er ein neues Staatswesen schuf und das Königtum auf die Hausmacht basierte. B. will nun, dass Richard auch diesem Entwickelungsgang verständnisvoll gegenüberstand, und weist ihm auch hier eine, wenn auch bescheidenere, Vermittelungstätigkeit zu. Ob diese aber bewusst geübt war? Und wie gering ist Richards aktive Beschäftigung mit den Reichsangelegenheiten seit seinem ersten Besuch in Deutschland, wohin er noch dreimal, 1260, 62 und 68/69 zurückkehrte! Stets kam er mit gewaltigen Geldsummen und zog mit leeren Taschen wieder ab. Schon für das Jahr 1261 fällt B. selbst das Urteil: „Von jetzt an lag ihm das Wohl und Wehe Deutschlands nicht mehr so sehr am Herzen wie bisher; er wurde vor allem wieder englischer Magnat, den die Angelegenheiten der Heimat zunächst kümmerten. Er kam nur mehr nach Deutschland, wenn seine Anwesenheit dort unumgänglich nötig war, um die Krone nicht zu verlieren.“ Diese war tatsächlich mehrmals in Gefahr, indem man vor allem an eine Wahl des jungen Konradin dachte. Und die Jahre 1262/67, die Zeit der grössten Vernachlässigung Deutschlands durch den König, bezeichnet B. als recht eigentlich „die kaiserlose, die schreckliche Zeit“, in der Recht und Sicherheit in Deutschland völlig missachtet wurden. Hier und an manchen anderen Stellen noch urteilt B. richtiger über Richard, als in seinem Schlusswort, in welchem er sagt: „Vom ersten Tage seines Königtums an war er ernstlich bestrebt, zum Heile seines Reiches zu wirken, und obschon er viele schlimme Erfahrungen in Deutschland zu machen hatte, behielt er doch Interesse für sein Land bis zum letzten Augenblicke.“ Wenn wir über Richard als deutschen König zu urteilen haben, wird uns seine unselige Zwitterstellung zwischen England und Deutschland nur zur Erklärung dienen, zur Entschuldigung auch die Selbstsucht der deutschen Territorialfürsten, die Richard um seines Geldes willen gewählt hatten, und die sich ihm versagten, sobald der Born seiner Wohltaten versiegte.

Alfred Herrmann.

Wolf, Gustav, Aus Kurköln im 16. Jahrhundert. (Historische Studien. Veröffentlicht von E. Ebering. Heft LI.) Berlin 1905. (VIII, 340 S.)

Mit der Vorbereitung des zweiten Bandes seiner deutschen Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation beschäftigt, sah sich der Verfasser in die Notwendigkeit versetzt, die Zustände und Bewegungen

im Erzstift Köln während der Zeit unmittelbar vor und nach dem Augsburger Religionsfrieden zu untersuchen. Die Archive boten dazu reichen, zum guten Teil noch nicht benutzten Stoff, namentlich in den Landtagsakten und Protokollen des Domkapitels. So entstand das Buch über Kurköln im 16. Jahrhundert. Nach einem Rückblick auf die Zeit vom Tode Dietrichs von Mörs († 1463) bis zur Abdankung Hermanns von Wied (1547) stellt es die Regierungen Adolfs von Schauenburg (1547—1556), Antons von Schauenburg (1556—1558), Johann Gebhards von Mansfeld (1558—1562) und Friedrichs von Wied (1562—1567) dar. In sehr dankenswerter Weise ist damit die Lücke ausgefüllt, die bisher zwischen den Werken Varrentrapps [1]) und Lossens [2]) bestand, und haben wir nun eine zusammenhängende Geschichte des Kurfürstentums Köln im Zeitalter der Reformation, wenigstens was die grossen, mit der kirchlichen und politischen Entwickelung Deutschlands in Verbindung stehenden Ereignisse angeht. Wolf betont ausdrücklich, dass dieser allgemeine Gesichtspunkt für ihn massgebend gewesen ist. Für die innere kirchliche Geschichte des Erzbistums, für die Schilderung mancher Persönlichkeit unter den handelnden Männern bleibt vieles, ja noch alles zu tun. Doch seien wir mit dem zufrieden, was Wolfs fleissige Hand uns reicht.

Eine erquickliche Lektüre bietet freilich seine Arbeit nicht. Die Lage ist wirr, die Zeiten sind trostlos, die Menschen klein; nirgends leuchtet ein grosser Gedanke auf, macht sich starker Wille und berechnende Tat fühlbar. In endlosen Reibungen mit dem Domkapitel und den Ständen schleppen sich die Dinge fort, und den Untergrund bilden meistens Geldnöten und Zänkereien um Steuern und Schulden. Das macht schon die Erzählung nicht sehr durchsichtig, aber auch die etwas schnelle Art des Verfassers, aus den Akten heraus ein Buch zu machen, wirkt ermüdend. Es liegt noch zu viel vom Staube des Archivs auf der Darstellung, und treten zu wenig die beherrschenden Punkte hervor. Auch an Flüchtigkeiten und Versehen im kleinen fehlt es nicht, und die Inhaltsangaben der Schriftstücke geben hie und da zu Bedenken Anlass. Indes soll nicht in eine Kritik des verdienstvollen Werkes eingetreten werden; sie wäre ohne eine umfassende Nachprüfung der Archivalien auch nicht möglich. Es soll hier nur der Ertrag der Forschungen Wolfs kurz und übersichtlich dargelegt werden.

Die Grossmachtspolitik des Erzbischofs Dietrich von Mörs (1414 bis 1463), die fast 50 Jahre hindurch sich in vergeblichen Anstrengungen erschöpfte, hatte einen finanziellen Zusammenbruch des Kurfürstentums herbeigeführt. Güter und Renten, Ämter und Zölle waren verpfändet, das Domkapitel mit Schulden belastet. Mehr als ein Jahrhundert hindurch hat diese Misswirtschaft in ihren Folgen nachgewirkt und die ganze innere Verwaltung des Staates gelähmt, bis die kräftige Hand

---

1) Hermann von Wied und sein Reformationsversuch in Köln. Leipzig 1878.

2) Der kölnische Krieg. Bd. I. Vorgeschiche 1565—1581. Gotha 1882. Bd. II. Geschichte des kölnischen Krieges. München u. Leipzig 1897.

Salentins von Isenburg (1567—1577) einige Ordnung schuf. Um der Wiederkehr einer solchen Katastrophe vorzubeugen, hatte das Domkapitel im Jahre 1463 durch die „Erblandesvereinigung“ für das Erzstift und einen ähnlichen Vertrag für den westfälischen Teil des Kurstaates sowie durch sonstige Abmachungen und Wahlkapitulation die landesfürstliche Hoheit des Erzbischofs stark eingeschränkt. Ein ständiger, aus Geistlichen und Laien zusammengesetzter Rat, in dem Mitglieder des Kapitels bestimmenden Einfluss hatten, wurde ihm aufgenötigt. Zu allen Geldoperationen und zur Kriegführung war er an die Zustimmung der Domherren und Landstände gebunden. Eine Berufung des Landtages sollte nur mit Genehmigung des Domkapitels geschehen, ja dieses konnte selbständig einen solchen ausschreiben, oder die Stände konnten auch kraft eigenen Rechtes sich versammeln. Dem Kurfürsten trat eine oligarchische Regierung der Kapitulare zur Seite zu derselben Zeit, wo in den weltlichen Territorien die fürstliche Gewalt zu immer grösserer Unabhängigkeit fortschritt. Das musste sowohl die Bedeutung des Kurstaates nach aussen herabdrücken als auch die innere Entwickelung hemmen. In der Tat sind vornehmlich durch die unausgesetzten Kämpfe mit dem Domkapitel die folgenden Regierungen gescheitert. Auch für die kirchliche Lage stellten sich diese Dinge wahrhaft verhängnisvoll heraus. Nicht nur weil die beiden Faktoren, die in Sachen der Religion auf engstes Zusammenwirken angewiesen waren, der Oberhirt und sein Kapitel und der hinter diesem stehende Klerus, einander feindlich gegenüber standen, sondern auch weil bei den Erzbischofswahlen der Gesichtspunkt der politischen Verwaltung ausschlaggebend war, und auf beiden Seiten Aufmerksamkeit und Kraft von den kirchlichen Aufgaben abgelenkt wurden.

Hermanns von Wied fehlgeschlagener protestantischer Reformationsversuch wirkte nicht wie ein reinigendes und erfrischendes Gewitter. Dafür waren die Ziele zu verschwommen, die Mittel zu unaufrichtig, die Unterdrückung zu sehr von äussern Machteinwirkungen abhängig gewesen. Kein neues religiöses Leben wollte sich regen, Unwissenheit und Sittenlosigkeit der Geistlichen wurden noch nicht lebhaft genug als Verderben empfunden, die kirchlichen Zustände waren nachher so dumpf und lässig, wie vorher. Ebenso endigte Hermanns Regierung für die finanzielle Lage des Stiftes höchst unglücklich. Die alten Schulden lasteten ungetilgt auf dem Lande, und dazu hatte der abgesetzte Erzbischof, um sich für die grossen, 80000 fl. betragenden Vorschüsse, die er dem Staate geleistet, schadlos zu halten, die Erträgnisse des vom Speierer Reichstage 1544 ausgeschriebenen gemeinen Pfennigs für sich in Beschlag genommen. So war das Erzstift auch gegenüber dem Reiche in Schulden gestürzt, in Schulden, von denen sich nicht absehen liess, wie sie gedeckt werden sollten.

Unter solchen Umständen trat Adolf von Schauenburg mit dem Beginn des Jahres 1547 sein Amt an. Nach seiner persönlichen Würdigkeit war er sicherlich besser als die meisten seiner bischöflichen Zeitgenossen, wenngleich man auch ihn auf dem Reichstage zu Augsburg

im Jahre 1548 einmal betrunken sah[1]). Er hat doch die Bischofsweihe genommen, zu der seine vier nächsten Nachfolger sich nicht mehr erschwungen haben, die nicht einmal Priester geworden sind trotz ihrer beschworenen Wahlverpflichtungen. So konnte Johann Gropper, der energische Vorkämpfer aller streng katholisch Gesinnten mit Hoffnung auf Erfolg eine Wahlkapitulation entwerfen, die den neuen Erzbischof nachdrücklich an seine kirchlichen Pflichten erinnerte. „Er soll katholisch, in kirchlichen Dogmen und Gebräuchen erfahren sein, die Kanones und Dekrete, die Traditionen und Gesetze der Kirche genau kennen und gegen die Widersacher zu verteidigen wissen. Man hat den kommenden Erzbischof zu fragen: willst du die Traditionen und Dekrete der Kirche aufnehmen, lehren und wahren, willst du dem heiligen Petrus und seiner Kirche gehorchen, verwirfst du die Ketzerei?" (Wolf S. 35). Die kirchliche Jurisdiktion des Kurfürsten ist wieder herzustellen und ernstlich zu handhaben, besonders über die Geistlichkeit und gegen die Übergriffe von weltlicher Seite. Gründliche Visitationen der Erzdiözese durch fromme und gelehrte Männer sind vonnöten, alle zwei Jahre muss ein Provinzialkonzil und jährlich zweimal eine Diözesansynode gehalten werden. Die Erneuerung der in Vergessenheit geratenen bischöflichen Inquisition zur Bekämpfung der Zuchtlosigkeit im Glauben, Predigen, Schreiben und Handeln wird gefordert.

Adolf zeigte unter dem Rat und dem vorwärtsdrängenden Einflusse Groppers, des Weihbischofs Nopel und des Karmeliters Billick guten Willen. Die eingedrungenen protestantischen Prediger wurden aus dem Bereiche des Erzbistums entfernt, und eine strenge Verordnung des Erzbischofs richtete sich gegen die unenthaltsam lebenden Priester. Dann trat im Jahre 1549 ein Provinzialkonzil zusammen, das vortreffliche Beschlüsse fasste. Der Anfang war gemacht. Dass der Erfolg ihm nicht entsprach, verschuldeten wesentlich die endlosen Geldschwierigkeiten, durch die der Kurfürst seine ganze Sorge in Anspruch genommen sah, und die ihn in klägliche Abhängigkeit von den Landständen brachte.

Der Verfasser, der die kirchlichen Vorgänge mit Ausnahme der Wahlkapitulation nur obenhin streift, hat die Verhandlungen auf den Landtagen und die Rückwirkungen eingehend dargelegt, die die hier geübte äusserste Sprödigkeit im Steuerbewilligen auf die Rolle hatte, die Kurköln in der Kirchenpolitik des Reiches während der kritischen Jahre vor dem Augsburger Religionsfrieden spielte. Die fünf ersten Jahre hindurch musste sich Adolf von Schauenburg vergebens mit der brennenden Frage abquälen, wie die von seinem Vorgänger weggenommene „Truhe" des gemeinen Pfennigs zu ersetzen sei. Daneben stellten aussergewöhnliche Ausgaben, wie der monatelange Aufenthalt des Kurfürsten auf dem Augsburger Reichstage 1547—1548 und seine Reise zum Konzil nach Trient, neue Anforderungen an die Steuerkraft des Landes. Das Reich forderte für den Türkenkrieg und den Zug

1) Preuss. Jahrbücher Bd. 94 (1898) S. 211.

gegen das mit der Acht belegte Magdeburg und andere Zwecke neue Hülfe. Als Moritz von Sachsen den Aufstand gegen den Kaiser begann, und seine Verbündeten das Erzstift bedrohten, sah sich Adolf zu schleunigen Kriegsrüstungen genötigt, die grosse Summen verschlangen, ehe die Stände sie noch bewilligt hatten. Die finanzielle Lage war so schwierig, dass der Erzbischof auf dem Bonner Landtage im Mai 1550 die Erklärung abgab, er sei bei fortgesetzter Weigerung der Landschaft nicht imstande, die Verpflichtungen des Kurstaates gegen Kaiser und Reich zu erfüllen und die Regierung des Erzstiftes weiter zu führen. Jedenfalls blieb es infolge dieser Nöten Köln versagt, auf die endgültige Gestaltung der durch den Passauer Vertrag (1552) geschaffenen religiösen Lage Deutschlands, die von so entscheidender Wichtigkeit war, einen Einfluss auszuüben. Gegen den Beitritt zum Heidelberger Fürstenbunde (1553), der den Frieden im Reiche erstrebte, und gegen die Teilnahme des Erzbischofs am Augsburger Reichstage (1555), durch den die Geschicke der katholischen Kirche Deutschlands für immer entschieden wurden, arbeitete selbst der Wortführer der kirchlichen Richtung in Köln, Gottfried Gropper, Johann Groppers Neffe, — ein charakteristisches Zeichen für das notgedrungene Zurücktreten der grossen Interessen vor den kleinen Bedürfnissen des Augenblicks.

„Die Haltung Kölns und der beiden andern rheinischen Erzbistümer, welche mit ähnlichen Grundsätzen und Schwierigkeiten arbeiteten, ist es denn auch gewesen, welche Karl (V.) hauptsächlich mit bestimmt haben, sich von der Teilnahme an der Reichspolitik zurückzuziehen und die Leitung des nächsten Reichstages seinem Bruder Ferdinand zu überlassen. Denn da infolge dieser Haltung die kaiserliche Verteidigung der katholischen Traditionen auf keine einzige sichere Stütze im Kurfürstenkollegium mehr zählen konnte, hätte ein Widerstand gegen die fast geschlossen aufmarschierenden Protestanten mit einer sichern Niederlage des Kaisers geendet. Es war für Karl ein Gebot seiner bewährten politischen Klugheit, dieser Gefahr lieber rechtzeitig vorzubeugen, da für die Protestanten ein Zustandekommen gesetzgeberischer Erfolge bei offenkundiger Isolierung seiner Position eine weit grössere Errungenschaft gewesen wäre, als das nachmals der unter Ferdinands aktiver Mitwirkung abgeschlossene Augsburger Religionsfriede gewesen ist“ (Wolf S. 52). Dieser Religionsfriede, der den Lutheranern die reichsgesetzliche Anerkennung brachte, war nur möglich bei der gänzlichen Ohnmacht Kurkölns und der andern rheinischen Erzstifter.

Adolf von Schauenburg starb am 20. September 1556, und es folgte ihm sein Bruder Anton. Nicht ganz zwei Jahre hat er die Regierung geführt, die für die kirchlichen Fragen gänzlich unfruchtbar verlief, sich vielmehr in erfolglosen Anläufen, der Schuldenlast Herr zu werden, verzehrte. Um an dem Frankfurter Kurfürstentage zur Wahl Ferdinands als deutschen Königs teilnehmen zu können, musste der Erzbischof beim Domkapitel eine Anleihe von 36 000 fl. machen. Zur Deckung der alten Schulden wurde unausgesetzt mit den Vertretern des Stifts gefeilscht. Während die Domherren sich entgegenkommend zeigten,

indem sie für diesmal auf das Privilegium der Steuerfreiheit für ihre und ihrer weltlichen Untertanen Güter verzichteten, und während auch die Kurien der reichsunmittelbaren Herren und der Ritterschaft willig waren, verhielt der sog. Sekundär- und Tertiärklerus d. h. die Prälaten der Kollegiatstifter und Abteien und die Kanoniker und Pfarrer, der allerdings einerseits auf seine Vorrechte andrerseits auf seine ausserordentlichen Leistungen unter der vorigen Regierung sich berufen konnte, sich ablehnend, und noch hartnäckiger war der Widerstand der Städte, obschon der Kurfürst in seinen Forderungen nach und nach auf 400 000 fl., die in acht Jahren erlegt werden sollten, hinabging.

So war die Lage, in der die Neuwahl vor sich ging, in hohem Grade schwierig und traurig, aber noch trauriger war das Ergebnis der Wahl selbst. Anstatt eines Mannes, der durch Sittenreinheit und ernste Religiosität die schwankende Kirche hätte halten können, war ein Konkubinarier erkoren, der für seine Kinder sorgen musste, und dessen Maitresse sich wie eine Fürstin gerierte und Einfluss übte; statt eines sparsamen Haushalters, wie ihn das vor dem Bankerott stehende Erzstift bedurft hätte, ein Schuldenmacher, dem es mit knapper Not gelang, seine Gläubiger vor der Wahl zu beschwichtigen. Wir verstehen es, dass Gropper, nachdem er eben die ihm verliehene Kardinalswürde ausgeschlagen hatte, um daheim der bedrohten Kirche dienen zu können, nun doch nach Rom eilte und sein ganzes Ansehen aufbot, die päpstliche Bestätigung Johann Gebhards von Mansfeld — er war der Erwählte — zu hintertreiben. Paul IV. hat sie auch entschlossen versagt und Pius IV. sich nur dazu verstanden, dem Gewählten die Befugnisse eines Legaten zu übertragen, damit die geistliche Verwaltung vor gänzlichem Erlöschen bewahrt bliebe. Kaiser Ferdinand I. musste den Ausweg ergreifen, ihn in ausserordentlicher Weise zur Ausübung der Gerichtshoheit zu ermächtigen und ihm später gegen Recht und Herkommen, die die vorhergehende päpstliche Bestätigung verlangten, die Belehnung vom Reich zu erteilen.

Und wie nötig wäre ein seiner Pflichten sich bewusster, mit der Gewalt des Amtes ausgerüsteter und durch sein Beispiel hervorleuchtender Bischof gerade in diesen Jahren gewesen! In den weltlichen Territorien der Erzdiözese machten sich protestantische Regungen bemerkbar, die von aussen hineingetragen und von den Landesherren begünstigt oder wenigstens nicht gehindert wurden, wie es auf Grund des Augsburger Religionsfriedens ihres Rechtes gewesen wäre. In der Stadt Köln entdeckte man protestantische Winkelgemeinden und in den Privatschulen Herde antikatholischer Propaganda. Wenn es sich um Anhänger der augsburgischen Konfession handelte, verbot der Religionsfriede Bestrafung und gewaltsame Unterdrückung, für die allein zulässige Ausweisung mussten aber Fristen gestattet werden, die in einer Handelsstadt schon im geschäftlichen Interesse der eigenen Bürger nicht zu kurz bemessen werden durften. Das einzige wirksame Mittel, religiöse Aufklärung des Volkes und energische Reform der Geistlichkeit, versagte bei dem an der erzbischöflichen Kurie herrschenden Geiste; die

Umgebung Johann Gebhards bestand aus Laien, kein einziger Theologe war an seinem Hofe, wie der Jesuit Kessel berichtet. Ja, als der Kölner Rat den Pfaffendirnen fest zu Leibe gehen wollte, erhob der Erzbischof Einspruch wegen Verletzung der geistlichen Immunität, und als er ein Verbot wider den Vertrieb lutherischer und kalvinistischer Schriften erliess, fand das Domkapitel darin einen Eingriff in seine Rechte. Die ganze kurzsichtige Gleichgültigkeit und kleinliche Interessenpolitik gegenüber dem grossen Kampfe des Katholizismus um seinen Fortbestand offenbarte sich in der Stellungnahme zu der niederländischen Bistumsfrage. Philipp II. hatte für die spanischen Niederlande die schon von seinem Vater geplante und als notwendigstes Mittel zur Erhaltung der alten Kirche erkannte Gründung von einheimischen Diözesen durchgesetzt. Dadurch wurden Teile, die bisher zur kölnischen Kirchenprovinz gehört hatten, von dieser abgetrennt — ein geringfügiger Verlust im Vergleich zu der grossen Wichtigkeit, die eine Befestigung der katholischen Religion in den Niederlanden sowohl für die allgemeine Sache der Kirche als auch für die Reinerhaltung des Erzstiftes von der Ketzerei hatte. Ein religiöser Abfall der Niederlande musste, wie es auch die spätere Geschichte gezeigt hat, bei den vielfachen und engen wirtschaftlichen wie geistigen Beziehungen zwischen ihnen und den niederrheinischen Gebieten für diese äusserst gefährlich werden, zumal da der Herzog von Jülich eine so schwankende Haltung beobachtete. Solche Erwägungen hinderten den Erzbischof nicht, sowohl bei der römischen Kurie als auch bei dem in dieser Sache gänzlich unzuständigen Kaiser Versuche zu machen, die kirchliche Neuorganisation des Nachbarlandes zu hintertreiben.

Bei dem niederländischen Handel hatten natürlich auch die kleinen fiskalischen Interessen ihre Rolle gespielt: sie gaben der ganzen Regierungszeit Johann Gebhards ihr Gepräge. Teils war es die Wirkung der traurigen Erbschaft, die er vorgefunden hatte, teils die Schuld seiner verschwenderischen Wirtschaft. Nur ein Fürst, der zu sparen verstand und selbst eine überragende Persönlichkeit war, hätte der Lage Herr werden können. Beides fehlte dem Mansfelder. Schon nach zweijährigem Regiment hatte er 170000 fl. neuer Schulden aufgenommen, die mit 12 Prozent verzinst werden mussten. Dazu traten alte und neue Anforderungen von seiten des Reiches, wie für die dem Kaiser bewilligte Hülfe gegen die Türken. Die endlos langen Verhandlungen mit den Landständen führten zu keinem Ziele; man wies darauf hin, wie dem gemeinen Manne „das Blut aus den Fingern gesogen“ werde. Die Landtage verquickten die Steuerfragen mit dem dringenden Verlangen nach einer Reform des Veranlagungssystems und nach einer Verbesserung der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit. Heraus kam dabei nichts. Es gibt nichts öderes zu lesen als dieses unfruchtbare, von kleinlichen Gesichtspunkten geleitete Hin- und Herreden zwischen den kurfürstlichen Räten und den Abgeordneten. Der Erzbischof geriet immer mehr in die Enge, aus der es keinen Ausweg mehr gab. Von der einen Seite durch die Gläubiger bedrängt, von der

anderen Seite durch Prozesse beim Reichskammergericht bedroht, begab er sich in die Hände von Finanzleuten sehr zweifelhaften Charakters, die ihm die Kehle zuschnürten, unter ihnen der Frankfurter Jude Josef zum goldenen Schwan, der als Urkundenfälscher im Gefängnisse endigte. Das Domkapitel, das ihm mehrmals unter die Arme gegriffen hatte, erkannte schliesslich, dass „die Reputation des Erzbischofs doch zu schanden sei“, und überliess ihn seinem Schicksale. Unter solchen Umständen schied Johann Gebhard am 2. November 1562 aus dem Leben. Nicht einmal um die Ärzte zu bezahlen und der an das Sterbelager herbeigeeilten Mutter eine Herberge zu bieten, fand sich Geld in den Kassen. Die Domherren mussten Vorkehrung treffen, damit nicht, wie das Gerücht ging, Kaufleute und Diener die Leiche beschlagnahmten.

So war es nur zu begreiflich, dass das Schlagwort Sparen, Sparen die Losung bei der Neuwahl bildete, die in überstürzender Hast schon 17 Tage nach dem Hintritte des Vorgängers erfolgen musste, weil die bereits zur Wahl Maximilians II. in Frankfurt versammelten Kurfürsten darauf drängten, um dem Kölner die Teilnahme zu ermöglichen. Aber eine Körperschaft, die über ein wenig mehr Blick und grössere Gedanken verfügte, als das hohe Metropolitankapitel sie zu haben pflegte, hätte sich gesagt, dass ein Mann von Einsicht und Tatkraft auch für die Ordnung trostlos verfallener Finanzen mehr wert war als ein Knauser, ganz abgesehen davon, dass für einen künftigen Erzbischof von Köln, und in diesen Zeiten, die kirchlichen Aufgaben doch in allererster Linie standen. Indes nahezu einstimmig ward der Domdekan Friedrich von Wied erhoben, von dem man wusste, dass er „karrig“ war bis zum Geiz, im übrigen ein Geist von sehr mittelmässiger Begabung, im äussern Auftreten ein „schwerer, grober Mann, halb taub und nicht gerade gewachsen“, wie der Kölner Spiessbürger Hermann von Weinsberg ihn zeichnet. Seine Regierungskunst bestand zum guten Teil darin, allen mit Misstrauen zu begegnen, von denen er sich keine Vorteile, besonders in Geldsachen versprach, solchen dagegen, die ihm diese bieten konnten, sich blindlings hinzugeben.

Zunächst musste natürlich das drängende Problem der Schuldentilgung in Angriff genommen werden, bei der sich alles um die zwei Punkte drehte: Sichtung und Prüfung der Forderungen auf ihre Berechtigung und Ausfindigmachen von Deckungsmitteln. In beiden Punkten war die Taktik des Erzbischofs darauf gerichtet, stets das Kapitel vorzuschieben, dieses hinwiederum suchte ebenso beharrlich dem Erzbischof das verantwortliche Handeln aufzubürden. Friedrich weigerte sich, überhaupt die Regierung anzutreten, bevor die Dinge geregelt seien, und beantragte die Einsetzung einer aus beiderseitigen Vertrauensmännern zusammengesetzten Regentschaft. Bis tief in das Jahr 1563 zogen sich diese gegenseitigen Schachzüge hin, und was den Erfolg angeht, blieb alles, wie es war. Dasselbe Jahr sah eine plötzliche Kriegsgefahr über das Erzstift heraufziehen: Herzog Erich von Braunschweig überfiel Münster und bedrohte auch die kölnischen Länder. Es waren Abwehrmassregeln erforderlich, und hierzu bedurfte es Geld. Das Dom-

kapitel spendete zögernd eine Kleinigkeit, von den übrigen Ständen und dem Klerus aber war nichts zu erlangen. Die kurfürstliche Regierung war zur Ohnmacht nach innen und aussen verurteilt. Inzwischen heischten kirchliche Nöten gebieterisch ein Handeln.

Die Ereignisse in den Niederlanden, wo in diesen Jahren die Lostrennung von der alten Kirche sich vorbereitete, wirkten naturgemäss anreizend auf die Erzdiözese zurück. In Essen und Kaiserswerth tauchten protestantische Prediger auf, in Linz und Erpel wagten Wiedertäufer sich offen hervor. Vorsichtiger musste man in Köln verfahren, dessen Rat offenes Auge und feste Hand bewahrte. Aber auch hier blühte im geheimen Wiedertäuferei, ausgewiesene Häretiker gingen frei in den Strassen umher, und verdächtige Schulmeister sammelten die Jugend um sich. Der gute Wille des Magistrats fand sich überall gehemmt durch die schlaffe Haltung des Domkapitels, unter dessen adeligen Gliedern manche im Verdacht protestantischer Neigungen standen, und durch das Versagen des Erzbischofs, dem es, abgesehen von dem Rätsel seiner eigenen Gesinnung — er war der Neffe Hermanns von Wied —, an den Organen einer energischen Aufsicht und Anwendung der geistlichen Jurisdiktion fehlte. Zwar war ihm bei der Wahl eindringlich ans Herz gelegt worden, und hatte er verheissen, die Bildung der Geistlichen zu heben, tüchtige Theologen zu berufen, für einen brauchbaren Katechismus zu sorgen, den Klerus mit den nötigen Handbüchern zu versehen, vor allem, wenn er selbst nicht imstande wäre, das Lehramt auszuüben, einen geeigneten Vikar aufzustellen. Nichts geschah, nicht einmal einen Weihbischof besass das ausgedehnte Bistum, während sein Oberhirt nicht daran dachte, sich die höhern Weihen erteilen zu lassen. Im Jahre 1563 machte Kaiser Ferdinand grosse Anstregungen, die geistlichen Fürsten zur Reformarbeit aufzurütteln. Bei Gelegenheit des Frankfurter Kurfürstentages Ende 1562 hatte er persönlich besonders den rheinischen Erzbischöfen zugesetzt, dann schriftlich sich an sie gewandt und sie schliesslich auch zur Abhaltung von Besprechungen untereinander und zur Beschickung der in Wien veranstalteten Konferenz vermocht. Indes statt der ersehnten Reinigung der Kirche liefen diese Verhandlungen auf die vom Kaiser wie ein Wahngebilde der Rettung verfolgte Forderung des Laienkelches und der Priesterehe hinaus, und diese Forderung verlor sich dann wieder in formalistische Erörterungen darüber, in welcher Fassung und auf welchen Wegen sie dem Papste unterbreitet werden sollte. „Kein deutscher Erzbischof hatte sich dabei so passiv verhalten wie Friedrich von Wied . . . . Jenes Gemisch grundsätzlicher Orthodoxie und ungenügender Beschäftigung mit den praktischen Bedürfnissen der Kirche, welches nur auf dem Boden einer gewissen Gleichgültigkeit und Zaghaftigkeit gedeihen konnte, war in Köln um einen Farbenton reicher wie sonst, wurde hier allerdings durch die chronischen Geldnöte befördert“ (Wolf S. 219f.).

Persönlich wird Friedrich von Wied trotz seiner evangelischen Verwandtschaft, mit der er in den vertrautesten Beziehungen blieb, den ehrlichen Willen gehabt haben, bei der katholischen Religion zu ver-

harren, wenigstens äusserlich. Eine klare Überzeugung dürfte ihm fremd gewesen sein gleich so manchen Halben, wie das Zeitalter sie kannte. Trug er, der seit 3 Jahren erwählte Erzbischof, doch kein Bedenken, auf der Reise zum Augsburger Reichstage von 1566 beim Herzog Christoph von Württemberg dem lutherischen Gottesdienste beizuwohnen. Um so peinlicher musste es für ihn sein, als er am 13. November 1564 von Rom die Aufforderung erhielt, das tridentinische Glaubensbekenntnis, wie es das neue Kirchenrecht vorschrieb, zu beschwören, ehe er die päpstliche Bestätigung erhielt. Wäre es ein Akt von bloss privater Bedeutung gewesen, der ihn zu nichts weiter verband, so hätte er wohl auch diese Formalität erfüllt. Allein jener Eid schloss die Verpflichtung in sich, die Beobachtung der Beschlüsse des Konzils von allen Untertanen und die Ablegung des Glaubensbekenntnisses auch von den künftigen Domkapitularen zu verlangen. Damit hätte er sich aber mit manchen protestantisierenden Ständen des Kurfürstentums, auf deren Bewilligungseifer in Steuern er angewiesen war, überworfen und hätte er die Feindschaft der evangelischen Familien angehörenden und im Glauben zweifelhaften Edelleute im Domkapitel, der jetzigen und künftigen, über sich heraufbeschworen. Hinter den Geld- und Augenblicksinteressen musste die kirchliche Pflicht zurücktreten. So bat er flehentlich den heiligen Stuhl, von der Eidesleistung abzusehen, weil sie überflüssig, bisher nicht gebräuchlich gewesen und für die Zukunft des Erzstiftes sehr gefährlich sei, indem er zugleich beteuerte, ein warmer Anhänger und Verteidiger der Kirche sein und bleiben zu wollen. Begreiflicher Weise blieb Rom unerbittlich. Nun rief er die Hülfe des Kaisers und des künftigen Reichstages an und erstrebte einen Zusammenschluss aller deutschen Bistümer gegen den auch sie bedrohenden Anspruch des Papstes. Das hätte, zumal da auch Maximilian II wegen seiner religiösen Kompromisspolitik mit dem Erzbischof einverstanden war, ein bedenklicher Bund für Rom werden und die katholische Kirche Deutschlands auf die gefährlichste Bahn bringen können. Jedoch gelang es auf dem Reichtage zu Augsburg 1566 der Geschicklichkeit des Kardinallegaten Commendone die Erörterung der Sache zu verhindern und den Kölner zu isolieren, wenn er auch nicht vermochte, diesen zur Ablegung des Glaubensbekenntnisses zu bewegen.

Diese Vorgänge machten in den kirchlich gesinnten Kreisen der Erzdiözese den übelsten Eindruck und entfremdeten namentlich den strenggläubigen Teil des Domkapitels, die sog. Priesterkanoniker, dem Erzbischof noch mehr, während sie die Adelspartei des Kapitels ihm darum doch nicht näher brachten. Die Domherren im Verein mit dem übrigen Klerus grollten ihm noch wegen anderer Dinge. Der Herzog von Jülich wollte für die Reichslasten auch die reichen Güter der kölnischen Geistlichkeit, die in seinem Lande lagen und steuerfrei waren, heranziehen. Der Klerus sträubte sich heftig dagegen, weil damit seine Privilegien angetastet waren, und er auf diese Weise einer Doppelbesteuerung unterlag, da er aus seinen gesamten Einkünften dem Erzbischofe für Reichszwecke die subsidia caritativa leistete.

Allenfalls war er bereit, unter Wahrung seiner Rechte eine freiwillige Beihülfe zu gewähren. Er rief den Schutz des Erzbischofs an, dessen Aufgabe es war, die bedrohten Rechte zu wahren, und der allein dazu die Macht hatte; denn den Geistlichen war als Untertanen der Rechtsweg an das Reichskammergericht verschlossen. Friedrich weigerte sich beharrlich, er gab seine beschworene Pflicht, die kirchliche Jurisdiktion zu üben, preis, um zu seinen übrigen Nöten nicht auch noch die Gegnerschaft des mächtigsten Territorialherren am Niederrhein zu fügen.

Der Gegensätze zwischen Kurfürst und Kapitel wurden immer mehr. Die von dem letztern als dringlich erkannte Abstossung der alten Stiftsschulden rückte nicht weiter; nur einige der kleineren Gläubiger wurden befriedigt. Der Erzbischof nahm in seiner Bedrängnis ein Kapital auf, ohne hierzu die Genehmigung der Domherren nachgesucht zu haben, wie es die Erblandesvereinigung von 1463 verlangte. In Geldbewilligungen wurden Kapitel und Landschaft schwieriger und schwieriger. Die Zerwürfnisse spitzten sich auch persönlich zu. Am 29. Oktober 1566 fand eine Besprechung Friedrichs mit Kapitularen in der Kölner Karthause statt, bei denen er so ausfahrend wurde, dass der Domdechant Graf Heinrich von Sayn sich weigerte, noch ferner mit ihm zu verhandeln. Andrerseits lehnte es der Erzbischof ab, zu Kapitelssitzungen in den Domkurien zu erscheinen. Am 11. März des nächsten Jahres tat das Domkapitel den starken Schritt, zu dem es übrigens rechtlich befugt war, und versammelte eigenmächtig einen allgemeinen Landtag im Dominikanerkloster zu Köln. Der Erzbischof, ohne wiederum die Herren vom Dome zu befragen, rief das Einschreiten Maximilians an und erbat sich die Abordnung kaiserlicher Kommissare zur Ordnung der innern Angelegenheiten seines Stiftes. Auf dem Augustlandtage 1567 zu Bonn liess dann Friedrich durch seinen Rat Dr. Glaser eine lange und heftige Verteidigungsschrift verlesen, die mit persönlichen Spitzen gegen die Kapitulare gespickt war, und was er selbst hinzufügte, klang nicht freundlicher.

Der Bruch war nicht mehr zu heilen, die Spannung konnte sich nur mehr in dem Sturz des Erzbischofs auslösen. Inzwischen war ein vom 24. Mai 1567 datiertes und wohl von Köln aus veranlasstes Breve Pius' V. an das Domkapitel eingetroffen. In ungewöhnlich scharfen Wendungen kritisierte es die kirchlichen Zustände des Stifts und erinnerte die Domkapitulare an ihre Pflicht, auf Abhülfe zu sinnen. Der Wink war deutlich, aber kaum mehr notwendig. Der Erzbischof, dessen Gesundheit auch erschüttert war, und der sich seit Monaten aller Regierungshandlungen entschlagen hatte, war schon zum Rücktritt entschlossen. Die angelangten Bevollmächtigten des Kaisers hatten nur mehr die Aufgabe, ihm einen leidlichen Abzug zu sichern; sie forderten in seinem Namen für den Abgetretenen einen Sitz im Kapitel und eine angemessene Versorgung. Auch diese Ansprüche lehnten die Domherren insofern ab, als sie die Regelung von einem vorherigen Einblick in die Finanzlage des Stiftes, den ihnen der Erzbischof bisher immer verweigert hatte, abhängig machten. So dankte denn Friedrich von Wied

am 25. Oktober 1567 bedingungslos ab. Die Frage seiner Versorgung ist unerledigt geblieben, da er bereits nach einem Jahre starb.

H. Schrörs.

Rosenlehner, August, Dr. phil., Privatdozent an der Universität München, Kurfürst Karl Philipp von der Pfalz und die jülichsche Frage 1725—1729. München, C. H. Becksche Verlagsbuchhandlung 1906. XVI u. 488 S. 13 Mk.

Länger als ein halbes Jahrhundert hatte der Kampf um das Erbe Johann Wilhelms von Jülich-Cleve-Berg († 1609) gewährt, bevor der Clever Vergleich vom 9. Sept. 1666 der „strittigsten aller Erbschaften" scheinbar für immer ein Ende machte, indem er Cleve, Mark und Ravensberg an die Hohenzollern, Jülich, Berg und Ravenstein an die Neuburger Linie des pfälzischen Hauses gab. Dieses Abkommen war auf Grund des damaligen Besitzstandes getroffen worden, doch wurde seltsamerweise dabei die Untrennbarkeit des gesamten jülich-klevischen Erbes stipuliert. Beide Kontrahenten sollten Titel und Wappen sämtlicher Länder führen und sich vom Kaiser mit dem Gesamterbe belehnen lassen; erlosch die Deszendenz des einen, so sollte der Deszendenz des anderen das gesamte Erbe gehören. Früher, als erwartet, bereitete sich dieser Fall vor, als 1716 Karl Philipp, der keine legitimen männlichen Nachkommen hatte, in der Pfalz und den niederrheinischen Nebenländern zur Regierung gelangte. Karl Philipp verfocht nun das Erbrecht seiner Tochter Elisabeth Auguste Sophie, während Preussen die weibliche Erbfolge, sowie auch die der beiden geistlichen Brüder des Kurfürsten, die die Stühle von Trier und Augsburg innehatten, bestritt. Es war ein Streit um die Auslegung des Ausdrucks „Deszendenz". Auch das Haus Pfalz-Sulzbach, dessen Nachfolgerschaft in der Kurwürde unbestreitbar war, machte Erbansprüche auf Jülich und Berg geltend und wollte seinerseits nur männliche Erbfolge gelten lassen. Da einigten sich die beiden pfälzischen Häuser gegenüber dem preussischen Anspruch, indem Elisabeth Auguste dem sulzbachischen Erbprinzen Joseph Karl Emanuel vermählt wurde (2. Mai 1717), der nun mit seiner Nachkommenschaft der gemeinsame neuburgisch-sulzbachische Erbe war. Als schon 1727 und 28 Sohn und Gattin Joseph Karls starben, betonte die pfälzische Politik wieder die männliche Deszendenz zugunsten Joseph Karls († 1729). Eine Fülle von politischen Kombinationen wurde auf preussischer wie pfälzischer Seite eingegangen und wieder gelöst, um die beiderseitigen Erbansprüche zu stützen.

Die hier in Betracht kommende Zeit ist überhaupt wie kaum eine andere charakterisiert durch ihr Streben, politische Ziele durch Verträge und Bündnisse zu sichern. In erstaunlichem Wechsel taucht eine Fülle politischer Gruppierungen auf, — in erstaunlichem Wechsel und

meist ohne Ergebnis, wenn es zur Entscheidung kommt! Ich erinnere nur an Kaiser Karl VI. unermüdliches, seine ganze Regierung beherrschendes Wirken für die Anerkennung der Pragmatischen Sanktion und die Kämpfe, die seine heldenmütige Tochter Maria Theresia gleichwohl um ihr Erbe führen musste. In ähnlicher Weise bildete auch für Friedrich Wilhelm I. von Preussen und die Pfälzer die Rücksicht auf das jülichsche Erbe das Leitmotiv ihrer gesamten Politik. Aber welchen Erfolg hatten alle die papierenen Schanzen, die die beiden Kontrahenten im Laufe der Jahre um sich errichteten? Der alte Karl Philipp († 1742) überlebte alle in Frage kommenden männlichen Glieder seines Hauses bis auf seinen Grossneffen, den Sulzbacher Karl Theodor, der zugleich der Gemahl seiner Enkelin (Tochter Joseph Karls und der Elisabeth Auguste) war. Und als Friedrich Wilhelm I. 1740 starb, da verzichtete sein grosser Sohn auf die Ansprüche im Westen, um sich Aufgaben zuzuwenden, die ihm wichtiger dünkten, als die Realisierung der „Prätensionen“ auf Jülich und Berg. Aber diese Erbschaftsangelegenheit bildete doch einen bedeutsamen Einschlag in dem Gewebe der damaligen europäischen Politik? Zweifellos! So werden wir R. auch dankbar sein, wenn er diese Beziehungen auf Grund umfassendster archivalischer Studien für einige Jahre aufhellt. Doch R. macht es uns nicht leicht, ihm bis an das Ende seines Buches zu folgen. M. E. ist hier ein immenser Fleiss zum guten Teil auf recht unfruchtbare Dinge verwendet. Müssen wir denn bis in die letzten Winkel der diplomatischen Irrgänge geleitet werden, die Fragen von oft nur augenblicklichem Interesse veranlasst haben? Ganz sicher hätte sich das Wesentliche meist auf wenigen Zeilen sagen lassen, wo R. lange ermüdende Auszüge aus den Akten in dem schauderhaften Kauderwelsch der Zeit häuft.

Betrachten wir kurz die Hauptstationen des diplomatischen Spiels und Gegenspiels in den 5 Jahren, denen R. sein Buch widmet. Mehrfache Verhandlungen Preussens mit den Pfälzischen Linien seit dem Jahre 1719 waren ergebnislos verlaufen, bevor Friedrich Wilhelm I. 1723 im Charlottenburger Vertrage die Unterstützung seiner Ansprüche bei seinem englischen Schwiegervater Georg I. suchte, während der wegen seiner militärischen und finanziellen Schwäche weit bündnisbedürftigere Karl Philipp ausser an die Wittelsbachischen Verwandten, die damals die Kurstühle in München, Köln und Trier innehatten, sich auch an den Kaiser wandte, mit dem die pfälzische Politik seit einigen Jahrzehnten im wesentlichen auf gutem Fusse stand. Er erlangte vom Kaiser zunächst ein „Conservatorium“ und schloss mit Baiern am 15. Mai 1724 einen Hausunionstraktat. Auch mit Frankreich und England suchte er anzuknüpfen, doch dort war ihm Friedrich Wilhelm I. zuvorgekommen, der sich am 3. September 1725 mit diesen Staaten im Herrenhauser Bündnis vereinigte, dem später noch Holland und Hessen-Kassel beitraten. Es war dies ein Gegenschlag gegen die Wiener Allianz, in der sich die bisherigen erbitterten Gegner Spanien und Österreich unter Stipulierung weitgehender Heiratsverbindungen am 1. Mai 1725 zusammen-

geschlossen hatten, und der auch Russland beitrat. In einem Geheimartikel in Herrenhausen verbürgten sich England und Frankreich dafür, dass die preussischen Rechte in der Jülichschen Frage nicht geschädigt würden; die Parteien sollten sich dem Ausspruche unparteiischer Mächte fügen. Die gemeinsame Besorgnis wegen dieses Bündnisses beförderte die Annäherung zwischen Pfalz und Kaiser. Die weitgehenden pfälzischen Wünsche, namentlich die Höhe der an Pfalz für Vermehrung und Unterhalt seiner Militärmacht zu leistenden Subsidien, zogen jedoch die Verhandlungen lange hin. Erst am 23. August 1726 trat Karl Philipp der Wiener Allianz bei; am 26. folgte Trier, am 1. September Bayern. Ausser ansehnlichen Subsidienzahlungen garantierte der Kaiser in diesem „Accessionstraktat“ die Nachfolge von Pfalz-Sulzbach in Jülich und Berg nach dem Aussterben der Neuburger.

Doch gleichzeitig hatte der Kaiser seit Februar 1726 (seit Mai durch den bekannten General Grafen von Seckendorf) auch mit Preussen Verhandlungen geführt, das er vom Herrenhauser Bund abziehen und für die Garantie der pragmatischen Sanktion gewinnen wollte, die alle Wiener Alliierten ihm geleistet hatten. Da Friedrich Wilhelm mit den offensiven Tendenzen seiner Verbündeten nicht übereinstimmte und von ihnen keine bindenden Versprechungen in der Jülichschen Frage erlangen konnte, schenkte er, um diese vom Kaiser zu erreichen, seinen Eröffnungen Gehör. In der Tat versprach dieser auch, trotz des erst kurz zuvor geschlossenen Pfälzer Bündnisses, in dem Vertrag von Wusterhausen (12. Okt. 1726), innerhalb 6 Monaten (später verlängert) Pfalz-Sulzbach zum Verzicht auf Berg und Ravenstein zu bewegen. Preussen garantierte für den Fall, dass dieser Verzicht erlangt würde, die pragmatische Sanktion und erneuerte das Bündnis von 1700. Friedrich Wilhelm I. kannte damals den „Accessions-Traktat“ noch nicht Er wäre darüber nicht weniger beunruhigt gewesen, wie Karl Philipp es war, als er den Vertrag von Wusterhausen erfuhr und der Kaiser ihm Vergleichsverhandlungen mit Preussen auf der erwähnten Grundlage anbot. Denn auf Verhandlungen mit dem Pfälzer kam es, bei der Abhängigkeit des Sulzbachers Joseph Karl von seinem mächtigeren Schwiegervater, im wesentlichen doch hinaus. Und dieser lehnte Verhandlungen zunächst durchaus ab! Erst nach längerem Briefwechsel zwischen Wien und Mannheim konnte der Kaiser im Januar 1727 mit einiger Aussicht auf Erfolg den Grafen Kinsky zu Verhandlungen an Karl Philipp absenden. Dieser hatte inzwischen bei seinen wittelsbachischen Verwandten Unterstützung gegen den Kaiser gesucht und gefunden. Namentlich hatte aber Frankreich, das den Kurfürsten für die Herrenhauser Allianz gewinnen wollte, in Mannheim eifrigst gegen den Kaiser geschürt. Es war eine Zeit, in der der Ausbruch eines Krieges zwischen den Gliedern der Wiener und Herrenhäuser Allianz keineswegs unwahrscheinlich war. Würde nun der Pfälzer die neugeknüpften guten Beziehungen mit Frankreich, und damit auch mit England und Holland, aufrecht erhalten können, ohne mit dem Kaiser zu brechen? Jedenfalls war das Karl Philipps Wunsch!

Der Erfolg von Kinsky's Sendung war, dass Karl Philipp den

Sulzbacher Joseph Karl nach langem Sträuben dazu bestimmte, einen Gesandten zu den vom Kaiser gewünschten Vergleichsverhandlungen mit Preussen nach Wien zu senden. Vom April bis November weilte der sulzbachische Unterhändler Cramer in Wien. Doch seine Instruktion blieb unverrückt auf Festhalten an dem gesamten jülichschen Erbe gerichtet. Da nun auch Preussen nicht von seinen Ansprüchen abging, kam der Kaiser in eine sehr schwierige Lage, zumal jetzt ausser Sachsen auch Pfalz-Zweibrücken Erbansprüche geltend machte. Hauptgegenstand der Verhandlungen in Wien war der pfälzisch-sulzbachische Antrag, die jülichsche Sukzessionsfrage der Konferenz vorzulegen, die zu Soissons zusammentreten sollte, um die zwischen den Herrenhäuser- und Wiener Allierten schwebenden europäischen Streitfragen zu regeln. Der Kaiser widersetzte sich diesem Eingreifen der europäischen Mächte in eine innerdeutsche Angelegenheit, und, da Preussen keinen Bevollmächtigten nach Wien sandte, wurde auch der sulzbachische abberufen, vornehmlich auf Drängen Karl Philipps, der jetzt entgegen dem Sulzbacher Erbprinzen nicht mehr an einen gütlichen Vergleich mit Preussen dachte, vielmehr lediglich an dem Kongressgedanken festhielt, den aber Preussen zurückwies.

Als der Inhalt des pfälzischen „Accessions-Traktats" in Berlin bekannt geworden war, hatte dies anfangs eine grosse Missstimmung gegen den Kaiser hervorgerufen, und Preussen näherte sich vorübergehend Sachsen. Da fanden Preussen und der Kaiser seit Mai 1728 eine neue Basis für ihre Verhandlungen, als der Kaiser von seinen Reichshofräten seine eigenen Erbansprüche (der Kaiser war ein Neffe Karl Philipps, Sohn seiner älteren Schwester Eleonore Magdalene) herausknobeln liess. Preussen forderte jetzt vom Kaiser, er solle im Sukzessionsfalle Jülich an Pfalz-Sulzbach, Berg an Preussen abtreten. Karl Philipp fühlte sich schwer dadurch getroffen und rückte immer weiter vom Kaiser ab; er war jetzt entschlossen, die Hilfe Frankreichs zu gewinnen.

Ein bedeutsamer Schritt auf diesem Wege war die Erneuerung der Wittelsbachischen Hausallianz am 16. April 1728 gewesen, in der sich die Wittelsbacher Unterstützung versprachen; besonders wollten sie auf dem bevorstehenden Kongress die Garantie der jülichschen Sukzession für Pfalz-Sulzbach erwirken. Aber der Kongress, der am 14 Juni eröffnet wurde, brachte in der jülichschen Sache gar keine Entscheidung, wie er auch die europäischen Streitfragen in der Schwebe liess; jedoch bewirkte er, dass die Geister sich säuberlicher schieden als bisher. Preussen und der Kaiser ersetzten die lose Anknüpfung von Wusterhausen am 23. Dezember 1728 im Berliner Vertrage durch ein Bündnis, das die engste politische Gemeinschaft zwischen Kaiser und Preussen stipulierte; vor allem garantierte Preussen die pragmatische Sanktion, während sich der Kaiser verpflichtete, Preussen in seinen Ansprüchen auf Berg zu unterstützen. Der Pfälzer, der seit Mai 1728 neben dem Kongress herlaufende Verhandlungen mit Frankreich geführt hatte, während deren auch der alte Streit um Germersheim wieder eine bedeutende Rolle spielte, schloss am 15. Februar 1729 mit

Ludwig XV. den Vertrag von Marly ab. Karl Philipp versprach in einem künftigen Kriege Frankreichs mit dem Reiche Neutralität, wogegen Frankreich die Nachfolge Sulzbachs in Jülich und Berg garantierte. Hier schliesst Rs. Darstellung. Wie wenig zuverlässig und dauerhaft von den in der jülichschen Angelegenheit geschlossenen Bündnissen auch die von Berlin und Marly waren, deutet der Verfasser auf den letzten Seiten seines Buches wenigstens an.

Alfred Herrmann.

Pessler, Willi, Das altsächsische Bauernhaus in seiner geographischen Verbreitung. Mit 171 Illustrationen im Text, 6 Tafeln, einer Originalplanzeichnung nach eigenen Aufnahmen des Verfassers und 4 Karten. Braunschweig 1906. Friedrich Vieweg und Sohn. 8° (XVIII u. 258 S.) 10 Mk.

Von den fünf Haupttypen des deutschen Hausbaues, dem sächsischen, friesischen, fränkischen, schweizerischen und baierischen Typus, ist der an erster Stelle genannte durch die poetische Schilderung des berühmten Staatsmanns und Historikers Justus Möser[1]) bereits vor fast 150 Jahren in ganz Deutschland bekannt und berühmt geworden. Als dann über ein Jahrhundert später vor etwa 35 Jahren die kulturgeschichtliche Betrachtung mehr in den Vordergrund der wissenschaftlichen Geschichtsforschung gerückt wurde, haben sich namentlich

1) Möser schrieb im Jahre 1767 einen kleinen Aufsatz unter der Überschrift: „Die Häuser des Landmanns im Osnabrückischen sind in ihrem Plan die besten.“ Zum Beweise dieser These führte er in der Einleitung folgenden Gedanken aus, der sich ausschliesslich auf die Hausfrau als die Leiterin der häuslichen Wirtschaft bezieht: „Der Herd ist fast in der Mitte des Hauses und so angelegt, dass die Frau, welche bei demselben sitzt, zu gleicher Zeit alles übersehen kann. Ein so grosser und bequemer Gesichtspunkt ist in keiner andern Art von Gebäuden. Ohne von ihrem Stuhl aufzustehen, übersieht die Wirtin zu gleicher Zeit drei Türen, dankt denen, die hereinkommen, heisst solche bei sich niedersetzen, behält ihre Kinder und Gesinde, ihre Pferde und Kühe im Auge, hütet Keller, Boden, Kammer, spinnt immerfort und kocht dabei. Ihre Schlafstelle ist hinter diesem Feuer, und sie behält aus derselben eben diese grosse Aussicht, sieht ihr Gesinde zur Arbeit aufstehen und sich niederlegen, das Feuer anbrennen und erlöschen, und alle Türen auf- und zugehen, hört ihr Vieh fressen, die Weberin schlagen und beobachtet wiederum Keller, Boden und Kammer.“ Patriotische Phantasien von Justus Möser, herausgeg. von seiner Tochter J. W. J. von Voigts in Justus Mösers Sämtlichen Werke von B. R. Abeken. 2. Ausg. III. Teil. Berlin 1858. S. 143.

Joseph Bernard Nordhoff [1]), der Vater der westfälischen Kulturgeschichte, Karl Brandi [2]), Richard Andree [3]) u. a. grosse Verdienste um die Erforschung der altsächsischen Häuser erworben, während sich die bedeutenden Arbeiten von August Meitzen [4]), Rudolf Henning [5]) u. a. dem Gesamtthema der deutschen Hausforschung zuwandten. Ein vortreffliches und unentbehrliches Monumentalwerk hat in jüngster Zeit der Gesamtverband der deutschen Architekten- und Ingenieurvereine geschaffen, welcher unter dem Titel „Das Bauernhaus im deutschen Reiche" eine mustergültige und reichhaltige Sammlung von Häuserabbildungen und -zeichnungen zugleich mit beschreibendem Texte veröffentlichte.

Trotz dieser lebhaften und erfolgreichen Forscherarbeit, die sich ausserdem noch in zahllosen kleineren Untersuchungen anthropologischer, kulturhistorischer, geschichtlicher und technischer Art mit dem deutschen Hausbau beschäftigte, fehlte es bisher an einem Werke, welches die geographische Verbreitung und speziell die geographischen Grenzen des altsächsischen Bauernhauses in exakter und einer den modernen Anforderungen entsprechenden Weise dargestellt hätte. Selbst das grosse Unternehmen der deutschen Architekten- und Ingenieurvereine musste wegen der Schwierigkeiten auf die ursprünglich in Aussicht genommene kartographische Umgrenzung der einzelnen Verbreitungsgebiete verzichten. Und doch ist die genaue Zirkumskription der Haustypengrenzen in mehrfacher Hinsicht von grundlegender Bedeutung. Sie ermöglicht erst eine präzise Prüfung und Feststellung der zahlreichen und schwer zu scheidenden Übergangsformen, welche für die Beurteilung der Hauptform und der Variabilität der Arten von grosser Bedeutung sind. Sind wir ferner über den Geltungskreis eines Haustypus möglichst genau unterrichtet, so können wir eine Vergleichung anstellen mit dem Verbreitungsgebiete eines besonderen Volksstammes, einer bestimmten Sprache, der Trachten und anderer kulturellen Einrichtungen und Besonderheiten. Die Lösung des geographischen Problems fördert die wissenschaftliche Untersuchung des Hausbaues an sich und bietet die notwendige Grundlage für die Relation mit anderen grossen Fragen der Kulturgeschichte.

Nachdem in verschiedenen wissenschaftlichen Werken und Aufsätzen auf die Bedeutung des Themas hingewiesen worden war, hat endlich der bekannte Geograph Friedrich Ratzel, welcher zuletzt in Leipzig wirkte, einem begabten Schüler die Arbeit als Promotions-

---

1) Holz- und Steinbau Westfalens. Münster 1873.

2) Das osnabrückische Bauern- und Bürgerhaus. (Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück XVI [1891] S. 265 ff.).

3) Braunschweiger Volkskunde. Braunschweig 1901.

4) Das deutsche Haus in seinen volkstümlichen Formen. Berl. 1882.

5) Das deutsche Haus in seiner historischen Entwicklung. (Quellen und Forschungen zur Sprach- und Kulturgeschichte der germanischen Völker.) Strassburg 1882.

aufgabe vorgeschlagen, und der Verfasser hat sicherlich keine Arbeit und keine Mühe gescheut, um ein Werk zu schaffen, das über die gewöhnlichen Dissertationen für die Doktorprüfung weit hinausgeht. Der junge Gelehrte, Willi Pessler, ist nach seinen eigenen Äusserungen und der ganzen Anlage seines bedeutsamen Werkes Geograph mit Leib und Seele. Zur Lösung seiner Aufgabe hat er eine grosse und schwierige Entdeckungsreise nach dem altsächsischen Bauernhause unternommen, die sich aus 17 Einzelreisen zusammensetzte, deren Gesamtdauer 12 Monate betrug, und welche sich in örtlicher Ausdehnung über die ganze nördliche Hälfte Deutschlands vom äussersten Westen bis nach dem russischen Osten erstreckte. Die Reisewege hat P. auf einer übersichtlichen Karte, auf welcher die Strecken zu Fuss, auf dem Rade und mit der Bahn in verschiedenen Farben angegeben sind, eingetragen, und die grosse Zahl der Historiker, Geographen und Altertumsforscher, welche er unterwegs um die Erteilung wissenschaftlicher Auskünfte und Ratschläge gebeten hat, sind in dem Vorworte namhaft gemacht. Wie hierin erwähnt wird, erteilte Professor Jostes in Münster, der beste Kenner des westfälischen Bauernhauses, dem Verfasser ein Privatissimum in seiner Wohnung und ausserdem ein Publikum mit praktischen Demonstrationen auf einem Bauernhofe im Osnabrückischen; in ähnlicher Weise gaben aber alle übrigen Forscher der Landesgeschichte und Volkskunde ihre Sympathie zu dem Arbeitsplane durch freundlichste Unterstützung kund.

Ausser der geschilderten lokalen Entdeckungsreise unternahm der Verfasser einen wissenschaftlichen Spaziergang durch die gesamte bisherige Literatur. Auf diesem geistigen Gebiete hat er sämtliche Werke, grosse und kleine, sowie die zahlreichen Aufsätze über das altsächsische Bauernhaus gesammelt und untersucht und seinen wissenschaftlichen Prüfungen dadurch einen besonderen Wert verliehen, dass er den kurzen Inhalt und die wissenschaftliche Bedeutung der Literaturerzeugnisse, namentlich der nur schwer zugänglichen, in Zeitschriften zerstreuten Aufsätze den Lesern mitteilt. Um indessen die Benutzung der Bibliographie noch mehr zu erleichtern, hat P. die Namen sämtlicher Autoren in einem alphabetischen Verzeichnisse unter Angabe der Seitenzahl, wo ihre Schriften besprochen werden, zusammengestellt und ausserdem dem Personenregister noch ein Orts- und Landschaftsregister hinzugefügt, in dem alle Höfe, Dörfer, Landesteile, Provinzen und Staaten Deutschlands vereinigt sind, über deren Sachsenhaus bis zum Frühling 1905 gedruckte Mitteilungen vorlagen. Es bedarf nach dem Gesagten noch kaum eines Hinweises, dass der Verfasser durch die Anwendung dieser überaus praktischen Methode, welche an den modernen Statistiker und Landkartenzeichner erinnert, der zukünftigen Spezialuntersuchung die wesentlichsten Dienste geleistet hat.

Wenden wir uns nun dem zweiten Teile des Buches zu, in welchem der Verfasser seine eigenen Forschungsergebnisse mitteilt, so gibt P. nach kurzer Feststellung der wesenhaften Eigenschaften des altsächsischen Bauernhauses zunächst eine genaue Beschreibung des im

Regierungsbezirke Stade gelegenen Hauses des Halbhufners Klaus Heins zu Brüttendorf. Eine musterhafte Zeichnung des Grundrisses, des Querschnittes und des Längsschnittes führt uns die kleinsten Details dieses echten Typus eines altsächsischen Bauernhauses vor Augen. Der erläuternde Text liefert wertvolles Material für die Bezeichnung der einzelnen Hausteile, Gerätschaften usw., welche der Verfasser nach den lokalen Verschiedenheiten sogleich in grosser Zahl angibt. Die Wesensmerkmale des Sachsenhauses erblickt P. in Übereinstimmung mit den früheren Forschern in dem hohen Langhause, das von Ständern getragen wird, Menschen und Vieh in einem grossen Raum unter einem Dache vereinigt, und dem an den beiden Langseiten niedrige Abseiten (sog. Kübbungen) aus Fachwerkmauern angefügt sind.

Sein eigentliches Thema hat der Verfasser sodann in der Feststellung der Grenzen des Sachsenhauses eingehend und ausführlich behandelt. Dem grossen Volksstamme der Sachsen entspricht die weite Verbreitung des sächsischen Hauses. Letzteres wird jedoch nicht nur in den sächsischen Stammländern angetroffen, welche den Hauptteil der jetzigen Provinzen Westfalen, Hannover, Sachsen und Schleswig-Holstein ausmachen, sondern hat mit der sächsischen Kolonisation auch bedeutende Gebiete von Mecklenburg, Brandenburg und Pommern erobert. Auf 3 übersichtlichen Karten hat P. die Süd-, Nordwest- und Ostgrenzzone des altsächsischen Bauernhauses (mit Ausnahme von Pommern) eingetragen und die auf der Grenze befindlichen Orte mit noch vorhandenen, mit umgebauten und mit früher vorhandenen Sachsenhäusern durch besondere Unterstreichungslinien kenntlich gemacht. Über die Stammesgrenze der alten Sachsen ist das sächsische Haus in fränkisches Gebiet nur am Niederrhein und im anschliessendem Teile von Holland vorgedrungen, so dass sich in dem Wallfahrtsorte Kevelaer, in Grefrath (Kr. Kempen), Neukirchen (Kr. Mörs) usw. noch jetzt Häuser altsächsischen Stils vorfinden. Während sonst die alten Stammesgrenzen mit den Hausgrenzen meistens zusammenfallen, ist östlich der Weser ein bedeutendes Nachlassen des sächsischen Haustypus bemerkbar; jedoch ist das Land zwischen Leine und Elbe nicht altsächsischer, sondern thüringischer Boden. Das Verhältnis der Hausgrenze zu der niederdeutschen Sprachgrenze ist auf den Karten zur anschaulichen Darstellung gebracht.

Wohl hat das sächsische Haus in der Gegenwart seinen Höhepunkt längst überschritten. Weit davon entfernt, wie in der Kolonisationsperiode des Mittelalters seine Grenzen ausdehnen zu können, kämpft es jährlich um seinen Besitzstand und erleidet sowohl im Innern seines Gebietes, wie namentlich an der Peripherie eine stets wachsende Einbusse. Die von den Freunden der Heimatskunde ausgegebene Parole „In Niedersachsen niedersächsische Häuser“ wird den Niedergang ebensowenig aufhalten können, wie das Bemühen um die Erhaltung der Volkstrachten und der niederdeutschen Sprache von dauerndem Erfolge gekrönt sein wird. Um so mehr ist es angesichts des tatsächlichen Verschwindens der Häuser zu begrüssen, dass die grosse

Kulturleistung unserer Vorfahren wenigstens in der Geschichte eine deutliche und sichtbare Gestalt bewahrt. Hierzu hat das schöne Buch von Willi Pessler einen wesentlichen Beitrag geliefert.

Möge es dem tüchtigen Geographen gelingen, die bereits vorbereiteten, aber vorläufig (hauptsächlich wohl aus finanziellen Gründen) noch zurückgestellten Themata über die Abarten des altsächsischen Hauses, die Verbreitung der Pferdeköpfe, die plattdeutschen Bezeichnungen für Teile des Sachsenhauses und ihre Verbreitung in einer gleich gediegenen Darstellung und kartographischer Behandlung den Freunden der vaterländischen Geschichte und Altertumskunde darzubieten. N. Hilling.

Berichte.

Hauptversammlung des historischen Vereins für den Niederrhein in Cleve, Mittwoch den 30. Mai 1906.

In glänzendster Weise hat der Verlauf der Clever Tagung die Bedenken zerstreut, die gegen die Wahl der alten Herzogsstadt wegen ihrer Abgelegenheit etwa laut geworden waren. Eine stattliche Anzahl von Mitgliedern hatte sich eingefunden, und die Teilnahme der Clever Bürgerschaft an den Veranstaltungen des Tages war eine so überaus grosse, wie wohl noch nicht oft auf den Hauptversammlungen unseres Vereins. Ganz Cleve prangte im Festgewande, und in den prächtigen städtischen Schwanensaal hatte der Frühling seinen Einzug gehalten.

Kurz nach $10^1/_2$ Uhr eröffnete und begrüsste der Vorsitzende, Professor Dr. Schrörs, die Versammlung und sprach nur aus, was aller Herzen erfüllte, als er Herrn Bürgermeister Dr. Wulff mit warmen Worten für die Einladung der Stadt und für den glänzenden Empfang dankte. Als Vertreter des Kreises Cleve konnte der Vorsitzende den Herrn Landrat Geh. Regierungsrat Eich begrüssen. An den zur Kur in Godesberg weilenden hochverdienten Clever Geschichtsforscher Dr. Scholten wurde ein Begrüssungstelegramm gesandt. Herr Bürgermeister Dr. Wulff bewillkommnete sodann die Versammlung mit herzlichen Worten im Namen der Stadt. Nach einem Dankeswort an den Vorredner machte der Vorsitzende Mitteilung von dem Ableben von 4 Vereinsmitgliedern, deren Andenken in der üblichen Weise geehrt wurde, und berichtete dann über die letzten Publikationen des Vereins. Im Anschluss an die Rechnungsablage, die seit 15 Jahren zum erstenmal ein Plus der Einnahmen aufwies, forderte Professor Schrörs eindringlichst auf, dem Verein neue Mitglieder zu gewinnen. Der Appell hatte, dank der liebenswürdigen Werbe-

tätigkeit einiger Clever Herren, die erfreuliche Folge, dass dem Verein 46 neue Mitglieder beitraten.

Zu Rechnungsprüfern wurden die Herren Kanzler Geheimrat von Detten und Rentner Kuetgens wiedergewählt.

Als Ort für die nächste Hauptversammlung wurde dann, einer wiederholten Einladung Folge gebend, Altenahr gewählt, trotz der Bedenken, die wegen der Kleinheit und Abgelegenheit dieses Ortes geltend gemacht wurden.

Gegen 11½ Uhr nahm Professor Dr. Mestwerdt (Cleve) das Wort zu seinem Vortrage über: „Die clevische Statthalterschaft des Fürsten Moritz von Nassau-Siegen“[1]). Die Schätzung dieses Grossneffen Wilhelms von Oranien ist keine unumstrittene, und sein Bild auch deshalb nicht leicht in knappen Zügen zu zeichnen, weil er mancherlei Würden nebeneinander bekleidete. Bevor der Fürst im Jahre 1647 seine Statthalterschaft von Cleve und Mark (1658 auch Minden und Ravensberg) antrat, hatte er seit 1621 mit Auszeichnung in niederländischen Diensten gegen Spanien gekämpft, war er 1636 von der westindischen Handelsgesellschaft als Gouverneur nach Brasilien geschickt worden, wo zahlreiche Spuren davon zeugen, dass er seinen Posten als eine Kulturmission auffasste. Da die Gesellschaft auf seine Kolonisationspläne nicht einging, kehrte er 1644 nach Europa zurück. In seiner Statthalterschaft hatte Moritz mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen. Der Erbstreit mit Pfalz-Neuburg war noch unentschieden, der brandenburgische Kurfürst zuerst kaum als Herr anerkannt; die Stände waren widerspenstig und verweigerten die Steuern. Cleve war damals ein Mittelpunkt der Politik; namentlich französische und niederländische Einflüsse rangen miteinander, und auch der Krieg des streitbaren Münsterer Bischofs Christoph v. Galen mit den Niederlanden, zog durchs clevische Land. Doch nicht seiner Teilnahme an der äusseren Politik — seine Gesandtschaft zur Kaiserwahl in Frankfurt 1657/8

---

1) Der Vortrag ist inzwischen im Clever Kreisblatt vollständig gedruckt worden. — Neue interessante Aufschlüsse über diesen Fürsten gibt soeben Otto Hölsch: „Fürst Johann Moritz von Nassau-Siegen als brandenburgischer Staatsmann 1647—1679“ in: Forschungen zur Brandenb. und Preuss. Geschichte XIX, 1 (1906) S. 89 ff. Vgl. auch: „Eigenhändige Briefe des Grossen Kurfürsten an Johann Moritz von Nassau“ von Otto Meinardus: Ebd. S. 115 ff.

und eine Mission nach England 1661 sind hier das Wichtigste — verdankt es Moritz, dass er im Volke fortlebt und Sage und Geschichte seinen Namen verherrlicht haben, sondern vornehmlich seinem rastlosen Wirken für die Verschönerung der Stadt Cleve. Im Süden schuf er die Nassauer Allee und die Anlagen auf dem Freudenberg, im Nordwesten legte er den Tiergarten an, den er mit Fontänen und der „Minerva" schmückte; eine förmliche Bauleidenschaft beseelte ihn; er wurde ein Bahnbrecher holländischer Kunst am Niederrhein. Zu den bedeutendsten Männern, die in seinem Dienst standen, gehörte Jacob van Kampen, der Erbauer des Amsterdamer Rathauses. Holländische Dichter und Künstler verherrlichten denn auch ihren Mäcen.

Nach einer halben Stunde musste der Vortrag im Interesse der Erledigung der Tagesordnung abgebrochen werden, bevor der Vortragende zu den ihm besonders wertvollen Ausführungen gelangt war. An Stelle des erkrankten Dr. Scholten, der einen Vortrag über das Schloss und die Stiftskirche von Cleve zugesagt hatte, gab Herr Dr. med. Leiboldt, z. T. auf Grund der Scholtenschen Niederschrift, einen Abriss über „Die Geschichte des Clever Schlosses". Die alte Schwanenburg war einst eine der grossartigsten Burganlagen am Rhein, von der die erhaltenen Reste nur noch ein schwaches Bild geben. Bis zum 11. Jahrhundert bespülte der Westarm des Rheins den Abhang des sog. Hertenberges, eines Ausläufers des Hagenwaldes, auf dem sich das Schloss erhebt. Mit der grossen Römerstrasse Xanten-Nymwegen war es durch einen Seitenweg verbunden. Die ganze Sohle des Schlossberges war ehemals von starken Ringmauern umzogen, nach Osten schob sich ein von Mauern eingefasster, in einen Turm endigender Damm, der zu Verteidigungszwecken diente, ins Rheinbett vor; eine hölzerne Brücke führte hier über den Rhein: Nach der Stadtseite schützten den Schlossberg vorspringende Bastionen.

Was nun das Alter der Baulichkeiten auf dem Schlossberge betrifft, so ist man bezüglich römisch-fränkischer Reste nur auf Mutmassungen angewiesen. Als Cleve ums Jahr 1000 in die Geschichte eintrat (1020 ernannte Kaiser Heinr. II. den Rüdger von Flandern zum Erbgrafen von Cleve), muss wohl ein befestigtes Gebäude dort vorhanden gewesen sein. Zu den ältesten Teilen der Schlossanlage gehörte ein Turm, der 1439 einstürzte und auf

der Stelle des jetzigen Schwanenturms stand. Auf das 12. Jahrhundert als äusserste bekannte Altersgrenze für die Schlossanlagen weist die Angabe Heinrichs von Veldeke, dass er hier einen Teil seiner „Eneide“ gedichtet. Zu den ältesten Bestandteilen gehören zwei Kapellen, die sog. obere, die südlich vom Schwanenturm lag, und die sog. untere, oder Nikolauskapelle, der spätere sog. grosse oder lange Saal, 130 Fuss lang, 54 breit, seit Anfang des 18. Jahrhunderts auch Rittersaal genannt; 1771 wurde er abgebrochen. 1817 stürzte der Marmorsaal ein, der mit dem Ritter- und dem Audienzsaal den heute von Linden bestandenen Teil des Schlossberges bedeckte. Überreste des prachtvollen romanischen Portals, das die nördliche Schmalwand des Rittersaales zierte, dienen jetzt als Türeinfassung im oberen Schlosshof. Das grösste Verdienst um den Ausbau des Schlosses hat Adolph II., der 1417 von Kaiser Sigismund zum Herzog ernannt wurde; von ihm stammt auch der Plan der 4 Schlosstürme nach den 4 Himmelsgegenden. Der nördliche Schwanen- wie der westliche Spiegelturm (seit 1798 Gefängnis) stehen noch heute, während der Cimelienturm im Osten und der Johannisturm im Süden 1783 als „lästige Gebäude“ niedergerissen wurden. Der prächtige Schwanenturm, das Wahrzeichen der Stadt, wurde 1439/60 gebaut, das Erdgeschoss hat eine Mauerstärke von ca. $10^1/_2$ Fuss, die Höhe beträgt 128 Fuss, eingerechnet die aufsitzende Pyramide und Laterne, die 46 Fuss messen. Die prunkvollen Fürstengemächer lagen nach der Rheinseite zu zwischen Schwanen- und Johannisturm. Immer weiter wurde der Gebäudekomplex ausgedehnt, drei Schlosshöfe lagen schliesslich übereinander, das Schloss bildete mit allen dazu gehörigen Bauten im 17. und 18. Jahrhundert eine Stadt für sich. Zur Zeit der Franzosenherrschaft machte das Werk des Verfalls und der Zerstörung des Schlosses grosse Fortschritte. Die heutige Gestaltung des Clever Schlosses, abgesehen von den mannigfaltigen Abbrüchen, ist ein Werk des Statthalters Moritz von Nassau-Siegen. In den letzten 2 Jahrzehnten wurde das Schloss, namentlich der Schwanenturm, mit beträchtlichen Opfern restauriert.

Nach einer $^3/_4$ stündigen Frühstückspause wurde die Sitzung um $1^3/_4$ Uhr wieder aufgenommen: zunächst sprach Herr Dr. Kuske (Köln) über: „Die Schiffahrt auf dem Niederrhein im 17. und 18. Jahrhundert.“ Man hat bei der Schiffahrt auf dem Niederrhein (Köln bis Mündung) zwischen der „grossen“ und

der „kleinen“ Fahrt zu unterscheiden, erstere dem Grosshandel dienend, letztere territorialwirtschaftlicher Natur. Der Anfang des 17. Jahrhunderts bildet einen wichtigen Einschnitt in der Entwicklung der „grossen Fahrt“. Zwei Institutionen waren dafür wirksam: Der Kölner Stapel und die Konkurrenz der Niederlande. Die Aufrichtung des Kölner Stapels bedeutete die Kodifikation eines schon die Regel bildenden Zustandes. Die drei Stromstrecken Basel-Mainz, Mainz-Köln, Köln-Mündung waren ausgesprochene Individuen. Die Verschiedenheit der Fahrrinne bedingte eine verschiedene Gestaltung der Schiffahrt. Verschieden waren die Schiffstypen — das Segel konnte z. B. nur auf dem Niederrhein zur Anwendung kommen —, verschieden die Kapitalsanlage, verschieden die Ausbildung der Schiffer auf den drei Stromstrecken. Der Stapel bedeutete, dass alle Schiffsgüter in Köln aus- und umgeladen werden mussten; nur leicht verderbliche Güter von geringem Wert liess man passieren. Im übrigen bestand eine wohlorganisierte Sanitätspolizei, die bis ins 15. Jahrhundert zurückreicht. 1480 wurde der erste dementsprechende Vertrag mit Holland abgeschlossen; der Oberrhein machte Köln für die strenge Kontrolle der Lebensmittel verantwortlich. Später wurde diese Kölner Kontrolle auf alle holländischen Güter ausgedehnt. Es leuchtet ein, dass dies den direkten Handel der niederrheinischen Städte mit Holland lahmlegte, ohne dass es doch zu einer völligen Monopolbildung für Köln gekommen wäre. Hierfür wurde massgebend der Freiheitskampf der Niederlande, der den Kölner Handel naturgemäss schädigte, während die Holländer nach ihrem Obsiegen über die spanische Herrschaft die grosse Fahrt fast ganz in ihre Hände zu bringen wussten. Um dafür Ersatz zu finden, warf sich Köln immer intensiver auf die kleine Fahrt, sie im Laufe des 17. Jahrhunderts fast ganz an sich reissend und ihr feste Formen gebend. Zwischen Köln und Neuss-Düsseldorf kam Köln zur Alleinherrschaft mit einziger Ausnahme der Fahrt Köln-Hittorf. Kleinere Flussabschnitte wurden genau abgegrenzt und in feste Hände gegeben; der bisherige zunftmässige Charakter der kleinen Fahrt, — auch die grosse Fahrt war seit dem 17. Jahrhundert zunftmässig — die als Marktschiffahrt schon im Mittelalter betrieben worden war, wich dem Konzessionssystem. Mit der Zunahme des Handels und des Personenverkehrs entwickelte sich aus der Marktschiffahrt die sog. Börtschiffahrt. In bestimmter

Reihenfolge fuhren nun die Konzessionierten; Abfahrt und Ankunftszeit waren festgelegt. Die erste Börtlinie war die zwischen Köln und Mülheim (die Kölner Protestanten fuhren nach Mülheim zur Predigt); 1641 entstand die Linie Köln-Düsseldorf; die Linie Köln-Neuss, lange nur eine Marktschiffahrt, wurde erst Mitte des 18. Jahrhunderts zur eigentlichen Bört. Die Teilnahme der Mülheimer, Düsseldorfer, Neusser an diesen Fahrten wussten die Kölner bald einzuschränken oder ganz auszuschalten. Weitere Börtlinien entwickelten sich u. a. zwischen Köln-Nymwegen, Duisburg-Arnheim, Duisburg (Düsseldorf)-Nymwegen. Redner sprach sodann über die Organisation der Schiffer. Anstösse zu ihrem Zusammenschluss zu einer Schiffergemeinde boten einmal die rigorose Zollpolitik der rheinischen Fürsten, sodann das Aufkommen der Berufsschiffer ohne grossen Eigenhandel. Frachtstreitigkeiten, ja Schifferstreiks waren die Folgeerscheinungen. Die Mitglieder dieser niederrheinischen Schiffergemeinde, die in zwei Sektionen zerfiel, eine katholische und eine protestantische (namentlich Holländer) sassen am ganzen Niederrhein zerstreut; das älteste nachweisbare Siegel stammt aus dem Jahre 1637. Die Gemeinde hatte strenge Aufnahmebestimmungen (5jährige Lehrzeit) und besass eine Menge sozialer und ökonomischer Institutionen, so Bruderschaften, Kranken-, Unterstützungs- (Streik-), Sterbe- und Wittwenkassen.

Auch Herr Dr. Kuske musste seinen Vortrag vorzeitig abbrechen, um noch Zeit zu lassen für einen vierten Vortrag, den Herr Pastor Heinrichs (Materborn) hielt über: „Die Entstehung der Schwanenrittersage und ihr Verhältnis zur romanischen und deutschen Dichtung." Redner skizzierte zunächst kurz den Inhalt der Schwanensage, um dann näher auf ihre Entstehungszeit einzugehen. Die humanistisch gebildeten Chronisten dürfen nicht herangezogen werden, sie fälschten die Sage; wichtig ist dagegen die Überlieferung des Clever Chronisten Gert van der Schueren (1471/78), dessen Bericht noch lebendigen Kontakt mit der Sage erweist. Er ergibt, dass man damals die in Cleve lokalisierte Schwanensage mit älteren poetischen Bearbeitungen und auch mit den Gralsdichtungen in Zusammenhang brachte. In der Tat haben auch schon die Romanen die ganze Schwanensage herausgebracht. Wilhelm von Tyrus z. B. (1170) bezeichnet sie als allgemein verbreitet; nach ihm spitzt sie sich

auf Gottfried von Bouillon zu, der vom Schwanenritter abstammt. Mehrere andere ähnliche Nachrichten gruppieren sich um das Jahr 1200. Nymwegen ist mit einer Ausnahme bei den Romanen Sitz der Sage. (Ritter Elias und seine Gattin Beatrix, Tochter Dietrichs von Cleve.) Auch in der Clever Version ist dies der Fall; nur enthält diese nicht wie die romanische Version die Erzählung von den Schwanenkindern, sondern beginnt mit der Bedrängnis der Beatrix. Nach Gaston Paris stammt die romanisch-klevische Version aus dem wallonischen Flandern. Redner berührt dann die Erwähnung des Schwanenritters in Wolframs Parzival und bei Konrad von Würzburg und geht schliesslich auf die eigentliche mittelhochdeutsche Lohengrindichtung ein, um zu zeigen, dass die deutsche Dichtung die Züge der Clever Sage trägt, dass diese also in der Mitte steht zwischen der romanischen und deutschen Entwicklung. Die Clever Version erweist sich als weit einheitlicher als die romanische; eine künstlerische Hand muss sie gestaltet haben, und so könne man die Vermutung nicht von der Hand weisen, dass sie auf Heinrich von Veldeke, den Vermittler zwischen romanischer und deutscher Literatur und einen Flandrer von Geburt, der zwischen 1180 und 1190 in Cleve weilte, zurückgeht; vielleicht liegt der Clever Sage eine verschollene Dichtung Veldekes zugrunde. Etwas konkreter glaubt Redner seine Hypothese stützen zu können durch die Genealogie. Ein Parallelismus führte dazu, dass Cleve die Sage für sich in Anspruch nahm. Die Mutter Gottfrieds von Bouillon war nämlich Ida, die Tochter Gottfrieds IV. d. Bärtigen oder Grossen von Niederlothringen. In Cleve regierte um 1135/50, d. h. in der Zeit, in der die Sage vornehmlich sich ausbreitete, Arnold II., dessen Gattin ebenfalls Ida hiess und eine Tochter Gottfrieds VII. von Niederlothringen war, der ebenfalls den Beinamen des Grossen führte. Von der älteren Ida und ihrem Sohne, der die Schwanenrittersage galt, wurde sie auf die jüngere Ida und damit auf Cleve übertragen. So ist die Clever Sage kein selbständiges Gebilde, aber sie gliedert sich organisch in das System der Sage ein.

Gegen $2^1/_2$ Uhr schloss der Vorsitzende die Versammlung.

Pfarrer Hertkens (Keldenich) bei Bonn zeigte noch ein prächtiges, der Clever Stiftskirche gehöriges, Reliquien enthaltendes Instrumentum pacis. Unter der Krystalldecke zeigte es ein schönes Perlmutterschnitzwerk, links die goldenen Lilien im roten Felde

(Cleve-Märkisches Wappen), rechts einen goldenen Löwen mit roten Querstreifen über einem goldenen Schild. Oberhalb der Krystallinse erheben sich auf goldenen Konsölchen die Figuren des heiligen Petrus, Paulus und Johannes des Evangelisten, des Patrons der alten Clever Pfarrkirche.

Für die Besichtigung der Clever Altertumssammlung, der Stiftskirche und des Schlosses, wo die Herren Prof. Mestwerdt, Domkapitular Dr. Schnütgen und Dr. Leiboldt die Führung übernahmen, war die Zeit leider nur knapp bemessen. Gegen 4 Uhr versammelten sich 105 Teilnehmer zu einem Festmahl im Hotel Holtzem; die Stadt hatte die Tafelmusik gestellt. Eine Anzahl meist launiger Reden würzten das Mahl. Der Vorsitzende weihte sein Glas der Stadt Cleve und ihrem Oberhaupt, Professor Dr. Schnütgen dankte den Rednern, Stadtbaurat Heimann den Führern, Prof. Schrörs noch dem vorbereitenden Komitee in Cleve. Bürgermeister Dr. Wulff brachte ein Hoch auf Prof. Dr. Schrörs, Beigeordnete Justizrat Fleischhauer ein solches auf Prof. Dr. Schnütgen aus. An das Mahl schloss sich eine von der Stadt Cleve in liebenswürdigster Weise veranstaltete Wagenfahrt durch die prächtigen Anlagen und Waldungen in der Umgebung von Cleve. Die schöne Tagung konnte nicht angenehmer beschlossen werden.

Bonn. Alfred Herrmann.